Pol. g.
471
a

Pol. gen. 471^a
8° Pol. g. 471^a

<366083059700019

<366083059700019

Bayer. Staatsbibliothek

Krug's

politische

Kreutz- und Queerzüge.

m

Kreutz- und Queerzüge eines Deutschen auf den Steppen der Staats-Kunst und Wissenschaft.

Von

Wilhelm Traugott Krug,

der Philosophie Professor in Leipzig.

Leipzig

bei Wilhelm Rein und Komp.

1818.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Steppen sind keine Wüsten. Es sind nur minder bebaute, mit mancherlei Unkraut und wildem Gestrippe bewachsene Gegenden. Sie nach und nach davon zu befreien und dadurch fruchtbar und bewohnbar für Menschen zu machen, ist Pflicht.

Daß sich solche Steppen auch noch auf dem weitläufigen Gebiete der Staats-Kunst und Wissenschaft befinden, wer möcht' es leugnen? Sie anzubauen, wenigstens zu ihrem Anbaue beizutragen, soviel man vermag, sollt' es nicht ebenfalls Pflicht sein?

Dieß der Zweck des Verfassers. Er nennt sich einen Deutschen, nicht aus Ziererei, sondern um anzudeuten, daß er bei allem weltbürgerlichen Sinne, womit er die Menschen aller Zungen und Farben als seine Brüder liebt, und bei allem spießbürgerlichen Sinne, womit er seine nächsten Landsleute und Mitbürger umfaßt, dennoch hauptsächlich das große und gemeinsame Vaterland der Deutschen im Auge hat, wenn er über politische Gegenstände schreibt. Erklärt er sich also z. B. einmal für, das

andre Mal gegen irgend einen einzelen deutschen Staat, so darf man hierin keine besondre Zuneigung oder Abneigung suchen. Nur mit der Gerechtigkeit sympathisirt der Verfasser.

Er nennt endlich die nachfolgenden Aufsätze Kreutz- und Queerzüge, um anzudeuten, daß er kein System der Politik liefern, sondern nur die wichtigsten und anziehendsten Punkte aus einem solchen herausheben und mit besondrer Liebe bearbeiten wollte. Er hätte sie eben so gut politische Versuche nennen können, wenn dieser Titel nicht schon so abgenutzt wäre.

Uebrigens sind diese Aufsätze zwar zum Theil schon zerstreut in verschiednen Zeitschriften erschienen; in der gegenwärtigen Sammlung aber sind nicht nur die bereits gedruckten verbessert und manche ganz umgearbeitet, sondern auch mehre neue hinzugefügt worden. Möge der Beifall, welchen jene, selbst in ihrer unvollkommnern Gestalt, gefunden haben, auch diesen zu Theil werden! Leipzig den 22. Hornung 1818.

Krug.

Inhalt.

Seite

I. Was ist Politik und was soll sie sein? . . . 3
II. Militarische Politik. 24
III. Ueber bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit in staatsrechtlicher Beziehung. 37
IV. Ueber das Eroberungsrecht. 64
V. Ueber politisches Gleichgewicht und Uebergewicht, Universalmonarchien und Völkervereine, als Mittel, die Völker zum ewigen Frieden zu führen . . 89
VI. Beitrag zur Theorie des Geldes. 120
VII. Staats- und völkerrechtliche Ansicht vom deutschen Bunde nebst Aussichten in die Zukunft. . . . 142
VIII. Wer soll Haupt des deutschen Bundes sein? . . 156
IX. Ueber Einrichtung der obersten Staatsbehörden. . 178
X. Wer wird siegen? Keine Prophezeiung. . . . 207
XI. Ueber die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters. . 218
XII. Politische Miszellen:
1. Proklamazion eines afrikanischen Fürsten an sein Volk beim Antritte seiner Regierung . . . 226
2. Die Furcht vor Amerika. 228
3. Die europäischen Finanzen. 233
4. Behandlung neu erworbner Provinzen. . . 238
5. Die Auswanderungsverbote. 239
6. Politischer Undank. 243
7. Der Löwe und die Vögel. Eine Fabel. . . 244
8. Einige Fragen zu beliebiger Beantwortung. . 246

Anmerkung.

Vom Verfasser dieser Aufsätze sind noch folgende politische Schriften einzeln gedruckt erschienen: *)

1. Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Ein politischer Versuch. Königsberg, 1806. 8.

2. Der Staat und die Schule. Oder Politik und Pädagogik in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zur Begründung einer Staatspädagogik dargestellt. Leipzig, 1810. 8.

3. Das Wesen und Wirken des sogenannten Tugendbundes und andrer angeblichen Bünde. Leipzig, 1816. 8.

4. Die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen. Eine politische Parallele. Nebst einer Prüfung von Ancillon's Schrift über Suveränität und Staatsverfassungen. Leipzig, 1816. 8.

5. La sainte alliance. Oder Denkmal des von Oestreich, Preußen und Rußland geschloßnen heiligen Bundes. Leipzig, 1816. 8.

6. Das Repräsentativsystem. Oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen. Mit besondrer Hinsicht auf Deutschland und Sachsen. Leipzig, 1816. 8.

7. Handschrift auf unbekannte Art aus St. Helena gekommen. Aus dem Französischen, mit Anmerkungen und einer Nachschrift. Leipzig, 1817. 8. Zweite verbesserte Auflage. Ebend. 1817. 8.

8. Die Staatswissenschaft im Restaurazionsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Konsorten betrachtet. Leipzig, 1817. 8.

9. Entwurf zur deutschen, und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit. Leipzig, 1818. 8.

*) Dieses Verzeichniß fügt der Verf. darum bei, weil er vernommen, daß ihm namenlose politische Schriften beigelegt werden, die er nicht einmal gelesen, geschweige geschrieben hat.

Kreutz- und Queerzüge

eines Deutschen

auf

den Steppen der Staats-Kunst und Wissenschaft.

I.

Was ist Politik,

und

was soll sie sein?

Der Mensch — sagt Aristoteles in seiner Politik (I. 2.) — ist schon von Natur ein politisches Thier, und unterscheidet sich eben dadurch von andern Thierarten, die zwar in Schwärmen und Heerden ein geselliges Leben führen, aber nicht dieses Leben auf organische Weise zum Bürgerthume gestalten, mithin keinen Staat im eigentlichen Sinne bilden können. Denn die sogenannten Bienenstaaten heißen doch nur analogisch so, indem man den Weisel, der als Bienenmutter nichts weiter thut, als Eier legen, seltsam genug mit einem Könige vergleicht. Jener Philosoph sucht den Grund dieser Erscheinung hauptsächlich in der Sprachfähigkeit des Menschen. Und in der That ist diese Fähigkeit wenigstens eine verneinende Bedingung (conditio sine qua non) vom Dasein der Staaten. Denn eine noch so große

Menge stummer Menschen, wie lange sie auch beisammen lebten, würde doch nie die Gestalt eines bürgerlichen Gemeinwesens annehmen. Indeß ist der eigentliche und tiefer liegende Grund wohl die Vernunft selbst, ohne welche der Mensch nicht einmal die Sprache haben würde, weshalb auch manche Völker Vernunft und Sprache mit einerlei oder sehr ähnlichen Worten bezeichnet haben, z. B. die Griechen mit λογος, die Römer mit ratio und oratio. Durch das Sprechen nämlich vernimmt der Mensch erst recht klar und deutlich, was der Geist in der dunkeln und geheimnißvollen Werkstätte des innersten Bewußtseins geschaffen hat.

Aber die Vernunft allein — jene wunderbare Geisteskraft, welche Ideen bildet, denen nichts in der Erfahrung entspricht, und dennoch fodert, daß sich die Erfahrung nach ihren Ideen als allgemeinen Gesetzen gestalte — ist auch noch nicht der zulängliche Grund jener Erscheinung. Ein rein vernünftiges, ein bloß geistiges Wesen würde gleichsam nur in seiner Ideenwelt heimisch sein und kein Bedürfniß fühlen, mit andern Wesen seiner Art, wenn es dergleichen noch gäbe, in eine gesellige Verbindung zu treten, wo zwingende Gesetze seine Freiheit beschränken, um sie mit der Freiheit aller Uebrigen in Einstimmung zu bringen. Nur ein vernünftiges Wesen, das sich selbst leibhaftig erscheint und andern mit solchen Leibern behafteten Geistern im Raume begegnet; nur ein Wesen, welches Triebe in sich fühlt, die theils auf es selbst theils auf andere Wesen seiner Art gerichtet sind; nur ein Wesen, welches die volle Befriedigung dieser Triebe theils in der Aneignung

äußerer Gegenstände, theils in der Verbindung mit andern gleichartigen Wesen findet — mit einem Worte, nur ein sinnlich vernünftiges Wesen kann die Idee einer Gesellschaft entwerfen und zu verwirklichen streben, in welcher Freiheit und Zwang die beiden Pole sind, um die sich das gesellige Leben dreht und zwischen denen die Gerechtigkeit als eine nach Freiheitsgesetzen zwingende und allen Zwiespalt der Gesellschaftsglieder ausgleichende Göttin in der Mitte thront. Eine solche Gesellschaft heißt eben eine bürgerliche oder politische, oder kürzer ein Staat*).

Wieferne nun der Staat bloß von der juridischen Seite betrachtet wird, kann man allerdings mit den Rechtslehrern sagen, Schutz und Sicherheit des Rechts im Beisammenleben der Menschen sei der Zweck des Staats, mithin auch den Staat selbst eine Rechtsgesellschaft nennen. Wiefern aber der Staat nicht als eine bloß bürgerliche, sondern als eine menschliche Gesellschaft, folglich aus dem anthropologischen Gesichtspunkte betrachtet wird, muß er noch einen höhern

*) Die Bürgergesellschaft hat unstreitig ihren Namen von der Burg, einem geschlossenen Orte, in dem man sich bergen, d. h. ungestört von außen leben und weben kann. Einen solchen Ort bedeutet auch das griechische πολις (von πολειν, umdrehen, verkehren) weil daselbst mehre Menschen mit einander verkehren, d. h. gemeinschaftliche Geschäfte treiben können. Der Staat aber hat seinen Namen vom Stehenden oder Ständigen und ist mit Stadt und Stätte verwandt, wiewohl jenes Wort zunächst vom lateinischen status abstammt und eigentlich nicht die bürgerliche Gesellschaft, sondern den bürgerlichen Zustand (status civilis) bezeichnet.

Zweck haben, und dieser ist kein andrer, als die freieste Entfaltung des Menschenthums im Bürgerthume oder, was eben so viel heißt, die lebendigste Regsamkeit aller menschlichen Kräfte unter der Herrschaft des Rechtgesetzes. Denn diese Herrschaft begründet eben das Bürgerthum und gibt dem Menschenthume den gehörigen Spielraum in dieser Sinnenwelt, um sich durch den freien Gebrauch aller ihm inwohnenden Kräfte möglichst zu entwickeln und auszubilden. So führt die Zivilisirung zur Humanisirung. Was aber die Beglückung oder das menschliche Wohlsein betrifft, so ergibt sich das von selbst. Denn wo dem Menschen nur sein Recht gesichert ist und er sich mit Freiheit regen kann, da wird er schon für die Befriedigung seiner körperlichen und geistigen Bedürfnisse dergestalt sorgen lernen, daß die in jedem Zeitpunkte seines irdischen Daseins möglich-höchste Summe des Wohlbefindens nicht ausbleiben kann. Fassen wir also dieß alles in Eine Idee zusammen, so können wir sagen: Das freieste und zugleich wohlgeordnetste, das kräftigste und dabei genußreichste Leben der bürgerlich verbundnen Menschheit ist der höchste Zweck des Staats.

Sobald es Staaten gab, gab es auch eine Staatspraxis, eine Handhabung der bürgerlichen Gesellschaft. Denn der zum Theil rohe und spröde Stoff, aus welchem eine solche Gesellschaft besteht, bedarf irgend einer Gestaltung und Leitung. Die Staatspraxis war aber wohl ursprünglich eben so einfach als die Staaten selbst, worauf sie sich bezog. Diese Staaten waren ohne Zwei-

fel so klein, daß sie nur aus einigen zusammen wohnenden Familien bestanden, die auch in ihrer Gesammtheit ein familienartiges Leben führten. Sie standen daher entweder unter dem ältesten Familienhaupte als ihrem natürlichen Gebieter, oder führten eine Wechselregierung der verschiednen Familienhäupter oder Stammvorsteher unter sich ein, und richteten sich übrigens nach der herkömmlichen Sitte als ihrem natürlichen Gesetzbuche *). Als aber die Staaten größer, die Bedürfnisse vielfacher, die Gewalt um sich greifender, die öffentlichen Angelegenheiten verwickelter wurden, da wurde auch die Staatspraxis zusammengesetzter und folglich schwieriger. Man bedurfte bestimmtere Gesetze, um einen klaren Ausdruck des allgemeinen und, als solchen, höchsten Willens der Gesellschaft beim oft sich erhebenden Widerstreite der einzelen Gesellschaftsglieder als Entscheidungsnorm vor Augen zu haben. Man bedurfte einer bestimmten Verfassung, um die im Staate wirksamen Kräfte einander gehörig bei- und unterzuordnen. Man bedurfte einer bestimmten Verwaltung, damit alle öffentlichen Geschäfte und Angelegenheiten dem Zwecke des Staats gemäß ausgeführt und besorgt würden. Man bedurfte also auch einer Menge von Aemtern oder Behörden, welchen die Ausführung und Besorgung jener Geschäfte und Angelegenheiten anvertrauet wurde.

Die Erfahrungen, welche die bisherige Staatspraxis in allen diesen Hinsichten an die Hand gab, dienten der folgenden zur Richtschnur. Man zog daraus ge-

*) S. Hüllmann's Urgeschichte des Staats, S. 89. ff.

wisse Regeln ab, indem man die gemachten Erfahrungen mit einander verglich und damit das eigne Nachdenken über Wesen und Zweck des Staats und über das Verhältniß zwischen diesem Zwecke und den innerhalb des Staats dazu gegebnen Mitteln verband. So erhob sich die bloße, anfangs blind herumtappende, dann aber regelmäßiger wirkende Staatspraxis allmälig zur Staatskunst (ars politica) und endlich gar zur Staatswissenschaft (scientia politica). Man fand nämlich bald, das die Staatskunst einer wissenschaftlichen Theorie bedürfe, wenn sie nicht wieder zur bloßen Staatspraxis herabsinken sollte. Diese Theorie mußte also nicht bloß bei den bereits gemachten Erfahrungen und den daraus abgeleiteten Regeln stehen bleiben, sondern die höher oder tiefer, nämlich in den ursprünglichen Gesetzen des menschlichen Geistes selbst, liegenden Gründe von jenen aufsuchen, und diese Gründe nebst ihren nothwendigen Folgen in einem bündigen Zusammenhange darstellen. Eben diese Theorie heißt Staatswissenschaft und verhält sich zur Staatskunst und Staatspraxis eben so, wie die Kriegswissenschaft zur Kriegskunst und Kriegspraxis. Wie aber die Kriegskunst im Grunde nichts anders ist, als die durch die Kriegswissenschaft geleitete Kriegspraxis selbst, eben so ist auch die Staatskunst eigentlich die durch die Staatswissenschaft geleitete Staatspraxis. Daher nennt man auch den Staatsmann, der den Staat nach wissenschaftlichen Grundsätzen regiert, mit Recht einen Staatskünstler, wie man den Kriegsmann, der den Krieg nach solchen Grundsätzen führt, einen Kriegskünstler nennt. Denn beide erheben ihre Praxis zur wirklichen

Kunst und unterscheiden sich daher wesentlich von den bloßen Praktikern oder Praktikanten, deren Praxis weiter nichts ist, als rohe Empirie mit sogenannter Routine verbunden.

Hieraus erhellet nun, daß, wenn von Politik die Rede ist, man darunter vernünftiger Weise nicht diese rohe Staatspraxis verstehen könne, die, weil sie von ihrem Ziele kein klares und deutliches Bewußtsein hat, es auch nicht erreichen kann, und, woferne sie ihm ja einmal nahe kommt, dieß nur dem glücklichen Zufalle verdankt. Da aber alle menschliche Kunst und Wissenschaft darauf hin arbeitet, den Menschen in seiner gesammten Thätigkeit selbständiger, mithin vom Zufall immer unabhängiger zu machen, so muß auch diejenige Kunst und Wissenschaft, deren Gegenstand die bürgerliche Gesellschaft ist, eben darauf gerichtet sein. Es gibt also eine doppelte Politik, eine theoretische, welche Staatswissenschaft, und eine praktische, welche Staatskunst heißt. Auf beide läßt sich die Frage beziehen, die an der Spitze dieses Aufsatzes steht und sich nun leicht beantworten läßt.

Was zuvörderst die Politik als Staatswissenschaft betrifft, so ist klar, daß sie die Würde einer wahren Wissenschaft nur unter der Bedingung behaupten kann, wenn sie von richtigen Grundsätzen in Beziehung auf das Wesen des Menschen und die Natur eines geselligen Vereins, in welchem die Freiheit mit der Nothwendigkeit nach allgemeinen Gesetzen verknüpft sein soll, ausgeht. Wo soll sie aber diese Grundsätze anders hernehmen, als aus jener Vernunftwissenschaft, welche aus

dem reinen Selbbewußtsein unsers Geistes die ursprünglichen Gesetze aller menschlichen Thätigkeit konstruiren, oder, popularer zu reden, welche den Menschen in Stand setzen soll, sich selbst von allen seinen Ueberzeugungen und Handlungen (also auch den politischen) eine vernünftige und eben darum möglichst befriedigende Rechenschaft zu geben — nämlich aus der Philosophie? *) Die Staatswissenschaft wird sich also zuerst an diese — wenn auch oft aus Unkenntniß oder Bosheit verschrieene — Wissenschaft anschließen müssen; weshalb auch Viele, besonders die Alten, die Politik selbst als einen Theil der Philosophie betrachtet wissen wollten. Man rechnete sie nämlich insgemein zur Ethik oder Moral, weil die Alten sich noch nicht zu den sublimen Gedanken einiger Neuern erhoben hatten, daß Moral und Politik zwei völlig getrennte, ja entgegengesetzte Dinge wären, daß eine unsittliche Politik ganz vortrefflich sein könnte, und daß der Politiker gar kein Gewissen zu haben brauchte **).

Indessen würde man mit philosophischen Prinzipien

---

*) Der Verfasser kann hier die oben aufgestellte Idee von der Philosophie nicht rechtfertigen, glaubt jedoch, daß sie im Wesentlichen von dem eigentlichen Sinne der mannichfaltigen Erklärungen, welche die Philosophen von ihrer Wissenschaft gegeben, nicht sehr abweichen werde.

**) Dieser sublime Gedanke kam, wie so vieles andre Sublime, aus Frankreich, wo der Verfasser der Schrift: Mes rêves ou l'art de ne pas m'ennuyer, die herrliche historische Entdeckung gemacht hatte, daß das Gewissen zuerst in Egypten erfunden worden. Er sagt nämlich: Les régulateurs de l'Egypte, pour compléter la civilisation, inventèrent la conscience. Doch gab es schon unter den griechischen Sophisten einige, die nicht fern von solcher Weisheit waren.

allein in der Staatswissenschaft wenig ausrichten. Die Politik könnte dadurch leicht eine zu ideale und transzendentale Richtung gewinnen und eben dadurch ihre Anwendbarkeit aufs Leben verlieren *). Denn sie hat ja nicht sowohl das schlechthin Mögliche, als vielmehr das, was unter gegebnen Umständen thunlich, zu berücksichtigen. Man muß also in der Theorie der Staatskunst mit den philosophischen Prinzipien die auf den bürgerlichen Verein und das öffentliche Leben der Völker sich beziehenden Thatsachen der Erfahrung in eine solche Verbindung bringen, daß die einen durch die andern in das gehörige Licht gestellt werden. Daher wird sich die Staatswissenschaft auch zweitens an die Geschichte als den Inbegriff aller vergangenen Erfahrung, so wie an diejenigen Wissenschaften, welche den gegenwärtigen Bestand der Länder, Völker und Staaten darstellen — Geographie, Ethnographie, Statistik — anschließen müssen, um aus ihnen zu entnehmen, was für die Staatskunst in irgend einer Beziehung ein konstitutives oder wenigstens regulatives Prinzip werden kann.

Es würde also die Staatswissenschaft überhaupt in eine philosophische und eine empirische

*) Bekanntlich hat man dieß insonderheit der von Plato in seinen Gesprächen vom Staate aufgestellten politischen Theorie vorgeworfen, und eben deswegen stellte schon dessen großer Schüler Aristoteles in seiner Politik eine Theorie auf, die sich mehr an das in der Erfahrung gegebne Reale hielt. Eine Theorie, die das Wahre und Gute, was diese beiden größten Philosophen des Alterthums über den Staat gedacht und gesagt haben, in sich vereinigte, wäre vielleicht eher einer Preisaufgabe werth, als manches andre Problem.

Staatslehre zerfallen, beide aber sowohl das, was zur Verfassung (constitutio) als was zur Verwaltung (administratio) eines Staates gehört, umfassen müssen. Die Staatsverfassungslehre und die Staatsverwaltungslehre würden eben darum zwei Hauptabschnitte bilden, von welchen der letzte theils die innern theils die äußern Verhältnisse des Staats berücksichtigen, und folglich wieder in die innere und die äußere Staatsverwaltungslehre sich spalten müßte. Zu jener gehört auch die Staatswirthschaftslehre, wieferne sie sowohl das eigentliche Staatsvermögen als auch das demselben zur Basis dienende Nazionalvermögen betrifft. Denn wenn man auch die Staatswirthschaftslehre im engern Sinne von der Volkswirthschaftslehre unterscheiden mag, so befaßt doch die Staatswirthschaftslehre überhaupt oder im weitern Sinne beide, da sich ein Staat ohne Volk, mithin auch ein Staatsvermögen ohne Volks- oder Nazionalvermögen gar nicht denken läßt.

Auf diese Art wäre sowohl Inhalt als Umfang der Politik, wieferne sie Staatswissenschaft ist, bestimmt. Während nun diese die Staatspraxis in Begriffe und Regeln auflöst und sie dadurch gleichsam verflüchtigt, verwandelt die Politik als Staatskunst jene Begriffe und Regeln selbst in die Praxis und schlägt durch diesen entgegengesetzten Prozeß gleichsam das Verflüchtigte wieder nieder. Man könnte daher auch den Unterschied der Staatskunst von der Staatswissenschaft dadurch bezeichnen, daß man jene die realisirende, diese die idea-

lisirende Politik nennte. Denn die Staatswissenschaft als solche hat es eigentlich nur mit der Idee des Staates zu thun, die sie methodisch zu einem Systeme von Begriffen und Regeln, nach welchen ein Staat zu behandeln ist, gestaltet — weshalb sie auch immer nach dem Idealen, d. h. nach dem vollkommensten Staate strebt, diesen aber weder in der besten Verfassung noch in der besten Verwaltung allein, sondern in beiden zugleich als zwei sich gegenseitig bedingenden und ergänzenden Elementen des öffentlichen Wohls sucht — da hingegen die Staatskunst als solche es stets mit einem bestimmten oder wirklichen Staate zu thun hat und diesen als ein gegebnes Reale ins Auge faßt, um darauf zu beziehen und anzuwenden, was nach den Lehrsätzen der Wissenschaft von der Idee des Staates gilt.

Bei dieser Anwendung zeigen sich nun für den Staatsmann unendliche Schwierigkeiten, indem der rohe und spröde Stoff, aus welchem jeder gegebne Staat besteht, immerfort der idealen Form widerstrebt und der gegebnen Fälle, in Beziehung auf welche gehandelt werden soll, unendlich viele sind, davon keiner dem andern völlig gleich. Aber hier zeigt sich auch der große Unterschied zwischen dem wahren Staatskünstler und dem, der bloß die Staatswissenschaft inne hat. Denn dieser weiß nur, jener kann; das Können aber folgt nicht aus dem bloßen Wissen; sonst wäre ja Kunst und Wissenschaft Eins. Die Staatskunst fodert daher vor allen Dingen von dem, der sich mit ihr im ganzen Umfange befassen will, jenes angeborne und eben darum unbegreifliche Talent, welches

man vorzugsweise Genie oder Genialität nennt und welches wir in besondrer Beziehung auf die Staatskunst politisches Genie nennen wollen. Dieses politische Genie belehrt den Staatsmann gleichsam durch höhere Eingebung, was und wie es in jedem gegebnen Zeitpunkte zu thun, um den Zweck des Staats allseitig zu verwirklichen, und erhebt ihn eben dadurch zum Staatskünstler, wie das militarische Genie den Feldherrn zum Kriegskünstler, oder das ästhetische Genie den Dichter oder den Bildner zum poetischen und plastischen Künstler erhebt. Denn das hat alle Kunst, sie heiße schön oder nicht, mit einander gemein, daß sie Erzeugniß einer höhern Geistesanlage ist, die man sich nicht geben, sondern nur von der Natur als ein freies Geschenk empfangen kann, indem dadurch die Natur selbst der Kunst gleichsam die höchste Regel gibt, von welcher die Anwendung aller übrigen abhangt.

Wenn aber die Staatskunst diese Genialität von dem Staatsmanne fodert, und zwar um so mehr, je höher die politische Sphäre, innerhalb der er für den Staat wirken soll: so fodert sie dieselbe nicht als bloße Anlage, sondern als entwickelte und ausgebildete Kraft. Daß sie dieß werde, dazu gehört eines Theils wissenschaftliche Kultur überhaupt, ohne welche auch keine gründliche Kenntniß der Staatswissenschaft möglich ist, und andern Theils Uebung in Geschäften, welche den praktischen Blick oder Takt gewährt. Ohne diese Entwickelung und Ausbildung des von der Natur Gegebnen würde selbst der genialste Staatsmann nur ein roher Praktiker oder Empiriker sein und

oft selbst von dem minder genialen, aber gebildetern und geübtern, übertroffen werden. Was daher ein berühmter und erlauchter Feldherr in der Vorrede zu seinen trefflichen Grundsätzen der Strategie (Th. 1. S. VI — VII.) vom militarischen Genie sagt, paßt so ganz auf das politische, daß es uns vergönnt sein möge, durch seine gewichtigen Worte das Vorige zu bestätigen: „Der in „unsern Tagen so laut gepredigte Satz, daß der große „Feldherr geboren werde und zu seiner Vollendung kei„nes Unterrichts bedürfe, ist einer der glänzenden Irr„thümer des Zeitalters, einer der einseitigen Gemein„sprüche, womit sich die Anmaßenden oder Trägen und „Muthlosen des mühsamen Strebens nach Vollkommen„heit überheben wollen. Das Genie wird geboren, „der große Mann muß gebildet werden: Genie „ist Anlage, nicht Vollendung. Es überspringt „wohl zuweilen den systematischen Gang der Lehre und „eilt der Erfahrung voraus; es ergreift nur instinktmäßig „das Resultat und weilt nicht bei dem Prinzipe, das wie „eine unbekannte Größe sich in seiner Seele entwickelt. „Aber weit öfter schweift es in verderblichen Irrthümern „umher; und wenn sein Flug einmal die Unsterblichkeit „erreicht, so ist es seltner das Verdienst eigner Größe, „als die Folge eines glücklichen Ungefährs. Das Genie „muß also seine Richtung bekommen, es muß geläu„tert, bereichert, gebändigt werden, sei es durch „Zufall, durch glückliche Verhältnisse, durch fremden „Einfluß, durch Bedürfniß, durch Verkettung folgenrei„cher Ereignisse, durch Nachdenken oder durch Selbst„erfahrung — mit einem Worte, es muß gebildet

„werden. Und wenn ohne Genie noch kein Mann ein „großer Feldherr geworden ist: so finden wir hingegen „in der Kriegsgeschichte Beweise, daß gebildete Heerfüh„rer von weniger genialer Anlage rohe Genies besiegt „haben, wenn sie nur Festigkeit im Entschlusse und Be„harrlichkeit mit Einsicht verbanden.“ — In der That darf man in dieser eben so schönen als wahren Stelle nur überall Staatsmann statt Feldherr lesen — vorausgesetzt, daß jener in Bezug auf den Staat eben so hoch gestellt sei, als dieser in Bezug auf das Heer — um die Parallele Zug vor Zug treffend zu finden. Sollte aber jemand glauben, daß der Staatsmann doch, auch unter jener Voraussetzung, in Ansehung seiner Wirksamkeit hinter oder unter dem Feldherrn stehe, weil dieser oft in einem Tage mehr leiste, als jener in Monaten oder Jahren, daß also auch der Staatsmann weniger Genialität sowohl als wissenschaftliche Bildung und praktischen Takt brauche, als der Feldherr: so würde derselbe beweisen, daß sein Blick ganz am Aeußern hafte, und daß er durch den Glanz und das Geräusch der Waffen viel zu sehr geblendet und betäubt sei, um die stillere und bescheidnere Wirksamkeit des Staatsmanns gehörig würdigen zu können *).

---

*) Man hat in unsern Zeiten oft die Klage gehört: „Was die „Schwerdter der Kriegsmänner gut gemacht, haben die Federn „der Staatsmänner wieder verdorben!“ — Nun sind wir zwar nicht gemeint, alles gut zu heißen, was diese Federn in den letzten Zeiten zu Papiere gebracht, glauben vielmehr selbst, daß manches hätte anders sein können und sollen, wenn man etwas mehr auf das wahre, wesentliche und dauernde Interesse der Völker, und nicht bloß auf das zufällige

Die praktische Politik oder die Staatskunst würde jedoch der Aufgabe, die sie zu lösen hat, nimmer genügen, wenn sie nicht auch noch im Charakter des Staatsmannes eine feste Grundlage hätte. Wo diese Grundlage fehlt, da entsteht jene schwankende und unzuverlässige, jene unrechtliche und unsittliche Politik, die, vom Geiste der Intrigue beseelt, nur auf Gelegenheit lauert, wo sie berücken und erdrücken kann. Diese ränkevolle Politik — die man auch die italienisch-französische nennen könnte, weil sie, von Machiavelli in eine Art von System gebracht, und von Richelieu, Mazarini, Louvois, Ludwig XIV, Napoleon und dessen Gehülfen bis zur höchsten Virtuosität getrieben, in Italien und Frankreich ihre meisten Verehrer und Ausüber gefunden, wiewohl es ihr auch anderwärts, und selbst in unsrem lieben deutschen Vaterlande, nie daran fehlte — können wir unmöglich als eine echte Staatskunst anerkennen, weil sie dem oben angegebnen Zwecke des Staats schnurstraks entgegenarbeitet. Denn wie wäre da, wo jene Politik ihren Thron aufgeschlagen, die Herrschaft der Rechtsidee auch nur denkbar? Wie sollte sich da das Menschenthum im Bürgerthume entfalten? Wie

---

und schwankende und daher oft nur eingebildete Interesse der Fürsten hätte sehen wollen. Aber dennoch halten wir jene Klage für ungerecht, wenn sie den Staatsmann überhaupt gegen den Kriegsmann in Schatten stellen soll, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil es viel leichter ist, einen fest verschlungenen Knoten zu zerhauen, als aufzulösen. Dieß galt schon zu den Zeiten des alten Alexander's; warum sollt' es in denen des neuen nicht gelten, wo die Verhältnisse der Staaten tausendfach verwickelter geworden!

möchten sich da die menschlichen Kräfte mit gesetzlicher Freiheit regen und die bürgerlich Verbundnen zum Vollgenuß eines wahrhaft menschlichen Daseins führen? — Wir fodern also von dem, der auf den Titel eines wahren und großen Staatsmannes gegründeten Anspruch machen will, außer den bisher bezeichneten Eigenschaften auch einen edlen Sinn, der den Menschen und dessen Rechte achtet, und einen treuen Sinn, der ein einmal gegebnes Wort unverbrüchlich hält, und einen uneigennützigen Sinn, der sich durch keinen Preis erkaufen läßt und fremdes Wohl nicht neidet, und einen beharrlichen Sinn, den Schwierigkeiten und Gefahren von der Ausführung eines guten Entschlusses nicht gleich zurückschrecken, und einen humanen Sinn, der sich nicht bloß durch menschenfreundliche Worte, sondern auch durch menschenfreundliche Thaten ausspricht, und endlich einen liberalen Sinn, der dem ganzen Volke eine freie Verfassung und jedem Einzelen die freie Aeußerung seiner Gedanken und Empfindungen gestattet, ohne sogleich erbittert zu werden, wenn etwa das Volk oder der Einzele von der ihnen gestatteten Freiheit einen Gebrauch machen, der dem Gewalthaber misfällig ist und darum leicht als Misbrauch erscheint, ohne es wirklich zu sein. Durch diese sechs moralisch-politischen Sinne — dem Geiste des Staatsmannes so nothwendig, als die fünf oder sechs physisch-organischen Sinne seinem Körper, wenn er mentem sanam in corpore sano haben soll — würde die Staatskunst nicht bloß im Kopfe, sondern auch im Herzen des Künstlers feste Wurzeln schlagen, die ihr den kräftigsten politischen Lebenssaft zufüh-

ren müßten. Dann müßte sie aber auch die herrlichsten Früchte für die Welt bringen und dem Staatsmanne, der sich als ihren Verehrer und Ausüber ankündigte, in den Annalen der Weltgeschichte einen Namen geben, der die vorhin genannten — velut inter ignes luna minores — weit überstrahlte. Leider hat die frühere Weltgeschichte nur wenig Staatsmänner dieser Art aufzuweisen; aber unter diesen Wenigen strahlt auch der Name eines Sülly — den man, wie Bayard, den Ritter, so den Staatsmann, ohne Furcht und Tadel, nennen könnte — vor allen andern hervor. Ob die neuere Geschichte deren mehr aufzuzeichnen haben wird, wissen wir nicht; aber hoffen dürfen wir es doch, nachdem man unlängst einen heiligen Bund geschlossen und dadurch laut und feierlich vor aller Welt gelobt, daß hinfort ein guter Geist — der Geist der Gerechtigkeit, des Friedens und der christlichen Liebe — in den Rathsstuben der Fürsten herrschen solle *).

Wenn nun die Politik das, was sie der bisherigen Darstellung zufolge in der Idee sein soll, auch in der

*) Es mag wahr sein, daß bis jetzt von diesem Geiste noch nicht viel zu spüren gewesen, daß hin und wieder noch immer ein böser Geist der Intrigue, der Unrechtlichkeit, des Nicht-Worthaltens in den Kabinetern spukt. Aber dennoch halten wir es für grobe Lästerung, wenn englische Zeitungsschreiber aus der sainte alliance durch Anagrammatisirung des letzten Wortes eine sainte canaille machen. Der Mensch entwöhnt sich nur langsam vom Bösen, wenn es zur Fertigkeit geworden. Darum ist man nie vor Rückfällen sicher, wenn man auch die besten Vorsätze hat. Aber es ist schon viel gewonnen, wenn man das Böse als solches auch nur anerkannt und sich laut für das Gute erklärt hat. Man ist dann doch auf dem Wege der Besserung.

Wirklichkeit ist, so wird sie sich ebendadurch von gewissen Fehlern befreien, die sie nach dem Zeugnisse der Erfahrung nur allzuleicht annimmt. Wir rechnen dahin vornehmlich die Betrachtungs- und Behandlungsart des Staats als einer Maschine. Denn so gång und gåbe auch der Ausdruck Staatsmaschine ist, so ist er doch nur ein Bild und muß, eigentlich verstanden, zu großen Misverständnissen und eben so großen Misgriffen führen. Irren wir uns nicht, so ist dieser bildliche Ausdruck aus der Kriegskunst in die Staatskunst übergegangen. Indem jene die Menschen in Reih' und Glied stellte und die so gestellten Krieger allerlei Handgriffe, Manöver und Evoluzionen nach Kommandowort und Trommelschlag taktmäßig machen ließ, bildete sie sich ein, eine aus lauter kleinen Maschinen zusammengesetzte große vor sich zu haben, deren Operazionen sich mit mathematischer Bestimmtheit berechnen und ausmessen ließen. Wenn aber dieses Vorurtheil schon der Kriegskunst eine falsche Richtung gibt, weil sie dann — durch Verkennung des geistigen Prinzips oder der moralischen Kraft, die schon in jedem einzelen Krieger, noch mehr aber in einem ganzen Heere wirksam ist und oft die wundervollsten, über alle Berechnung hinausliegenden, Erscheinungen hervorbringt — die höchste menschliche Kraftäußerung, den Kampf um Leben und Tod, in einen seelenlosen Mechanismus zu verwandeln strebt: so ist dieß um so mehr in der Staatskunst der Fall, je weniger sich im Staate die Bürger in Reih' und Glied stellen und nach dem Takte bewegen lassen, und je mehr hier, wo das ganze menschliche Leben sich in tausender-

lei Gestalten entfaltet, alles von einem, zwar geregelten, aber dennoch in seiner Regelmäßigkeit freien Spiele lebendiger Kräfte abhangt.

Zwei Fehler sind es hauptsächlich, so aus jener Betrachtungsart des Staates in der ausübenden Politik hervorgehn, das zu viel und das zu wenig Thun, je nachdem es die Individualität derer mit sich bringt, denen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertrauet ist.

Ist ein solcher Staatsmann von lebhaften Geiste, leidenschaftlicher Stimmung und herrischem Willen, so wird er, den Staat für eine Maschine haltend, die er nach Belieben zusammensetzen, stellen und richten könne, überall unmittelbar einzugreifen, sich in alles zu mischen, alles durch Befehl und Zwang auszurichten, mit einem Worte, die politische Ordnung der Dinge in eine militarische zu verwandeln suchen. Daher eine solche Menge von Gesetzen, Reglements, Schematen, Tabellen, Registern, Protokollen, Berichten, Reskripten und Akten, daß man sich vor lauter Vorschriften und Schreibereien nicht zu retten weiß; daher die strenge Aufsicht, unter welche man Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste, Wissenschaften, Gottesverehrung, ja selbst das innere häusliche und gesellige Leben nimmt, damit sich alles recht nach dem Schnürchen rege und bewege, ohne zu bedenken, daß in solchen Dingen das freie Gehen- und Machen-lassen oft viel besser zum Ziele führt und daher viel weiser ist, als alles unmittelbare Lenken und Leiten; daher endlich die Abneigung von solchen Verfassungsformen, die dem Volke einen wirksamen Antheil an der Besor-

gung der öffentlichen Angelegenheiten geben und die Maaßregeln der Regierung einer freien Diskussion unterwerfen, und dagegen Hinneigung zu solchen Formen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum der Bürger der unbeschränkten Willkür der Regierung preisgeben, mithin zu einem Despotismus, der nur durch Lettres de cachet, Kabinetsordern und Exekuzionen ein Volk zu regieren versteht. Daß dieß am Ende nur zu Revoluzion und Anarchie (dem Grabe aller Staatskunst) führen könne, lehrt die Geschichte so unwidersprechlich, daß es überflüßig wäre, hierüber noch ein Wort zu verlieren.

Ist aber jener ausübende Politiker von entgegengesetztem Naturelle, so wird er die Staatsmaschine, nachdem sie einmal zusammengesetzt, gestellt und gerichtet ist, immer fortgehn lassen, wie sie nun eben geht. Das sonst löbliche Erhaltungsprinzip wird sich in ein Trägheitsprinzip verwandeln, vor welchem das eben so löbliche Vervollkommungsprinzip nicht mehr aufkommen kann, weil Schlendrian und Pedanterei ihm den Weg vertreten. Das starre Sein und Bestehn dieser oder jener an sich todten Form des bürgerlichen Lebens wird das höchste Ziel sein, nach welchem die Politik alsdann ringt, und an das immer herrlichere Aufblühen des menschlichen Geistes durch den Gemeingeist, an die immer freiere Entfaltung des Menschenthums im Volksthume wird dann nimmer gedacht. Staaten, in welchen eine solche Politik herrschend ist, kann man den Mumien vergleichen, die zwar die Gestalt eines Menschenkörpers unverweslich bewahren, aber sich von selbst nicht aus der Stelle rühren, weil der Menschengeist aus ihnen entflohen. Wenn nun

ebendieser Menschengeist, in einem gegebnen Zeitraume und einer gegebnen größern Menschenmenge als Geist der Zeit wirkend, politische Bewegungen herbeiführt, wodurch die Natur eine neue und bessere Ordnung der Dinge begründen will, so wird ein solcher Mumienstaat durch die Erschütterung, der er nicht Widerstandskraft genug entgegen zu setzen hat, leicht zusammenstürzen und gleichsam zerbröckeln, wenn nicht ein besonders günstiges Geschick ihn zusammenhält. Eine Politik aber, die darauf ihre Rechnung stellt, ist gewiß die schlechteste von allen und dürfte wenigstens nicht den Namen der Staatskunst verdienen.

II.

Militarische Politik.

Staatskunst und Kriegskunst sind gleichsam Geschwisterkinder. Zieht gleich die Eine meist verschleiert, die Andre gepanzert einher, so haben sie doch beide zuletzt dasselbe Ziel vor Augen — sollen es wenigstens haben — das allgemeine Wohl. Während nämlich jene das politische Leben eines Volkes hauptsächlich nach innen möglichst zu entfalten strebt, sucht diese es nach außen möglichst zu sichern, weil eine Knospe sich nicht zur schönen Blüthe und süßen Frucht entfalten kann, wenn ein giftiger Wurm ihren Lebenskeim zerstört. Vertheidigung des Staats im eigentlichen Sinne des Worts d. h. Widerstand gegen äußere feindselige Kräfte und Abwendung der Gefahr, womit diese Kräfte das allgemeine Wohl bedrohen, durch Waffengewalt — das ist der einzig vernünftige Zweck der Kriegskunst. Selbst das, was man in der kriegerischen Kunstsprache Angriff oder Offensive nennt, ist nur die kräftigste Art der Defensive, mit welcher z. B. ein Friedrich der Große den siebenjährigen Krieg eröffnete. Daher pflegen auch die, so auf Eroberung ausgehn, wenigstens vorzuwenden, daß sie es nur thun, um den eignen Staat gegen künftige Gefahren von außen desto sichrer zu stellen.

Wiewohl nun in unsern Zeiten über die Art und Weise, wie ein Volk sein politisches Leben nach außen zu sichern habe, um es nach innen möglichst entfalten zu können, so viel gesagt worden, daß man wohl glauben sollte, es wäre nicht mehr nöthig, die alten Irrthümer in Bezug auf diesen Gegenstand zu bekämpfen: so drängen sich dieselben doch immer wieder hervor und kündigen sich wohl gar als neu erfundene, mit dem Stempel des Zeitgeistes bezeichnete, Wahrheiten an. So ist unlängst eine Schrift dieser Art unter dem viel versprechenden Titel erschienen:

Systematische Darstellung zu einer neuen Kriegslehre für Infanterie, Kavallerie und Artillerie, nach dem jetzigen Zeitgeiste, und aus dem wirklichen Kriege gefolgert. Nebst Mittheilung vieler noch unbekannten, als Augenzeuge erlebten, Thatsachen aus dem Kriege in Preußen von 1806 und 1807. Von W. L. Leißing, königlich preußischem Artillerie-Lieutenant. Zweite Ausgabe. Berlin bei C. G. Schöne. 1817. 8.

Da diese Schrift bereits eine zweite Auflage erlebt hat, so muß man wohl annehmen, daß sie viel beifällige Leser gefunden. Um so mehr fodern die darin aufgestellten militarisch-politischen Grundsätze eine sorgfältige Prüfung. Diese mit aller nur möglichen Unparteilichkeit anzustellen, ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes. Sollte derselbe dem Verfasser jener Schrift in die Hände fallen, so bitten wir ihn zu bedenken, daß wir es nur mit der Sache, nicht mit seiner uns völlig

unbekannten Persönlichkeit zu thun haben, und daß wir, indem wir seine militarische Politik für durchaus verwerflich erklären, seiner übrigen kriegskünstlerischen Theorie, so wie seinen praktischen Verdiensten als Kriegsmann, gern alle mögliche Gerechtigkeit widerfahren lassen, mithin seiner Krieger-Ehre nicht im Mindesten zu nahe treten wollen.

Der Verfasser stellt gleich anfangs (S. 2) die Behauptung auf, „daß es wohlgethan sei, eine wirklich „stehende Armee fortwährend zu unterhalten," was auch Philosophen und Politiker dagegen einwenden mögen, weil die heutigen Völker nicht mehr durchaus Krieger seien, wie die alten. Ob sie es nicht sein oder werden können, diese Frage scheint dem Verfasser gar nicht beigefallen zu sein, ungeachtet die Erfahrungen der neuesten Zeit, worauf er selbst sich so oft beruft, ihm die beste Antwort auf jene Frage würden gegeben haben, wenn er sie gehörig zu benutzen verstanden hätte. Wurden nicht die Franzosen gar bald ein durchaus kriegerisches Volk, als sie ihre — wir wollen hier nicht entscheiden, ob wirkliche oder nur eingebildete — Freiheit von allen Seiten bedroht sahen, und schlugen nicht ihre schnell zusammengerafften, kaum mit den nöthigsten Waffen und Kleidungsstücken versehenen, und darum mit höhnendem Spotte sankülottisch genannten Heerhaufen fast alle europäischen Heere aus dem Felde, ungeachtet diese wirklich stehende und, als solche, wohl exerzirte und disziplinirte Armeen waren? Zeigten sich nicht gegenseitig die Spanier und die Russen und die Deutschen als durchaus kriegerische Völker, nachdem auch sie durch die aufs

Höchste gesteigerte Gefahr, ihre Selbständigkeit unter dem eisernen Zepter eines herrischen Welteroberers zu verlieren, aus dem langen Schlummer aufgeschreckt worden, und schlugen nun nicht sie wieder die wirklich stehende, nicht bloß auf dem Exerzirplatze, sondern im Felde und durch lang fortgesetzte Kämpfe so treflich geübte Armee jenes Eroberers? — Meint man vielleicht, daß hier doch auch aus stehenden Heeren gezogene Truppen im Spiele waren und mit den schnell aus den Völkern hervorspringenden Schlachthaufen gemeinschaftlich fochten, so fragen wir dagegen: welches war die größere Zahl? Und welches waren die stehenden Truppen, die einst den Schweitzern, den Holländern und den Nordamerikanern (ehe Frankreich sich für diese erklärte) beistanden, als sie um ihre Freiheit kämpften? Und welches sind die stehenden Truppen, die jetzt den Südamerikanern beistehn, um sie in demselben, nun schon Jahre lang gegen solche Truppen fortgesetzten, Kampfe zu unterstützen? — Man sage, was man wolle, alle Völker, ohne irgend eine Ausnahme sind kriegerisch, sind es gleichsam von Natur. Denn es liegt in der Natur des Menschen, des einzelen wie des im Staate mit andern verbundnen, feindseligen Kräften, die sein Leben, seine Freiheit, sein Eigenthum, seine Ehre, sein Wohl, kurz alles, was ihm theuer und werth ist, bedrohen, mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht zu widerstehen. Es kommt nur darauf an, daß man diesen natürlichen Kriegersinn nicht nur nicht ersticke, sondern vielmehr belebe. Ist es aber wohl ein taugliches Mittel hiezu, wenn man die Sorge für die Vertheidigung des Vaterlandes einem stehenden Heere anvertraut und das ganze übrige Volk

gleichsam gesetzlich dazu verdammt, dem Kampfe wegen seiner theuersten Interessen ruhig zuzusehn und dem andringenden Feinde geduldig sich zu unterwerfen, wenn jenes Heer ihm den Rücken kehrt?*) Gewiß nicht! Vielmehr muß diese Maaßregel gerade das Gegentheil bewirken. Der Verfasser verwechselt also hier offenbar die Wirkung mit der Ursache. Die stehenden Heere, sagt er, sind jetzo nöthig, weil die neuern Völker nicht mehr so kriegerisch sind, wie die alten. Und doch sind die stehenden Heere eben die Ursache dieses verminderten Kriegersinnes. Ich sage absichtlich: verminderten. Denn ganz unterdrückt war er nie und kann es nicht sein, eben weil er natürlich, und weil er sonst auch keinem stehenden Heere inwohnen könnte, da ja dieß immer aus dem Volke hervorgeht.

Was fodert nun die militarische Politik unsers Verfassers weiter in Ansehung der stehenden Heere? — Sie sollen, wie er auf derselben Seite sagt,

a. so groß als nur immer möglich und

b. aus dem Kerne des Volkes zusammengesetzt sein. Vortrefflich! Da haben wir in zwei Worten das vollkommenste Muster eines militarischen Staats. Es fragt sich nur, wozu denn eigentlich ein solcher Staat vorhanden. Wahrscheinlich bloß um des stehenden Heeres willen. Ein solches Heer, wie

---

*) Ruhe ist die erste Bürgerpflicht! sagte ein bekannter General und Minister, als die Franzosen nach der Schlacht bei Jena in das Herz des preußischen Staates vordrangen. Herrlicher Grundsatz, wenn die Existenz des Staats auf dem Spiele steht!

es der Verfasser haben will, zahlreich wie der Sand am Meere, gut bewaffnet, bekleidet, genährt und geübt, dabei zum unbedingten Gehorsam gewöhnt, ist vermuthlich das Höchste, Schönste und Edelste, was die Menschheit nur immer aus ihrem Schooße hervorbringen kann. Darum „muß ein Staat keinen Kostenbetrag „scheuen, um sie" (die stehende Armee) „für immer im „Dienste und stets schlagfertig zu haben" (S. 2) — darum sollen die Soldaten nie beurlaubt werden, damit sie nicht etwa „täglich an ihre geliebte Heimath „denken" und dadurch „grämlich" werden oder gar „nichts sehnlicher als die Auflösung eines solchen Heeres „wünschen, um dann wieder zu ihrem väterlichen „Heerde, wie sie sich dies träumen, in ersehnte „Verhältnisse zurückkehren zu können" (S. 2 und 3) — darum sollen sie „acht Jahre" lang in dieser Abgeschiedenheit von der Heimath, in dieser Getrenntheit von allem, was ihnen das Vaterland lieb und theuer machen könnte, leben (S. 7) — und wer sich etwa dennoch einfallen ließe, den Dienst zu verlassen, vielleicht nur um die geliebte Heimath (weil sich doch alles menschliche Gefühl nicht austilgen läßt) einmal wieder zu sehn, „muß bestimmt sterben," und „kein Pardon darf „zu hoffen sein," weil die „Hoffnung einer erläßlichen „Strafe" (soll heißen, eines Straferlasses) gar zu verführerisch wäre (S. 7) — darum sollen endlich die Truppen auch „in Friedenszeiten" bei den Bürgern in den Städten und den Bauern auf den Dörfern einquartirt werden und am Tische der Wirthe „unentgeltlich" mitessen (S. 49) u. s. w. Denn der Staat ist

ja mit allen seinen Bürgern und Bauern nur um des stehenden Heeres willen da!

Wem diese militarisch-politischen Grundsätze des Verfassers etwa „paradox" scheinen möchten, dem antwortet er (ebendaselbst) kurz weg: „Schon man-„ches schien ehemals paradox, und ist es jetzt dennoch nicht „mehr. Die drückenden Fesseln des alten Herkommens „sind zerbrochen, das bessere Neue tritt aus diesen grauen „Trümmern einer selbstgenügenden (?) Vergangenheit ge-„bietend hervor." — Das ist wohl militarisch barsch, aber gewiß nicht politisch klug gesprochen. Hat denn der Staat für gar nichts weiter zu sorgen, als für seine äußere Sicherheit? Hat er nicht auch für Ackerbau, Gewerbe und Handel, für Kirchen und Schulen, für Künste und Wissenschaften, überhaupt für eine wahrhaft menschliche Bildung aller seiner Bürger zu sorgen? Die äußere Sicherheit ist ja im Grunde nur etwas Negatives, das Ungestörtsein in der Verfolgung anderweiter positiver Zwecke. Wenn nun alle Kraft des Staats bloß auf jenes Negative verwendet, wenn der Staat in eine Art von Feldlager, in eine große Soldatenkaserne verwandelt werden soll: was bleibt denn alsdann noch übrig, so des Schutzes gegen äußere Feinde werth wäre?

Wahrlich, diese angeblich neue Kriegslehre nach dem jetzigen Zeitgeiste, welche die drückenden Fesseln des alten Herkommens zerbrechen helfen und das bessere Neue aus den grauen Trümmern einer sich selbst genügenden Vergangenheit gebieterisch hervortreten lassen will, hat die große Aufgabe der militarischen Politik — wie ein Volk sein menschlich-bürgerliches

Leben nach außen zu sichern habe, um es nach innen möglichst entfalten zu können — weder begriffen noch gelöst. Was sie in dieser Beziehung fodert oder vorschlägt, ist weder neu, noch besser als das Alte, noch dem jetzigen Zeitgeiste angemessen. Dieser will allerdings, daß der Staat kriegerisch sei, aber nicht in dem alten, höchst beschränkten und verderblichen, Sinne eines militarischen Staates. Er will kein für die Zwecke eines Zwingherrn und Eroberers abgerichtetes, kein vom Volke getrenntes und demselben entgegengesetztes, kein möglichst großes und darum ungeheuer kostspieliges, kein die Bürger aussaugendes und alle höhern und edlern Menschenkräfte lähmendes, mit einem Worte, kein wirklich stehendes Heer, sondern eine tüchtige Landwehr d. h. ein Volk, dessen waffenfähige Mannschaft durchaus in den Waffen geübt und ebendadurch in Stand gesetzt sei, das Vaterland in Zeiten der Gefahr kraftvoll zu vertheidigen. Wäre zu diesem Behuf eine Art von stehenden Truppen nach unsern politischen Verhältnissen nicht ganz zu entbehren, so fodert der Zeitgeist, daß ihre Zahl möglichst klein sei, daß dieser kleine Haufe stehender Truppen hauptsächlich aus solchen Waffenarten bestehe, deren Bestimmung im Kriege eine längere und anhaltendere Uebung in Friedenszeiten heischt, und daß derselbe überhaupt nur den festen Kern bilde, an welchen sich die übrige waffenfähige und waffenkundige Mannschaft gleichsam ansetzt, wenn sie zur Vertheidigung des Vaterlandes wirklich berufen wird. Wird aber, wie es hin und wieder bereits geschieht, eine sogenannte Landwehr ganz auf den Fuß der stehenden Truppen

eingerichtet, wird sie dem stehenden Heere gleichsam angeleimt oder einverleibt, wird die Foderung, daß jeder Waffenfähige im Volke auch waffenkundig sei, so misverstanden, daß man jeden ohne Unterschied seinem natürlichen oder erwählten Berufe eine Zeit lang entzieht, damit er im stehenden Heere oder in der stehend gemachten Landwehr förmlich diene d. h. sich nicht bloß von Zeit zu Zeit in den Waffen übe, sondern auch garnisonire, paradire, in den Wachstuben liege und spiele oder vor denselben bewaffnet stehe und das Maul aufsperre: dann weiß man wahrhaftig nicht, ob man über solche verkehrte militarisch-politische Einrichtungen lachen oder weinen soll.

Dem Verfasser der neuen Kriegslehre nach dem jetzigen Zeitgeiste mögen diese Einrichtungen wohl gefallen, vielleicht aber auch nicht, wenigstens nicht ganz, da die Foderungen, welche er in Ansehung der Aufstellung eines stehenden Heeres im Staate macht, viel weiter gehn. Indessen hat er doch selbst gefühlt, daß, wie groß und geübt und gerüstet auch sein stehendes Heer sei, es gleichwohl nicht in allen Fällen ausreichen werde. Darum verlangt er (S. 7 und 8), daß, wenn das stehende Heer vom Feinde „demohngeachtet geschlagen und wieder über die bereits passirten Gränzen „zurückgedrängt wird, wie dieß den bravsten Truppen „freilich begegnen kann," alsdann das Volk in Masse aufstehe, dem geschlagnen Heere zu Hülfe eile und den siegenden Feind „an den Gränzen so lange aufhalte, bis „die zurückgewichne Armee sich nun hier gesammelt hat „und wieder zahlreich zum besseren Empfange des sieg„reichen Feindes aufgestellt worden ist." Also gesteht der

Verfasser selbst, daß die letzte Hülfe doch eigentlich im Volke liege und ohne Theilnahme desselben am Kampfe der Staat oft ganz rettungslos dem Feinde preisgegeben sein würde. Darum setzt er auch hinzu: „Einem kriegerisch gemachten Volke wird nichts zu schwer dünken; „aber ein Volk ganz kriegerisch zu machen, dieß ist ein „Problem!“ Freilich wohl. Allein dieses Problem ist gar nicht so schwer zu lösen, als der Verfasser und mit ihm viele andre militarische Politiker glauben. Denn da jedes Volk, wie gesagt, schon von Natur kriegerisch ist, so braucht der Staat oder die Regierung es gar nicht erst kriegerisch zu machen, sondern theils sich nur zu hüten, daß sie es nicht unkriegerisch mache d. h. den kriegerischen Instinkt des Volkes nicht unterdrücke, theils solche Einrichtungen zu treffen, daß eben dieser Instinkt auf eine zweckmäßige Weise genährt und geleitet werde *). Dazu taugen aber die Einrichtungen, welche der Verfasser in Vorschlag bringt, am allerwenigsten. Denn nichts unterdrückt den kriegerischen Geist eines Volkes mehr, als ein großes stehendes Heer, lebend auf Kosten des Volks und weit mehr geeignet zum Werkzeuge der Zwingherrschaft, als zum Vertheidigungsmittel des Vaterlands.

Der Verfasser der neuen Kriegslehre nach dem jetzigen Zeitgeiste will ferner sein möglichst

---

*) Jener Instinkt offenbart sich nicht nur in den Spielen der Kinder, die nichts lieber als Soldaten spielen und dabei oft mit großem Muthe einander förmliche Treffen liefern, sondern auch in den Schlägereien der Erwachsenen. Daß solche Schlägereien unter uns seltner und minder blutig sind, ist bloß Folge der Kultur oder der uns überall umgebenden Polizei.

großes stehendes Heer nicht nur aus jungen, gesunden und kraftvollen Leuten von 20 bis 30 Jahren zusammengesetzt, sondern auch diese Leute so viel als möglich aus der wohlhabenden und gebildeten Volksklasse ausgehoben wissen, weil dann der Soldat mehr Kenntniß, Sittlichkeit, Ehrgefühl und Vaterlandsliebe haben werde (S. 3 und 4). Was für Leute werden denn nun noch für den Staatsdienst, für das Lehramt in Kirchen und Schulen, und für die übrigen Geschäfte des bürgerlichen Lebens übrig bleiben? Wahrscheinlich die Lahmen und Blinden, die Kranken und Schwachen, die Armen und Ungebildeten, oder — die ausgedienten Soldaten, wie man denn wirklich in unsern Staaten nicht selten die wichtigsten Aemter von militarischen Händen verwaltet sieht *). Wie paßt aber zu jener Foderung das, was der Verfasser weiterhin von seinen aus der wohlhabenden und gebildeten Volksklasse genommenen Soldaten sagt? Es heißt nämlich S. 42: „Man fülle nur den Magen des Soldaten, eröffne ihm „noch die genügende Aussicht zur Bereicherung im „Kriege, und füttere die Pferde gut; und gewiß ein sol„ches Heer wird — unüberwindlich sein! Hierin liegt „das große Geheimniß" — jetzt freilich, Dank sei es dem Verfasser! kein Geheimniß mehr — „durch welches „sich genievolle und glückliche Eroberer den Besitz der Welt zueigneten." — Darum also wär' es dem Ver-

*) In einem großen Reiche ward unlängst ein General zum Justizminister ernannt, wahrscheinlich um die Prozesse kurz weg mit der Knute zu schlichten.

fasser mit seinem stehenden Heere nur zu thun! — „Für „nichts thut der Mensch auch nichts. Für den Himmel „will der Mensch nicht mehr recht mit hoher Resignazion „kämpfen; die Ehre ist nach dem jetzigen Zeitgeist ein „luftiges Phantom, das längst aus der Welt im Allge„meinen verschwunden ist; an vaterländische Sitten, Ge„bräuche und Verfassungen hängt beinahe niemand ganz „mehr sein Herz; und Revoluzionen haben Schwärmer „längst aus ihren Träumen von einer bessern Welt ge„rüttelt; bloß Lebensgenuß und Verbesserung „seiner Umstände treiben den Menschen unaufhalt„sam zum Heroismus." — Hört es, ihr edlen Jünglinge und Männer, die ihr bei Lützen und Beeren und Dennewitz und Kulm und Leipzig den Heldentod starbt! — „Die gewisse Hoffnung, seine Wünsche nach „großer Belohnung und mithin Bereicherung erfüllt zu „sehen, erhöht aber diese Tapferkeit im Gefechte noch „mehr, und außer dieser hin und her geistige Getränke; „und die Furcht vor einem gewissen Tode, als Strafe „für den Feigen, läßt kein Ausreißen befürchten. Der „Zeitgeist will, daß die Menschheit so und „nicht anders behandelt werde; es hilft „kein Widerstreben daher."

Wahrlich, man traut seinen Augen kaum, wenn man in unsern Zeiten, wo die Liebe zum Vaterlande Jünglinge und Männer aus allen Ständen und Klassen des Volks zur edelsten Hingebung begeistert und diese Begeisterung Wunder der Tapferkeit, gleich denen der alten Heldenzeiten, hervorgerufen hat — wenn man jetzt noch solche Behauptungen aufstellen sieht. Wenn aber der

Verfasser eben diese Behauptungen als Foderungen des Zeitgeistes ankündigt, wenn er ausdrücklich sagt, der Zeitgeist wolle, das die Menschheit so und nicht anders behandelt werde: so hat er schwerlich je ein Wort vom wahren und bessern Zeitgeiste vernommen, und so verlohnt es sich auch nicht der Mühe, noch ein Wort über diese „paradoxe," nur dem schlechtesten Geiste aller Zeiten huldigende, Militarpolitik zu verlieren.

Nur einen Wunsch fügen wir noch bei: Möchten doch Krieger, welche als Schriftsteller auftreten wollen, um ihr Zeitalter nicht bloß über ihr eigentliches Fach, sondern auch über die großen Angelegenheiten des Menschen- und Bürgerthums zu belehren, vor allen Dingen eine umfassendere Kenntniß des menschlichen Thuns und Treibens in den vielfach verschlungenen Kreisen der Gesellschaft, einen tiefern Blick in das freie dem militarischen Zwange durchaus widerstrebende Bürgerleben, und einen feineren Takt in Behandlung der Personen und Sachen sich zu eigen zu machen suchen, als man gewöhnlich auf dem Exerzirplatze, in den Wachstuben und im Feldlager erlangt! Möchten sie insonderheit, wenn sie von den Foderungen des Zeitgeistes in Ansehung des ganzen Kriegswesens reden wollen, dieselben doch nicht nach den engherzigen Wünschen des militarischen Kastengeistes bemessen, damit sie nicht in Gefahr gerathen, dem Zeitgeiste Ansichten und Meinungen aus einer längst vergangenen, hoffentlich nie wiederkehrenden, Zeit aufzubürden und so ihn gleichsam ins Angesicht Lügen zu strafen!

III.

Ueber bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit in staatsrechtlicher Beziehung.

Der heilige Paulus sagt: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat! und der unheilige Napoleon, der sich sonst eben nicht viel um die Bibel und deren Aussprüche bekümmerte, pflegte doch diesen als einen wahren Kern- und Kraftspruch, als ein klassisches Dictum probans, nicht nur selbst im Munde zu führen, sondern auch Andern ans Herz zu legen, besonders aber den Predigern, damit diese wieder ihren Gemeinen den göttlichen Spruch fleißig einschärfen möchten. Warum er dieß that, ist leicht begreiflich; denn er war ja eben der Gewalthabende. Als er aber diese Gewalt verloren und die Bourbons ihre Ansprüche auf den französischen Thron wieder geltend gemacht hatten, da stellten sie und ihre eifrigsten Anhänger einen ganz andern, dem paulinischen, wie es scheint, gerade entgegengesetzten Spruch auf, nämlich: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die gesetzmäßig (légitime) ist! und machten denen, die dem paulinischen Spruche Folge geleistet hatten, diesen Gehorsam sogar zum Verbrechen. Warum sie dieß tha-

ten, ist eben so begreiflich; denn sie hielten sich ja eben für die Gesetzmäßigen. — Zur handgreiflichen Beglaubigung beider Sprüche sind nun schon, in alten und neuen Zeiten, unzählige Hekatomben von Menschenopfern gebracht worden, und noch schwankt das Urtheil hin und her, welcher von beiden der richtigere sei. Es verlohnt sich also wohl der Mühe, ihre Gültigkeit genauer zu prüfen; und wir können dieß um so unbefangener thun, da wir von Napoleon nichts zu fürchten und von den Bourbons nichts zu hoffen haben, zugleich aber so glücklich sind, unter einer Regierung zu leben, die beide Sprüche mit gleichem Rechte für sich geltend machen kann.

Wir wollen aber der Kürze wegen den ersten Spruch den Grundsatz der bestehenden Gewalt (principe du pouvoir de fait) und den zweiten den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (principe de la légitimité) nennen. Der erste ist für sich klar; denn er kann nichts anders heißen als: Gehorche als ein guter Bürger der einmal eingeführten Regierung und füge dich der mit und von ihr begründeten gesellschaftlichen Ordnung der Dinge! Der zweite hingegen ist minder klar; denn das Wort Gesetzmäßigkeit ist ein zweideutiger Ausdruck und man sieht nicht sogleich ein, was für ein Gesetz gemeint sei, dem etwas gemäß sein soll. Wenn man indessen die Meinung derer, welche diesen Grundsatz in Bezug auf die Ereignisse unsrer Tage aufstellten, vertheidigten und anwendeten, zu Rathe zieht, so ist offenbar, daß sie nichts andres im Sinne hatten, als das positive Gesetz der erblichen Herrschaft. Sie nannten nämlich den Kaiser Napoleon einen ungesetzmä-

ßigen oder illegitimen Herrscher, einen Usurpator, einen Thronräuber, weil er seine Gewalt nicht von seinen Vätern ererbt hatte und weil, nach dem Gesetze der Erbfolge, während Napoleon's Herrschaft in Frankreich eigentlich Ludwig XVIII hätte herrschen sollen; weshalb auch dieser den Anfang seiner Herrschaft nicht von seinem Regierungsantritte, sondern vom Tode des minderjährigen Ludwig's XVII, als des erblichen Nachfolgers Ludwig's XVI, datirt.

Nehmen wir den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in diesem beschränkteren Sinne, so ist für sich klar, daß er

1. nur auf solche Staaten anwendbar ist, in welchen, wie in Frankreich, das Gesetz der erblichen Herrschaft früher schon eingeführt war. Denn wollte man ihn auch auf andre Staaten beziehn, so würde daraus folgen, daß alle Päpste als Beherrscher des Kirchenstaats, alle vormaligen Kaiser und geistlichen Fürsten Deutschlands, alle vormaligen Könige von Polen, alle Dogen von Venedig und Genua, der ehrwürdige Washington mit allen seinen Nachfolgern, die Landammänner der Schweitz, die Burgemeister und Schultheißen in den ehemaligen und jetzigen freien Städten Deutschlands, kurz alle die, so in großen und kleinen Staaten durch Wahl regieren, ungesetzmäßige Regenten seien; was doch wohl niemand behaupten wird. — Er ist aber auch

2. nicht einmal auf solche Staaten, in welchen das Gesetz der Erbherrschaft gilt, durchgängig anwendbar. Denn irgend einmal mußt' es doch auch in diesen einen Herrscher geben, der die Herrschaft nicht von seinen Vätern erbte, sondern vom Volke oder durch sich selbst er-

langte und dann seinen Kindern hinterließ. Wäre nun dieser ein ungesetzmäßiger Gewalthaber gewesen, so hätten ja seine Kinder mit seiner Gewalt auch seine Ungesetzmäßigkeit ererbt, wie nach einigen Theologen alle Menschen von Adam die Sünde, und wären sonach eben so ungesetzmäßige Gewalthaber geworden, als er selbst. Oder verliert die Ungesetzmäßigkeit dadurch ihren Charakter, daß sie durch Erbschaft von Einem auf den Andern übergeht? So wäre ja der kleine Napoleon, wenn er seinem Vater hätte folgen können, ein ganz gesetzmäßiger Regent geworden! Oder wenn Eine Erbfolge dazu nicht hinreicht, wie viel denn? Und die wievielte ist es eigentlich, wodurch das Ungesetzmäßige auf einmal gesetzmäßig wird? — Wenn aber in einer gesetzlichen Erbmonarchie der Herrscherstamm ausstirbt oder durch eine unglückliche Staatsumwälzung die Herrschaft faktisch verliert, und wenn nun doch das Volk einer Regierung bedarf, um nicht völlig in den Abgrund der Anarchie zu versinken, so muß doch irgend Einer auf andre Weise als durch Erbe zur Herrschaft gelangen können, und zwar gesetzmäßig, weil es sonst gar nicht möglich wäre, eine rechtliche Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.

Es folgt hieraus, wie mich dünkt, unwidersprechlich, daß der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit einen andern, als jenen beschränkten, Sinn haben müsse, wenn nicht alle Herrschaft in der Welt ungesetzmäßig erscheinen soll. Denn es wäre offenbar widersinnig, anzunehmen, daß das in sich selbst Ungesetzmäßige durch bloße Erblichkeit gesetzmäßig werde. Es muß also ein höheres Gesetz

geben, unter welchem selbst das Gesetz der erblichen Herrschaft steht, so daß dieses erst durch jenes seine wahre Kraft und Gültigkeit erhält. Ließe sich dieß nachweisen, so dürfte sich auch vielleicht ergeben, daß der Grundsatz der bestehenden Gewalt gar nicht so wesentlich vom Grundsatze der Gesetzmäßigkeit verschieden sei, als es beim ersten Anblicke scheint, ja daß beide Grundsätze eigentlich nur besondere Darstellungen eines und desselben höhern Gesetzes seien.

Welches ist nun dieses höhere Gesetz? — Es ist, um es kurz zu sagen, kein anderes als das allgemeine Rechtsgesetz d. h. die Foderung der Vernunft, daß der Mensch seine natürliche Freiheit insoweit beschränke, als sie mit der Freiheit Andrer zusammen bestehen kann. Denn aus dieser Foderung geht nothwendig die zweite hervor, daß das Menschenthum als Volksthum die Form des Bürgerthums annehme, weil nur im Bürgerthume die Freiheit Aller eine solche Gestaltung, wie sie die Vernunft fodert, und somit den Charakter einer gesetzlichen Freiheit gewinnen kann. Denn außer dem Bürgerstande strebt Jeder natürlicher Weise nach absoluter Unabhängigkeit d. h. nach unbeschränkter Freiheit. Die unbeschränkte Freiheit jedes Einzelen aber ist unverträglich mit der Freiheit Aller, weil dann jeder Einzele dem Andern entgegenstreben, mithin die Freiheit sich selbst vernichten würde. Die unbeschränkte Freiheit würde in der moralischen Welt eben das sein, was in der physischen eine unbeschränkte (d. h. durch keine Anziehungskraft innerhalb gewisser Gränzen gehaltene) Ausdehnungskraft. Wie diese eine Zerstreuung der Materie

im Raume, eine Auflösung der Natur zur Folge haben müßte, so jene eine Zerstreuung der Menschheit auf der Erde, eine Auflösung aller gesellschaftlichen Bande. Die beschränkte Freiheit jedes Einzelen hingegen schließt die Verträglichkeit mit der Freiheit Aller schon in sich. Denn vermöge derselben hat Jeder seinen bestimmten Freiheitskreis, innerhalb dessen er die Zwecke seiner Vernunft nach Belieben zu verwirklichen befugt ist. Diese subjektive und individuale Befugniß heißt, aus einem objektiven und allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet, das Recht; und ebendarum heißt jener Freiheitskreis auch das Rechtsgebiet.

Das Bürgerthum mag nun eingerichtet sein, wie es wolle, so ist es nicht denkbar ohne die Idee einer Kraft, die, über allen Freiheitskreisen der Einzelen schwebend, Jeden gegen Eingriffe in sein Rechtsgebiet von Seiten des Andern schützt. Diese Kraft ist die oberste Staatsgewalt, und welche (physische oder moralische) Person im Staate diese Gewalt (mit mehr oder weniger Glanz und Wirksamkeit) darstellt und ausübt, heißt das Saatsoberhaupt oder der Regent. Ein Staat soll und muß also einen Regenten haben, weil er sonst ein Unding, oder vielmehr ein Ungeheuer, ein Rumpf ohne Kopf wäre. Da aber jene Person ein vergängliches Leben hat, der Staat hingegen ein unvergängliches haben soll, so muß in jedem Staate die Regentenfolge auf irgend eine Art bestimmt werden. Nun kann dieselbe entweder durch Wahl oder durch Abstammung bestimmt werden. Im letzten Falle ist die staatsoberhauptliche Würde erblich, d. h. sie pflanzt

sich in einer Familie fort, die ein= für allemal zum Regieren berufen ist, gewöhnlich nach dem Rechte der Erstgeburt, bald mit Ausschluß bald mit Einschluß der weiblichen Abkömmlinge. Im ersten Falle aber pflanzt sie sich gleichsam im Volke selbst fort, entweder im Ganzen oder in einem Theile desselben, der entweder wieder durch Geburt oder durch Vermögen oder durch eine eigenthümliche Würde (wie die Kardinalswürde im römischen Kirchenstaate) von den übrigen Volkstheilen ausgesondert sein kann, jedoch so, daß das neue Staatsoberhaupt selbst immer wählbar bleibt.

Welche von beiden Bestimmungsarten die bessere sei, ist auch eine von jenen Fragen, über welche von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten mit so vieler Erbitterung und ebendarum mit so wenigem Erfolge gestritten worden. Rechtlich an sich sind sie unstreitig beide, und die sich selbst überlaßne Vernunft kann daher weder das positive Gesetz der erblichen noch das der wählbaren Herrschaft verwerfen, sobald das eine oder das andre einmal im Staate gilt. Da indessen der natürliche Trieb des Menschen immerfort nach Erweiterung, mithin nach Durchbrechung aller Schranken, strebt und dieses Streben sich in alle menschlichen Dinge mischt, so ist nicht zu leugnen, daß Wahlstaaten einen natürlichen Hang zur Anarchie und Erbstaaten einen solchen zur Despotie haben. Denn dort erlangt die Gewalt in der Regel zu wenig Ansehn, Festigkeit und Gewicht; hier aber erringt sie leicht zu viel. Dort gibt es oft Kampf um die Gewalt, Doppelregenten (Gegenkaiser, Gegenpäpste, Gegenkonsuln) und bürgerliche Kriege; hier Regenten, die ent=

weder selbst sultanisch herrschen oder aus Unfähigkeit Andre (Minister, Günstlinge, Mätressen) für sich schalten und walten lassen. Je nachdem nun Jemand Anarchie oder Despotie für das größere Uebel hält, oder je nachdem Jemand für seine Person bei jener oder bei dieser seine Rechnung zu finden meint, so wird er auch geneigt sein, die Wählbarkeit oder die Erblichkeit vorzuziehn. Der Grund der Verschiedenheit der Urtheile liegt also auch hier, wie so oft, nicht im Kopfe, sondern im Herzen; das menschliche Herz aber ist ein zu närrisches Ding und hat gar zu viele Schlupfwinkel und Bollwerke, um so leicht daraus vertrieben zu werden. Wollten wir uns jedoch bloß an die geschichtliche Erfahrung halten, um mit Hülfe derselben die Vortheile und Nachtheile der beiden Bestimmungsarten der Regentenfolge abzuwägen, so würde uns auch diese zu keinem entscheidenden Resultate führen. Denn sie lehrt unwidersprechlich, daß Erbstaaten und Wahlstaaten sowohl gut als schlecht regiert worden, sowohl stark als schwach gewesen, sowohl lang als kurz gedauert haben. Zwar haben Viele behaupten wollen, daß Wahlstaaten nothwendig kraftloser und ebendarum vergänglicher seien, als Erbstaaten. Allein die Geschichte widerspricht auch dieser Behauptung. Wie lang haben die kleinen griechischen Wahlstaaten bestanden und wie kräftig haben sie die wiederholten Angriffe der großen Perserkönige zurückgewiesen! Wie viele Jahrhunderte hat das alte Rom als Wahlstaat geblüht, wie viel Erbstaaten hat es zertrümmert, und wie kraftlos ward es, als es sich selbst in einen Erbstaat verwandelt hatte! Und hat nicht das neue Rom als geistlicher Wahlstaat bereits

über ein Jahrtausend bestanden und oft große weltliche Erbstaaten erschüttert? Und Venedig und Genua, und die Schweiz und die Hansestädte, haben sie nicht gleichfalls lange genug als Wahlstaaten gedauert und sich (besonders die beiden ersten) zu einer Macht und Größe erhoben, die manchen Erbstaat zittern machte? Sind aber viele frühere Wahlstaaten im Strome der Zeiten untergegangen, so haben sie dieß Schicksal mit vielen Erbstaaten der alten und neuen Welt gemein gehabt, weil Vergänglichkeit nun einmal das Loos aller menschlichen Dinge. Es möchten sich also bei einer wirklich unparteiischen Abwägung der Vortheile und Nachtheile beider Herrschaftsformen, der Wahl- und Erbherrschaft, beide so ziemlich die Wage halten; und da sich die Natur in der Mannichfaltigkeit ihrer Erzeugnisse gefällt, so mag immerhin auch in der politischen Welt jene Mannichfaltigkeit fortdauern, damit sich Vortheile und Nachtheile für die Menschheit überhaupt gegenseitig ausgleichen *).

---

*) Die, welche alles in Wahlstaaten umwandeln wollen, scheinen uns eben so blind, als jene, welche alles zu Erbstaaten machen möchten, weil beide gar keinen Sinn für das große und schöne Naturgesetz der Mannichfaltigkeit in der Einheit zu haben scheinen. Gäng' es nach ihnen, so sollte man allen Vögeln die Federn ausrupfen, damit sie hübsch, wie andre Thiere, auf der Erde herumliefen und krochen. Solche blinde und engherzige Politiker riethen auch unlängst, der Schweiz einen deutschen Erbherrscher zu geben, um sie fester an Deutschlands Interesse zu knüpfen, als wenn Gewaltthaten ein Mittel wären, die Zuneigung der Völker zu gewinnen, und als wenn nicht ebendadurch Napoleon alle Völker gegen sich aufgebracht hätte, daß er ihnen Verfassungen und Herrscher aufdrang, die sie nicht wollten. Aber die verbündeten Mächte haben in ihrer Weisheit und Gerechtigkeit das Gesetz Gottes hinsichtlich der Schweiz besser geachtet, als jene

Was aber den Ursprung jener beiden Formen betrift, der uns bei unsrer Untersuchung weit näher angeht, als ihre gegenseitigen Vortheile und Nachtheile, so ist wohl die aus Wahl hervorgehende Herrschaft sonder Zweifel als eine Wirkung der Volksfreiheit zu betrachten *). Denn so oft ein Volk, sei es im Ganzen oder theilweise, Einem oder Einigen aus seiner Mitte die staatsoberhauptliche Würde ertheilt, macht es jedesmal Gebrauch von jener ursprünglichen Machtvollkommenheit, welche man neuerlich mit einem eben nicht glücklich gebildeten Zwitterworte die Volkssuveränität genannt hat. Sobald nämlich das Volk sich ein Oberhaupt erwählt hat, besitzt eben dieses und allein die sogenannte Suveränität d. h. die staatsoberhauptliche Macht und Würde, der nun jeder Einzele unterthan sein soll, wenn auch das Volk in seiner Gesammtheit immer

---

kopf- und herzlosen Uniformisten. Es sind dieß übrigens dieselben Politiker, welche auch in den einzelen Staaten, Provinzen, Gemeinen, Körperschaften rc. alles über einen Leisten schlagen wollen, damit sie sich an einer recht handgreiflichen Einheit erlaben mögen. Gebe nur Gott, daß sich diese Staatskünstler nicht auch auf die schönen Künste verlegen! Sonst erleben wir noch, daß die Tonkunst nur Blasinstrumente brauchen darf, weil die Saitenwerkzeuge sich zu leicht verstimmen und die Saiten gar springen können, oder daß die Dichtkunst nur in genau abgemessnen und durch den Reim gebundnen Versarten (etwa den Alexandrinern) reden darf, weil in den andern sich die Rede doch gar zu frei bewegt und nicht jedes Ohr im Stande ist, die harmonische Einheit aus der abwechselnden Mannichfaltigkeit herauszufühlen.

*) Darum nennen sich auch die Wahlstaaten gewöhnlich Freistaaten oder Republiken, freilich etwas anmaßlich; denn Freiheit kann es auch in Erbstaaten geben, und eine öffentliche Sache (res publica) ist ja im Grunde jeder Staat.

als Grund und Quell derselben gedacht werden muß *). Denn ein Suverän ohne Volk wär' ein Unding, wenigstens nur ein Nominalsuverän, wie ein König, der die Regierung niedergelegt, sich aber den Königstitel sammt dem Prädikate Majestät vorbehalten hat. Ein Volk ohne Suverän hingegen ist nicht nur möglich, sondern es gibt deren auch in der Wirklichkeit. Ein Volk z. B., das in der Zerstreuung lebt, wie die Juden, oder in der Anarchie, während bürgerlicher Unruhen, hat darum noch nicht den Charakter der Volksthümlichkeit verloren, wenn es gleich des höhern (selbständigen und geordneten) politischen Lebens ermangelt. Selbst die Deutschen, ungeachtet die einzelen Stämme oder Völkerschaften derselben (Oestreicher, Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberger u. s. w.) ihre besondern Suveräne haben, haben doch im Ganzen nicht einmal ein Bundeshaupt, wie die Schweizer in ihrem Landammann und die Nordamerikaner in ihrem Präsidenten, geschweige einen Suverän, und sind gleich-

*) Welche Verwirrung fremdartige Worte in die Begriffe bringen können, beweist recht deutlich das Wort Suveränität. Souverain bedeutet ursprünglich nichts anders als einen regierenden Fürsten; denn es steht für Prince souverain, da es auch Fürsten (Princes) gibt, die nicht regieren, sondern selbst Unterthanen andrer Fürsten sind. Ob ein solcher Fürst mit beschränkter Macht regiere (wie der König von England) oder mit unumschränkter (wie der König von Dänemark), wie er also durch die Verfassung oder die Grundgesetze des Staats zum Volke gestellt sei und woher ihm die Suveränität komme — darüber gibt das Wort keinen Aufschluß. Ein Fürst also, der vorher von einem andern abhängig war und nun durch Aufhebung dieses Bandes zur wirklichen Suveränität gelangt, ist darum nicht berechtigt, sofort unumschränkt zu regieren, Landstände aufzuheben u. s. w.

wohl ein wahrhaftes Volk in ihrer Gesammtheit betrachtet *).

Die Erbherrschaft hingegen kann ihrem Ursprunge nach theils Wirkung der Volksfreiheit, theils Folge der durch die Umstände begünstigten Gewalt sein. Ertheilt nämlich ein Volk entweder gleich beim Anfange oder während der weitern Entfaltung seines politischen Lebens die oberhauptliche Würde oder das Recht und die Pflicht der Regierung des Staats irgend einer Familie dergestalt, daß die aus deren Schooße vermöge der Abstammung Hervorgehenden nach einander ohne weitere Wahl zur Herrschaft gelangen sollen: so geschieht dieß offenbar durch dieselbe Machtvollkommenheit des Volks, mit welcher es im Wahlstaate jeden Einzelen besonders zur Regierung beruft. Es konzentrirt nur alle künftigen Wahlakte in einem einzigen gegenwärtigen, sei es aus Klug-

*) Man könnte vielleicht sagen, die im deutschen Bunde vereinigten Suveräne konstituirten den Gesammtsuverän des deutschen Volkes. Allein erstlich erstreckt sich das deutsche Volk weiter als der deutsche Bund; die deutsche Schweitz z. B. gehört nicht zu diesem, obwohl zu jenem. Zweitens soll nach der Idee des deutschen Bundes jeder deutsche Fürst die Suveränität in Beziehung auf sein Volk und Land unabhängig vom deutschen Bunde ausüben, so daß sich dieser nicht in innere Regierungssachen mischen darf. Drittens gilt ebendieß von den deutschen Freistädten, die als republikanische Staaten nicht minder unabhängig von den übrigen sind, als die monarchischen. Das deutsche Volk hat also wirklich nur Suveräne im Einzelen, aber keinen Suverän im Ganzen, und ist daher eine politische Anomalie, die an sich eben so wenig verwerflich ist, als manche grammatische Anomalie in unsrer Sprache. Freilich haben auch hier die grammatischen Uniformisten auf Vertilgung aller Anomalien hingearbeitet. Allein der Genius der Sprache hat ihnen eben so Trotz geboten, wie den politischen Uniformisten der Genius des Volks.

heit, um allen Streitigkeiten und Unruhen bei den einzelen Wahlen vorzubeugen, oder aus Dankbarkeit, um ein ausgezeichnetes Verdienst zu belohnen, oder aus irgend einem andern innern Bestimmungsgrunde. Aber nach dem Zeugnisse der Geschichte war dieß nicht immer der Ursprung der erblichen Herrschaft. Vielmehr bahnte oft die durch Umstände begünstigte Gewalt den Weg zum Throne, und der, welcher sich so darauf setzte, hinterließ ihn ohne Weiteres seinen Nachkommen als ein ihnen gebürendes Erbtheil. Wie groß indeß auch diese Gewalt sein mochte, so groß konnte sie doch nie sein, daß, wenn das Volk sich dieser Gewalt durchaus nicht hätte unterwerfen wollen, es dazu ganz eigentlich hätte gezwungen werden können. Denn am Ende gilt doch der Satz unwidersprechlich: Qui potest mori, non potest cogi, wenigstens nicht zum dauernden Gehorsam. Aber zu diesem Aeußersten braucht es bei ganzen Völkern gar nicht zu kommen. Da, wo ein Einzeler wirklich mit dem ganzen Volke oder auch nur mit der großen Mehrheit desselben in einen Kampf auf Leben und Tod sich einläßt, unterliegt er zuletzt gewiß, wenn er auch mit Hülfe seiner Reisigen den Kampf einige Zeit zu unterhalten vermag. Gibt also das Volk nach und weicht der Gewalt, so unterwirft es sich dennoch frei, wenn auch ungern, um größern Schaden zu vermeiden. Denn eine unbeliebige Handlung (actio invita) ist darum noch keine erzwungene (coacta), sondern kann sehr wohl eine freiwillige oder freie (voluntaria seu libera) sein; sonst müßte man ja den, der aus Mangel, folglich ungern, stiehlt, für völlig straflos halten. Es

unterwerfen sich aber die Völker — wenn sie nicht etwa ein leidenschaftliches Gefühl, wie Nazional- oder Religionshaß, zur hartnäckigsten Gegenwehr aufregt — um so leichter einem sich aufdringenden Herrscher — besonders einem solchen, dessen Haupt schon mit einem gewissen Glanze umstrahlt ist und der Fürstenkrone den Lorbeerkranz als eine Verdienstkrone zur Unterlage darbietet — da sie sich während des Kampfes gewöhnlich in einem anarchischen Zustande befinden, der ihr politisches Leben und Wohlsein in der Wurzel angreift. Sie geben sich dann hin, weil sie einsehn oder wenigstens fühlen, daß sie doch einmal eine feste Regierung haben müssen, und daß eine bestimmte, wenn auch etwas herbe, Ordnung der Dinge immer besser sei, als wilde Unordnung. Finden wir also irgendwo eine bestehende Regierung, sie sei erblich und ererbt oder nicht, so darf man sie unbedenklich als eine Wirkung der Volksfreiheit oder als einen Ausfluß jener ursprünglichen Machtvollkommenheit betrachten, mit welcher sich eine zum politischen Leben gereifte Gesammtheit vernünftiger und freier Wesen zum Bürgerthume gestaltet. Die dadurch entstandne Ordnung der Dinge ist ebendarum eine r e c h t l i c h e, indem sie die Vernunft durch das Rechtsgesetz fodert, und folglich auch eine g ö t t l i c h e, indem Gott an jeden von uns durch Vernunft und Gewissen den Ruf zum Bürgerthum ergehen läßt. Darum kann man auch unbedenklich alle weltliche Herrschaft vom Willen der Gottheit oder, bildlich zu reden, von der Oberlehnsherrlichkeit Gottes ableiten und diese mit der Oberlehnsherrlichkeit des Volkes für einerlei erklären, nach dem bekannten

Spruchworte: **Volkes Stimme Gottes Stimme** *). Denn die Oberlehnsherrlichkeit des Volkes ist eben nichts anders, als jene ihm von Gott ursprünglich verliehene Machtvollkommenheit, von der es aber nach Vernunft und Gewissen gar keinen andern Gebrauch machen darf und soll, als den der Gestaltung zum Bürgerthume, mithin auch der Unterwerfung unter diejenige Ordnung der Dinge, deren Schlußstein die oberste Staatsgewalt ist. Darum besteht auch der oben angeführte paulinische Spruch: „Jedermann sei unterthan der Obrig„keit, die Gewalt über ihn hat!" in seiner vollen Kraft und Gültigkeit; und eben so richtig ist der gleich beigefügte Grund: „Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von „Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verord„net." Dieß ist so wahr, daß, wenn jene Obrigkeit wirklich da ist und also die rechtliche Ordnung der Dinge, welche Staat heißt, thätlich besteht, es sogar frevelhaft sein würde, über ihren Ursprung zu klügeln, um etwa den Gehorsam danach beliebig abzumessen. Denn gesetzt, es ließe sich sogar geschichtlich nachweisen, daß es beim Ursprunge der eben bestehenden Gewalt nicht so ganz mit rechten Dingen zugegangen: so gebietet die Vernunft, über dieses Unrecht den Schleier der Vergessenheit zu

*) Der lateinische Ausdruck: Vox populi vox dei, ist hier bestimmter als der deutsche, weil das Wort Volk im Deutschen eine böse Nebenbedeutung hat, nach welcher es auch den **Pöbel** (vulgus) also die **Volkshefe** (sentina populi) jeder Art und jeden Standes anzeigt. Diese Volksstimme ist freilich oft des Teufels Stimme. Wir nehmen aber das Wort in diesem Aufsatze durchaus in der guten und edlen Bedeutung.

werfen, weil die Umstürzung einer bestehenden bürgerlichen Ordnung das Recht in einem weit höhern Grade gefährden würde, ja die höchsten Gräuel der Anarchie, denen man vielleicht erst entgangen, wieder erneuern könnte *). Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit kann daher, wenn er richtig sein soll, in keinem entgegengesetzten Sinne genommen werden. Er muß vielmehr seiner wahren Bedeutung nach mit dem Grundsatze der bestehenden Gewalt zusammenfallen. Denn gesetzmäßig ist jede Obrigkeit, die nach der einmal eingeführten Ordnung der Dinge vorhanden, es sei durch Wahl oder Erbfolge, weil beide Bestimmungsarten dem Rechtsgesetze gemäß sind, mithin

---

*) Man lege dieß nicht so aus, als wollten wir das Unrecht selbst beschönigen. Dieses bleibt an sich betrachtet immer und ewig Unrecht. Wo es aber in seinen Folgen nicht aufgehoben werden kann, ohne neues und noch größeres Unrecht zu begehn, da legt die Vernunft Stillschweigen auf, damit sich das Unrecht nicht ins Unendliche fortpflanze. Darum müssen auch die Güter, die während einer Staatsumwälzung verkauft und gekauft und wieder verkauft worden, den jetzigen als rechtmäßig anzusehenden Eigenthümern bleiben, wenn sie auch den ersten Besitzern unrechtmäßig entzogen worden. Denn der Erwerb war doch rechtlich. Das, was der Materie nach unrechtlich war, hat als rechtlich in der Form wieder eine Menge rechtlicher Folgen gehabt, die nicht vernichtet werden können, ohne neues Unrecht. Das alte Unrecht ist also gleichsam verwachsen mit dem Rechte, wie ein widernatürlich gebildeter Knochen mit dem übrigens gesunden Organismus. Es wäre widersinnig, diesen zu zerstören, um nur jenen Knochen wegzuschaffen. Nicht alles Unrecht also kann wieder gut gemacht werden. Man muß es dann mit vernünftiger Resignazion als ein Unglück ertragen. Dieselbe Maxime gilt in Bezug auf die mediatisirten deutschen Reichs-Fürsten, Grafen, Ritter, Städte und Dörfer, deren Herstellung in die vorige Lage die rechtliche Ordnung der Dinge in Deutschland gar sehr gefährden würde.

diejenige Autorität, die nach der einen oder andern als die höchste im Staate wirklich bestimmt ist, als gebilligt von der Vernunft, als genehmigt vom Volke, ja als geheiligt von Gott selbst, der allerhöchsten Weltautorität, betrachtet werden muß.

Allein das bürgerliche Gesammtleben ist, wie das menschliche Einzelleben, den Stürmen ausgesetzt. Die aus ungebändigten Naturtrieben hervorgehende Leidenschaft hört nicht die Stimme der Vernunft und kehrt sich an kein Gesetz. Daher kann es geschehen, daß sich trotz dem Gesetze die bestehende Ordnung der Dinge in einem Staate umkehrt, daß die Zügel der Regierung den kraftlosen Händen derer entfallen, die vom Gesetze zur Führung derselben berufen waren, und daß ein Andrer, der nicht dazu berufen war, kommt und die Zügel ergreift. Gerade dieß war der Fall mit den Bourbons und mit Napoleon. Jene hatten im Anfange der französischen Umwälzung ihren König und ihr Land verlassen, um auswärts Hülfe gegen die Anmaaßungen des aufrührischen Volks zu suchen. Der König fiel unter dem Henkerbeile, sein nächster Erbe starb im Gefängnisse, der Thron war faktisch erledigt oder stürzte vielmehr zusammt dem ganzen Staatsgebäude in den Abgrund der Anarchie. Zwar versuchten die Franzosen nun einen Wahl- oder Freistaat zu gründen. Aber da es ihnen trotz ihrer angeblichen Begeisterung für die hehre Göttin der Freiheit an dem Sinne und der Sitte fehlte, ohne welche keine Republik gedeihen kann, so spielten sie wie Kinder mit den Seifenblasen immer neuer Verfassungsentwürfe, machten dabei viel schöne Worte und schlechte Thaten, so daß die

Anarchie immer toller wurde. Endlich kam ein kühner, schlauer und glücklicher Krieger, in dessen Adern wildes Korsenblut kochte, und errichtete auf den Trümmern des alten Königthrons für sich einen neuen Kaiserthron. Das französische Volk huldigte ihm als dem Beschwörer langen Haders, als dem Erretter aus zehnfacher Noth. Auch auswärtige Völker und Fürsten beugten sich vor seinem Zepter, und selbst das stolze hartnäckige England unterhandelte und schloß Verträge mit ihm als dem faktischen Beherrscher von Frankreich *).

War nun Napoleon auch ein gesetzmäßiger Herrscher, oder war er ein bloßer Usurpator, ein Thronräuber? — Nie hat feiles Lob Napoleon's oder irgend eines andern Despoten unsre Lippe, nie unsre Feder entweiht. Aber Recht muß man selbst dem Satan widerfahren lassen; und da behaupten wir denn, daß Napoleon, wie despotisch er immer geherrscht haben möge, doch bis zu seiner Abdankung im J. 1814 von Rechts wegen und also auch von Gottes Gnaden Beherrscher von Frankreich war. Auch sehen wir gar nicht ein, wie man das Gegentheil behaupten könne, ohne alle europäischen Mächte auf das Gröbste zu beleidigen. Haben diese ihn nicht wörtlich und thätlich anerkannt? Haben sie nicht Gesandte von ihm angenommen und zu ihm geschickt? Haben sie nicht Bündnisse zu Schutz und

*) Der Friede von Amiens 1802 fällt zwar in die Zeit, wo Napoleon noch Konsul hieß; aber der Name thut hier nichts zur Sache, und England würde kein Bedenken getragen haben, ihn auch als Kaiser zu begrüßen, wenn er nur gegen dessen Handelsvortheil hätte nachgiebiger sein wollen.

Trutz mit ihm geschlossen? Haben sie nicht ihre Heere ebensowohl für als gegen ihn bluten lassen? Haben sie nicht mit ihm zu Tische und zu Rathe gesessen? Haben sie nicht sogar unmittelbar und mittelbar sich mit ihm verschwägert? — Und dieser Mann soll ein Usurpator, ein Thronräuber gewesen sein? — Wahrlich, wenn dieß keine Beschimpfung der Majestät ist, so gibt es gar keine!

Aber, sagen die Bourbonisten, es lebten ja noch so viele Sprößlinge des altfranzösischen Herrscherstammes, es existirte ja ein Ludwig XVIII als König von Frankreich! — Freilich wohl. Aber wo waren sie denn? In England. Und wo war ihr Volk? Dießeit des Meeres. Und wo war ihre Macht? Nirgend. Um König wahrhaft zu sein, ist es nicht hinlänglich, den königlichen Titel zu führen; sonst müßten Könige, die der Regierung entsagten, es noch vielmehr sein, als solche, die sie nie antraten. Dadurch, daß die französischen Prinzen ihren wahrhaften König Ludwig XVI sammt Land und Volk verließen, um ihre Persönlichkeit vor Gefahren zu retten, die sie nicht zu besiegen vermochten, gaben sie selbst ihr Anrecht auf den Thron thätlich auf, und die wörtliche Behauptung desselben war ohne Kraft, wurde daher auch von andern Mächten nicht weiter berücksichtigt, sobald sich in Frankreich unter Napoleon eine neue gesellschaftliche Ordnung gebildet hatte. Ja man verweigerte sogar jenen Prinzen den Aufenthalt auf dem Festlande von Europa, um nicht einmal den Schein zu haben, als wenn man diese Ordnung nicht anerkennen oder gefährden wollte. Die Furcht vor Napoleon mag hieran aller-

dings Antheil gehabt haben; aber gewiß nicht die bloße Furcht, sondern auch der (selbst nach Besiegung Napoleon's ausgesprochne) Gedanke, daß man kein Recht habe, sich in die innern Angelegenheiten Frankreichs zu mischen. Welche Angelegenheit aber kann innerlicher für einen Staat sein, als die, welche die Regierung desselben unmittelbar angeht? — Der Staat ist ja keine Maschine, die so lange stillstehen kann, bis etwa der abwesende Besitzer nach Hause kommt, um sie wieder aufzuziehn. Das Bedürfniß des Volks, regiert zu werden, ist jeden Augenblick vorhanden; ja es ist das dringendste von allen öffentlichen Bedürfnissen, weil von dessen Befriedigung das ganze politische Leben abhangt. Ist daher ein Staat unglücklicher Weise in Anarchie versunken, so ist der Mann, der diese höchste Noth und Gefahr beschwichtigt, der mitten im Tumulte der Leidenschaften die Zügel der Regierung ergreift und die gesellschaftliche Ordnung wieder herstellt, der von Gott selbst gesandte politische Messias, dem Alle huldigen sollen, welchen Recht und Sitte und öffentliche Wohlfahrt mehr als bloße Namen sind. Huldigt ihm nun wirklich das eigne Volk oder doch die bei weitem größere Mehrheit desselben, erkennen ihn alle oder doch die meisten auswärtigen Mächte an, steigt selbst das Oberhaupt der katholischen Christenheit von seinem Throne, um den neuen Regenten an heiliger Stätte zu weihen und zu salben — was fehlt ihm noch zum gesetzmäßigen Herrscher? *)

*) Man sagt, der heilige Vater habe die Salbung Napoleon's bereut. Das kann wohl sein, weil Napoleon ihn mit leeren Ver-

So haben auch zu allen Zeiten die Völker geurtheilt, und des Volkes Stimme ist um so mehr Gottes Stimme, wenn sie aus aller Völker Mund erschallt. Georg I und seine Nachfolger galten und gelten bis auf den heutigen Tag für die wahren und gesetzmäßigen Könige von England, ungeachtet die Stuarts vorher dort erblich regiert und nachher fortwährend gegen die Besetzung des Throns durch eine andre Regentenfamilie protestirt hatten, weil sie sich auch für die allein Gesetzmäßigen hielten. Aber ihre Prätensionen und Protestationen blieben erfolglos, weil das brittische Volk mit der neuerwählten Regentenfamilie zufrieden und diese daher sehr bald allgemein anerkannt war. Wäre Napoleon etwas weniger herrisch oder nur etwas klüger gewesen; hätt' er aus Achtung oder Vorsicht die Rechte seines Volks und fremder Völker besser schonen gelernt: er säße noch ruhig auf seinem Throne, Niemand würde sich an die Prätensionen und Protestazionen der Bourbons gekehrt und Niemand außer den Bourbonisten die Gesetzmäßigkeit seiner Herrschaft bezweifelt, vielweniger ihn selbst als einen widerrechtlichen Herrscher bekämpft haben. Nicht also der unrechtmäßige Ursprung, sondern der unrechtmäßige Gebrauch seiner Herrschaft war es, was Napoleon's Sturz, wie andrer Despoten, auch solcher, die legitim im bourbonschen Sinne waren, bewirkte. Durch den Misbrauch seiner Gewalt bracht' er Für-

---

sprechungen täuschte; aber gewiß nicht, weil der Papst sich die Verletzung eines fremden Rechts zum Vorwurfe machte. Denn ein solches ward nicht von ihm verletzt.

sten und Völker gegen sich auf. Durch den Misbrauch seiner Gewalt veranlaßt' er erst Fragen nach ihrem Ursprunge, und nach einem gewöhnlichen Erschleichungsfehler im Schließen hielt man die Sache selbst für Unrecht um ihres unrechtlichen Gebrauchs willen. Aber ebendarum weil Napoleon die ihm von Gott und seinem Volke verliehene und folglich gesetzmäßige Macht auf eine so gesetzwidrige Art misbrauchte, daß er alles Recht, für dessen Schutz ihm doch diese Gewalt verliehen war, mit Füßen trat, ward sie ihm auch wieder von Gott und Rechts wegen genommen. Ich sage zuerst, von Gott. Denn war es nicht Gottes Finger, der Napolon's Heer in Rußland erstarren ließ? War es nicht Gottes Hand, die ihn auf Leipzig's Fluren zu Boden warf? Fragst du aber, warum Gott diesen Menschen auf den Thron setzte, um ihn so bald wieder herabzustürzen, so frage dich erst, verwegner Sterblicher, ob du die Rathschlüsse des Ewigen zu durchschauen vermagst, so frage dich erst, ob diese Zuchtruthe Gottes nicht nöthig war, um die versunkenen Völker aus ihrem sittlichen Todesschlummer zu wecken und diejenigen Fürsten, die vom gemeinsamen Verderben mit fortgerissen waren, an die Pflichten ihres hohen Berufes zu mahnen, beide aber, Fürsten und Völker, zum lebendigen Glauben an den Urquell aller irdischen Macht und Weisheit zurückzuführen. Ich sage auch zweitens, von Rechts wegen. Oder meinst du, daß man dem das Schwerdt lassen solle, der es nur zum Verderben zu brauchen versteht? daß man dessen Recht achten solle, der selbst keins achtet, sondern frech und wild allem Rechte Hohn spricht,

der keinen Vertrag hält, dem es Lust und Freude, ja ein dringendes Bedürfniß ist, was er gestern gebaut, heute zu zerstören, und sich mindestens alle Jahre einmal im Blute von Tausenden zu baden? Mit Recht also erhoben sich die Fürsten und Völker Europa's und drängten den Dränger so lange, bis er Krone und Zepter in seinem und seiner Familie Namen niederlegte und somit auch das französische Volk aller Verbindlichkeit gegen ihn und die Seinen entließ.

Der französische Thron war nun wieder erledigt, und jetzo war die neue Frage, wer ihn besteigen sollte. Daß die Bourbons ihn durchaus wieder besteigen mußten, läßt sich nicht behaupten. Auch behaupteten dieß die Verbündeten nicht, die doch bei Entscheidung dieser Frage so hoch interessirt waren, und denen der Sieg wohl die Macht gab, ein Wort mitzusprechen. Vielmehr erklärten sie bestimmt und wiederholt, daß sie sich in die innern Angelegenheiten Frankreichs nicht mischen, sondern Frankreichs eigner Wahl die Sache überlassen wollten. Darf man dem Berichte eines Mannes trauen, der an den Verhandlungen über diesen hochwichtigen Gegenstand theilnahm — des Herrn von Pradt in seiner Schrift über die Herstellung der Bourbons — so waren die Ansichten der Verbündeten auch nach ihrem Einzug in Paris noch dieselben. Sie wollten erst die Stimme des Volks vernehmen. Da es nun schien, als wenn die Mehrheit des französischen Volks sich für den alten Herrscherstamm erklärte, so beschlossen auch die Verbündeten dessen Wiederherstellung. Sie erkannten also Ludwig XVIII als König von Frankreich an, und das Volk, froh der Erlö-

sung von einer tyrannischen Herrschaft, jauchzte dem neuen Herrscher entgegen und unterwarf sich ihm gern in Hoffnung einer bessern Zukunft. Selbst die noch übrigen Anhänger Napoleon's thaten es nach und nach, wenn auch ungern; und sofort herrschte Ludwig XVIII von Gott und Rechts wegen. Er war nun der gesetzmäßige Regent von Frankreich, wie es vor ihm Napoleon gewesen. Die Bourbons und ihre eifrigsten Anhänger wollten zwar dieß nicht eingestehn. Sie betrachteten die ganze neue Ordnung der Dinge, die sich während ihrer Abwesenheit gestaltet hatte, als etwas Widerrechtliches und wollten daher die alte Ordnung der Dinge, die dem Geiste des französischen Volks wie dem Geiste der Zeit überhaupt so fremd geworden war, nach und nach wieder herstellen. Und wenn auch der König selbst dieses Streben der sogenannten Ultras nicht theilte, so schien er sich's doch anfangs gefallen zu lassen, wirkte ihm wenigstens nicht offen und kräftig genug entgegen. Eben dieses leidige Streben war daher die Hauptursache, daß Napoleon nach seiner Rükkehr von Elba so leicht bis Paris vordringen und die Bourbons von neuem verjagen konnte.

Folgt aber nicht aus dem Bisherigen, daß Napoleon während der hundert Tage wieder eben so rechtmäßiger Beherrscher von Frankreich war, als vorher? — Mitnichten. Denn wir haben bisher nicht von einer beginnenden und bestrittenen, sondern von einer bestehenden und anerkannten Gewalt geredet. Nach seiner Rükkehr von Elba war Napoleon in der That nichts anders als ein Usurpator, ein Thronräuber.

Denn er maaßte sich einer Gewalt an, auf die er Verzicht geleistet, und wollte eine Ordnung der Dinge, die in Frankreich nun wirklich bestand und von aller Welt anerkannt war, umstürzen, um eine neue zu begründen. Aber weder das französische Volk erkannte ihn an — denn das stehende Heer ist kein Volk, und ein großer Theil Frankreichs sandte keine Deputirten zum sogenannten Maifelde, sondern erhob sich gegen Napoleon und blieb dem Könige treu — noch thaten es die übrigen Völker und Fürsten. Diese erklärten vielmehr, sobald er den Fuß auf Frankreichs Boden gesetzt hatte, daß sie ihn nie als Beherrscher von Frankreich anerkennen würden, weil die Erfahrung sattsam gelehrt hatte, daß mit ihm kein festes Rechtsverhältniß anzuknüpfen, von ihm keine sichre Gewähr zu erhalten war *). Sie setzten sich daher sogleich gegen ihn in Kriegsstand. Darum dauerte auch das ganze Unternehmen, das man mit Recht eine politische Farce nennen könnte, wenn es nicht wieder so viel Blut gekostet hätte, kaum einige Monate, und die Verbündeten behandelten nun Napoleon ganz anders als vorher. Nach seiner ersten Abdankung behielt er seine Freiheit und man ließ ihm sogar (vielleicht nicht vorsichtig genug) einen kleinen Theil seines großen Reiches als ein unabhängiges Fürstenthum. Nach seiner zweiten, im

---

*) Toutes les garanties se réduisent en dernière analyse à une seule, c'est la garantie morale qui se base sur la probité du garant. Et une telle garantie, Bonaparte, s'il offrait le monde entier pour gage, il ne peut la donner. So sagt treffend der Verfasser der noch immer höchst lehrreichen Notices sur l'intérieur de la France écrites en 1806. B. 1. S. 291.

Grunde nur scheinbaren, Abdankung aber verwies man ihn auf eine entfernte Insel des atlantischen Meeres, um ihn dort in strengem Gewahrsam zu halten. Mit Unrecht hat man dieß Verfahren als inkonsequent getadelt. Denn das erste Mal mußten sie in ihm noch den gesetzmäßigen Regenten achten, das zweite Mal aber konnten sie in ihm nur den geächteten Friedensstörer sehen *).

Wir glauben jetzt hinlänglich dargethan zu haben, daß der staatsrechtliche Grundsatz der bestehenden Gewalt, der seit dem unvordenklichen Anfange der Staaten gegolten, auch fernerhin gelten müsse. Vernunft und Offenbarung bestätigen seine Gültigkeit auf gleiche Weise. Der neufranzösische Grundsatz der Gesetzmäßigkeit hingegen kann nur unter der Bedingung gelten, wenn unter dem Gesetzmäßigen die in einem Staate bestehende Ordnung in der Regentenfolge verstanden wird. Ist aber diese durch eine Fügung der Vorsehung, welche die Schicksale der Staaten, wie der Einzelen, in ihrer obersten Gewalt hat, aufgehoben und eine neue Ordnung der Dinge ein-

---

*) Man hat eben so grundlos getadelt, daß die Verbündeten Napoleon nicht hinrichten ließen. Woher in aller Welt hätten sie das Recht dazu bekommen? Wäre Napoleon bei seiner Wiederkunft nach Frankreich mit gewaffneter Hand ergriffen worden, so hätte ihn der König von Frankreich allenfalls erschießen lassen mögen, wie der König von Neapel den Abentheurer Mürat. Aber nachdem er sich den Engländern ergeben hatte, war sein Leben außer dem Bereich einer menschlichen Macht. Und wenn von Strafe die Rede, so ist für einen Mann von Napoleon's Charakter die Gefangenschaft auf Helena gewiß die peinlichste Strafe. Möcht' er auch wieder entwischen — was doch sehr unwahrscheinlich — die Welt hätte gewiß nur etwas zu lachen, aber nichts zu fürchten!

geführt worden: so ist es Pflicht jedes guten Bürgers, auch dieser zu gehorchen, sobald sie nur überhaupt als eine göttliche d. h. rechtliche Ordnung gelten kann. Denn darauf allein kommt es an, nicht ob die Ordnung alt oder neu sei. Wer daher einer rechtlichen Ordnung der Dinge bloß darum, weil sie noch nicht alt, sich durchaus nicht fügen will, der ist ein Thor oder ein Selbsüchtler oder beides zugleich. Denn er kämpft wie ein Ritter von der traurigen Gestalt mit dem Weltgeiste, weil dieser mit seinen thörigen Einbildungen und Ansprüchen nicht will zusammenstimmen.

IV.

Ueber das Eroberungsrecht.

Der berühmte römische Feldherr Camillus stellte einst nach dem Berichte des Livius (v, 27) den Grundsatz auf: Sunt et belli, sicut pacis, jura. Leider haben weder die Römer in ihren fast unaufhörlichen Kriegen noch andere kriegführende Völker bis auf die neuesten Zeiten diesen Grundsatz immer praktisch anerkannt, und selbst manche Theoretiker haben ihn in Anspruch genommen, meinend, im Kriege dürfe man alles, was man könne, das Recht gehe hier so weit als die Macht, sei also ein wahres Jus fortioris. Dadurch wird aber der Krieg offenbar zu einem bloß thierischen Kampfe herabgewürdigt; es wird der Vernunft, die in keinem menschlichen Verhältnisse die Rechtsidee schlechthin aufgeben kann, offenbar hohngesprochen; es wird das Recht, das dem Menschen eben so heilig sein soll als Tugend und Religion, einzig und allein von der Stärke als einem bloß physischen Momente abhängig gemacht und ebendadurch der Begriff des Rechtes selbst vernichtet.

Gleichwohl ist auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß man in der Kriegspolitik von jeher sowohl theoretisch als praktisch den Grundsatz anerkannt hat:

Der Sieg gibt dem Feinde gewisse Befugnisse in Bezug auf das dadurch eroberte Land. Den Inbegriff dieser Befugnisse wollen wir mit einem bekannten Ausdrucke das Eroberungsrecht (droit de conquête) nennen. Es fragt sich nur: Worauf beruht und wie weit geht dieses Recht? oder mit andern Worten: welches ist der Grund und welches sind die Schranken desselben? Denn daß es nicht unbeschränkt oder unendlich sei, ergibt sich schon daraus, daß nur Gott, der Unendliche, gegen endliche Wesen, nicht aber der endliche Mensch gegen seines Gleichen ein unendliches Recht haben könne. Sowohl der einzele Mensch als jene großen Menschenvereine, Völker oder Staaten genannt, haben immerfort Pflichten gegen einander, und zwar nicht bloß Gewissenspflichten, sondern auch Rechtspflichten, weil jeder physischen oder moralischen Person gewisse Rechte zukommen, welche anzuerkennen allseitige Pflicht ist. Wer daher Rechte in Bezug auf einen Andern anspricht, der muß diesem auch Rechte zugestehn oder, was ebensoviel heißt, Pflichten gegen den Andern, die sich auf dessen Rechte gründen, anerkennen. Sonach beschränken sich die Rechte verschiedner Personen gegenseitig durch die ihnen entsprechenden Pflichten. Also kann auch das sogenannte Eroberungsrecht nicht unbeschränkt oder unendlich sein.

Aber welches sind die Schranken desselben? oder wie weit darf der Feind, dem der Sieg jenseitiges Land unterworfen hat, in der Benutzung seines physischen Uebergewichts über den Besiegten gehen? Das ist die schwierige Frage. Um sie zu beantworten, müssen wir

zuvörderst den Grund des Eroberungsrechtes aufsuchen; und um diesen zu finden, müssen wir auf das Wesen des Kriegs und den eigentlichen Zweck des Kriegführens sehen. Ich sage, den eigentlichen Zweck und verstehe hierunter nicht den besondern, der bei verschiednen Kriegen sehr verschieden sein, auch während des Krieges selbst wechseln kann, sondern den allgemeinen, der nur durch die vorurtheilsfreie und leidenschaftlose Vernunft bestimmbar ist. Auch red' ich hier nicht von dem allgemeinen militarischen Zwecke des Kriegs — denn dieß ist immer bloß der Sieg — sondern vom politischen, dem der Sieg selbst nur als Mittel dienen soll, der also höher als jener liegen muß.

Der Krieg kann vernünftiger Weise nicht anders angesehn werden, denn als ein großer Rechtsstreit oder Prozeß zwischen Völkern, die keinen höhern Richter auf Erden anerkennen und daher in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs kein andres Entscheidungsmittel haben, als die Gewalt der Waffen. Sie provoziren dadurch gleichsam auf das Geschick oder auf ein Urtheil Gottes als obersten Schiedsrichters. Es wird von beiden Seiten angenommen, daß sich dieses (freilich oft unbegreifliche und für den verlierenden Theil immer schmerzliche) Gottesurtheil im Siege offenbaren werde. Der Sieg soll also nach beiderseitiger Uebereinkunft dienen, das zwischen den kriegführenden Theilen streitige Rechtsverhältniß zu bestimmen und dadurch den Frieden herbeizuführen. Pax paritur bello. Die Entscheidung fällt also allerdings dem Sieger anheim; er übernimmt nun die Rolle des Richters,

da er vorher bloß Partei war. Ein Richter aber soll gerecht und billig sein; er soll nicht nach bloßer Willkür, nicht nach den Eingebungen der Leidenschaft urtheilen, sondern nach Vernunft, also mit Achtung der fremden Persönlichkeit, die der seinigen ursprünglich und moralisch gleich ist, wenn sie auch unter den gegebnen Umständen und physisch ungleich sein kann.

Daß dieser Grundsatz richtig sei, erhellet nicht bloß daraus, daß in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen jedermann dieselbe Foderung an den Richter macht, sondern auch daraus, daß, wenn im Völkerprozesse das Blatt sich plötzlich wendete und der Sieger zum Besiegten würde, er nun sogleich gerade ebendasselbe von seinem Gegner fodern würde. Auch bestätigt das allgemeine Urtheil obigen Grundsatz. Denn jauchzen nicht alle Völker dem Sieger Beifall zu, der sich im Siege so zu mäßigen weiß, daß er allen als ein gerechter und billiger Richter erscheint, während sie den im höchsten Grade verabscheuen, der im Siege sich vor Uebermuth nicht zu lassen weiß und keine fremde Persönlichkeit achtet? Ja, hat nicht Napoleon eben dadurch die Gunst der Völker am meisten verscherzt und ist ihnen zum Scheusale geworden, daß er, den das Schicksal so oft durch den Sieg zum völkerrechtlichen Richteramte berufen hatte, bei dessen Verwaltung nur den leidenschaftlichen Eingebungen des Hasses, der Rache, des Ehrgeitzes, der Hab- und Herrschsucht folgte?

Setzen wir demnach, daß der eine kriegführende Theil durch den ihm zugefallenen Sieg das Land des andern ganz oder größtentheils erobert habe, und behalten

wir nun den obigen Grundsatz fest im Auge: so ist offenbar, daß das Eroberungsrecht

1. dem Sieger nicht die Befugnisse geben könne, den Besiegten auszurotten, in Gefangenschaft fortzuschleppen, sich unterwürfig zu machen, oder dessen Staatsgebiet in einen Theil des eignen zu verwandeln. Alles dieß wäre Vernichtung der persönlichen Subsistenz, die jedem Volke von Rechts wegen zukommt, weil es in seiner Gesammtheit eine moralische Person konstituirt, die es daher nie aufgeben und die ihm kein andres Volk entziehen kann, ohne dadurch selbst auf seine eigne Persönlichkeit Verzicht zu leisten, indem es auf diese Art faktisch erklären würde, daß seine Persönlichkeit ebenfalls ein veräußerliches Gut sei. Zur persönlichen Subsistenz eines Volkes gehört nämlich, daß es nicht bloß überhaupt lebe und sein Leben in und durch sich selbst fortpflanze, sondern auch als ein freies und selbständiges Ganze lebe, mithin auch einen festen Wohnsitz auf der Erdoberfläche habe, der ihm eigenthümlich angehöre, der es trage und nähre, auf dem es sich mit allen seinen körperlichen und geistigen Kräften regen und bewegen könne. Wenn also auch ein kriegführendes Volk nach und nach das ganze Staatsgebiet eines andern Volkes erobert hätte, so hat es doch durch diese Eroberung nicht das Recht erlangt, über dieses Volk und den ihm von der Natur angewiesenen Wohnplatz nach Belieben zu schalten und zu walten, als wäre das eroberte Gebiet mit allen darauf befindlichen Personen und Sachen ein unbedingtes Eigenthum des Siegers geworden. Kein gerechter und billiger

Richter könnte so urtheilen; folglich kann auch der Sieger nicht so urtheilen, wenn er überhaupt vernünftig urtheilen will.

Hieraus folgt zugleich, daß es rechtlicher Weise keinen Vertilgungskrieg geben kann, es mag nun die Vertilgung dadurch geschehen, daß man das ganze Volk wirklich tödtet — was z. B. die Israeliten nach dem angeblichen Befehle ihres Nazionalgottes thun sollten, als sie das ihnen verheißene Land Kanaan eroberten, aber doch nicht thaten, weil es weder möglich noch rathsam war — oder dadurch, daß man das Volk nur zum Theile tödtet und den Ueberrest zerstreut oder wegführt — wie es die Römer mit den Karthaginensern nach Zerstörung Karthago's und mit den Juden nach Zerstörung Jerusalem's machten — oder endlich dadurch, daß man das Volk zwar physisch, aber nicht politisch fortleben läßt, indem man dessen Staatsgebiet dem eignen einverleibt — wie es die Römer mit den meisten von ihnen besiegten Völkern machten. Denn wenn sie dieselben auch zuweilen für ihre Bundesgenossen erklärten, so war doch diese sogenannte Bundesgenossenschaft gewöhnlich nichts anders als eine Art von Knechtschaft oder Zinsbarkeit, wodurch die mit ihnen verbundnen Völker ihre Freiheit und Selbständigkeit, mithin ihre persönliche Subsistenz als politische Ganze völlig verloren *). Die Einverleibung eines fremden Staatsgebiets aber in das

*) So ging es auch in neuern Zeiten den meisten Bundesgenossen von Frankreich. Und doch waren einige derselben recht stolz auf diese Bundesgenossenschaft, und meinten, sie hätten nun erst die wahre und volle Suveränität erlangt! O vanitatem hominum!

eigne vermöge des sogenannten Eroberungsrechtes ist nichts anders als ein politischer Mord, der, wie oft er auch in der Geschichte vorgekommen, doch nie von der Vernunft gebilligt werden kann, und zwar um so weniger, wenn mit der Einverleibung auch noch eine Zertheilung des eroberten Staatsgebiets verknüpft ist, wie dieß der Fall mit Polen war, als dasselbe im J. 1795 von drei benachbarten Mächten dergestalt zertheilt wurde, daß jede Macht einen Theil davon ihrem bisherigen Staatsgebiet einverleibte *). Denn ein Volk, welches im Ganzen mit einem andern unter derselben Herrschaft vereinigt wird, kann doch in gewisser Hinsicht immer noch seine Volksthümlichkeit oder seinen Nazionalcharakter bewahren. Ist es aber so zerstückelt, daß verschiedne Theile zu ganz verschiednen Staaten gehören, so muß es nach und nach die Eigenthümlichkeit seines Charakters verlieren und in fremden Völkern dergestalt untergehn, daß ihm keine Hoffnung zu seiner Wiederherstellung bleibt. Darum halten wir auch die gewaltsame Abreißung einzeler Provinzen eines fremden Staatsgebiets, um sie dem eignen einzuverleiben, für ungerecht. Denn wenn gleich ein Volk, das nur einen Theil seines Staatsgebiets verliert,

*) Diese Handlung war um so ungerechter, da sie nicht einmal in Folge eines von Polen mit den drei Mächten geführten Kriegs geschahe, sondern vermöge eines lange vorher mitten im Frieden überdachten und ganz allmälig ausgeführten Planes. Denn wenn man auch bei den ersten beiden Theilungen in den JJ. 1772 und 1793 noch nicht bestimmt an die dritte und letzte gedacht haben mag, so wurde doch diese durch jene herbeigeführt, und es ist sogar wahrscheinlich, daß wenigstens die eine theilende Macht gleich anfangs die gänzliche Vernichtung Polens als eines selbständigen Staats im Prospekte hatte.

darum noch nicht aufhört, ein selbständiges Ganze zu sein, mithin dessen moralische Persönlichkeit nicht geradezu vernichtet wird, so wird sie doch eben so verletzt, wie die physische Persönlichkeit eines Menschen, dem man eines seiner Glieder raubt. Auch wird dadurch seine politische Kraft dermaaßen geschwächt, daß daraus leicht die gänzliche Vernichtung seiner politischen Existenz hervorgehen kann, wie dieß eben bei Polen der Fall war. Kein Traktat, kein Friedensvertrag kann hinterher solche Vergewaltigung heiligen. Vielmehr behält das an seiner Integrität so wesentlich verletzte Volk immerfort das Recht, das ihm entrissene Gebiet zurückzufodern und diese Foderung bei der ersten günstigen Gelegenheit durch Waffengewalt geltend zu machen. Will man dieß Aufruhr oder Treulosigkeit nennen, so muß es auch Aufruhr oder Treulosigkeit heißen, als in den Jahren 1813 und 1814 die deutschen Hansestädte Frankreich den Gehorsam aufkündigten und Oestreich, Preußen und Deutschland überhaupt die ihnen früherhin entrissenen Provinzen von Frankreich zurückfoderten.

Sollte nun gleichwohl in einzelen Fällen das Eroberungsrecht so weit gehen, daß man befugt wäre, das eroberte Land ganz oder zum Theil dem bisherigen Besitzer zu entziehen, so müßte diese Befugniß aus einem andern Grunde abgeleitet werden. Einen solchen Grund haben wir so eben in der Wiederzueignung eines früher auf widerrechtliche Weise entrissenen Gebiets gefunden. Denn wenn die Herstellung in den vorigen Stand durch Wiederzueignung einer uns entzognen Sache überhaupt (restitutio in integrum per vindicationem rei abalie-

natae) dem Rechte gemäß ist, so muß sie es auch in völkerrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf das Staatsgebiet sein. Aber es kann auch der Fall sein, daß ein Volk oder Staat auf eine durchaus widerrechtliche Art existirt und mit andern Völkern oder Staaten in gar kein ordentliches Rechtsverhältniß treten will. Ein solcher Staat befindet sich außer dem Rechtsgesetze (hors de la loi). Es geschieht ihm also auch kein Unrecht, wenn man seine politische Existenz überhaupt vernichtet, nachdem man sein Gebiet erobert hat. Dieß gilt z. B. von den afrikanischen Raubstaaten. Denn eben weil solche Staaten nur vom Raube leben wollen und daher beständig Leben, Freiheit und Eigenthum der Bürger andrer Staaten bedrohen, wenn diese sich nicht durch einen schimpflichen Tribut von dergleichen Gewaltthätigkeiten loskaufen wollen: so ist die Existenz derselben von den übrigen Staaten auf keine Weise zu dulden, sondern diese sind es sich selbst schuldig, jene Raubnester sobald als möglich zu zerstören und dadurch einem öffentlichen Skandale in der politischen Welt ein Ende zu machen. Könnte also irgend eine europäische Macht das Gebiet jener Raubstaaten erobern, so bliebe sie auch von Rechts wegen im Besitze desselben; und wenn mehre europäische Mächte an der Eroberung Theil genommen, so dürften sie es auch unter sich theilen und die Bewohner ihrer Herrschaft unterwerfen, ohne die Gesetze der Gerechtigkeit zu verletzen. Denn wer Andrer Rechte nicht achten will, kann vernünftiger Weise nicht fodern, daß man die seinigen achte. Der Fall ist also hier ganz anders als bei der Eroberung von Amerika von Seiten der europäischen

Völker. Denn diese waren nie von den amerikanischen beleidigt worden. Aus welchem Rechtstitel konnten also die Europäer ihre Herrschaft über die Amerikaner und die Besitznahme des diesen zugehörigen Gebiets ableiten? Wird daher Amerika wieder unabhängig von Europa — was unausbleiblich, wenn auch nicht augenblicklich, geschehen wird — so kann man darin nur eine gerechte Schickung der Fürsehung erblicken. — Es kann aber das Eroberungsrecht auch

2. dem Sieger keine Befugniß geben, dem besiegten Volke eine andre Verfassung und einen andern Regenten aufzudringen. Die Verfassung welche ein Volk, seit es sich zu einem politischen Ganzen gestaltete, nach und nach angenommen, ist nicht etwas Zufälliges und Willkürliches, sondern etwas aus seinem innersten Bewußtsein, aus seinem ganzen politischen Leben allmälig Hervorgegangenes und mit ihm selbst gleichsam Verwachsenes. Dieß ihm entreißen und ihm etwas Andres, wenn auch an sich vielleicht Besseres, aufnöthigen, heißt das politische Leben eines Volkes an seiner Wurzel antasten. Der Krieg kann also wohl das politische Leben eines Volkes dergestalt aufregen und erschüttern, daß sich ihm von selbst die Nothwendigkeit aufdringt, seinen Staatsorganismus anders zu gestalten. Aber die Art und Weise dieser neuen Gestaltung ist lediglich seine eigne Sache. Der Sieger hat in dieser Beziehung gar kein Richteramt. Es wäre seinerseits eine ganz unbefugte Anmaaßung, wenn er als Eroberer eines fremden Gebiets sich in die innern Verfassungsangelegenheiten des darauf wohnenden Volkes einmischen und dem-

selben eine nur ihm selbst, aber nicht dem Volke gefällige Staatsform aufnöthigen wollte. So wenig also die vormalige Franzosen-Republik befugt war, alle von ihren Heeren eroberten Länder zu republikanisiren, so wenig würden die gegen jene Republik verbündeten Monarchen, wenn sie der Sieg schon früher in das Herz von Frankreich geführt hätte, befugt gewesen sein, die noch bestehende Republik zu monarchisiren *).

Dasselbe gilt auch vom Regenten. Denn wiewohl ein bloßer Regentenwechsel keinen unmittelbaren Einfluß auf die Verfassung hat, indem jener Wechsel ohnehin nach dem natürlichen Laufe der Dinge von Zeit zu Zeit eintreten muß: so ist doch der Regent, so lange die Zeit seiner Regierung verfassungsmäßig dauert, so innig mit dem Volke zu einem politischen Ganzen verschmolzen, daß es eine offenbare Verletzung der jedem Volke als einer moralischen Person zukommenden Selbständigkeit und Freiheit ist, wenn ihm durch äußere Gewalt sein

*) Wenn aber die Staatsverfassung eines Volks zur Anarchie führt, wie die vormalige polnische, oder wenn ein Volk wirklich in der Anarchie begriffen ist, wie das französische während der Revoluzion: dürfen dann nicht die Nachbarstaaten um ihrer eignen Sicherheit willen einschreiten und dem anarchischen Volke eine ordentliche Verfassung geben? — Hier käm' es wohl darauf an, ob das anarchische Volk Miene machte, seine Anarchie auch auswärts zu verbreiten, mithin die Ruhe andrer Völker wirklich bedrohete. Dann möchte allerdings die Pflicht der Selbsterhaltung gewisse Sicherheits-Maaßregeln gebieten. Von welcher Art aber dieselben sein müssen, läßt sich nur nach den jedesmaligen Umständen bestimmen. Oft ist es gewiß das Beste, sich bloß gefaßt zu zeigen und die Anarchie sich in sich selbst verzehren zu lassen. Doch ist davon hier nicht die Rede, weil wir nur vom Eroberungsrechte handeln.

Regent genommen und an dessen Stelle ein andrer aufgedrungen wird, der vielleicht dem Volke noch obendrein persönlich verhaßt oder verächtlich ist. In diesem Punkte hat das Recht der Völker niemand so arg verletzt, als Napoleon, indem er jedem Lande, das der Sieg in seine Hände lieferte, entweder sich selbst oder irgend ein Subjekt aus seiner verworfnen Sippschaft zum Herrscher gab, oft auch, ohne daß das Land erobert und bevor es von seinen Truppen besetzt war, auf seinem Zimmer dekretirte, dieser oder jener habe aufgehört zu regieren und dieser oder jener solle forthin dessen Platz einnehmen.

Fällt der Regent selbst in die Hände des Feindes, so hat dieser zwar das Recht, ihn während des Kriegs in Gefangenschaft zu halten, wenn er ihn nicht lieber für ein durch beiderseitige Uebereinkunft zu bestimmendes Lösegeld in Freiheit setzen will, da er mit einem gefangenen Regenten doch keinen gültigen Friedensvertrag schließen kann. Aber den gefangenen Regenten förmlich abzusetzen und einen Andern an dessen Stelle einzusetzen, hat der Feind immer keine Befugniß. Höchstens dürft' er ein militarisches Gouvernement errichten, um während des Kriegs das eroberte Land zu regieren, da eine geordnete Regierung immerfort ein Bedürfniß des Volkes ist. Da aber jenes Gouvernement nur als eine provisorische Regentschaft anzusehn, so darf sich dasselbe keine Abänderung der Verfassung erlauben, weil Verfassungsangelegenheiten bloß einheimische Sachen (res domesticae) sind.

Wäre der vom Feinde gefangene oder auch nur bis zur völligen Widerstandslosigkeit gebrachte Regent ein

Mann, der früherhin keinen Vertrag gehalten und überhaupt eine durchaus rechtswidrige, für die Ruhe und Integrität der Nachbarstaaten gefährliche, Handlungsweise gezeigt hätte: so wäre der Sieger allerdings befugt, um seiner künftigen Sicherheit willen und zur Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes darauf zu dringen, daß ein solcher Regent die Regierung niederlegte, auch das eroberte Land nicht eher zu verlassen, als bis ein andres minder gefährliches Subjekt an dessen Stelle getreten wäre. Allein dieses Subjekt selbst zu bestimmen läge dennoch außer des Siegers Befugniß. Das besiegte Volk träte vielmehr dann in sein natürliches Recht, einen Regenten zu wählen, wenn nicht etwa schon durch die Verfassung der Nachfolger des vorigen gegeben wäre, vorausgesetzt, daß der gegebne oder gewählte Regent nicht denselben Charakter der Gefährlichkeit an sich trüge. Denn sonst hätte ja der Sieger nichts gewonnen. So konnten die verbündeten Mächte, als sie im J. 1814 Napoleon besiegt und einen großen Theil Frankreichs sammt der Hauptstadt erobert hatten, allerdings fodern, daß Napoleon nicht mehr über Frankreich herrschen sollte. Sie konnten diese Foderung sogar auf dessen Familie ausdehnen, weil vorauszusehen war, daß ein aus seiner Familie hervorgegangener Regent doch unter seiner Leitung oder nach seinen politischen Maximen regieren, mithin er selbst faktisch fortherrschen würde. Aber positiv zu sagen, dieser oder jener soll regieren, hatten sie kein Recht, haben sich auch dasselbe nicht angemaaßt, wenn auch nicht geleugnet werden mag, daß sie demjenigen Theile des französischen Volks, welcher

die Rükkehr der Bourbons wünschte, durch ihren Einfluß ein mächtiges Uebergewicht über die andern Parteien gaben, in welche damal das französische Volk zerfiel. — Das Eroberungsrecht kann endlich

3. dem Sieger keine Befugniß geben, das eroberte Land auszuplündern und die Bewohner desselben zu mishandeln, um ihnen ihre Schätze abzupressen. Denn dieß wäre nichts als rohe Barbarei, durch welche der Sieger sich selbst entehren und ganz und gar aus der Rolle eines gerechten und billigen Richters herausfallen würde. Auch hat man ein solches Betragen des Siegers immer mit Abscheu betrachtet, und nicht selten hat der Sieger ebendadurch, beim immer möglichen Wechsel des Kriegsglücks, die Früchte seiner Eroberungen verloren und zu den schrecklichsten Repressalien Veranlassung gegeben. Also muß ihm schon die Klugheit ein solches Betragen widerrathen, wenn es auch nicht den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspräche.

Insonderheit aber kann dem Sieger nicht die Befugniß zugestanden werden, aus dem von ihm eroberten Lande diejenigen Kostbarkeiten wegzuschleppen, welche als Bildungsmittel des Menschenthums im Bürgerthume anzusehen und daher ein unveräußerliches Eigenthum desjenigen Volkes sind, das sich im Besitze derselben befindet. Hieher gehören alle literarische und artistische Schätze, also kostbare Hand- und Druckschriften, Antiquitäten- Naturalien- Präparaten- und Modellsammlungen, Gemälde, Bildsäulen, geschnittene Steine, alte Münzen, und Kunstwerke aller Art. Es heißt, sich am innersten

Eigenthume, am geistigen Leben eines Volkes vergreifen, wenn man ihm diese Mittel seiner menschlichen Bildung entzieht. Sie sollten daher auch im positiven Koder des Völkerrechts ausdrücklich für ein unantastbares, keiner Eroberung unterworfnes Heiligthum erklärt werden — auch abgesehen davon, daß so viele Dinge der Art ebendarum zu Grunde und somit für die gesammte Menschheit verloren gingen, weil man sie bisher, nach dem Vorgange der habsüchtigen Römer, für eroberungsfähige Gegenstände hielt. Doch gilt auch hier wieder die obige Ausnahme, daß, wenn das besiegte Volk dem siegenden früher dergleichen Schätze geraubt hätte, es von diesem wohl gezwungen werden dürfte, das Geraubte herauszugeben oder, wo dieß nicht möglich, durch ähnliche Werke zu ersetzen. Dann fielen sie aber dem Sieger nicht kraft des Eroberungsrechtes, sondern vermöge des Wiederzueignungs- oder Herstellungsrechtes zu. Auf solche Weise verfuhren die verbündeten Mächte gegen Frankreich im J. 1815 nach der zweiten Einnahme von Paris. Sie hätten aber schon im J. 1814 nach der ersten Einnahme so verfahren können und sollen. Denn alles, was der Sieger widerrechtlich an sich gerissen, muß er, besiegt, von Gott und Rechts wegen wieder herausgeben oder ersetzen, soweit es nur immer möglich *).

Indem wir bisher gezeigt haben, welche Befugnisse dem siegreichen Feinde als Eroberer nicht zukommen, haben wir das Eroberungsrecht selbst keineswegs aufheben,

*) Wir setzen die letzten Worte als Kautel hinzu, damit uns nicht etwa Jemand an die bekannte Drohung des Mummius erinnere.

sondern nur in seine natürlichen d. h. vernunftmäßigen Gränzen zurückweisen wollen. Innerhalb dieser Gränzen aber müssen dem Feinde, dem der Sieg das jenseitige Land ganz oder zum Theil in die Hände gegeben, allerdings gewisse Befugnisse zugestanden werden. Diese wollen wir nun näher zu bestimmen suchen, wobei sich dann freilich auch noch einige anderweite Beschränkungen des Eroberungsrechtes, die sich eben auf diese Befugnisse beziehn, von selbst ergeben werden. Es muß nämlich

1. der siegende Feind befugt sein, in dem eroberten Lande nicht nur alle gewöhnlichen Steuern und Abgaben einzuziehn und in seinen Nutzen zu verwenden, sondern auch außerordentliche Leistungen unter dem Titel von Kriegssteuern oder Kontribuzionen zu fodern. Der Feind tritt hier gleichsam an die Stelle des Staatsoberhauptes, mit welchem er zunächst Krieg führt, und entzieht diesem ebensoviel Mittel, den Krieg fortzusetzen, als er selbst dadurch gewinnt. Selbst indem er außerordentlicher Weise Geld, Lebensmittel, Kleidungsstücke für die Truppen und andre zum Kriegführen nöthigen Sachen fodert, fodert er nur, was die Bewohner des eroberten Landes im Nothfalle auch dem eignen Staate zum Opfer bringen müßten; und er benutzt dadurch nur die Kräfte des eroberten Landes für denselben Zweck, für welchen sie der Gegner benutzen könnte und würde, wenn er noch Herr desselben wäre.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Feind diese Befugniß nur hat, soweit das Land wirklich erobert ist d. h. soweit er es mit seinen Truppen besetzt hält. Hat

er z. B. von einer Provinz, die aus zehn Distrikten besteht, nur sechs erobert, so erstreckt sich seine Befugniß nicht über die vier übrigen, selbst wenn er die Hauptstadt der Provinz inne hätte. Denn die vier Distrikte gehören noch seinem Gegner, und er muß sie diesem erst abgewinnen, wenn er sie für sich benutzen will.

Ferner dürfen die Dinge, so er zum Kriegführen braucht, nicht von den Truppen beliebig genommen, sondern sie müssen nach einem bestimmten, den natürlichen Kräften des eroberten Landes angemessenen, Maaßstabe ausgeschrieben und auf eine regelmäßige Weise von dazu bestellten Personen eingetrieben werden. Jenes wäre nichts als Raub und Plünderung, wozu nach dem Obigen der Sieg nicht ermächtigt. Nur im Falle der Weigerung von Seiten derer, welchen die Kontribuzion auferlegt ist, oder im Falle der höchsten Noth, wo unmittelbarer Mangel die ganze Subsistenz des Feindes gefährdet, wird dieser freilich auch gewaltsam nehmen dürfen, was er gefodert hat oder augenblicklich und unumgänglich bedarf, weil der Krieg sonst gar nicht bis zum vorgesteckten Ziele fortgeführt werden könnte. Aber immer wird auch selbst im äußersten Nothfalle noch die möglichste Schonung stattfinden müssen, wenn der Sieger nicht bloß gerecht, sondern auch billig erscheinen will. — Er muß aber auch

2. befugt sein, im eroberten Lande alles dasjenige zu thun und anzuordnen, was ihm den militarischen Besitz desselben bis zum dereinstigen Friedensschlusse sichern kann. Er darf also z. B. einzele, für die Vertheidigung des eroberten Lan=

des wichtige, Punkte desselben befestigen und er darf in dieser Hinsicht sogar die Einwohner zu persönlichen Dienstleistungen, Spann- und Handdiensten, auffodern. Daß sie ihm aber diese befestigten Punkte auch vertheidigen helfen, daß sie überhaupt für ihn die Waffen ergreifen und ihm im Kampfe selbst beistehen sollen, kann er vernünftiger Weise nicht fodern. Denn dieß wäre ja ebensoviel, als wenn er verlangte, die Bewohner des eroberten Landes sollten gegen sich selbst kämpfen. Daher ist es eine eben so grobe Verletzung des Völkerrechts, wenn der Feind aus dem eroberten Lande Rekruten aushebt und unter seine Heerhaufen steckt, als wenn er die Gefangenen zwingt, unter seinen Fahnen zu dienen.

Hieher gehört auch die schon oben beiläufig anerkannte Befugniß, im eroberten Lande ein militarisches Gouvernement einzusetzen. Denn dieses soll nur zur Sicherung des militarischen Besitzes und zur kriegsgemäßen Benutzung des eroberten Landes dienen. In dieser Beziehung sind auch alle darin angestellte Behörden jenem Gouvernement unterworfen. Darum darf es auch von denselben das ausdrückliche Versprechen des Gehorsams während der feindlichen Inhabung fodern, aber keinen Eid der Treue. Denn die Leistung eines solchen Eides würde eine Treulosigkeit gegen die eigne Regierung, dergleichen man rechtlicher Weise keinem Menschen ansinnen kann, und eine Anerkennung der Militargewalt als einer Zivilautorität, die doch in und durch den bloßen

Krieg Niemand erlangen kann, einschließen *). — Hiezu kommt nun endlich

3. noch die Befugniß, Entschädigung für die Kriegskosten, so wie für anderweit erlittenen Schaden, vom besiegten Theile zu verlangen und das eroberte Land nicht eher ganz zu räumen, als bis dieselbe nach den Bedingungen des Friedensvertrags geleistet worden. Wer in einem Rechtsstreite unterliegt, muß auch die Kosten bezahlen; und wenn diese gleich in unsern bürgerlichen Rechtsstreiten oft vom Richter unter die Parteien gleich vertheilt werden, so kann man doch vernünftiger Weise vom Sieger als Richter im großen Völkerprozesse nicht fodern, daß er sich selbst zur Bezahlung der Kosten verurtheile. Denn er hat bei allem Siege doch Verlust genug, für den er gar nicht entschädigt werden kann, vornehmlich an tapfern Streitern, die dem Vaterlande Leben und Gesundheit zum Opfer darbrachten. Indessen soll sich der Sieger in seiner Entschädigungsfoderung auch als einen billigen Richter zeigen, mithin seine Foderung möglichst ermäßigen und die Befriedigung derselben dem Besiegten möglichst erleichtern. Dahin gehört z. B. die Bewilligung gewisser Zahlungsfristen, bis zu deren Ablauf ein Theil des eroberten Landes unterpfändlich innebehalten werden

*) Oeffentliche Beamte kommen hier freilich oft in eine bedenkliche Lage. Wir glauben aber, daß der hier gemachte Unterschied wohl gegründet ist. Denn der Gehorsam gegen die feindliche Militargewalt versteht sich ohnehin von selbst in allen dieser Gewalt unterworfenen Dingen. Warum soll es also ein Verbrechen sein, jenen Gehorsam noch besonders zuzusagen?

kann, wie es beim letzten Friedensschlusse mit Frankreich geschahe, obwohl hier noch andre Gründe mitwirkten. Man berücksichtigte nämlich die unruhige Stimmung des französischen Volks und die daraus hervorgehende misliche Lage der Bourbons, und fand es daher rathsam, auf alle Fälle à portée zu bleiben. Ob man dabei ganz richtig gerechnet, muß die Zeit lehren.

Wenn aber die Entschädigungssumme, auch nach einem billigen Anschlage bestimmt, so groß wäre, daß der Besiegte sie weder auf einmal noch in bestimmten Fristen abtragen könnte, so lassen sich nur zwei Auskunftsmittel denken, entweder Zahlung eines ewigen Tributs oder Abtretung einiger Gebietstheile. Das erste Mittel würde aber den Besiegten in eine beständige Abhängigkeit vom Sieger versetzen. Es würde gleichsam Anerkenntniß einer fremden Oberherrlichkeit sein, wozu sich kein Staat verstehen kann, der seine persönliche Würde, vermöge welcher er jedem andern Staate rechtlich gleich ist, nicht aufgeben will. Denn Tributarstaaten sind im Grunde nur Anhängsel von andern Staaten, wie Korea von Sina. Also bliebe nur das zweite Auskunftsmittel übrig. Die Abtretung wäre dann als ein zwar schmerzliches, aber dennoch nothwendiges Opfer von Seiten des Besiegten anzusehn, um eines Theils der billigen Fodernng des Siegers wegen angemeßner Entschädigung gerecht zu werden, andern Theils aber seine eigne Unabhängigkeit möglichst zu behaupten. Der Sieger behielte sonach etwas vom eroberten Lande nicht vermöge der bloßen Eroberung — wie man gewöhn=

lich die Sache vorstellt, da doch eine aus bloßer Uebermacht hervorgehende und daher kein Maaß und Ziel anerkennende Abreißung einzeler Provinzen eines fremden Staatsgebiets, um sie dem eignen einzuverleiben, nimmer gerecht sein kann, wie schon oben erwiesen worden — sondern vermöge der Entschädigung, die jedem, der von einem Andern verletzt worden, naturrechtlicher Weise zusteht, die aber auch jederzeit ihr bestimmtes Maaß und Ziel hat. Wollte der Sieger dieses Maaß und Ziel nicht anerkennen, so müßten sich dann freilich alle andern Mächte ins Mittel schlagen. Denn das Interesse aller ist im höchsten Grade gefährdet, wenn sie den Besiegten der bloßen Gnade des Siegers preisgeben, weil dieser, durch den glücklichen Erfolg seiner Waffen ermuthigt und durch bedeutenden Zuwachs an Streitkräften verstärkt, nicht säumen wird, das Schwerdt auch gegen Andre zu kehren und diese auf gleiche Weise zu behandeln. Aber leider vergessen oft die Staaten ihr eignes Interesse so sehr, daß sie bald aus Trägheit bald aus Haß bald aus Feigheit geduldig zusehn, wie ein übermüthiger Sieger seinem Gegner den Gnadenstoß versetzt, bis an sie selbst die Reihe kommt und sie dann auch keinen Helfer in der Noth finden *).

---

*) Sollte man es nicht zu einem Grundsatze des positiven Völkerrechts erheben, daß kein Friede ohne Zutritt einer nicht mit im Kriege begriffen gewesenen Macht, als Vermittlerin, geschlossen werde, wenigstens dann, wenn die Kriegführenden im Verhältnisse des Siegers und des Besiegten stehen? Sind denn nicht alle dabei interessirt, daß der Sieger Maaß und Ziel halte? Und wie wird er dieß halten, wenn ihm der Besiegte ganz allein gegenüber steht?

Wenn nun der Sieger durch erobertes Land entschädigt werden soll, so muß zuvörderst als Grundsatz anerkannt werden, daß die Abtretung desselben sich eigentlich und unmittelbar bloß auf das Land, nicht auf die Leute erstrecke. Denn die gesammten Bewohner eines Landes sind doch nicht glebae adscripti, selbst wenn sich einige darunter befänden, die nach einem bekannten, aber schon in sich selbst verwerflichen, Verhältnisse als solche angesehen würden. Es ist freilich sehr natürlich, daß Viele, ja die Meisten, aus Anhänglichkeit an das Land, das sie geboren und erzogen hat, oder wo sie ansäßig oder angestellt sind, dem Lande folgen werden. Aber dieß ist Sache der Freiheit. Es muß daher Jedem frei stehen, mit seinem beweglichen Hab' und Gut ohne irgend einen Abzug das abgetretne Land zu verlassen und selbst das unbewegliche in bewegliches durch Veräußerung zu verwandeln, wenn er in gar keiner Verbindung mit demselben bleiben will. Denn Menschen kann man so wenig erobern als abtreten — ein Satz, der freilich noch immer nicht von unsern Politikern anerkannt wird, aber nichts desto weniger ein ganz unumstößliches Axiom ist. Es ist daher ein wahres Skandal, das aus der sogenannten Statistik in die Politik übergegangen, wenn man bei solchen Gelegenheiten noch immer von der abgetretnen und erworbnen Seelenzahl redet, gleich als wollte man recht geflissentlich das Edelste und Höchste im Menschen, das, was der unmittelbare Sitz seiner Persönlichkeit und seiner Menschenwürde ist, als eine veräußerliche und erwerbliche Sache darstellen, oder als wäre das Land das Principale und der Mensch

das Accessorium, welches nach einer bekannten Rechtsregel jenem folgt *).

Hienächst ist offenbar, daß bei der Entschädigung des Siegers durch Abtretung von erobertem Gebiete der Besiegte nicht so große und so wesentliche Gebietstheile aufopfern kann, daß dadurch seine künftige Subsistenz gefährdet würde. Denn sonst wäre ja seine Lage noch schlimmer, als wenn er sich zu einem ewigen Tribute gegen den Sieger verpflichtet hätte. Ein Friedensschluß also, durch welchen dem Besiegten dergleichen Opfer zur Entschädigung des Siegers abgedrungen würden, könnte nicht als ein wirklicher Vertrag angesehn werden; er hätte nur den Schein eines solchen, wieferne man gewisse herkömmliche Förmlichkeiten dabei befolgt hätte; der Friede selbst wäre bloß von dem Sieger mit dem Schwerdte in der Faust diktirt. Von dieser Art waren fast alle Friedensschlüsse Napoleon's, vornehmlich der preßburger im J. 1805 und der tilsiter im J. 1807. Von dem ersten sagt daher ein bekannter Politiker (Voß in den Zeiten vom J. 1806 — B. 6. St. 4. S. 6) daß er „seinem „ganzen Hauptinhalte nach von Frankreich vorgeschrieben „und von Oestreich angenommen wurde. Sonach fehlt'

*) Früher stellte man sich vor, das eigentliche Principale sei der Fürst als Herr oder Eigenthümer von Land und Leuten, diese also ein bloßes Anhängsel von jenem, das er beliebig verschenken, verkaufen, vertheilen, abtreten u. s. w. könne. Seit die Fürsten aber selbst bekennen, daß sie um des Volkes willen da sind, sollte man doch nicht mehr nach jener Vorstellungsweise handeln.

„es ihm schon an dem ersten und wesentlichsten Erfodernis eines Vertrags, der freien Zustimmung beider kontrahirenden Theile.“ Und hierin hat jener Politiker wohl Recht. Denn wenn auch ein Besiegter nie oder selten einen vortheilhaften Frieden schließen wird, so kann ihm doch vernünftiger Weise nicht ein so übermäßiges Opfer angesonnen werden, als Oestreich in diesem Frieden dem siegenden Feinde bringen mußte. Noch mehr war dieß der Fall bei dem tilsiter Frieden, der eigentlich nur zwischen Frankreich und Rußland geschlossen und nachher Preußen schlechthin zur Annahme vorgelegt wurde. Wie hätte Preußen sonst die halbe Monarchie, wie hätt' es alle Provinzen jenseit der Elbe mit Einschluß von Magdeburg, dem Schlüssel zum Reste, hingeben und sich ebendadurch der unbedingten Willkür des Siegers überliefern können?

Was soll man nun aber nach solchen Prämissen von dem im J. 1814 zu Preßburg geschlossenen Frieden zwischen Preußen (oder vielmehr den mit Preußen verbündeten Mächten) und Sachsen sagen? — Wir selbst wollen uns kein Urtheil darüber erlauben, da man uns für parteiisch halten könnte. Wie aber einst die unparteiisch richtende Nachwelt darüber urtheilen werde, dürfte wohl um so weniger zweifelhaft sein, da sich das Urtheil unsrer Zeitgenossen schon ziemlich laut und einhellig darüber ausgesprochen. Sie wird vorzüglich die in der ganzen frühern Geschichte beispiellose Thatsache würdigen, daß man das Eroberungsrecht noch gegen ein Volk (oder vielmehr einen deutschen Volksstamm) geltend machte, nach-

dem man dasselbe förmlich in den Bund gegen Frankreich aufgenommen und ihm mehr als einmal die Integrität feierlich zugesichert, und nachdem es selbst alle seine noch übrigen Lebenskräfte aufgeboten hatte, um die Aufrichtigkeit seiner Bundesgenossenschaft sowohl als seine Liebe zum großen gemeinsamen Vaterlande zu bewähren!

V.

Ueber politisches Gleichgewicht und Uebergewicht, Universalmonarchien und Völkervereine, als Mittel, die Völker zum ewigen Frieden zu führen.

Der vorige Aufsatz bezog sich auf die gegenwärtige Lage der Völker, wo sie sich noch in keinem dauerhaften Rechtszustande befinden, wo also von Zeit zu Zeit Krieg unter ihnen ausbrechen muß und dann gewöhnlich der Sieg dem einen oder andern kriegführenden Theile das Richteramt im Völkerprozesse überträgt. Aber ist denn diese Lage überhaupt zu billigen? Ist nicht vielmehr das, was zuletzt auf jeden Krieg, wenn auch nur aus endlicher Ermüdung der Kämpfer, folgen muß, der Friede, als ein dauerhafter Rechtszustand gedacht, das höchste und letzte Ziel aller Anstrengungen und Wünsche der Völker?

In der That liegt schon in der bloßen Idee des Rechts der Gedanke des Friedens. Denn wenn die Menschen ihren Bestrebungen und Handlungen jene Idee als allgemeine Richtschnur anlegten, so würd' es keinen Kampf unter ihnen geben. Und wenn die Völker oder

Staaten als große Massen, in welchen viele Menschenindividuen zu einem Gemeinleben vereinigt sind, daßselbe thäten, so könnte nie ein Krieg unter ihnen ausbrechen, oder mit andern Worten, es müßte ein ewiger Friede auf Erden herrschen. Man kann es daher als eine der höchsten, aber auch der schwierigsten Aufgaben der Politik betrachten, zu zeigen, wie und wodurch ein ewiger Friede unter den Völkern der Erde bewirkt werden könne.

Diese Aufgabe für unauflöslich oder gar für ungereimt und lächerlich erklären, weil die Idee des ewigen Friedens selbst eine bloße Schimäre, ein Erzeugniß der Einbildungskraft sei, würde nichts andres bedeuten, als alle Ideen der Vernunft in das Land der Träume verweisen, mithin nichts für wahr und wirklich halten, als was bereits gegeben ist und sich mit Händen greifen läßt.

Schon ein flüchtiges Nachdenken über die Natur und Bestimmung der großen Gesellschaften, welche Völker oder Staaten heißen, kann uns vom Gegentheil überzeugen. Denn diese Gesellschaften bestehen aus Menschen, also aus vernünftigen Wesen, die — wenn sie auch zugleich sinnlich und insoferne von gewissen Bedürfnissen abhängig sind, deren Befriedigung ihres Daseins und Wirkens Bedingung — darum doch nicht blindlings den Antrieben der Neigung folgen, sondern sich den höhern Gesetzen der Vernunft unterwerfen sollen. Da nun eben diese Vernunft fodert, daß kein einzeler Mensch den andern gewaltthätig behandle, sondern seinen äußern Freiheitsgebrauch auf die Bedingung des Rechts beschränke, so fodert sie natürlich dasselbe auch in Anse-

hung ganzer Völker oder Staaten; und zwar um so mehr, da sie diese Menschenvereine nur insofern als rechtliche Gemeinheiten anerkennen und ihnen die Oberaufsicht über alle andern Arten von Gemeinheiten, selbst die kirchliche nicht ausgenommen, zugestehen kann, wieferne dadurch die Rechtsidee selbst in der Welt der Erscheinungen realisirt wird. Die Vernunft fodert also mit unerbittlicher Strenge, daß selbst in dem Falle, wenn Rechtsstreitigkeiten unter den Völkern entstehen, diese nicht durch Gewalt der Waffen, sondern auf eine vernünftige, mithin gesetzliche Weise entschieden werden. Denn die Gewalt kann ja nimmer entscheiden, auf welcher Seite das meiste Recht, sondern nur wo die meiste Kraft und das meiste Glück; und wenn gleich im Fall eines einmal ausgebrochnen Kriegs der Sieger zuletzt das Richteramt übernehmen muß, woferne sich nicht andre Mächte ins Mittel schlagen, so liegt doch immer etwas Widersinniges darin, daß eine Partei zugleich Richter sei oder der, dem das Schicksal den Sieg gegeben, nun durch andre, vielleicht eben so parteiische, Richter gezwungen werden solle, in seinen Foderungen an den Besiegten gerecht und billig zu sein.

Der Krieg macht also das Recht immerhin schwankend und unsicher. Ja er entehrt die Menschheit überhaupt, weil er Menschen wie wilde Thiere sich zerfleischen läßt und, lange geführt, nicht nur den Wohlstand der Völker, sondern auch ihre Sittlichkeit untergräbt und oft einen Nazionalhaß erzeugt, der kaum nach Jahrhunderten zu erlöschen pflegt. Daher nennt Klopstock den Krieg wohl nicht mit Unrecht

des Menschengeschlechtes Brandmal alle Jahrhunderte durch, der untersten Hölle Lautestes schrecklichstes Hohngelächter!

Mag es sein, daß der Krieg dem Menschengeschlechte auch manche Vortheile brachte, daß er z. B. nähere Verbindungen zwischen Völkern knüpfte, die vielleicht ohne Krieg nie an dergleichen gedacht hätten — daß er zur Erfindung von Künsten und zur Ausbildung von Wissenschaften auffoderte, auf die ohne ihn vielleicht niemand gefallen wäre — oder daß er manches durch langen Friedensgenuß verweichlichte und in üppige Trägheit versunkene Volk, indem er es zum Kampfe nöthigte, wie Feuer das Gold, von jenen Schlacken reinigte und mit neuer Lebenskraft erfüllte! Mag es sogar sein, daß der Krieg auf den bisherigen Entwickelungsstufen der Menschheit ein zur Erhöhung und Verbreitung der Kultur nothwendiges Hülfsmittel war! Dennoch ist und bleibt der Krieg nicht bloß ein physisches, sondern auch ein großes moralisches Uebel, und die von manchen Vertheidigern desselben so hoch gerühmten Vortheile des Kriegs, wenn sie auch nicht übertrieben wären, beweisen doch nur so viel, daß kein Ding in der Welt so schlecht, aus dem nicht etwas Gutes hervorgeht, indem die höhere Weisheit, welche die Angelegenheiten des Menschengeschlechtes leitet, selbst das Böse, was Menschen thun, zum Wohle des Ganzen zu lenken weiß *).

---

*) Die im Obigen nur angedeuteten Vortheile des Kriegs hat unsers Wissens niemand in einem glänzendern Lichte dargestellt, als J. B. Embser in seinem, wie es scheint, nicht sehr bekannten Buche: die Abgötterei unsers philosophi-

Man würde sich auch sehr irren, wenn man glaubte, die Idee eines ewigen Friedens sei bloß von philosophischen Träumern, philanthropischen Schwärmern oder politischen Projektmachern ausgeheckt worden. Sie hat den Völkern selbst, sobald sie nur einigermaaßen zum Bewußtsein ihrer wahren Bestimmung sich erhoben hatten, wenigstens dunkel vorgeschwebt. Jeder Friedensschluß sollte das rechtliche Verhältniß zwischen den streitenden Theilen auf immer bestimmen, und oft gelobten sie einander ausdrücklich ewigen Frieden und ewige Freundschaft, obwohl diese Ewigkeit immer nur von kurzer Dauer war und der Friede sich dadurch in einen bloßen Waffenstillstand von einigen Jahren verwandelte *). Auch finden wir in alten und neuen Staaten Anstalten und Einrichtungen unter den Völkern, welche die Erhaltung eines beständigen

---

schen Jahrhunderts. Erster Abgott: Ewiger Friede. Mannheim, 1779. 8. Hier sucht er im 1. Abschn. zu zeigen, daß das Projekt eines ewigen Friedens nicht ausgeführt werden könne, weil es eine Schimäre, und im 2., daß es nicht ausgeführt werden dürfe, weil der Krieg eine und in gewisser Hinsicht die einzige Triebfeder menschlicher Größe sei. Auch muß man in der That gestehn, daß der Verfasser die Rolle eines Sachwalters des Teufels nicht übel gespielt hat. Doch vergleiche man damit Tzschirner's Schrift: Ueber den Krieg. Leipzig, 1815. 8.

*) Man hat neuerdings die Sitte der Türken, mit den Christen bloße Waffenstillstände auf bestimmte Frist zu schließen, auch den christlichen Völkern zur Nachahmung empfohlen, weil die Friedensschlüsse derselben doch nicht ewig dauern. Sonderbar! Soll denn auch die Idee des Friedens unter den Völkern verschwinden? Und ist es denn nicht bloßer Religionshaß, daß die Türken mit uns keinen wirklichen Frieden eingehn wollen? Soll dieser Religionshaß auch unter den christlichen Völkern wieder erwachen, wenn sie etwa verschiednen Konfessionen anhangen?

Friedens, wenigstens in dem kleinern Kreise zunächst sich berührender und mit einander verwandter Völker, zum Zweck hatten, wie das Amphiktyonengericht in Griechenland und die vormalige Reichstags= oder jetzige Bundesversammlung in Deutschland. Die Völker fühlten also wohl, was sie thun sollten, wenn sie es auch nicht immer wirklich thaten oder sich in den Mitteln vergriffen, die Idee, so ihnen in dunkler Ferne vorschwebte, zu verwirklichen.

Man kann aber, wenn diese Idee verwirklicht werden soll, entweder die dazu gehörigen Mittel auf einen bloßen Theil der Erdoberfläche und die denselben bewohnenden Völker beschränken, oder man kann damit die ganze bewohnbare Erde und folglich alle auf diesem großen Raume zerstreuten Völker umfassen. Im letzten Falle wird die Ausführung der Sache zwar viel schwieriger sein, als im ersten, weil mit der Menge und Verschiedenheit der Völker in Ansehung der Sprache, der Kultur, der Sitten, der Lage u. s. w. die Hindernisse der Ausführung sich häufen müssen. Allein es ist auch offenbar, daß im ersten Falle der Friede unter den Völkern als der letzte Zweck, den man vor Augen hat, beständigen Unterbrechungen von außen unterworfen bleibt, welche oft auch innere Kämpfe zur Folge haben werden; daß sonach auf diese Art kein dauerhafter Friedensstand bewirkt werden kann. So führten im Alterthume die griechischen und in neuern Zeiten die deutschen Völkerschaften eine Menge von Kriegen, nicht bloß weil sie von fremden Völkern angegriffen wurden, sondern auch weil sie mit diesen Völkern in Verhältnisse kamen, die

innern Zwiespalt erregten und sie oft in Krieg mit einander selbst verwickelten. Da indessen die Natur nach dem Gesetze der Stetigkeit nicht nur selbst keinen Sprung in ihren Werken macht, sondern auch in den Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts keinen Sprung zuläßt, so werden die Völker zu einem dauerhaften Friedensstande nicht anders als durch Annäherung mittels theilweiser Veranstaltungen geführt werden können. Diese theilweisen Veranstaltungen werden also selbst als Mittel zur Verwirklichung der Idee eines ewigen Friedens zu betrachten sein.

Zu diesen Mitteln gehört nun zuvörderst diejenige Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der Völker, welche man in neuern Zeiten das Gleichgewicht der Staaten (acquilibrium politicum — balance du pouvoir) genannt hat. Hierunter ist keineswegs eine wirkliche Gleichheit der Völker an Masse zu verstehn, wodurch sie einander dergestalt die Wage hielten, daß jedes Volk von dem Angriff eines andern und mithin von der Friedensstörung durch den Gedanken abgeschreckt werden müßte, es würde wegen der gleichen Stärke des Angegriffenen bei einem solchen Angriffe nicht nur nichts gewinnen, sondern vielmehr durch unnützen Kraftaufwand sich selbst schwächen und so den übrigen Völkern ungleich an Macht werden. Denn zu einer solchen Machtgleichheit der Völker würde, wenn sie vollkommen sein sollte, gehören theils eine Gleichheit der Volkszahl, theils eine Gleichheit des Staatsgebiets, und zwar nicht bloß in Ansehung seines Umfangs, sondern auch in Ansehung seiner Fruchtbar-

keit an nützlichen Erzeugnissen, und seiner Lage sowohl zum Umsatze dieser Erzeugnisse und alles dessen, was daraus durch Menschenhände gemacht werden kann, als auch zur eignen Vertheidigung. Denn es ist offenbar, daß zum Beispiel ein Inselvolk in dieser Hinsicht weit besser daran ist, als ein ihm sonst gleiches Kontinentalvolk. Es würde aber jene Gleichheit der Volkszahl und des Staatsgebiets nicht einmal genügen, um eine wirkliche Machtgleichheit der Völker hervorzubringen, wenn nicht zugleich die Völker einander auch in Ansehung der Bildung durch Kunst und Wissenschaft gleich wären und selbst das Schicksal sie auf gleiche Weise begünstigte, so daß es allen jederzeit Beherrscher oder Anführer von gleicher Geschicklichkeit gäbe, damit nicht die Ueberlegenheit geistiger Kräfte eine sehr bedeutende Ungleichheit der Macht hervorbrächte. Man darf diese Bedingungen einer völligen Machtgleichkeit der Völker sich nur deutlich vorstellen, um sogleich einzusehn, daß diese Gleichheit eben so ein Unding sei, als die Vermögensgleichheit der Bürger, wodurch manche Politiker die Eintracht unter sämmtlichen Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft befödern wollten. Unter dem politischen Gleichgewichte wird also nach der richtigern Erklärung eines neuern Schriftstellers (des Herrn von Gentz in den Fragmenten aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts, S. 1 ff.) vielmehr zu verstehen sein „diejenige Verfassung neben einander bestehender und mehr oder weniger mit einander verbundner „Staaten, vermöge deren keiner unter ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines andern

„ohne wirksamen Widerstand von irgend einer Seite, und „folglich ohne Gefahr für sich selbst, beschädigen kann.“

Es wird nämlich hiebei vorausgesetzt, daß die neben einander bestehenden Staaten zwar wegen Verschiedenheit der Volkszahl, des Staatsgebiets und andrer Umstände sehr ungleich an Macht sein mögen, keiner von ihnen aber so übermächtig sei, daß nicht einige der übrigen entweder schon allein oder doch in Verbindung mit einander im Stande wären, ihm mit Erfolg zu widerstehen. Diejenigen also, welche das politische Gleichgewicht als ein Mittel betrachteten, den Frieden unter den Völkern dauerhaft zu machen, glaubten dieß Resultat dadurch zu erhalten, daß bei einem solchen Zustand der Dinge die größern und mächtigern Staaten durch Furcht vor einander, die kleinern und schwächern aber theils durch ihre Verbindung mit jenen, theils durch die wechselseitige Eifersucht derselben, gegen kriegerische Anfälle hinlänglich gesichert wären. Wie wenig aber ein auf solcher Basis ruhender Friedensstand den Namen eines ewigen Friedens verdienen würde, hat die Erfahrung zur Gnüge gelehrt. Die Furcht vor einander kann große und mächtige Staaten selten oder nie abhalten, den Kampf mit einander zu wagen, sobald ein für beide Theile wichtiges Interesse im Spiel ist, da jeder Starke auf seine Stärke sich verläßt und nebenher auch auf das Glück hofft. Und wenn der eine Theil sich noch durch Bündnisse zu verstärken weiß, so wird es dem andern Theile auch nicht an Mitteln fehlen, irgend einen benachbarten oder entfernten Staat in sein Interesse und somit auch in sein Geschick hinein zu ziehn. Die Eifersucht jener Staaten gegen

Bayerische Staatsbibliothek München

einander aber kann so wenig als die Verbindung mit denselben den kleinern und schwächern volle Sicherheit gewähren, da es jenen selbst daran gebricht und da es leicht möglich, daß einige große Staaten sich vereinigen, einen kleinern unter sich zu theilen, während andre große Staaten im Kampfe mit einander verwickelt sind und deshalb dem Unterdrückten keinen wirksamen Beistand leisten können. Tritt also zu jenem Gleichgewichte nicht noch ein inneres, bloß moralisches, Motiv (z. B. die Heilighaltung des Besitzstandes und der Verträge) hinzu: so wird man kein Bedenken tragen, sogar von der Erhaltung des Gleichgewichts einen Vorwand zum Kriege zu nehmen und so den Frieden zu stören, wodurch denn am Ende das Gleichgewicht selbst zerstört werden kann.

Darum hat auch das sonst sehr beliebte System des politischen Gleichgewichts bei den neuern Politikern, besonders solchen, die dem Gestirne Napoleon's huldigten, als dasselbe noch kulminirte, fast sein Ansehn verloren, und Viele haben das Uebergewicht eines Staats über die andern (praepotentia politica — prépondérance du pouvoir) als das einzige Rettungsmittel gegen das Kriegsübel betrachtet. Nach dieser Idee sollen die übrigen minder mächtigen Staaten um den einen übermächtigen gleichsam gravitiren, wie die Planeten um die Sonne. Der überwiegende Staat soll das Schwerdt aller andern in der Scheide halten. Es soll, wie einst nach dem Abschlusse des tilsiter Friedens ein speichelleckerischer Tagblättler in Paris von Napoleon's Uebermacht rühmte, vom Tago bis zur Newa kein Kanonenschuß mehr fallen ohne den Willen des Uebergewichtigen.

Nun ist aber leicht einzusehn, daß gegen das bloße Uebergewicht alle noch nicht überwältigte Staaten ankämpfen und diesen Kampf so lange fortsetzen werden, bis sie entweder jenes wieder zum Gleichgewichte herunter gebracht, oder bis jenes sie selbst gänzlich unterworfen. Das politische Uebergewicht könnte also nur dann als ein Mittel gegen den Krieg betrachtet werden, wenn es sich nach und nach in eine allgemeine Alleinherrschaft oder sogenannte Universalmonarchie auflöste d. h. wenn alle Völker der Erde zuletzt nur Einen Staat bildeten und so einer obersten Gewalt unterworfen wären, die deren etwanige Streitigkeiten auf dieselbe Weise schlichtete, wie die Streitigkeiten von Privatpersonen in einem Partikularstaate von dem Regenten in höchster Instanz entschieden werden. Wirklich hat ein berühmter Schriftsteller unsrer Zeit (Hugo in seinem Lehrbuche des Naturrechts, S. 82 ff.) diese Idee aufgestellt, indem er sagt: „Der rechtliche Zustand, welchen „die Vernunft uns vorschreibt, sollte durchaus allgemein, und alle vernünftigen organisirten „Wesen, welche mit einander in Kollision kommen „können" — das können aber alle, welche wie die Menschen einen Weltkörper gemeinschaftlich bewohnen, auf dem man sich von einem Orte zum andern begeben kann — „sollten einer gemeinschaftlichen höchsten Obrigkeit unterworfen sein. Nur ein solcher „allgemeiner rechtlicher Zustand macht, daß „nicht unter den meisten Menschen doch Rechtlosigkeit „d. h. Krieg statt findet, wodurch selbst der partikulare rechtliche Zustand doch immer wieder ge-

„stört wird." — Nun setzt jener Schriftsteller zwar in einer Anmerkung hinzu, es werde damit nicht gerade ein Monarch gefodert; aber er sagt doch zugleich, daß eine höchste Regierung da sein müsse, der die übrigen Regierungen, wenn dergleichen etwa noch vorhanden, untergeordnet wären; und erklärt den bisherigen Partikularismus der Staaten geradezu für vernunftwidrig. Da er nun weiterhin (S. 113) auch jede solche Theilung der Gewalt im Staate, durch welche die Wirksamkeit der Regierung geschwächt wird, für vernunftwidrig erklärt, und gerade in einem so ungeheuern Staate diese Schwächung gefährlich sein würde: so ist offenbar, daß der von ihm als Bedingung eines dauerhaften Friedens gefoderte Universalstaat nicht füglich etwas andres als eine Universalmonarchie sein könnte. Ein andrer scharfsinniger Schriftsteller (Wendt in seiner philosophischen Rechtslehre, S. 235) stellt dieselbe Idee auf, nämlich „die Idee eines allgemeinen Völker„staats, durch welchen die Herrschaft des Rechts voll„kommen eingeführt werden soll (civitas maxima — „ewiger Friede), da hingegen unter partikularen „Staaten die Uebertretung der rechtlichen Gränzen von „Seiten des einen eine Störung des rechtlichen und poli„tischen Lebens auf Seiten des andern nothwendig her„vorbringen muß (Naturzustand der Staaten — „Krieg)."

Wenn man aber dagegen bedenkt, wie sehr die Völker der Erde nicht bloß durch große Flüsse, Bergketten, Wüsten und Meere, sondern noch weit mehr durch Sprache, Sitten, Religion u. s. w. von einander

getrennt sind, und daß diese Trennung (da sie von der Natur selbst — der äußern sowohl, den Umgebungen des Menschen, als der innern, dem sich in tausendfarbigen Lichtstrahlen brechenden Geiste des Menschen — herrührt) durch keine menschliche Gewalt aufgehoben werden kann: so muß man den Gedanken an die Möglichkeit einer Universalmonarchie, im strengen Sinne des Worts, und eines dadurch zu bewirkenden allgemeinen rechtlichen Zustandes der Völker, dessen Resultat der ewige Friede wäre, wohl aufgeben. Die Geschichte lehrt unwidersprechlich, daß die Staaten, je weiter sie sich im Raume verbreiteten und je verschiedenartigere Bestandtheile sie in sich aufnahmen, desto mehr ihrem Verderben entgegen eilten. Gab es auch von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Männer, die einen großen Theil der Erde und viele Völker auf einmal mit Kraft zu beherrschen vermochten, so wurde doch diese Kraft, weil die Natur solche ausgezeichnete Männer nur selten hervorbringt, nicht auch ihren Nachfolgern zu Theil. Und darum zerfielen gewöhnlich die allzugroßen Monarchien bald nach dem Tode ihrer Stifter, nicht ohne Krieg und mannichfaltiges politisches Elend. Man denke nur an die großen Monarchien, welche die persische, die macedonische, die römische und die karolingische genannt werden. Wie vielmehr würde dieß der Fall bei einer wirklichen Universalmonarchie sein, wenn dergleichen einmal von einem mächtigen Herrscher gestiftet würde! Mögen immerhin (wie Hugo, um die physische Möglichkeit einer Universalmonarchie zu beweisen, S. 87 seiner vorhin angeführten Schrift bemerkt) die Entfernungen bei fortschreitender

Kultur durch Schiffahrt, Posten und Telegraphen verschwinden; mögen London, Quebek, Jaksonsbai, Madras, Ceilon, das Kap, Helena, Korfu, Malta, Gibraltar und Helgoland schon jetzt zu Einem Staate gehören! Ganz verschwinden die Entfernungen nie, wenn man auch noch mit Luftschiffen über das Weltmeer segeln lernte. Und der als Beispiel angeführte Staat beweist gerade das Gegentheil von dem, was bewiesen werden sollte. Eben dieser Staat konnte mit aller Anstrengung nicht hindern, daß ein großer Theil seiner nordamerikanischen Kolonien sich von ihm unabhängig machte; und wenn einmal die ostindischen Völker einmüthig den Entschluß faßten und mit Beharrlichkeit ausführten, ihre Unabhängigkeit zu erkämpfen, so würd' er es eben so wenig hindern können. Nun denke man sich einen über die ganze Erde verbreiteten Staat, denke sich in jedem Erdtheile nur Ein großes Volk, das, auf irgend eine Art zur Empörung gereitzt, sich von der Allgemeinherrschaft losreißen und einen eignen Staat bilden wollte. Würde dieß irgend eine menschliche Macht hindern können? Gewiß nicht. Eine Universalmonarchie im eigentlichen Sinne ist daher wohl ein Unding. Wollte man aber den Ausdruck im beschränkteren Sinne nehmen und etwa, nach einer bekannten Eintheilung der Erdoberfläche, auch das Menschengeschlecht unter vier oder fünf Universalmonarchien vertheilen, so würden diese großen Staaten bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten sich eben so bekämpfen, wie es die minder großen bisher gethan, mithin das Menschengeschlecht doch keinen dauerhaften Frieden genießen, wenn nicht wieder anderweite Motiven hinzu-

träten und dem Friedensstande eine höhere Bürgschaft ertheilten.

Das vierte und letzte, schon von St. Pierre entworfne und dem großen Leibnitz mitgetheilte, aber von diesem ziemlich kalt aufgenommene, nachher von Rousseau weiter bekannt gemachte und verschönerte, und endlich von Kant mit einigen Modifikazionen aufs Neue empfohlne Mittel zum ewigen Frieden ist ein allgemeiner Völkerverein oder Staatenbund (foedus civitatum universale — société générale des nations) *). Vermöge dieses Vereins sollen die Völker oder Staaten sich anheischig machen, alle ihre Streitigkeiten nicht eigenmächtig durch Gewalt der Waffen zu entscheiden, sondern durch ein höchstes Völkertribunal (zu welchem alle, oder auch nur die größern, Deputirte schicken, und das man daher auch einen permanenten Staatenkongreß nennen könnte) entscheiden zu lassen. Die so verbundnen Staaten würden sich zugleich nicht bloß unter einander selbst, sondern auch gegen jeden, der etwa im Anfange eines solchen Vereins noch nicht zum Bunde gehörte, ihre Selbständigkeit und Unverletzbarkeit gewährleisten, nach der von einem der eben genannten Schriftsteller bereits ausge-

*) S. Leibnitii opera, ed. Dutens. B. 5. S. 56 ff. — Extrait du projet de paix perpétuelle par Mr. l'Abbé St. Pierre, publié par J. J. Rousseau — und Kant's Schrift: Zum ewigen Frieden. Nachher haben diese Idee viele andre Schriftsteller aufgefaßt und weiter verfolgt, z. B. Fichte in seiner Grundlage des Naturrechts (Th. 2. S. 261 ff.) Schelling in seinem Systeme des transzendentalen Idealismus (S. 411 ff.) u. A.

sprochnen Bundesformel: „Wir alle versprechen, mit ver„einigter Macht denjenigen Staat, stehe er mit im Bunde „oder nicht, auszutilgen, welcher die Unabhängigkeit „eines von uns nicht anerkennen, oder den zwischen einem „von uns und ihm bestehenden Vertrag brechen wird.“

In der That scheint es kein tauglicheres Mittel zu geben, die Streitigkeiten der Völker auf eine vernünftige Art beizulegen, als einen solchen Bund, der auch schon im Kleinen existirt, nämlich in Deutschland; und man kann insoferne sagen, daß er von der Vernunft selbst als die nothwendige Bedingung eines durchaus rechtlichen Zustandes der Völker gefodert werde. Aber schon die obige Formel — würde sie auch etwas milder abgefaßt und für austilgen etwa züchtigen oder überhaupt zwingen gesetzt — beweist offenbar, daß auch bei Voraussetzung eines solchen Staatenbundes der Friede nicht völlig gesichert wäre. Denn es kommt ja nicht bloß darauf an, daß die Staaten sich so etwas versprechen, als hier gefodert wird, sondern daß sie auch das Versprochne halten. Wie also, wenn irgend ein großer und mächtiger Staat, der sich durch den Bund in seinen, auf noch mehr Größe und Macht berechneten, Planen beschränkt oder durch irgend einen Ausspruch des obersten Gerichtshofes gekränkt fühlte, nicht Wort halten, seine kleinern und schwächern Nachbarn nicht als gleichberechtigte Gemeinheiten anerkennen, sich den Aussprüchen des Gerichts nicht unterwerfen wollte? So würde Krieg entstehen. Und wie lang ein großer und mächtiger Staat andern gegen ihn verbündeten Staaten, wenn diese auch selbst groß und mächtig sind, widerstehen, wie er wohl

gar am Ende sie besiegen und von sich abhängig machen kann, zeigt ja die Geschichte in einer Menge von Beispielen. Es fehlt also dem ewigen Frieden, auch bei Voraussetzung eines allgemeinen Völkervereins oder Staatenbundes, an einer hinlänglichen Gewähr oder Garantie, und dieser Bund bleibt insofern ein bloßes Ideal der Vernunft vom gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Staaten, mithin ein Ziel, dem man sich wohl allenfalls annähern, das man aber nie vollständig erreichen kann.

Diese Annäherung aber würde nicht anders möglich sein, als durch allmälige Verbesserung des physischen, politischen und moralischen Zustandes der Völker, welche in verschiednen, neben einander bestehenden, Staaten die Oberfläche der Erde bewohnen. Dadurch müßten sich nach und nach die Kriege wenigstens vermindern und die Friedenszeiten verlängern, indem der Reitzungen zum Kriege weniger würden. Es muß aber der Krieg selbst, vermöge der oben berührten Vortheile desselben, zur allmäligen Verbesserung des Zustandes der Völker etwas mit beitragen; er ist sonach ein Ungeheuer, das sich in seinem Grimme selbst verzehrt. Und ebendarum werden und müssen die Völker sich noch so lange bekriegen, als sie des Kriegs zur Verbesserung ihres Zustandes bedürfen; es wird und muß sich aber auch das Kriegführen in eben dem Grade vermindern, in welchem das Bedürfniß der Völker, dadurch ihren Zustand zu verbessern, nothwendiger Weise abnimmt. Wem dieß parador scheinen möchte, der überlege folgende Umstände.

Was zuerst den physischen Zustand der Völker und der von ihnen errichteten Staaten betrift, so ist dieser von der natürlichen Kraft und diese wieder von der Volkszahl und dem Staatsgebiete abhängig. Ein Staat also, der physisch möglichst vollkommen sein soll, muß erstlich eine Volksmenge haben, die schon durch ihre Masse andern Staaten einen gewissen Respekt einflößt und bei einem möglichen Kampfe nicht als ohnmächtig und fast wehrlos erscheint. Denn außerdem ist ein Staat eine zu leichte Beute für andre, als daß er diese nicht zum Kampfe gegen sich reitzen sollte. Es ist daher als ein bedeutender Fortschritt zur physischen Vervollkommnung der Staaten zu betrachten, daß die europäischen Regenten, die sonst aus einer übelverstandnen Zärtlichkeit gegen ihre Kinder Land und Leute unter dieselben als ihr Eigenthum vertheilten, diese eben so schädliche als rechtswidrige Maxime gänzlich aufgegegeben und das Recht der Nachfolge in der Regel auf die Erstgeburt beschränkt haben. Auch ist dadurch allen den Kriegen vorgebeugt, welche sonst so häufig aus dergleichen Familientheilungen unmittelbar oder mittelbar entstanden. Zu einer bedeutenden Volksmenge muß aber ferner ein Gebiet kommen, das nicht nur jene Menge ernährt, sondern ihr auch die Vertheidigung ihres Grundes und Bodens gegen Angriffe von außen möglichst erleichtert. Darum haben Staaten, welche in dieser Hinsicht ihre physische Unvollkommenheit fühlten, von jeher danach gestrebt, sich durch Tausch, Kauf oder Eroberung möglichst abzurunden und in möglichst natürliche Gränzen (Meere, Seen, Flüsse, Wüsten und Gebirge) einzuschließen oder, wo dieß nicht

thunlich, durch Anlegung einer Reihe von Gränzfestungen, durch Ziehung langer und tiefer Gräben oder Kanäle, durch Aufführung langer und hoher Wälle oder Mauern eine Art von künstlichen Gränzen zu schaffen, die den natürlichen möglichst ähnlich wären, wiewohl keine von beiden ohne kräftigen Widerstand von Seiten des Volkes selbst einen herandringenden Feind abzuhalten vermögen. Staaten also, welche einander benachbart aber schlecht begränzt sind, werden um so leichter in Kriege verwickelt, da diese oft aus wirklichen Gränzstreitigkeiten hervorgehn, oder doch in der Absicht unternommen werden, um angemeßnere Gränzen zu erhalten. Je vollkommner dagegen neben einander bestehende Staaten in Ansehung ihres physischen Zustandes sind, desto geneigter sind sie auch, in Ruhe neben einander zu leben, wenn nicht diese Ruhe durch andre Umstände Störungen erleidet.

Daß ferner die Unvollkommenheit des politischen Zustandes der Völker, zu welchem sowohl Verfassung als Verwaltung des Staats gehört, eine Menge von Kriegen veranlaßt habe, lehrt die Geschichte so augenscheinlich, daß es außer den Thatsachen der Geschichte selbst gar keines anderweiten Beweises bedarf. Nicht nur fielen oft Nomadenvölker, denen es wegen Mangels eines festen Wohnsitzes auch an einer festen bürgerlichen Ordnung fehlte, über andre her und vertrieben diese aus ihren Wohnsitzen, so daß diese wieder andre vertreiben mußten und der Krieg sich wie ein Waldbrand immer weiter verbreitete; sondern auch bei Völkern, die schon einen festen Wohnsitz und eine bestimmte Verfassung hatten, welche

aber entweder in sich selbst den Keim des Verderbens trug oder durch eine schlechte Verwaltung, besonders in staatswirthschaftlicher Hinsicht, immer mehr verdorben wurde, entstanden daraus Parteien, aus den Parteien Unruhen, aus den Unruhen Umwälzungen, aus diesen bürgerliche Kriege und endlich Kriege mit Auswärtigen. Darf man also mit Grund erwarten, daß sich der politische Zustand der Völker, wenn auch sehr langsam, doch allmälig immer mehr verbessern, daß insonderheit die synkratischen oder repräsentativen Verfassungen an die Stelle der autokratischen oder despotischen nach und nach überall treten und sich in sich selbst immer vollkommner ausbilden, daß ferner die Staaten von den Quellen des öffentlichen Wohls und den Mitteln es zu befödern immer richtigere Kenntnisse erlangen, und daß sie endlich echten Vaterlandsvertheidigern überall den Vorzug vor bloßen Kriegsleuten oder Söldlingen, die zu jedem Angriffe bereit sind und den Krieg aus eignem Interesse wünschen, geben werden: so läßt sich auch mit Recht hoffen, daß manche Quelle des Kriegselendes versiegen und manche Uneinigkeit zwischen den Völkern sich in Güte ausgleichen werde.

Was endlich den moralischen Zustand der Völker und Staaten betrift, so rechnen wir dazu natürlich auch den religiosen, indem wir des einfältigen Glaubens sind, daß erstlich Moralität und Religiosität nie von einander getrennt werden und zweitens die großen Bürgergesellschaften ebensowohl als einzele Menschen sittlich und gottesfürchtig sein sollen, weil sie ja eben aus einzelen Menschen bestehen. Wenn nun nicht zu leugnen

ist, daß Völker und Staaten, die in Ansehung ihres moralisch-religiosen Zustandes auf einer niedrigen Stufe stehn, um so weniger ihre gegenseitigen Rechte achten und um so leichter wegen des nichtigsten Vorwandes einander anfallen werden: so müßte ja wohl mit Verbesserung jenes Zustandes ihr friedliches Verhältniß befödert und befestigt werden. Man setze also, daß die Völker z. B. in Ansehung des Handelsverkehrs nach und nach einen gewissen Edelmuth annähmen, vermöge dessen sie jenem Verkehre möglichste Freiheit gestatteten und einander den Ertrag ihres Bodens und Fleißes gönnen lernten, wenn auch dabei vielleicht eins mehr als das andre gewönne — oder daß die Völker, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer religiosen Ueberzeugungen, woran es einmal bei der Beschränktheit des menschlichen Geistes nicht fehlen kann, sich gegenseitig immer mehr dulden und den Gott der Liebe immer mehr im Geist und in der Wahrheit anbeten lernten — würden nicht dadurch auf einmal alle Handels- und alle Religionskriege wegfallen? zwei Arten von Kriegen, die stets mit der größten Erbitterung geführt wurden und sich oft nur mit Vertilgung des einen Theils endigten. Darauf also, nämlich auf Verbesserung des moralisch-religiosen Zustandes der Völker, müßten eigentlich alle Ewigen-Friedens-Stifter hinarbeiten. Denn dadurch würden erst jene innern Motive in den Staaten rege werden, ohne welche es sogar vergeblich ist, an einer dauerhaften Begründung des öffentlichen Wohls im eignen Staate, geschweige an der Hervorbringung eines dauerhaften Friedenszustandes aller Völker zu arbeiten. Diese innern

Motive sind keine andern, als Heilighaltung des wohlerworbnen Eigenthums und der rechtsgültig geschloßnen Verträge, Scheu vor dem Unrecht und Schaam vor der öffentlichen Meinung, und auf einer noch höhern Stufe der Menschheit, Liebe zu allem, was wahr und schön und gut ist. Ohne das Eingreifen dieser Getriebe in das Räderwerk des politischen Mechanismus — wenn nun einmal hier vom Mechanismus die Rede sein soll — werden alle Projekte, die Völker zu beglücken, und vornehmlich das, sie zum ewigen Frieden zu führen, ohne Erfolg sein. So bewährt sich auch hier das große Wort des Plato, daß die Uebel, welche schon zu seiner Zeit die Völker drückten, nicht eher aufhören, ja daß es überhaupt mit dem Menschengeschlechte nicht eher besser werden würde, als bis entweder die Weisen Führer der Völker oder die Führer der Völker Weise würden. Denn der Friede unter den Völkern hangt doch zuletzt von denen ab, welche die Angelegenheiten der Völker im Großen lenken und leiten.

Wenn nun Einige dieser Völkerhirten, wie Altvater Homer die Fürsten nennt, in unsern Tagen einen heiligen Bund unter sich gestiftet, wenn diesem Bunde bereits die meisten christlichen Fürsten und Staaten Europa's beigetretrn, wenn dadurch öffentlich vor aller Welt und gleichsam im Angesichte Gottes die Wahrheit anerkannt und ausgesprochen worden, daß alle Politik in Zukunft christlich, also rechtlich und sittlich und gottesfürchtig sein soll: so darf man ja wohl hoffen, ohne gerade ein Schwärmer zu sein, daß jene Konvenienzpolitik, welche bisher so viele Kriege ent-

zündet hat, endlich einmal aufhören werde, die Völker alle Augenblicke gegen einander zu hetzen, daß also wenigstens die christlichen Völker Europa's, wenn auch nicht zu einem ewigen, so doch zu einem dauerhaftern Friedensstande, als bisher, gelangen werden.

Anhang.

Da der heilige Bund — über dessen Zweck und Gehalt wir uns schon früher in einer besondern Schrift erklärt haben — noch immer so häufig gemisdeutet und bald bespöttelt bald verdächtig gemacht wird: so mögen hier noch zwei kurze Aufsätze folgen, die der Verfasser als Zusätze zu jener Schrift in verschiedne Zeitblätter einrücken ließ, um zu zeigen, wie schlecht begründet die Vorwürfe seien, die man dem heiligen Bunde gemacht hat und fortwährend macht.

1. Ueber den Ursprung des heiligen Bundes.

Es ist ein sehr gewöhnlicher Kunstgriff, dessen sich die Gemeinheit bedient, um das Große und Erhabne in ihren Kreis herabzuziehn, daß sie, wenn sie der Sache selbst nichts anhaben kann, die Personen, von welchen die Sache kommt, und andre Aeußerlichkeiten, wodurch sich dieselbe gestaltet hat, in Anspruch nimmt. Diesen Kunstgriff hat man auch in Ansehung des heiligen Bundes gebraucht, um ihn, da er innerlich als ein auf Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Religiosität gegründetes Bündniß keinen Angriffspunkt darbietet, wenigstens von au=

ßen her in übeln Ruf zu bringen. Die Engländer scheinen hierin den Ton angegeben zu haben.

Zuerst fragten nämlich einige Glieder des brittischen Parlements, um den Bund wenigstens als unnütz darzustellen, wozu denn die christliche Religion eines sie beschützenden Bundes bedürfe, da sie ja von Niemanden bedroht werde? gleichsam als wenn eben davon und nur davon die Rede wäre! — Sodann fragten andre, um den Bund auch als gefährlich darzustellen, ob es nicht bedenklich sei, daß gerade die drei Mächte, welche einst Polen theilten, ein solches Bündniß geschlossen und England, das doch so eng mit ihnen verbunden, nicht zum Beitritt eingeladen hätten, ob also nicht zu fürchten stehe, daß es auf eine neue Theilung irgend eines andern Nachbarstaates oder gar auf Beschränkung der brittischen Macht abgesehen sei? gleichsam als wenn eben die Stifter des heiligen Bundes Polen getheilt und diesen Bund vor der Welt verheimlicht hätten! — Aber auch dieses Mittel, den Bund verdächtig zu machen, wollte nicht recht anschlagen. Denn der brittische Minister mußte selbst im Parlemente gestehn, daß ihm die Bundesurkunde offen vorgelegt und sein Regent zum Beitritt ausdrücklich aufgefodert, diese Auffodrung aber wegen einer gegen die brittische Verfassung verstoßenden Förmlichkeit abgelehnt worden, daß jedoch von dem Bunde selbst wegen seines löblichen Zwecks und wegen der Persönlichkeit seiner Stifter dermalen nichts zu fürchten sei und sogar die brittische Regierung, ohne Bundesglied zu sein, dennoch im Geiste des Bundes sofort handeln werde — wovon aber freilich bis jetzt wenig zu spüren gewesen.

Sonach mußte man nun ein andres Mittel versuchen, um den Bund mindestens lächerlich zu machen. Denn was lächerlich ist, meinte man, oder doch Stoff zum Lachen darbietet, verdient keine ernsthafte Beachtung, vielweniger eine wirksame Theilnahme. Man erzählte daher in den engländischen und nach diesen auch in andern Zeitungen eine Geschichte über den Ursprung des Bundes, die der Sache einen komischen Anstrich geben sollte. Eine in der literarischen und politischen Welt bekannte Frau — sonst geistreich und den Freuden dieser Welt nicht abgeneigt, aber jetzt überspannt und einer frommen Schwärmerei ergeben — soll die eigentliche Stifterin des Bundes sein und zuerst Einen der drei Monarchen, nachher durch denselben auch die andern Beiden zur Abschließung des Vertrags, ohne Zuziehung irgend eines Ministers, bestimmt haben. So erzählen jene Blätter.

Ohne uns hier auf eine Prüfung der Wahrheit dieser Erzählung einzulassen, scheint es uns doch gar zu armselig, bei großen Dingen an solchen Kleinigkeiten zu haften und darum das Gepräge eines guten Geistes zu verkennen, das der heilige Bund so offen an der Stirne trägt. Wär' es denn das erste Mal, daß sich die allwaltende Fürsehung einer weiblichen Seele oder Hand bediente, um etwas Großes und Gutes zu schaffen? Und ist wohl je dergleichen zu Stande gekommen ohne einen gewissen Grad von Schwärmerei, ohne eine innere Begeisterung für das Große und Gute? — Oder müssen es immer nur Diplomatiker sein, welche das Schicksal der Völker und Staaten bestimmen? Und ist das, was diese Männer gethan haben, immer etwas so Großes

und Gutes gewesen, daß kein andrer Mensch auf Erden es wagen dürfte, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen? — Wir sagen es frei heraus und getrauen es uns gegen alle Welt zu behaupten, daß in dem heiligen Bundesvertrage mehr Vernunft ist, als in den meisten bisher geschloßnen Friedensverträgen, und daß eine gute Zahl dieser Verträge (über deren Abschließung sich die Diplomatiker Monate, ja Jahre lang abmühten und alle ihre hochgerühmten Künste erschöpften, um nur zu irgend einem erträglichen Resultate zu gelangen) unnöthig gewesen sein würden, wenn einige große Mächte in Europa ein paar Jahrhunderte früher den glücklichen Gedanken gehabt hätten zu erklären: „daß ihre Völker nur Glieder „einer und derselben christlichen Familie seien," und: „daß die Vorschriften des Christenthums, nämlich die „Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und „des Friedens, weit entfernt bloß auf das Privatleben „anwendbar zu sein, vielmehr auch auf die Entschließungen der Fürsten einfließen und ihr politisches Benehmen „leiten sollen." An einen dreißigjährigen Krieg und eine französische Staatsumwälzung wäre dann schwerlich gedacht worden, und die Geschichte hätte dann viele mit Blut beschriebne Blätter weniger aufzuweisen.

Wir wollen es gern glauben, daß ein Diplomatiker von Profession die Bundesurkunde ganz anders abgefaßt haben würde, als sie jetzt der Welt vor Augen liegt. Ein solcher würde sich wohl gehütet haben, den Bundeshäuptern das Geständniß in den Mund zu legen, daß die bisherige Staatskunst unrechtlich, unsittlich und unchristlich gewesen, und das Versprechen, daß die künftige

christlich, folglich auch rechtlich und sittlich sein solle. Er würde geglaubt haben, durch solches Geständniß und Versprechen sich und seinen Gebieter zu kompromittiren — und das Sich=nicht=kompromittiren war ja ein Hauptpunkt jener Politik. Er würde besorgt haben, dadurch das Interesse seines Herrn in Bezug auf künftige Ländererwerbe im voraus zu beeinträchtigen — und dieß wäre ein gräßlicher Verstoß gegen den Grundsatz jener Politik gewesen, bei jedem abzuschließenden Freundschaftsvertrage die künftige Feindschaft schon im Prospekte zu haben. Ja er würde gefürchtet haben, durch Abfassung einer solchen Urkunde allen verständigen Leuten ein Skandal zu geben. Denn wie das Christenthum selbst nach dem Ausspruche der Schrift den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit war, so mußte ein so verständiger Diplomatiker auch voraussetzen, daß die Idee einer christlichen Politik den meisten seiner Zeitgenossen (die zwar auf die Juden modisch schimpfen, aber das Jüdische so wenig als das Heidnische ablegen wollen) ein Aergerniß oder eine Thorheit sein würde.

Angenommen also die Wahrheit obiger Erzählung, so wär' es ja wohl recht gut, daß die drei Monarchen, die sich zu einem heiligen Bunde vereinen wollten, keinen solchen Diplomatiker von Profession zu Rathe zogen. Denn dieser würde gewiß allerlei Bedenklichkeiten erhoben und mehr ab als zu gerathen haben, wohl fühlend, daß seine diplomatische Kunst durch einen Vertrag dieser Art einen gewaltigen Stoß erleide. Das ist ja eben das Unglück der Fürsten, daß sie, oft weit besser als ihre Umgebungen, häufig das Gute wollen und es doch nicht

durchsetzen können, weil ihre Umgebungen ihnen statt der Wahrheit Schmeichelei und Lüge bieten, statt weiser Rathschläge ungerechte und falsche Maaßregeln an die Hand geben, oder einen guten Gedanken bloß darum verwerfen, weil er eben nicht von ihnen kam und in ihr politisches System paßte. So hätt' es denn auch wohl hier geschehen können, daß die Welt nie etwas von einem heiligen Bunde vernommen hätte, noch in Zukunft etwas davon vernähme. Denn so leicht möcht' es sich wohl nicht wieder fügen, daß drei große Monarchen, durch gemeinschaftliche Gefahren und Siege und durch persönliche Freundschaft verknüpft, sich das Wort im Angesichte der Welt gäben, die christlichen Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zur Grundlage ihrer Politik in der Verwaltung ihrer eignen Staaten sowohl als im Verhalten gegen andre Staaten zu machen. Darum ist es Pflicht aller Gutgesinnten, jenem Worte — woher es auch seinen Ursprung habe — als einem neuen politischen Evangelium zu trauen und dieses Vertrauen überall laut und ernst zu verkünden, damit das Wort ebendadurch ein wahres und wirksames werde. Denn Mistrauen und übel angebrachter Scherz, wodurch schon so manche gute Sache hintertrieben worden, könnten hier leicht dieselbe Wirkung haben, nämlich daß der heilige Bund keine hätte. Sie könnten entweder die Sache den Bundeshäuptern selbst verleiden, oder doch Andre abhalten, daran wirksamen Theil zu nehmen. Der heilige Bund aber kann nur dadurch Bestand und Erfolg gewinnen, daß er nach und nach alle christlichen Fürsten und Völker umschließe und ihr politisches Leben mit seinem Geiste ganz durchdringe.

O hätt' ich tausend Zungen und die vereinte Kraft aller alten und neuen Demosthenesse, um die Völker recht nachdrücklich zu mahnen, welch ein Stern des Heils ihnen im heiligen Bunde aufgegangen, und sie recht innig zu überzeugen, daß ihnen nimmer zu helfen, wenn sie das dargebotne Heil leichtsinnig verschmähen oder verscherzen, wenn sie es nicht, früheres Unrecht als bloße Folge der früheren Politik vergessend, mit vollem Vertrauen ergreifen und festhalten wollten! Ja sie wären dann werth, daß über kurz oder lang ein zweiter Napoleon käme und zu ihnen sagte, wie jener junge König Rehabeam zu seinem gedrückten Volke: „Mein kleinster „Finger soll dicker sein, als meines Vaters Lenden; mein „Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber will „euch mit Skorpionen züchtigen!"

2. Ueber angeblich geheime Artikel des heiligen Bundes.

Seitdem die französische Staatskunst unter Ludwig XIV den diplomatischen Kunstgriff erfunden, den Staatsverträgen außer den zur öffentlichen Kunde bestimmten Artikeln noch besondre geheim zu haltende beizufügen, ist man gewohnt, bei jedem Vertrage, welchen Fürsten oder Völker mit einander abschließen, ein solches Anhängsel von geheimen Artikeln zu vermuthen. Dieß ist denn auch in Ansehung des heiligen Bundes geschehn, und darf uns in einem Zeitalter, das ohnehin an der Krankheit des Mystizismus leidet und daher voll von Mysterien, Mystifikazionen und Geheimbündeleien ist, um so weniger befremden.

Was sollen aber die angeblichen Geheimartikel des heiligen Bundesvertrags enthalten? Darüber sind natürlich die Meinungen sehr getheilt. Nach Einigen sind jene Artikel gegen die Türken gerichtet, um diese wieder aus Europa zu vertreiben; nach Andern gegen die Engländer, um deren See- und Handelsdespotismus ein Ende zu machen; nach noch Andern gegen die Völker der verbündeten Fürsten selbst, um dieselben im Zaume zu halten, damit sie nicht etwa den neufranzösischen Grundsatz der Legitimität verletzen.

Schon dieser Widerspruch der Meinungen über den Inhalt jener geheimen Artikel beweist, daß sie nur in den Köpfen der Meinenden existiren. Es sind ja nun fast alle christlich-europäischen Staaten, und unter diesen nicht bloß die monarchischen, sondern auch die republikanischen, dem heiligen Bunde beigetreten. Wer mag glauben, daß nach so allgemeiner Verbreitung desselben irgend ein darauf bezüglicher Vertragsartikel noch für irgend einen Menschen ein Geheimniß sein könnte?

Vielleicht aber haben die drei ursprünglichen Kontrahenten die geheimen Artikel ihres Bündnisses den späterhin beigetretnen nicht mitgetheilt, sondern sie für sich behalten? Ja vielleicht haben sie jene Artikel gar nicht niedergeschrieben, sondern nur mündlich unter sich verabredet, um das Geheimniß desto sichrer zu bewahren? — Dann müßten jene Artikel etwas sehr Böses enthalten, weil sonst gar kein Grund vorhanden, ein so tiefes Stillschweigen darüber zu beobachten. Eine solche Voraussetzung aber widerspricht so sehr dem Charakter und der Handlungsweise der Fürsten, welche zuerst den heiligen

Bund schlossen, daß ihnen wohl kein Vernünftiger eine so teuflische Politik zutrauen wird. Denn teuflisch wär' es doch, vor aller Welt zu erklären, daß man die Vorschriften des Christenthums, die Gesetze der Gerechtigkeit und der Menschenliebe zur Richtschnur seiner Politik nehmen wolle, und dabei doch etwas diesen Gesetzen Widerstreitendes in petto zu behalten, den ganzen Bund also nur als Maske zur Verhüllung böser Absichten zu brauchen.

Wir glauben demnach, daß die Stifter des heiligen Bundes wirklich gar keine andre Absicht dabei hatten, als die Politik der christlichen Staaten, die bisher durchaus heidnisch d. h. unrechtlich, unsittlich und gewissenlos gewesen, wahrhaft christlich d. h. rechtlich, sittlich und gewissenhaft zu machen, und daß sie ebendeswegen alle christlichen Staaten, große und kleine, monarchische und republikanische, dazu eingeladen haben. Aber selbst im schlimmern Falle müßte man aus Klugheit ihnen dieß Zutrauen zu erkennen geben, müßte sie gleichsam fest bei ihrem eignen Worte nehmen, damit sie genöthigt wären, so zu handeln, wie sie versprochen *).

*) Was der Verfasser in diesen beiden Aufsätzen früher über den heiligen Bund gesagt, hat sich ihm später noch mehr bestätigt, seitdem er die Person selbst gesprochen, welche das Gerücht als die eigentliche Stifterin jenes Bundes bezeichnet. S. die Schrift: Gespräch unter vier Augen mit Frau von Krüdener gehalten ꝛc. Leipzig, 1818. 8. Wie man auch über diese merkwürdige Frau denken möge, darin hat sie gewiß Recht, daß der heilige Bund ein Werk Gottes und die Abschließung eines solchen Bundes die größte Begebenheit sei, welche die politische Geschichte kenne. Aber die Welt scheint immer noch wie verblüfft davon und kann es gar nicht fassen, wie es möglich, daß das Christenthum endlich einmal wirklich den Sieg über das böse Prinzip unsres bisherigen politischen Thuns und Treibens erringe.

VI.

Beitrag zur Theorie des Geldes.

Das Geld ist eine so gemeine Sache, sein Werth für jedermann so einleuchtend und daher auch sein Besitz von allen so gesucht, daß nichts leichter zu sein scheint, als von diesem höchst praktischen Gegenstand eine wissenschaftliche Theorie zu geben. Gleichwohl lehrt die Erfahrung das Gegentheil. Denn die Theorien des Geldes, welche von den scharfsinnigsten und mit dem Geldverkehre vertrautesten Männern bisher aufgestellt worden, widerstreiten einander in den wichtigsten Punkten so sehr, daß dieser Widerstreit nur aus der Schwierigkeit einer solchen Theorie, wenn sie die strengen Foderungen des wissenschaftlichen Forschers zugleich mit den Ansprüchen des Geschäftsmannes befriedigen soll, erklärbar ist. Eben diese Schwierigkeit aber hat ihren Grund wohl darin, daß das Geld unter den gebildetsten Völkern der Erde ein fast ungeheures Uebergewicht über alle andern in der Menschenwelt wirksamen Dinge erlangt hat, und sein Einfluß in alle Verhältnisse und Geschäfte des geselligen Lebens, die größten wie die kleinsten, die geistigsten wie die körperlichsten, die erhabensten wie die niedrigsten, ver-

flochten und verwebt ist. Nicht bloß unsre tägliche Nahrung, Kleidung und Wohnung ist abhängig vom Gelde, sondern auch Amt und Ehre, Liebe und Treue, Kunst und Wissenschaft, Kirche und Staat, Recht und Gerechtigkeit, Tugend und Religion sind mit jenem Talisman in eine Berührung gekommen, die seine Allgewalt zu verkündigen scheint. Das Geld scheint daher in der That der mächtigste Hebel menschlicher Thätigkeit geworden zu sein, wie man es denn eben darum schon längst mit dem Titel eines Nervus rerum gerendarum beehrt und ihm als einer Gottheit sowohl öffentlich als geheim Tempel und Altäre geweihet hat. Gleichwohl gesteht auch fast jedermann ein, daß das Geld an sich keinen Werth habe, daß es zu den unnützesten, ja schädlichsten Dingen gehöre, wenn es entweder gar nicht oder nicht auf die rechte Weise gebraucht und angewendet werde. Was ist denn also dieses nichtswürdige und doch allmächtige Ding für ein Wesen? welche Bedeutung hat es eigentlich für die Menschenwelt? und aus welcher Quelle schöpft es seine lebendige Kraft? — Wir wollen versuchen, diese Fragen so einfach, klar und kurz als möglich zu beantworten, ohne dadurch Anspruch auf eine förmliche und vollständige Theorie des Geldes zu machen. Nur einen kleinen Beitrag zu einer solchen Theorie zu geben, ist unsre Absicht. Doch müssen wir zur Begründung unsrer Ansicht vom Gelde folgende allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Alle Dinge in der Welt, so geringfügig sie auch scheinen mögen, haben einen gewissen Werth, d. h. eine Beziehung als Mittel auf gewisse Zwecke. Je wichtiger

die Zwecke und je tauglichere Mittel die Dinge zu deren Verwirklichung sind, desto höher ist ihr Werth. Verwirklicht aber können die Zwecke nur durch eine gewisse Thätigkeit werden. Trägt das Thätige die Zwecke seiner Thätigkeit in sich selbst und sucht es dieselben mit Bewußtsein zu verwirklichen, so hat es einen selbständigen (absoluten) Werth. Liegen aber die Zwecke seiner Thätigkeit außer ihm selbst, so hat es, mag es dieselben mit oder ohne Bewußtsein realisiren, insofern nur einen verhältnißmäßigen (relativen) Werth, weil sein Werth, ohne es im Verhältnisse zu andern Dingen zu betrachten, nicht bestimmbar wäre.

Absoluten Werth können eigentlich bloß Personen, d. h. vernünftige Wesen, als Subjekte der Freiheit haben. Denn nur sie vermögen sich selbst Zwecke zu setzen und über die Mittel zur Verwirklichung derselben nachzudenken, mithin auch eine Wahl sowohl unter den Zwecken ihrer Wirksamkeit als unter den Mitteln zu deren Realisirung in Ansehung ihrer größern oder geringern Tauglichkeit anzustellen. Eben diese Personen können aber auch einen relativen Werth haben, wieferne sie andern Wesen ihrer Art oder andern Dingen überhaupt als Mittel dienen oder deren Zwecke zu verwirklichen im Stande sind, ohne dadurch ihren absoluten Werth zu verlieren. Denn es läßt sich sehr wohl denken, daß sie fremde Zwecke in ihren Willen aufnehmen und eben dadurch in eigne verwandeln.

Sachen, d. h. vernunftlose Wesen, als Objekte der Freiheit haben dagegen bloß relativen Werth. Denn wenn sie auch an und für sich noch so

zweckmäßig gestaltet und mit noch so viel Kraft ausgestattet sein möchten, so gibt ihnen dieß in den Augen der Vernunft, die allein über Zweckmäßigkeit und Kraftanwendung urtheilen kann, doch nur insofern einen Werth, als sie eben dadurch taugliche Mittel werden, die Zwecke vernünftiger Wesen und der Vernunft selbst zu verwirklichen. Das zweckmäßigste Handwerkszeug, die gewaltigste Maschine, ja selbst das schönste, aber vernunftlose, Natur- oder Kunsterzeugniß würde in den Augen der Vernunft gar keinen Werth haben, wenn es nicht in irgend einem Verhältnisse zur Persönlichkeit stände, wenn es nicht zur Befriedigung eines niedern oder höhern Bedürfnisses, zur Erregung, Erhaltung, Beförderung oder Vervollkommnung des Lebensgefühls in einem vernünftigen Wesen auf irgend eine Weise dienen könnte. Daher kann auch nur unter vernünftigen Wesen, mithin unter Menschen, weil uns sonst keine bekannt sind, vom Werthe der Dinge die Rede sein; und dieser Werth muß wachsen, je nachdem die Zahl, die Bildung und die gesellige Verbindung der Menschen im Wachsthume begriffen ist, oder in der Entwickelung fortschreitet. Denn dadurch wird das Verhältniß der Personen sowohl zu einander als zu den Sachen und dieser zu jenen immer mannichfaltiger, verschlungner und inniger; und eben dadurch verstärken und erweitern sich auch die auf jenes Verhältniß gegründeten Bedürfnisse.

Der Werth der Dinge besteht also darin, daß sie irgend einen menschlichen Zweck zu verwirklichen oder, da das Streben nach einem Zwecke immer ein gewisses Bedürfniß in dem Strebenden voraussetzt, daß sie irgend

ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen im Stande sind, es mag nun dieses Bedürfniß aus der thierischen (sinnlichen) oder göttlichen (vernünftigen) Natur des Menschen hervorgehn. Denn das Animalische hat als ein wesentliches Element der menschlichen Natur auch seine Rechte, und die Vernunft muß, wie weit sie sich immer mit ihren Ideen über die Schranken des Raums und der Zeit erhebe, doch auch die sinnlichen Zwecke des Menschen als die ihrigen anerkennen, weil sie in der Sinnenwelt ihre Ideen nur durch sinnliche Mittel und Werkzeuge realisiren kann.

Der Werth der Dinge ist etwas Schätzbares; es muß also auch einen Maaßstab geben, nach dem er geschätzt werden kann. Wie aber Zahlen nur durch Zahlen, Figuren nur durch Figuren gemessen werden können, so kann der Werth der Dinge auch nur durch werthvolle Dinge gemessen werden. Wie also der, welcher eine Zahl mißt, derselben andre Zahlen substituirt, z. B. der Zahl 10 die Faktoren 5 und 2; oder wie der, welcher eine Figur mißt, an deren Stelle andre Figuren setzt, z. B. an die Stelle der Kugel den Würfel nach dem sogenannten Kubikmaaße: eben so kann auch der, welcher den Werth eines Dinges ermessen will, dieß nur durch Substituirung andrer werthvollen Dinge bewerkstelligen. Werthvoll aber ist für uns ein Ding nur durch seine Beziehung auf das menschliche Leben in der Mannichfaltigkeit aller seiner Verhältnisse und Bedürfnisse. Jedes Ding also, welches in und für das menschliche Leben als werthvoll anerkannt ist, kann als Maaßstab oder, was eben so viel heißt, als Stellvertreter andrer werthvollen

Dinge betrachtet und gebraucht werden; und wenn es auf diese Art wirklich betrachtet und gebraucht wird, so heißt es Geld in der ursprünglichen Bedeutung des Worts. Denn das Wort kommt bekanntlich her von gelten (valoir), welches so viel heißt als ein dynamisches Verhältniß zu andern Dingen haben und dadurch einen anerkannten Werth (valenr) behaupten.

Es kann aber drei Arten oder Formen des Geldes geben, welche zu einander in einem solchen Verhältnisse stehn, daß die erste durch die zweite und diese wieder durch die dritte gesteigert oder potenzirt wird, mithin auch eine durch die andre vertreten oder repräsentirt werden kann. Dieß Verhältniß läßt sich daher auch so ausdrücken, daß man Geld in der ersten, zweiten und dritten Potenz unterscheidet, und wir werden uns dieses Ausdrucks bei der folgenden Darstellung vorzugsweise bedienen, theils weil er an sich bedeutsamer ist, als die Ausdrücke Geldart und Geldform, welche mehr auf ein koordinirtes als ein subordinirtes Verhältniß hindeuten, theils weil er uns auf eine merkwürdige Analogie führt, welche zwischen den verschiednen Potenzen des Geldes als eines äußern Vermögens und den verschiednen Potenzen des Geistes als eines innern Vermögens Statt findet. Unser Geist offenbart sich nämlich auf der untersten Stufe seiner Thätigkeit durch Empfindungen und Anschauungen als ein sinnliches, auf einer höhern Stufe durch Begriffe als ein verständiges, und auf der höchsten durch Ideen als ein vernünftiges Vermögen. Daher bezeichnet man auch diese drei sich steigernden An-

kündigungsweisen unsres geistigen Lebens oder diese drei Potenzen unsrer innern Thätigkeit durch die Ausdrücke Sinn, Verstand und Vernunft. Wenn sich nun zeigen sollte, daß die drei Potenzen des Geldes mit den drei Potenzen des Geistes in einem natürlichen Zusammenhange stehn, so dürft' es wohl auch nicht unangemessen scheinen, jene drei Potenzen auf eine analoge Weise als Sinnesgeld, Verstandesgeld und Vernunftgeld zu charakterisiren. Wir wollen sie jetzt im Einzeln erwägen.

Geld in der ersten Potenz kann jede werthvolle Sache sein, sobald ihr Werth nur so anerkannt ist, daß sie zum Maaßstab oder Stellvertreter andrer Sachen und ihres Werthes dienen kann. Dergleichen ist z. B. das Vieh, dessen Werth in Bezug auf das menschliche Leben jedem auf den ersten Blick einleuchtet, weil es zur Nahrung, zur Kleidung, zur Wohnung, zur Arbeit und zur Bequemlichkeit gebraucht werden, also eine Menge von menschlichen Bedürfnissen befriedigen kann. Daher brauchte man es auch in den ältesten Zeiten als Geld, indem man sagte, es gelte etwas so oder so viel Stück Vieh. Bekanntlich hat eben davon das lateinische Wort pecunia seinen Namen; nam omnis pecuniae pecus fundamentum, sagt Varro de re rust. II, 1. Wenn aber Einige das Wort daher leiten, daß man auf den ältesten Münzen Thiere abgebildet, so bestätigt selbst dieß den frühern Gebrauch der nutzbaren Hausthiere als eines Geldes in der ersten Potenz. Indessen ist offenbar, daß auch andre Dinge auf gleiche Weise gebraucht werden konnten, die Brodfrüchte z. B., weil sie am allgemein=

sten dem Menschen zur Nahrung dienen, so daß man eben so gut sagen konnte, es gelte etwas so oder so viel Säcke Getreide. Hier wird also eine Sache, deren Werth sogleich sinnlich wahrnehmbar oder empfindbar und eben um dieser Empfindbarkeit willen allgemein anerkannt ist, als Maaßstab zur Schätzung andrer werthvollen Dinge und zugleich als Stellvertreter derselben, mithin als wirkliches Geld gebraucht. Dieses Geld in der ersten Potenz heißt also mit Recht ein Sinnesgeld. Und wie bei der sinnlichen Vorstellung eines Gegenstandes, bevor dieselbe durch diejenige Geistesfunkzion, welche Denken genannt und dem Verstande zugeschrieben wird, zum Begriff erhoben worden, das Objektive oder der Gegenstand und das Subjektive oder die Vorstellung noch nicht gehörig unterschieden werden, sondern im Bewußtsein gewissermaaßen zusammenfallen: so ist auch beim Gebrauche des Sinnesgeldes das Objektive oder die Waare, deren Werth gemessen werden soll, und das Subjektive oder das Geld, womit man messen will, noch nicht bestimmt unterschieden, sondern Waare und Geld fallen in gewisser Hinsicht zusammen. Daher findet sich auch dieses Geld in der ersten Potenz vorzugsweise bei solchen Völkern, die noch auf einer niedern Bildungsstufe stehn und deren Verkehr sich größtentheils auf die einfachen Naturbedürfnisse beschränkt, mithin weder lebhaft noch ausgebreitet genug ist, um die Nothwendigkeit der Einführung einer anderweiten umfassendern und höhern Geldpotenz zu fühlen. Eben darum ist der Verkehr mittels solchen Geldes ein bloßer Tauschhandel, wo Waare um Waare gegeben wird und die

Waare, welche man als Geld braucht, vor der andern, welche dafür hingegeben wird, nur den Vorzug der allgemeinern Anerkennung ihres Werthes hat. Es ist aber offenbar, daß die Existenz eines solchen Geldes noch kein Bürgerthum voraussetzt, oder mit andern Worten, daß es zu seiner Gültigkeit der Sankzion des Staates nicht bedarf. Es macht sich vielmehr selbst geltend durch den höhern Rang, den es in der Reihe der werthvollen Dinge wegen seiner Beziehung auf dringendere und oft wiederkehrende Bedürfnisse behauptet. Wie daher noch jetzt völlig unabhängige d. h. durch kein politisches Band, ja nicht einmal durch Sprache, Sitte, Religion und andre Einigungsmittel verbundene Völker Tauschhandel mit einander treiben können: so konnten auch ursprünglich einzele Menschen oder Familien auf dieselbe Weise mit einander verkehren und dabei eine Sache, deren Werth schon gegenseitig anerkannt war, als Maaßstab und Stellvertreter oder gemeinschaftliches Tauschmittel, folglich als Geld brauchen, ohne daß es dazu einer höhern Autorität bedurft hätte. Eben so gewiß ist aber auch, daß ohne Mitwirkung dieser Autorität jener Verkehr sehr unsicher und beschränkt hätte bleiben müssen, und daß überhaupt alles Geld in der ersten Potenz, es bestehe, worin es wolle, ein sehr unvollkommenes Geld ist. Denn theils ist es wegen seiner natürlichen Beschaffenheit nicht zum schnellen Umlaufe geeignet, theils lassen sich dadurch die Werthe der Sachen sowohl als der persönlichen Dienste, die man damit eintauschen will, nicht genau abmessen und ausgleichen, so daß die Auseinandersetzung der Verkehrenden mittels dieses Geldes unendlichen Schwierigkeiten un-

terliegen mußte, wo nicht etwa die Fortsetzung des Verkehrs ein beständiges Kreditiren von beiden Seiten möglich machte. Das Bedürfniß eines vollkommnern Maaßstabes und Stellvertreters werthvoller Dinge mußte also bald fühlbar werden; und dieses Bedürfniß befriedigten die Metalle.

Das Metallgeld ist nämlich das Geld in der zweiten Potenz oder, wie wir es auch nennen möchten, das Geld des Verstandes: denn dadurch, daß man das Metall, welches an sich betrachtet eben so gut, wie jedes andre brauchbare Ding, Waare sein kann und wirklich ist, unter einer bestimmten Gestalt und nach bestimmten Werththeilen ausprägte, um als allgemeines Tauschmittel d. h. als Maaßstab jedes andern werthvollen Dinges und somit als Stellvertreter jeder andern Waare gebraucht zu werden, entstand ein in bestimmte Gränzen eingeschloßner Begriff vom Gelde, und es löste sich dieser Begriff von dem der Waare dergestalt, daß beide in eine Art von Gegensatz traten; gerade so, wie Vorstellung und Gegenstand, Subjektives und Objektives, in Gegensatz treten, sobald der menschliche Geist anfängt zu reflektiren oder als Verstand zu wirken, indem er das Mannichfaltige seiner Empfindungen und Anschauungen zur Einheit eines höhern Bewußtseins erhebt und dadurch allgemeinere Vorstellungen bildet, die eben Begriffe heißen. Der Werth dieses Geldes in der zweiten Potenz war nun nicht mehr unmittelbar oder durch Empfindung wahrzunehmen, sondern man mußt' es erst gegen eine Waare hingeben, um mittels dieser den Werth jenes Geldes inne zu werden. Das Metall-

geld wird daher nur durch Reflexion, also vom Verstande, als etwas Werthvolles oder Nützliches erkannt, nämlich als Mittel zur Erlangung allerlei werthvoller Dinge; und darum nennen wir es mit Recht ein Verstandesgeld. Es erhellet sogleich hieraus, daß schon ein höherer Grad von Kultur nöthig war, um auch nur auf den Gedanken eines solchen Tauschmittels zu fallen, und daß nur die größere Lebhaftigkeit und Ausbreitung des menschlichen Verkehrs auf diesen Gedanken führen konnte. Er entwickelte sich aber ganz natürlich, sobald man die Metalle, besonders die sogenannten edleren, wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften als eine kostbare Waare schätzen und zugleich die Kunst gelernt hatte, ihrer ganz mächtig zu werden durch Schmelzung, Verbindung, Gestaltung und beliebige Zerlegung in größere und kleinere Theile nach dem Gewichte. Nachdem man also jene Substanzen gegen andre werthvolle Dinge eine Zeitlang nach dem bloßen Gewichte umgetauscht und die zu diesem Umtausche bestimmten Metallstücke der größern Bequemlichkeit wegen im voraus abgewogen und mit Gewichtszeichen versehen hatte — in welcher Gestalt sie immer noch Geld in der ersten Potenz waren gleich einzelen Stücken Vieh oder Säcken Getreide — so mußte man wohl auf den Gedanken kommen, jenen Metallstücken eine dem Verkehre noch angemeßnere Gestalt und ein noch bestimmteres Gepräge zu geben, damit sie ein möglichst bequemes, sicheres und zuverlässiges Tauschmittel würden. Diese Sicherheit und Zuverlässigkeit aber konnte ihnen nur der Staat gewähren. Das Metallgeld mußte also unter öffentlicher Autorität und nach einem gesetzlich bestimmten

Münzfuße ausgeprägt, und keiner Privatperson durfte gestattet werden, in ihrem eignen Namen ein Werthzeichen zu schaffen, das allgemeine Gültigkeit haben sollte und doch von der Habsucht so leicht verfälscht werden konnte. Daher setzt das Metallgeld, wiewohl es schon in sich selbst einen gewissen, von seinem Stoffe abhängigen, Werth hat, dennoch in Ansehung seiner wesentlichen Form d. h. seiner Gültigkeit als allgemeines Tauschmittel, also in Ansehung seines Charakters als Geld in der zweiten Potenz, das Dasein der bürgerlichen Gesellschaft und einer gesetzgebenden Autorität in derselben als nothwendige Bedingung voraus. Darauf deutet auch der Name des ausgeprägten Metalls oder der Münze im Griechischen und Lateinischen hin. Denn νομισμα und numisma oder nummus bedeutet nichts anders als ein durch das Gesetz (νομος) zum allgemeinen Werthzeichen, mithin zum öffentlichen Maaßstab und Stellvertreter werthvoller Dinge erhobnes Metallstück — also Geld in der zweiten Potenz.

So brauchbar nun auch dieses Geld in vieler Hinsicht ist, so fehlt ihm doch noch jene vollkommne Zweckmäßigkeit, welche die Vernunft von allen Erzeugnissen des menschlichen Geistes fodert. Es fehlt ihm vornehmlich an Beweglichkeit, um alle Verhältnisse des geselligen Verkehrs mit Leichtigkeit durchdringen und allen Ansprüchen, die man an ein allgemeines Werthzeichen und Tauschmittel zu machen befugt ist, genügen zu können. Das Metallgeld wird nämlich wegen seiner Massivität, wenn ich so sagen darf, viel zu sehr vom Prinzipe der Trägheit beherrscht, als daß es für einen großen und lebhaf-

ten Verkehr bequem genug wäre. Die Aufbewahrung, Auszahlung, Wegbringung und Versendung desselben in bedeutenden Summen, um diese sogleich für jeden beliebigen Zweck brauchen zu können, hat immer ihre großen Schwierigkeiten, welche nicht nur die Betriebsamkeit beschränken, sondern auch Verluste nach sich ziehn und die Veranlassung zur Zerstörung des Metallgeldes selbst werden können. So werden oft Gold- und Silbermünzen in großer Menge nicht nur um des Gewinns willen, wenn jene sehr feinhaltig sind, sondern auch bloß um des leichtern Transports willen eingeschmolzen und in Barren verwandelt. Dadurch verliert aber das Metallgeld seinen Charakter; es sinkt zur Waare herab oder, wenn jene Barren als Zahlungsmittel für andre Waaren gebraucht werden, zum Gelde in der ersten Potenz. Man mußte also auf ein leichteres, beweglicheres und bequemeres Mittel denken. Man mußte auf die Möglichkeit denken, das Gepräge oder denjenigen Charakter, der das Metall zum Gelde erhebt, von dem Metalle gleichsam abzulösen und für sich geltend zu machen, ohne dadurch das für den Verkehr immerfort nöthige Metallgeld selbst zu zerstören. Diese Bedingung konnte nur ein Material erfüllen, welches für sich weder eine bedeutende Schwere noch einen bedeutenden Werth, aber doch die Empfänglichkeit besitzt, Worte in Schrift dargestellt aufzunehmen und eben dadurch eine dem Gepräge des Metallgeldes ähnliche Bezeichnung eines gewissen Werthes anzunehmen. Da sich nun unter allen Materialien unstreitig das Papier am besten dazu eignet, so entstand durch jenen Gedanken sehr natürlich das *Papiergeld* als ein *Geld in der*

dritten Potenz oder im Superlativ, wodurch das Geld in der zweiten oder im Komparativ eben so gesteigert und vertreten wird, als durch dieses das Geld in der ersten oder im Positiv. Immerhin mag augenblicklicher Mangel an Metallgelde oder die Noth, die Erfinderin so vieler Dinge, auch das Papiergeld ins Dasein gerufen haben. Daraus folgt aber keinesweges, daß das Papiergeld ein bloßes Surrogat des Metallgeldes sei, mithin auf einer niedern Stufe als dieses stehe. Vielmehr steht es auf einer höhern, weil es einen von der Masse unabhängigen mithin selbständigen Werth hat, weil es gleichsam durch sich selbst gilt, während das Metallgeld zwar nicht allein, aber doch hauptsächlich um des Stoffes willen gilt. Das wahre Wesen des Papiergeldes besteht aber darin, daß es ein ideales Geld ist, während das Geld der zweiten und noch mehr der ersten Potenz ein reales ist. Denn jenes stellt die Idee des Geldes überhaupt als eines allgemeinen Werthmessers und Werthzeichens so rein dar, als es nur in irgend einer sinnlichen Gestalt möglich ist. Da nun die Ideen Erzeugnisse derjenigen Potenz unsers geistigen Lebens sind, welche man Vernunft nennt, so kann das Papiergeld wegen seines idealen Charakters mit Recht ein Vernunftgeld heißen. Wie aber alle Ideen der Vernunft, selbst die erhabenste, die der menschliche Geist fassen kann, die Idee der Gottheit, nur für den Gültigkeit haben, der ihnen vertraut oder an ihre Gültigkeit glaubt: so hangt auch die Gültigkeit des Papiergeldes nur von Vertrauen und Glauben ab d. h. von jenem Prinzipe des geselligen Lebens, welches man Kredit

nennt. Und darum kann dieses Geld auch Kreditgeld heißen, obwohl nur vorzugsweise; denn ohne den Glauben oder das Vertrauen, daß man zu jeder Zeit für Metallgeld haben könne, was man zur Befriedigung seiner Bedürfnisse brauche, würde auch dieses Geld keinen realen Werth haben. Wie ferner gerade das Edelste und Beste oft das traurige Schicksal hat, von der Menge verkannt zu werden, oder wie es durch Misbrauch und Gemeinmachung seinen Werth verlieren und sogar schädlich werden kann: so ist dieß auch der Fall in Ansehung des Papiergeldes. Hieraus ergeben sich nun einige wichtige Folgerungen.

1. Nur der Staat kann Papiergeld schaffen. Denn da schon das Metallgeld zu seiner vollen oder allgemeinen Gültigkeit der Bürgschaft des Staates oder der Sankzion des Gesetzes bedarf, wie vorhin gezeigt worden, so ist dieß beim Papiergelde um so nöthiger, weil es einen vom Stoffe völlig unabhängigen Werth haben soll. Wer anders vermag ihm diesen Werth zu geben, als die Gesammtheit der Bürger oder die Allheit derer, die sich mit einander zur Einheit und innigsten Wechselwirkung des politischen Lebens verbunden haben, also der Staat? Indem ich ein Stück Papiergeld für eine Sache oder einen persönlichen Dienst hingebe, muß der, welcher es dafür nehmen soll, versichert sein, daß er nicht nur von mir, sondern von jedem andern Bürger dieselbe Sache oder denselben Dienst oder auch etwas andres von gleichem Werthe für eben dieses Stück Papiergeld erlangen könne. Sonst könnt' ich ihm ja vernünftiger Weise gar nicht anmuthen, es von mir zu nehmen; oder ich

könnt' es ihm höchstens als einen auf mich selbst ausgestellten Schuldbrief anbieten, der aber der Natur der Sache nach keine allgemeine Gültigkeit haben kann. Denn wie groß auch das Zutrauen des Empfängers zu meiner Zahlungsfähigkeit und Redlichkeit sei, so kann ich doch dieses bloß persönliche Zutrauen nicht bei allen voraussetzen. Und da jede Privatperson mit allem, was sie ist und hat, jeden Augenblick zu Grunde gehen kann, so kann sie auch keiner andern Privatperson volle Sicherheit gewähren und kein unbeschränktes Vertrauen auf das gegebne Wort von ihr fodern. Wohl aber kann es der Staat. Man wende hier nicht ein, daß ja der Staat auch zu Grunde gehen könne, daß in unsern Zeiten insonderheit so mancher Staat zu Grunde gegangen und eben daher der Glaube an den Staat und dessen Wort fast überall verschwunden sei, mithin jetzt der Privatkredit wirklich höher stehe, als der öffentliche. Denn einmal ist der Staat doch offenbar kein so vergängliches Wesen als der Einzele, und sein Leben wird in der Idee immer als ein dauerndes gedacht, soweit überhaupt unter Menschen etwas dauern kann. Sodann ist jenes Mistrauen gegen den Staat doch nicht so weit verbreitet und so tief gewurzelt, als es beim ersten Anblicke scheinen möchte; und wo es sich findet, ist es nur eine Folge der Zerrüttung, welche die französischen Staatsumwälzer und der aus ihrer Mitte hervorgegangne Staatenverderber, oder vielmehr der Unglaube und die Treulosigkeit eines verdorbnen Zeitalters, dessen Söhne jene waren, in alle gesellschaftlichen Verhältnisse gebracht haben. Diese Folge aber kann nur vorübergehend sein, ist zum Theil schon

verschwunden und muß immer mehr verschwinden, je mehr sich die Staaten, welche den Sturm überlebt haben, wieder konsolidiren werden.

2. Nur die Papiere sind wirkliches Papiergeld, die der Staat als solches nach der Analogie des Metallgeldes und zur bestimmten Repräsentazion desselben ausfertigen läßt. Schuldscheine des Staats, welche Form sie auch haben mögen, sind eben so wenig Papiergeld als kaufmännische Wechsel, wenn auch beide im Handel und Wandel oft an Zahlungsstatt gegeben werden. Denn man kann ja auch Waaren an Zahlungsstatt geben. Alsdann sind diese Waaren gleichfalls eine Art von Geld, aber nur in der ersten Potenz. Und so können auch Staatsschuldscheine und kaufmännische Wechsel oder andre von Privatpersonen ausgestellte Verschreibungen, wenn man von ihnen einen geldartigen Gebrauch macht, nur als Geld in der ersten Potenz angesehn werden. Eigentlich aber ist der Umtausch solcher Papiere gegen andre werthvolle Dinge nur eine Uebertragung von persönlichen Ansprüchen; und daher kann man diese Uebertragung auch dadurch bewirken, daß man solche Papiere mit Metall- oder Papiergelde kauft. In dieser Beziehung werden dergleichen Papiere selbst eine Waare, mit der man handeln kann, wie denn überhaupt der, welcher den Handel als ein Gewerbe treibt, mit allem und selbst mit dem Gelde, es sei Metall- oder Papiergeld, handeln kann. Denn das Geld mag potenzirt werden, wie es wolle, so kann es doch nie seinen ursprünglichen Charakter nämlich den des Geldes in der ersten Potenz, welches immer zugleich Waare ist, ganz und gar abstreifen. Sollte daher

ein Geld ausgemittelt werden, das nie und in keiner Beziehung wieder Waare werden könnte, so müßte man es dergestalt potenziren, daß es zur bloßen Idee würde. Dann würd' es aber im Handel und Wandel gar nicht gehandhabt werden können. Daher gibt es über das Papiergeld hinaus keine noch höhere Geldpotenz.

3. Indem der Staat Papiergeld schafft, verbürgt er sich auch für dessen Gültigkeit. Denn da es ein bloßes Kreditgeld ist, so ist die Bürgschaft des Staats die eigentliche Basis seiner Gültigkeit. Der Staat kann aber jene Bürgschaft oder Gewährleistung nur insofern geben, als er für ein solches Verhältniß zwischen dem Papiergelde und dem Metallgelde sowohl als allen übrigen werthvollen Dingen im Staate sorgt, daß das Papiergeld in jedem Augenblicke entweder mit Metallgelde oder mit andern werthvollen Dingen, zu welchen auch persönliche Dienste gehören, umgetauscht werden kann. Daher fodert man mit Recht, daß das Papiergeld als etwas Ideales auch realisirbar sein solle. Diese Realisirbarkeit besteht aber keineswegs darin, daß man es stets und überall in Metallgeld verwandeln könne. Denn selbst das Metallgeld würde uns nichts helfen, wenn wir nicht andre werthvolle Dinge dafür haben könnten. Es würde daher in tausend Fällen ein ganz unnützer Aufwand an Zeit und Kraft sein, wenn man das Papiergeld erst gegen Metallgeld und dann gegen andre werthvolle Dinge umtauschen wollte. Die Realisirbarkeit des Papiergeldes besteht also vielmehr darin, daß man für dasselbe auf direktem Wege, eben so gut als für Metallgeld, andre werthvolle Dinge haben kann. In diesem Falle wird

man auch eben so leicht Metallgeld dafür haben können, wenn man dessen gerade bedarf. Denn das Papiergeld wird dann von selbst mit dem Metallgelde al pari stehn und eben so sehr als dieses, ja wegen seiner größern Bequemlichkeit noch mehr gesucht werden, wie dieß z. B. mit den Kassenbillets in Sachsen während seiner guten Zeit der Fall war. Damit aber die Realisirbarkeit des Papiergeldes in dem oben angezeigten Sinne stattfinde, so wird der Staat freilich die Menge des Papiergeldes nicht bis zur Unsumme und über alles Verhältniß hinaus vermehren dürfen; auch wird er dem Metallgelde keinen Vorzug vor dem Papiergelde geben dürfen, indem er etwa das von ihm selbst ausgegebne Papiergeld in seinen Kassen nicht wieder annehmen will, sondern darauf dringt, daß die Steuern und Abgaben entweder ganz oder doch größtentheils in Metallgelde abgeführt werden. Denn dadurch stört der Staat selbst das Verhältniß zwischen dem Papiergelde und dem Metallgelde und andern werthvollen Dingen; er vermindert selbst den Glauben an sich und sein Geld, oder den öffentlichen Kredit, indem er die Meinung veranlaßt, das Papiergeld sei nur ein beliebig gemachtes und eingebildetes Geld, das eigentliche und wahre aber sei das Metallgeld, und der Staat wolle bloß das allein seeligmachende Metall den Bürgern entziehen und ihnen dafür sein werthloses Papier in die Hände spielen. Sobald aber diese Meinung im Volke überhand nimmt, muß das Papiergeld an seiner Gültigkeit immer mehr verlieren, und sein Werth kann endlich sogar, wie bei den französischen Assignaten, bis auf Null herabsinken.

4. Das Papiergeld gilt eigentlich nur in und für den Staat, der es geschaffen und verbürgt hat. Zwar kann es wohl auch in andern Staaten in Umlauf kommen, aber dieß ist nur etwas Zufälliges, und wird sich entweder bloß auf die Gränzländer erstrecken, wenn diese mit jenem Staate in einem lebhaften Verkehre stehn und Vertrauen zu demselben haben; oder das fremde Papiergeld wird als eine Waare, als ein Gegenstand von Handelsspekulazionen betrachtet, was seiner ursprünglichen Bestimmung entgegen ist und daher auch seinen Werth vermindert. Nur wenn mehre mit einander verbundne Staaten übereinkämen, auf ihrer Kreditbasis ein gemeinschaftliches Papiergeld zu schaffen, würde dasselbe in diesen Staaten als wirkliches Geld umlaufen können. Aber es würde dadurch immer noch nicht für alle Staaten dieselbe Gültigkeit erlangen; es würde immer nur Landesgeld bleiben und nie Weltgeld werden, weil die Welt oder das ganze auf der Erde lebende Menschengeschlecht nicht eben so daran glauben könnte, als die Bürger jener mit einander verbundnen Staaten. Sollte also vielleicht das Metallgeld, wie einige behauptet haben, sich zum Weltgelde qualifiziren? Wir glauben nicht. Denn die eigentliche Gültigkeit des Metalles als Geld hangt, wie oben gezeigt worden, von dem Staate ab, der es nach einem gesetzlich bestimmten Münzfuße und gleichsam unter seiner Firma ausprägen läßt. Daher hat das Metallgeld, wenn es sich auch wegen seines materialen Werthes weiter als das Papiergeld verbreiten kann, doch immer einen beschränkten Umlauf und sinkt gewöhnlich desto mehr zur Waare herab, je weiter es

sich von seiner Quelle, der ursprünglichen Münzstätte, entfernt. Wahres Weltgeld könnte das Metallgeld nur unter der Bedingung werden, daß alle Staaten der Erde einerlei Münzfuß annähmen, welches wohl eben so wenig denkbar ist, als daß sie alle einerlei Sprache, Sitte, Gesetz, Verfassung, Religion u. s. w. annehmen möchten. Sollte aber unter dem Denkbaren bloß das logisch Mögliche verstanden werden, so ließe sich es eben so gut denken, daß alle Staaten der Erde ein gemeinschaftliches Papiergeld einführten, wo dann dieses ein noch besseres, weit bequemeres, Weltgeld sein würde, als irgend ein Metallgeld.

Wenn wir nun nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche das Geld in der zweiten und dritten Potenz, oder Metall- und Papiergeld, als Geld im engern und eigentlichen Sinne betrachten, so ist aus dem Bisherigen klar, daß dieses Geld nichts anders ist, als ein Erzeugniß des Staats, wodurch alle übrigen Erzeugnisse der Natur und der Kunst, der Erde und des Menschen, der sachlichen und der persönlichen Kräfte, innerhalb der bürgerlichen Sphäre auf eine allgemeingültige Weise geschätzt und vergegenwärtigt werden sollen — mithin ein halb sichtbares halb unsichtbares Band, welches sich durch alle menschlichen Verhältnisse und Geschäfte in Bezug auf das gesellige und insonderheit bürgerliche Leben hindurchzieht — eben darum aber nicht bloß ein allgemeines Tauschmittel, sondern eben so sehr und mehr noch ein allgemeines Reitzmittel zur Thätigkeit in, mit und für die Gesellschaft. Welchen höhern Zweck dann diese Thätigkeit selbst habe, wozu das Geld immerfort anreitzet, ob da-

durch nur die süße freundliche Gewohnheit des Daseins und Wirkens auf Erden erhalten, oder die menschliche Bildung erhöhet, oder der Mensch selbst mit sammt seiner Bildung zu einem edlern Dasein und Wirken jenseit der Erde geweiht werden solle — ob also sinnlicher Lebensgenuß oder Kultur oder Beseeligung der höchste und letzte Zweck jener Thätigkeit sei: dieß zu entscheiden bleibt billig einer höhern Wissenschaft überlassen, als der, zu welcher die Theorie des Geldes als ein integrirender Theil gehört.

VII.

Staats- und völkerrechtliche Ansicht vom deutschen Bunde nebst Aussichten in die Zukunft.

Heeren nennt in seiner bekannten Schrift über den deutschen Bund denselben einen Bundesstaat, während der östreichsche Bundesgesandte in seiner merkwürdigen Rede zur Eröffnung des Bundestags in Frankfurt die gegenwärtige Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker einen Staatenbund nennt. Diese Benennung ist zwar auch von den übrigen Gesandten als die richtigere anerkannt worden — wenigstens ist dagegen, so viel bekannt, keine Einrede geschehn — es läßt sich aber doch die, selbst in praktischer Hinsicht, nicht unbedeutende Frage aufwerfen, welche Benennung die angemeßnere oder, was eben so viel heißt, welches eigentlich die jetzt in Deutschland überhaupt bestehende Form des politischen Gesammtlebens sei.

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir vor allen Dingen die reinen Begriffe eines Bundesstaates (état fédératif) und eines Staatenbundes (confédération des états) zur lebendigsten Anschauung

zu bringen suchen, um sie hernach auf das in der Erfahrung Gegebne desto sichrer anwenden zu können. Denn es wäre wohl möglich, daß der jetzige deutsche Bund ein ganz neues Phänomen am politischen Himmel wäre, auf welches die bisherigen politischen Theorien nicht so recht passen wollten; woraus sich dann auch die Uneinigkeit der Politiker sowohl über die Kategorie, unter welche sie jenen Bund stellen sollen, als über die Art und Weise, wie er zu handhaben, sehr gut erklären ließe. So waren auch die Astronomen, als sie zwischen Mars und Jupiter einen großen Planeten suchten und statt desselben eine Gruppe kleiner planetarischer Körper fanden, nicht einig, ob sie dieselben für wirkliche Planeten oder bloß für Bruchstücke eines gewesenen, der durch eine große Revoluzion zerplatzt, oder für Elemente eines künftigen, der noch in der Bildung begriffen, oder gar für eine eigne Art von Himmelskörpern, die man nach Herschel's Meinung zum Unterschiede von den übrigen Asteroiden nennen sollte, zu halten hätten.

Zuvörderst ist klar, daß der Bundesstaat sowohl als der Staatenbund durch den Staat bedingt sein, oder mit andern Worten, daß unter der Idee des Staates überhaupt sowohl die erste als die zweite Form des politischen Lebens stehen müsse, mag auch übrigens die eine näher, die andre entfernter darunter begriffen sein. Denn da Ideen nie vollständig, sondern nur annähernd verwirklicht werden können, so kann auch das in der Erfahrung Gegebne die Idee nicht nur in sehr verschiedner Art, sondern auch in sehr verschiednem Grade darstellen. Nun entsteht ein Staat, wenn sich eine gegebne Menschen-

menge auf einem Theile der Erdoberfläche zu einem rechtlichen Gemeinwesen — einem Bürgervereine — konstituirt. Denn dadurch bekommt jene bewegliche, veränderliche und vergängliche Menge erst einen festen Bestand; sie wird dadurch erst zu einer dauernden Gesellschaft. In der Regel ist jene Menge ein schon von Natur durch Abstammung, Sprache, Sitte u. s. w. verbundnes Volk, welches sich allmälig und gleichsam instinktartig oder bewußtlos so organisirt, daß es zum Staate wird, ohne daß man den Zeitpunkt seines Ursprungs genau nachweisen kann. Indessen besteht ein solches Volk, besonders wenn es von größerem Umfange ist, gewöhnlich aus mehren Stämmen oder kleinern Völkerschaften. Auch nimmt es wohl andre Völker oder Individuen, die nicht zu demselben Hauptstamme gehören, in sich auf und vermischt sich mit denselben zu einer politischen Gemeinheit. Ja es ist möglich, daß durch Kriege oder Revoluzionen alte politische Bande zerrissen und neue geknüpft werden. Es kann daher sowohl geschehen, daß Ein Staat mehre Völker befaßt, als daß Ein Volk in mehre Staaten zerfällt. Betrachten wir jeden dieser Fälle besonders.

Wenn erstlich Ein Staat mehre Völker befaßt, so kann ein doppeltes Verhältniß stattfinden. Entweder ist die Mehrheit in dem Staate dergestalt aufgegangen, daß sie, wenn sie auch noch physisch oder moralisch besteht, dennoch politisch nicht mehr sichtbar ist, weil die verschiednen Bestandtheile des Staats nicht nur ein gemeinschaftliches Oberhaupt, sondern auch in der Hauptsache eine und dieselbe Verfassung und Verwaltung haben. Alsdann heißt dieser bürgerliche Verein eben so,

als wenn das Ganze aus einem und demselben Volke bestände, schlechtweg ein Staat. Oder die Mehrheit besteht noch, nicht bloß physisch und moralisch, sondern auch politisch, so daß die verschiednen Bestandtheile, ungeachtet ihrer Vereinigung zu einem größern Gemeinwesen unter demselben Haupte, dennoch in konstituzionaler oder administratifer oder beiderlei Hinsicht von einander abgesondert sind und bleiben. Ein solcher Verein nun heißt ein Bundesstaat. Dergleichen ist die schweizerische Eidgenossenschaft; denn die einzelen Schweitzerkantone sind zwar in Hinsicht auf Verfassung oder Verwaltung mehr oder weniger verschieden, bilden aber doch ein politisches Ganze unter einem gemeinschaftlichen Haupte, dem Landammanne der gesammten Schweitz. Auf gleiche Weise bilden die vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem Präsidenten als ihrem gemeinschaftlichen Haupte ein politisches Ganze, obwohl jeder einzele Freistaat in Hinsicht auf Verfassung oder Verwaltung sein Eigenthümliches hat. In diese Kategorie der Bundesstaaten gehörte auch das vormalige deutsche Reich von der Zeit an, wo der von den Churfürsten erwählte Kaiser nur noch das gemeinschaftliche Haupt der deutschen Fürsten, Grafen, Ritter, Reichsstädte und Reichsdörfer war, aber jedes zum deutschen Reiche gehörige Land oder Gebiet in konstituzionaler oder administrativer oder beiderlei Hinsicht seine eigne Gestalt hatte. Das wesentliche Merkmal eines Bundesstaats besteht also darin, daß seine politische Vielheit durch ein sichtbares Oberhaupt, welches in Bezug auf das Ganze die höchste Gewalt mit mehr oder weniger Glanz und

Macht darstellt und ausübt, zur politischen Einheit verbunden ist. Wo dagegen zwei oder mehre Staaten nur zufällig von einem und demselben Regenten beherrscht werden (wie England und Hannover, Dänemark und Holstein, Preußen und Neufchatel, Oestreich und Ungarn) da ist kein wahrer Bundesstaat vorhanden.

Wenn zweitens Ein Volk in mehre Staaten zerfällt, so kann ebenfalls ein doppeltes Verhältniß stattfinden. Entweder existiren diese Staaten neben einander ohne irgend eine, auf einen gemeinsamen und beharrlichen Zweck gerichtete, dauerhafte Verbindung. Dann verhalten sich diese Staaten zu einander wie Völker, die sich völlig fremd und von einander ganz unabhängig sind. Es vereint sie kein politisches Band, wenn sie auch sonst in physischer oder moralischer Hinsicht manches gemein haben oder in Ansehung des Handelsverkehrs in vielfacher Verbindung stehen können. Ihr Verhältniß ist also dann lediglich nach den allgemeinen Prinzipien des sogenannten Völkerrechts, das aber richtiger das Staatenrecht heißen würde, bestimmbar. Oder sie haben sich zu einem gemeinsamen und beharrlichen Zwecke, vornehmlich dem des wechselseitigen Schutzes gegen äußere Gewalt, mithin auf eine dauerhafte Weise mit einander verbunden. Dann umschlingt sie in der That ein politisches Band, ähnlich jenem, welches die zu einem Bundesstaate vereinten Völker umschlingt, nur mit dem Unterschiede, daß sie kein gemeinsames, die Idee der höchsten Gewalt sichtbar darstellendes, vielweniger diese Gewalt in irgend einer Beziehung ausübendes Oberhaupt an der Spitze haben. Sie sind und bleiben also von der einen Seite unabhängige

Staaten; von der andern aber sind sie doch wieder durch ihre Vereinigung zu einem fortdauernden Bunde von einander abhängig.

Von dieser Art ist offenbar der jetzige deutsche Bund nach seiner durch die Bundesakte vom 8. Jun 1815 angedeuteten Organisazion. Denn gleich im 1. Artikel der allgemeinen Bestimmungen heißt der Bund ein beständiger und die Glieder desselben werden suveräne Fürsten und freie Städte genannt, welche nach dem 3. Art. als Bundesglieder gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben sollen. Der Zweck des Bundes aber ist nach dem 2. Art. Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelen deutschen Staaten; und die Mittel zu diesem Zwecke sollen nach dem 4. Art. nicht einseitig bestimmt, sondern gemeinschaftlich, durch eine aus den Bevollmächtigten aller Bundesglieder zusammengesetzte Bundesversammlung, berathen werden. Daher verzichten auch nach dem 11. Art. die Bundesglieder auf das sonst allen suveränen und freien Staaten zukommende Recht, sich einander zu bekriegen und ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, und machen sich ebendarum verbindlich, ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, welche dieselben entweder mittels eines Ausschusses durch Vermittlung oder, wenn diese nicht gelingt, mittels einer Austrägalinstanz durch richterliche Entscheidung, der die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben, beilegt. Der Bund hat folglich gar kein sichtbares oder reales Oberhaupt,

sondern bloß ein unsichtbares oder ideales, nämlich die Idee der Gesammtheit der Bundesglieder, welche Idee eben durch die Bundesversammlung ausgesprochen wird. Wenn daher auch Oestreich nach dem 5. Art. den Vorsitz in dieser Versammlung führt, so führt es ihn doch nur als Primus inter pares und hat keine gesetzgebende, richtende oder vollziehende Autorität im Bunde, sondern bloß bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung die entscheidende Stimme (Art. 7). Die hierauf folgenden besondern Bestimmungen der Bundesakte wegen Errichtung oberster Gerichtshöfe (Art. 12) wegen Einführung landständischer Verfassungen (Art. 13) wegen der Rechte der Mediatisirten (Art. 14) wegen Entschädigung der anderweit Verletzten (Art. 15) wegen des Religionsbekenntnisses (Art. 16) wegen des vormaligen Reichspostwesens (Art. 17) wegen der den Bürgern aller deutschen Bundesstaaten gemeinschaftlich zukommenden Rechte, mit besondrer Erwähnung der Freiheit der Presse und der Rechte der Schriftsteller und Verleger (Art. 18) und wegen Begünstigung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiednen Bundesstaaten (Art. 19) beweisen noch mehr, daß diese Staaten, so selbständig auch jeder für sich sein und bleiben will, gleichwohl durch ein politisches Band, das nicht bloß völkerrechtlich, sondern zugleich staatsrechtlich, umschlungen sein sollen. Denn wie könnte sonst die Bundesakte Bestimmungen enthalten, welche die Verhältnisse und Befugnisse der Staatsbürger in den zum Bunde gehörigen Ländern und Gebieten betreffen? Und wie könnte sie die Bundesversammlung autorisiren, auch in Zukunft in dieser Hinsicht gesetzliche Normen auf-

zustellen, die für alle Bundesstaaten auf gleiche Weise verbindlich sein sollen? insonderheit solche Normen, die in das innerste, nämlich geistige, Leben des deutschen Volkes eingreifen müssen, wie jene gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit, von welchen Art. 18. Lit. d. redet.

Hieraus erhellet zugleich, daß der deutsche Staatenbund in der That ein ganz neues politisches Phänomen, indem weder die alte noch die neue Geschichte ein politisches Ganze der Art aufzuweisen hat. Denn der achäische Bund war eigentlich bloß ein vorübergehendes Bündniß freier Städte in einem Theile von Griechenland, um ihre Unabhängigkeit von der mazedonischen Monarchie zu behaupten; der Rheinbund aber war zwar seinem Zwecke nach auf eine dauerhaftere Verbindung abgesehn, stand aber unter einem Protektor, dessen Verhältniß zum Bunde so unbestimmt war, daß er sich jede Obergewalt über die Bundesglieder anmaaßen konnte, weshalb auch dieser Bund als ein Bestandtheil des großen Empire français betrachtet wurde. Das wesentliche Merkmal eines Staatenbunds besteht aber darin, daß er kein Oberhaupt, weder in noch außer dem Bunde, zugleich aber einen beharrlichen, auf das Innere sowohl als das Aeußere gerichteten, Zweck hat. Wenn daher zwei oder mehre Staaten nur zufällig in ein Schutz- und Trutzbündniß (alliance défensive et offensive) treten, so bilden sie ebensowenig einen Staatenbund, als wenn sie sich durch einen heiligen Bund zur Beobachtung der Vorschriften des Christenthums gegen einander verpflichten, wobei es

doch jedem freigelassen, ob er auch wirklich danach handeln will.

Kann und wird nun ein so eigenthümlicher Bund, als der deutsche nach seiner dermaligen Gestalt, bestehen? Freilich eine eben so schwierige als bedenkliche Frage! Da ihr Vorwurf in der Zukunft liegt, wollen wir erst einen flüchtigen Blick in die Vergangenheit werfen.

Das deutsche Volk ist, seitdem die Geschichte von seinem Dasein auf europäischem Boden Nachricht gibt, fast alle möglichen Formen des öffentlichen Lebens durchlaufen, ohne je zur in sich selbst geschloßnen Einheit gelangt zu sein. Gleich anfangs finden wir es in eine Menge von größern und kleinern Völkerschaften zertheilt, deren einige nomadisch in Germaniens Wäldern umherziehen, andre schon festere Wohnsitze und eine bestimmtere Regierungsform haben. Diese Völkerschaften sehen wir sich mit einander verbinden und von einander trennen, je nachdem sie das Bedürfniß des Augenblicks und die Lust zum Kriegführen — nächst der Jagd das ehrenvollste Geschäft des Mannes — treibt. Einige unterwerfen sich sogar den Römern und fechten in deren Solde, nicht nur gegen Auswärtige, sondern selbst gegen die deutschen Brüder; andre kämpfen muthig gegen die römische Oberherrschaft und vertheidigen nicht ohne Glück ihre Unabhängigkeit. Endlich gelingt es einem fränkischen Fürsten, die meisten derselben — selbst die mannhaften Sachsen nach dreißigjährigem Widerstande — unter seine Herrschaft zu bringen und aus Gallien, Italien und Germanien sammt einem Theile Hispaniens einen großen monarchischen Staat zu bilden. Da indessen die fremdartigen Bestandtheile

dieser ungeheuern Monarchie nur lose zusammenhingen, so zerfiel dieselbe bald nach Karl's Tode, und Germanien erscheint nun für sich als ein monarchischer Staat. Weil aber die großen Vasallen desselben nach und nach erbliche und mächtige Herren der ihnen zur schützenden Aufsicht anvertrauten Gauen und Marken werden, auch mehre Städte durch Gewerbfleiß und Handel zu großem Reichthum und Ansehn gelangen: so nimmt Deutschland allmälig die Form eines Bundesstaates unter einem selbsterwählten kaiserlichen Oberhaupte an. Aber auch dieser Bundesstaat hat keinen Bestand, sondern zerfällt durch innere Zwietracht und äußere Gewalt; und aus seiner Asche geht endlich ein Staatenbund hervor, zusammengesetzt aus einigen und dreißig großen, mittlern und kleinen monarchischen und vier kleinen republikanischen Staaten, die aller Mahnung zur Einigkeit ungeachtet, durch die verschiedenartigsten Interessen angezogen, einander anthipathisiren.

Diese zwar nur kurze, aber zu unsrem Zwecke hinreichende Darstellung zeigt unwidersprechlich, daß die abstoßenden oder zentrifugalen Kräfte im deutschen Volke von jeher stärker waren und mächtiger wirkten, als die anziehenden oder zentripetalen. Der ursprüngliche Freiheitssinn dieses Volkes mag wohl der erste Grund davon sein. Aber gewiß hat auch dessen geographische Lage viel dazu beigetragen. Denn im Mittelpunkte von Europa gelegen und von allen Seiten her fremden Antrieben ausgesetzt, war es genöthigt, mehr nach dem Umkreise hin zu schauen und zu wirken, und entzweite sich dadurch so im Innern, daß es nie zu einem recht stark in sich

selbst geschloßnen Bürgervereine kommen konnte, ja daß es fast eben so gleichgültig zusahe, wenn fremde Fürsten deutsches, als wenn deutsche Fürsten fremdes Land sich zueigneten.

Bei dieser Zentrifugalität des deutschen Nazionalcharakters — wovon auch unser Streben nach Universalität in der Bildung und unsre Anerkennung und Aneignung fremder Vorzüge, selbst mit Geringschätzung und Vernachlässigung der eignen, so wie unser Kosmopolitismus und Philanthropismus, zugleich Folge und Bestätigung sind — scheint freilich der neu errichtete deutsche Staatenbund sich keine lange, vielleicht nicht einmal so lange Dauer als der frühere Bundesstaat, versprechen zu dürfen. Und wenn wir den bisherigen Verhandlungen des deutschen Bundestags, nachdem seine negative Thätigkeit in eine positive übergegangen, mit einiger Aufmerksamkeit folgen, so scheint sich auch hier schon jene Zentrifugalität, jene Sucht mehr expansiv oder repulsiv als attraktiv zu wirken, jene Scheu vor allem, was dem politischen Bande mehr Bindekraft geben könnte, in ziemlich lauten Anklängen vernehmen zu lassen. Wenigstens haben bei Gelegenheit des hochherzigen Antrags von Seiten des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach, die neue landständische Verfassung dieses zum Bunde gehörigen Staates unter die Bürgschaft des Gesammtbundes zu nehmen, desgleichen bei Gelegenheit verschiedner der hohen Bundesversammlung vorgelegten Beschwerden (besonders der von der israelitischen Gemeine in Frankfurt wegen angeblicher Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Rechte durch die neue frankfurter Verfassung) sich

einige Stimmen hören lassen, die nichts anders zu verkünden schienen, als ein Streben, die Bundesglieder möglichst aus einander zu halten und die politische Wirksamkeit der Bundesversammlung möglichst unbedeutend zu machen, ja bis zur Nullität herabzubringen — also dasselbe Streben, mit dem man schon vorlängst den alten Bund aus seinen Fugen gerissen und nachher bei Abschließung des neuen der Wiedereinführung kaiserlicher Majestät, so lebhaft sie auch von vielen Seiten her gewünscht wurde, widerstrebt hatte, um sich wo möglich zu einer europäischen Macht auszudehnen, statt sich mit weiser Beschränkung und nach echter Bundesart recht innig und fest an das Heimische anzuschließen.

Indessen wollen wir darum noch nicht am Heile des gemeinsamen Vaterlandes verzweifeln. Es gibt der deutsch gesinnten Fürsten und Staatsmänner unter uns noch genug, so daß man nicht ohne Hoffnung des Gelingens ihrer edlen Bestrebungen den Blick auf sie richten kann. Auch ist es ein höchst erfreuliches Zeichen, daß bis jetzt gerade die beiden Hauptmächte Deutschlands und deren erste Organe, sowohl im eignen Rathe als beim Bundestage, zu demselben Ziele mit einer Eintracht hinwirkten, die Andern wohl zum Muster dienen könnte und um deren Erhaltung jeder gute Christ und Patriot in seinem täglichen Morgen- und Abendgebete Gott anflehen sollte. Wenn nun die Fürsehung auch dem ganzen europäischen Gemeinwesen einen Frieden von etwas längerer Dauer schenken wollte, damit den deutschen Staatenbund, bevor er tiefere Wurzeln geschlagen, kein Sturm von außen erschütterte und die einzelen Bundesglieder keine von den

arglistigen Fremden hingeworfne Lockspeise nach verschiedenen Richtungen hinzöge: so wär' es doch wohl möglich, daß der Bund sich nach und nach befestigte und die hohe Bundesversammlung die schwierige Aufgabe löste, dem Vereine so vieler großen und kleinen und so verschieden beseelter Staaten eine stetige Haltung zu geben.

Zum Schlusse sei uns noch erlaubt, an die Worte eines deutschen Mannes (Niklas Voigt in seinem historischen Testamente) zu erinnern, der sein Vaterland eben so genau zu kennen als innig zu lieben scheint und über dasselbe also urtheilt: „So viel ich „Thusnelden aus der Geschichte kenne, erscheint sie „mir als das unbändigste Weib unter allen in Europa. „Durch Liebe und Gefälligkeit ist alles von ihr „zu erhalten, durch Gewalt und List nichts. Weder „die großen Ottone, noch die herrlichen Salier, noch die „kräftigen Hohenstauffen haben sie bändigen können. Karl V „hat an ihr seine Klugheit, Napoleon seine Gewalt umsonst versucht. Oefters hat sie sich lieber eine Zeit lang „einem Fremden unterworfen und ganz Europa in Brand „gesteckt, als einen durch Gewalt emporgekommenen mächtigen Oberherrn anerkannt. Die mächtigsten Fürsten der „Christenheit sind, als von ihr entsprossen, ihre Söhne „und zugleich ihre Liebhaber; sie darf nur rufen, sogleich „kommen sie von allen Seiten mit mächtigen Heeren angezogen, um ihr zu helfen, wenn auch aus Eigennutz. „Nur in einem gesetzlichen Bunde scheint sie sich „zu gefallen; daher haben auch kluge und weise Geistliche „oder kühne Ritter mehr auf sie gewirkt, als die mächtigsten Kaiser." — So beschere uns denn der Himmel

recht viel kluge und weise und kühne Männer, so geistlichen als weltlichen Standes, damit Deutschlands Fürsten in großmüthiger Mäßigung und Deutschlands Völker in vertrauensvollem Gehorsam, Alle aber in fester Anhänglichkeit am gemeinsamen Vaterlande wetteifernd, den schönen Bund wechselseitiger Liebe und Treue für alle künftigen Geschlechter bewähren mögen!

VIII.

Wer soll Haupt des deutschen Bundes sein?

Ob der deutsche Bund eines Hauptes d. h. eines die Angelegenheiten des Ganzen mit verfassungsmäßiger Autorität leitenden Vorstehers bedürfe, wenn der Bund in sich selbst bestehen, wenn er zu einem kräftigen politischen Leben gedeihen und uns lang getrennte Deutsche zu einer wahrhaften Nazionaleinheit führen soll — das ist eine Frage, die wir uns nicht zu entscheiden getrauen. Bejahen wir sie aber einstweilen, also nur hypothetisch, so fragt sich weiter: Wer soll das neue Bundeshaupt sein? Diese Frage ist, nach den verschiednen An- und Absichten derer, welche sie aufwarfen, sehr verschieden beantwortet worden, indem Einige für Oestreich, Andre für Preußen, noch Andre für Baiern, mit gänzlicher Ausschließung der beiden Ersten vom Bunde, gestimmt haben.

Die, so für Baiern gestimmt, verdienen wohl die wenigste Beachtung, da sie den Thatbestand zu offenbar gegen sich haben. Denn Oestreich und Preußen gehören nun einmal faktisch zum Bunde, und es wäre widersinnig — wenn man's auch vermöchte — gerade die

Mächte vom Bunde auszuschließen, die nicht nur um das Dasein desselben die höchsten Verdienste haben, sondern ihm auch für die Zukunft die meiste Stärke und also auch den kräftigsten Schutz gegen äußere Feinde gewähren können. Also bliebe nur die Wahl zwischen Oestreich und Preußen.

Um diese Wahl zu bestimmen hat sich in den Zeiten von Voß (St. 4. April 1816) eine nicht unzubeachtende Stimme vernehmen lassen. Ein mit Ernst Trautvetter unterzeichneter Aufsatz: Ueber die Täuschungen und über das Wesentliche bei dem deutschen Bunde, sucht zu erweisen, daß Oestreich eigentlich eine römisch-deutsche Macht sei und sich daher auf das italienische Volksthum stützen müsse, Preußen hingegen eine rein-deutsche, die sich allein zur Schutzmacht eigne, weshalb auch der König von Preußen diesen Namen aufgeben und den eines Schutz- oder Bundeskönigs der Deutschen annehmen solle. „Preußen" — sagt der Verfasser S. 8 zur Unterstützung seiner Behauptung — „ist „an den Rhein hingewiesen und muß der Richtung dieses „Stromes folgen und dessen Gebiete beschützen. Die „innern und äußern Verhältnisse des ehemaligen Rhein„bundes geben also im Wesentlichen die Art des deutschen „Bundes an die Hand, der unter Preußens Schutz, und „allein unter dem Schutze dieser Macht, stehen muß. „Dieß ist unzweifelhaft. Denn Preußen läßt sich doch „unmöglich von dem deutschen Bunde ausschließen, da „alle seine Einwohner Deutsche sind. Preußen, als eine „der europäischen Hauptmächte, wird doch gewiß in Be-

„ziehung auf den Bund sich keiner andern unterordnen, „wie ihm wohl gutmüthige Gelehrte zugemuthet haben. „Der Bund aber kann nach den Weltgesetzen nur Eine „Schutzmacht haben, durch welche er zur Bundesmacht „werde. Preußen wird und kann doch unmöglich zuge„ben, daß in dem Lande, welches seine Festungen be„herrschen, eine andre Macht in die innern Verhältnisse „anmaaßlich eingreife. Ob dieß eine angeblich deutsche „Macht sei oder nicht, ist einerlei. So lange die deutsche „Schutzmacht nicht rein geschieden ist, wird auch der „durchaus nicht zu duldende Einfluß auswärtiger Mächte „nicht zu vermeiden sein.“

So weit der Verfasser jenes Aufsatzes. Wir wollen jetzt seine Gründe im Einzeln mit derjenigen Aufmerksamkeit und Unparteilichkeit prüfen, welche die Wichtigkeit der Sache heischt, indem wir uns, bloß Deutschland ins Auge fassend, von allem persönlichen Interesse und jedem individualen Verhältnisse zum Behuf einer freiern Untersuchung feierlich lossagen und bei der Untersuchung selbst genau an den Text des Verfassers halten.

I.

„Preußen ist an den Rhein hingewiesen und muß „der Richtung dieses Stromes folgen und dessen „Gebiete beschützen.“

Sehr wahr. Was folgt aber hieraus? — Doch wohl nach strenger Logik nichts weiter, als daß Preußen vorzugsweise Deutschlands Hüter gen Westen hin sein müsse. Aber ist denn dieß die einzige verwundbare und darum eines kräftigen Schutzes bedürftige Stelle Deutsch-

lands? Droht uns von Osten her gar keine Gefahr und ist Preußen allein auch dieser gewachsen? — Preußen ist, wenn es nach Osten hin Fronte macht, nach seiner gegenwärtigen Lage schon in der rechten Flanke umgangen und hat daher, wenn auch nicht ein verlornes, doch ein sehr böses Spiel, wofern ihm diese Flanke nicht durch eine andre mit ihm verbundne Macht gedeckt wird. Und welche andre Macht könnt' ihm diese hinlänglich decken, als das nachbarliche Oestreich, das jedoch, vom Verfasser nach Italien hingewiesen, kein unmittelbares Interesse mehr hätte, einen Theil seiner Staatskräfte für Deutschland aufzuopfern. Wenn nun aber gar — was doch immer ein möglicher Fall bleibt — von Ost und West zugleich ein Ungewitter auf Deutschland hereinbräche, wenn also dann Preußen als alleiniger Schutzherr von Deutschland an der Weichsel gen Osten und am Rheine gen Westen dem Feinde die Stirn bieten sollte: so wäre seine eigne Lage so gefährlich, daß Deutschland wohl ungeschützt bleiben dürfte. Denn Preußen könnte (bei dem nur losen Zusammenhange seiner rheinischen Provinzen mit dem Hauptstaate, bei der Schwäche der südwestlichen deutschen Staaten, bei dem wohl möglichen Hinneigen einiger derselben zu Frankreich, und bei der immer zweideutigen Stimmung der Schweitz gegen Deutschland) sehr leicht im Westen eben so auf seiner linken Flanke, wie im Osten auf seiner rechten, umgangen und dadurch in seinen Kriegsoperazionen völlig gelähmt werden. Wir glauben daher weder der Tapferkeit des preußischen Volks noch der Klugheit der preußischen Staatsmänner und Feldherren zu nahe zu treten, wenn wir behaupten, daß

Preußen allein in seiner jetzigen Lage gar nicht im Stande sei, unsrem lieben deutschen Vaterlande einen für alle Fälle hinreichenden Schutz angedeihen zu lassen. Der Verfasser, auf den Rhein hinblickend, scheint also die Sache aus einem einseitigen Gesichtspunkte betrachtet und nur an den bisherigen Erbfeind Deutschlands gedacht zu haben. Auch hat er den Umstand nicht erwogen, daß Oestreich, gleichsam aus Deutschland durch Preußen verdrängt, nothwendig in eine feindselige Stimmung gegen beide versetzt würde, und so die gewaltige Streitkraft dieses Staates nicht nur für unser gemeinsames Vaterland verloren ginge, sondern mit der Zeit gar wider uns gerichtet werden könnte, ja müßte. Ein Vorschlag aber, der unsre Gesammtkraft schwächt und ihr neue Feinde bereitet, ist gewiß nicht von einer gesunden Politik eingegeben.

II.

„Die innern und äußern Verhältnisse des ehemaligen Rheinbundes geben im Wesentlichen die Art des deutschen Bundes an die Hand, der unter Preußens Schutze stehen muß."

Mög' uns Gott in Gnaden bewahren vor einer deutschen Bundesart, unter was immer für einem Schutze, die im Wesentlichen den innern und äußern Verhältnissen des vormaligen Rheinbundes entspreche! Ja wir trauen der preußischen Regierung so wie dem preußischen Volke zu, daß sie selbst eine Bundesart, die sie so tapfer bekämpft haben, im höchsten Grade verabscheuen und daher

nicht einmal wollen, daß solch ein Bund unter Preußens Schutz in Deutschland wiedergeboren werde. Was war denn der vormalige Rheinbund seinem innern und äußern Wesen nach? War er nicht ein den deutschen Fürsten und Völkern aufgedrungener Verein, der einzig darauf ausging, alle deutsche Sitte und Verfassung, ja das deutsche Volksthum selbst zu vernichten und die deutschen Fürsten — scheinbar durch Aufhebung der Reichs- und Landstandschaft zu unbeschränkten Suveränen erhoben — nach und nach zu willenlosen Werkzeugen in der Hand ihres sogenannten Schutzherrn (Protektors) herabzuwürdigen? Und eine solche Bundesart sollte Preußen in Deutschland begründen wollen? — dieses Preußen, dessen König seinem Volke mehr als einmal laut und feierlich vor aller Welt eine freie Verfassung zusagte; dieses Preußen, in dem man sich so innig und stark nach der baldigen Erfüllung jener Zusage sehnt; dieses Preußen, das so muthig und freudig in den Todeskampf ging, um sich selbst und Deutschland und Europa befreien zu helfen; dieses Preußen, das sich so gern den Vorfechter aller liberalen Ideen nennen hört; dieses Preußen endlich, das zuerst mit Rußland und Oestreich einen heiligen Bund schloß, dessen Grundlagen die christlichen Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens sein sollen *). — Nimmer-

*) Wir lesen so eben in öffentlichen Blättern, daß in Rußland durch einen besondern Ukas befohlen worden, die Urkunde des heiligen Bundes jährlich einmal von der Kanzel zu verlesen und darüber Vorträge an das Volk zu halten, damit auch dieses vom Geiste des heiligen Bundes durchdrungen werde. Das ist das einzige Mittel, die diesem Bunde zum Grunde liegende, wahrhaft göttliche, Idee in die Wirklichkeit einzuführen. Denn nicht bloß die

mehr! oder Preußen wäre selbst nicht werth, ein Glied des deutschen Bundes zu sein. Denn dieser Bund soll ja seinem Wesen nach das gerade Widerspiel jenes rheinischen innerlich und äußerlich sein. Durch ihn soll deutsche Sitte und Verfassung und Volksthümlichkeit nicht vernichtet, sondern bewahrt und veredelt werden; durch ihn soll Deutschland frei werden von jeder, sowohl fremden als einheimischen, Zwingherrschaft; durch ihn sollen deutsche Fürsten ihre verlorne Würde wieder bekommen, um — sich sowohl mit einander als mit den ihre Völker vertretenden Landständen berathend — das gemeinsame Wohl des deutschen Vaterlandes und das darunter begriffene Wohl ihrer eignen Staaten mit freiem Willen und ungehemmter Kraft befödern zu können. Das Haupt aber, so dem Bunde vorstehen und ihn in seiner Einheit und Ganzheit darstellen soll, es heiße Kaiser oder König oder wie sonst, müßte nicht unter der Maske des Protektorats die Bundesglieder beherrschen und deren Kräfte in seinen Nutzen verwenden wollen, sondern die Angelegenheiten des Ganzen nach bestimmten Gesetzen des Rechts und der Billigkeit leiten und seine Kraft mit der Kraft der übrigen Glieder zum wirksamsten Schutze des Bundes vereinigen. Sonach gäb' es eigentlich gar keinen Schutz-Herrn des Bundes, sondern der ganze Bund schützte sich selbst und alle Bundesglieder schützten sich gegenseitig nach Verhältniß ihrer Kräfte. Eine andre Bundesart

---

Fürsten, sondern auch die Völker sollen von diesem Bunde umschlungen werden. Wie geht es nun zu, daß man überall so lau in dieser Hinsicht ist und sich von dem halb barbarischen Rußland beschämen läßt?

wollen wir Deutsche nicht, und sollt' uns dennoch ein angeblicher Protektor beherrschen, so wär' ein Fremdling immer noch besser als ein Einheimischer. Wir könnten dann über kurz oder lang das fremde Joch mit gemeinschaftlicher Kraft wieder abschütteln, wenn es zu drückend würde, ohne uns dabei in das unabsehbare, beim einheimischen Joche aber unvermeidliche, Elend des Bürgerkriegs und der Anarchie stürzen zu müssen.

III.

„Preußen läßt sich doch unmöglich von dem deut-
„schen Bunde ausschließen, da alle seine
„Einwohner Deutsche sind."

Den ersten Satz geben wir aus voller Seele zu. Aber den zweiten leugnen wir eben so, wie die Folgerungen, die daraus gezogen werden sollen. Preußen hat wie Oestreich, wenn auch nicht in derselben Zahl und demselben Verhältnisse, Einwohner, die weder ursprünglich Deutsche sind, noch jetzt die deutsche Sprache als Muttersprache reden. Es hat Polen, Lithauer, Wenden, es hat Franzosen und Hebräer in seinem Schooße. Ja es ließe sich vielleicht behaupten, daß das eigentliche Oestreich mehr eigentlich deutsche Einwohner habe, als das eigentliche Preußen. Der Verfasser sagt ja selbst S. 10: „Der Name „Preußen, von so vielem Glanz umstrahlt, ist doch nicht „deutsch und ward oft von Deutschen feindlich genannt; „auch ist Preußen kein eigentliches Bundesland." So ungerecht, unbillig und unklug es aber sein würde, deshalb Preußen im jetzigen Sinne des Worts vom deutschen Bunde auszuschließen, eben so ungerecht, unbillig und

unklug würde dasselbe in Ansehung Oestreichs in demselben Sinne sein. Dieses Oestreich hangt durch tausend Fäden mit dem gesammten Deutschlande so genau zusammen, ist von den frühesten Zeiten an in die Geschichte unsers Volks so innig verwachsen, und hat bis auf die neuesten Zeiten so oft und so lang und so rühmlich (wenn auch nicht immer glücklich) für Deutschland gefochten, daß durch dessen Ausschließung vom deutschen Bunde nicht nur jedes östreichsche, sondern auch jedes deutsche Herz empört werden müßte. Ja es würde durch eine solche Trennung Oestreichs von Deutschland ein tief verwundender Riß in unsrem gemeinsamen Vaterland entstehn, der um so weniger zu heilen wäre, da Oestreich ebendadurch in eine feindliche Stimmung gegen Deutschland versetzt werden müßte. Schwerlich wird der Verfasser dieß leugnen können, wenn er sich den umgekehrten Fall denkt, daß nämlich Preußen vom deutschen Bunde ausgeschlossen würde. Oder waren nicht sowohl Preußen als Oestreich schon darum natürliche Feinde des Rheinbundes, weil dieser sich durch Ausschließung jener mit ihnen in Opposizion gesetzt hatte? Meint aber der Verfasser, daß das eigentliche Oestreich nicht von Deutschland getrennt werden, sondern nur die regierende Familie sich aus Deutschland nach Italien zurückziehn und ihre deutschen Länder einem Andern, der jetzt schon zum deutschen Bunde gehöre oder nachher in denselben aufzunehmen sei, abtreten solle: so ist leicht einzusehn, daß dieß ohne einen der blutigsten Kriege, dessen Ausgang sehr zweifelhaft wäre, nicht zu bewirken sein dürfte. Setzen wir aber einmal den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß die jetzt in

Oestreich regierende Familie ihre deutsch-östreichschen Länder freiwillig einem Prinzen ihres Hauses, der nun zum deutschen Bunde gehörte, abträte und sie selbst sich aus Deutschland zurückzöge: so würde die reine Scheidung und die Vermeidung alles auswärtigen Einflusses, welche der Verfasser beabsichtet, immer nicht stattfinden, wie sich leicht beweisen ließe, wenn die Sache noch eines Beweises bedürfte. Der Verfasser scheint sich also mit einer Idee zu beschäftigen, die wenigstens jetzt gar nicht ausführbar ist; und auf solche Ideen wird nie ein praktischer Politiker Rücksicht nehmen, weil er es immer nur mit dem zu thun hat, was unter gegebnen Umständen thunlich. Wenn aber einst das Schicksal ganz Italien dem östreichschen Zepter unterwerfen und ein römisches Kaiserthum herstellen sollte, dann würde sich eher an die Realisirung jener Idee denken lassen. Denn an einem römisch-deutschen Kaiserthume kann uns Deutschen weder dem Namen noch der Sache nach gelegen sein. Vielmehr wär' es dann sowohl für Italien als für Deutschland besser, wenn beide eine abgesonderte und unverworrene politische Existenz hätten. So lang hingegen das, was Oestreich in Italien besitzt, nur als ein Anhängsel der östreichschen Monarchie erscheint, ist an eine reale Scheidung des deutschen und des italienischen Oestreichs (wie einst nach Karl's V Abgange des deutschen und des spanischen) wohl nicht zu denken.

IV.

„Preußen, als eine der europäischen Haupt„mächte, wird doch gewiß in Beziehung „auf den Bund sich keiner andern unter„ordnen, wie ihm wohl gutmüthige Ge„lehrte zugemuthet haben.“

Was für gutmüthige Gelehrte, auf welche der Verfasser hier und in einer andern Stelle seines Aufsatzes mit etwas vornehmer Miene herabblickt, er im Sinne hatte, wissen wir nicht, machen indeß in dieser Sache weder auf Gutmüthigkeit noch auf Gelehrsamkeit Anspruch, weil es uns bloß um Wahrheit und Recht zu thun. Und da behaupten wir denn, daß nicht jede Art der Unterordnung, welche Preußen in Beziehung auf den deutschen Bund zugemuthet werden möchte, der Ehre und Würde desselben zuwider sei. Denn für's Erste ist es überhaupt gar nicht möglich, Mitglied eines freien Bundes zu sein, ohne sich in irgend einer Beziehung unterordnen zu wollen. Selbst das Haupt des Bundes müßte dieß in Beziehung auf den Bund im Ganzen thun, so daß es seinen Privatwillen in allen allgemeinen Bundesangelegenheiten dem Gesammtwillen der Bundesglieder unterordnete, auch wenn dieser sich nur durch Stimmenmehrheit zu erkennen gäbe, wo nicht verfassungsmäßig Stimmeneinheit zu einem gültigen Beschluß erfodert würde. Außerdem wäre das Bundeshaupt wieder ein französischer Protektor, der da sagte: Sic volo, sic jubeo, oder in diplomatisch höflicher Sprache: Je vous invite.

Ein solcher widerstreitet aber durchaus der Idee eines Staatenbundes sowohl als eines Bundesstaates und, soviel wir einsehn, auch dem Charakter des deutschen Volkes, das bei seinem geraden Biedersinne sich lieber einem offen erklärten Alleinherrscher, als einem lügenhaften Beschützer mit angeblich suveränen Vasallen unterwerfen würde. Wenn nun die Frage entsteht, wer in einer föderativen Verknüpfung mehrer von einander sonst unabhängigen und insoferne gleichen Staaten das Haupt sein solle, so kann man entweder auf die physische oder auf die moralische Kraft der einzelen Bundesstaaten sehn. Beide Kräfte in Verbindung bilden erst die Gesammtkraft eines Staates, können aber der Erfahrung zufolge in einem sehr verschiednen Verhältnisse stehn. Jene macht indessen die Grundlage von dieser, indem ein Staat ohne physische Kraft = 0 wäre und also auch keine moralische äußern könnte. Nun hat Preußen allerdings in den letzten Jahren eine große moralische Kraft entwickelt — eine größere vielleicht als irgend ein andrer deutscher Staat — und hat dadurch auch seine physische Kraft dergestalt erhöht, daß es auf den Rang einer europäischen Hauptmacht Anspruch machen kann. Dabei ist aber doch nicht zu verkennen, daß es an Flächenraum, Einwohnerzahl, ergiebigem Boden, gedrungener Lage und allem dem, was zur physischen Kraft eines Staates gehört, weit hinter Oestreich zurücksteht, welches auch in diplomatischer Hinsicht als europäische Macht von jeher den Vorrang vor Preußen hatte. Dieses kann daher billiger Weise nur fodern, daß es unter den deutschen Bundesstaaten die zweite Stelle einnehme. Diese

Stelle aber wäre gewiß nicht minder ehrenvoll als die erste, wenn sie durch die Bundesverfassung mit solchen Attributen ausgestattet würde, welche ihr gleichfalls einen gewichtigen Einfluß auf die allgemeinen Bundesangelegenheiten gäben; z. B. wenn man, nach einem schon sonst gemachten Vorschlage, dem Hause Oestreich die Würde eines Kaisers und dem Hause Preußen die eines Erzkanzlers des deutschen Bundes erblich ertheilte und die mit beiden Würden verknüpften Rechte dergestalt bestimmte, daß Oestreich und Preußen fortan gesetzlich gegen einander gravitirten *). Wollte nun Preußen auch nicht einmal auf dieser bedeutenden Stufe sich dem Bundeshaupte unterordnen, so ist nicht wohl abzusehn, wie es, wenn es selbst Bundeshaupt wäre, von andern Bundesgliedern (die zum Theil in Ansehung der physischen Kraft ungefähr in eben dem Verhältnisse zu ihm stehen, wie es selbst zu Oestreich) billiger Weise fodern könnte, daß sie sich ihm unterordnen sollten. Wollte sich aber Niemand unterordnen, wollte Jeder überall und in jeder Beziehung der Erste sein, so mag man die Idee eines deutschen Bundes nur geradezu aufgeben. Denn, wie gesagt, ohne Unterordnung in irgend einer Beziehung kann nimmer ein Bund zu Stande kommen. Preußen

*) Vergl. die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen, S. 67. — Zwei mächtige Nachbarstaaten gravitiren eigentlich schon von Natur gegen einander, aber regellos, nach blinden Antrieben. In einem Bundesvereine muß daher ihre Gravitazion geregelt d. h. durch die als allgemeines Gesetz geltende Bundesverfassung selbst bestimmt werden, damit dadurch der Bundeszweck nicht gestört, sondern vielmehr befödert werde.

gebe also auch hier ein gutes Beispiel, indem es sich freiwillig unterordnet und mit dem Ruhme der Kraft auch den der Bescheidenheit verknüpft — einer Tugend, die der Kraft so wohl ansteht und doch an vielen Wortführern Preußens so schmerzlich vermißt wird, indem sie den Unterschied zwischen edlem Stolze und unedlem Hoch- und Uebermuthe gar nicht zu fühlen scheinen. Gewiß, Deutschland wird ihm dafür mehr Dank wissen und ihm das durch manche Umstände, besonders durch die unglückselige Theilung von Sachsen, verlorne Zutrauen weit lieber wieder schenken, als wenn es nach dem Wunsche des Verfassers und andrer Borussomanen auch noch die Würde eines Oberhauptes vom deutschen Bunde in Anspruch nähme. Niemand kann übrigens mehr fühlen, als wir selbst, daß das vorhin angedeutete Verhältniß zwischen Oestreich und Preußen in Bezug auf Deutschland ein kritisches sei; aber jedes andre wird es auch und noch mehr sein *). Denn das eigentlich Kritische der Sache liegt hier theils in der Natur einer föderativen Verbindung überhaupt, die ohne guten Willen der Verbundnen nie gedeihen kann, theils in dem allgemeinen Verhältnisse Oestreichs und Preußens zu einander und zu den übrigen Staaten. Daher würde selbst die Ausschließung des einen oder des andern oder beider aus dem deutschen Bunde jene kritische Lage der Sache nicht aufheben. Für das Glück und die Ruhe Deutschlands

*) Z. B. wenn man, wie Andre vorgeschlagen, Oestreich die politische und Preußen die militarische Hegemonie in Deutschland geben wollte. Die letzte würde unausbleiblich die erste nach sich ziehn, oder beide Staaten in Krieg mit einander verwickeln.

ist also nichts mehr zu wünschen, als daß das gute Vernehmen, was in den letzten Jahren zwischen Oestreich und Preußen die gemeinsame Noth herbeigeführt, immer fortdauere, und daß in beiden Staaten das Gefühl des Bedürfnisses ihrer Eintracht, um jeder von außen drohenden Gefahr die Spitze bieten zu können, zur lebendigsten Erkenntniß werde. Dann wird es auch nicht an jenem guten Willen fehlen. Ebendeswegen sollte auch jeder Staatsmann und politische Schriftsteller, der durch gehässige Einflüsterungen oder anmaaßende Foderungen das gute Vernehmen zwischen Oestreich und Preußen zu stören suchte, als ein Feind des deutschen Vaterlandes durch die öffentliche Meinung geächtet werden.

V.

„Der Bund kann nach den Weltgesetzen nur „Eine Schutzmacht haben, durch welche er „zur Bundesmacht werde.“

Von was für Weltgesetzen mag wohl hier die Rede sein? Etwa von denen unsers Sonnensystems? Freilich herrscht in diesem nur Eine Sonne über alle Planeten, Monden und Kometen. Wenn aber die Sache nur auszumitteln wäre, so wollten wir allenfalls Leib und Leben darauf verwetten, daß bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der Natur es im Weltraum auch Systeme gebe, wo zwei Sonnen gegen einander gravitiren und gemeinschaftlich die kleinern Körper beherrschen. Doch weg mit solchen zwar hoch, aber dennoch hohl tönenden Vergleichungen! Denn vom Beherrschen ist hier überall nicht die Rede. Es ist schon unter Nr. II bemerkt wor=

den, daß der deutsche Bund keinen Schutz = Herrn haben, daß vielmehr der ganze Bund sich selbst, folglich alle Bundesglieder nach Verhältniß ihrer Kräfte sich wechselseitig schützen sollen. Sonach werden Baiern, Sachsen, Hannover, Hessen, Würtemberg, Baden u. s. w. eben sowohl Schutzmächte für Oestreich und Preußen sein, als diese für jene, nur nach einem andern Maaßstabe. Und so erscheint die ganze Idee des Verfassers von einer Schutzmacht, die von der Bundesmacht noch verschieden sei, so wie die daraus gefolgerte Einheit oder Individualität derselben, als völlig unstatthaft. Ja, wenn wir die Idee eines Hauptes oder Vorstehers des deutschen Bundes in ihrer abstrakten Reinheit auffassen, so ließe sich gar wohl denken, daß jenes Haupt gar keine besondre Macht, sondern ein bloßer Direktor der allgemeinen Bundesangelegenheiten wäre, ähnlich dem Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten oder dem Landammanne der Schweitz. Indessen würde dieser Gedanke freilich auf unsre Lage und Verhältnisse minder anwendbar sein. Es mag also immer unser Bundeshaupt eine Macht, und zwar eine große, ja die größte in Deutschland sein. Aber sie soll nur nicht ausschließlich für die einzige Schutzmacht, vielweniger für einen wirklichen Schutzherrn gelten wollen.

VI.

„Preußen wird und kann doch unmöglich zugeben, „daß in dem Lande, welches seine Festungen beherrschen, eine andre Macht in die innern Verhältnisse anmaaßlich eingreife."

Wenn der Verfasser unter jenem von preußischen Fe=

stungen beherrschten Lande kein andres als eben das preußische selbst versteht, so wissen wir nicht, ob irgend ein gutmüthiger Gelehrter diese widersinnige Zumuthung an Preußen gemacht habe. Meint er aber das ganze deutsche Land, so leugnen wir erstlich, daß dieses von den preußischen Festungen beherrscht werde. Und dann wird doch der Verfasser nicht so bösmüthig sein zu fodern, daß Preußen, wenn es auch Bundeshaupt wäre, in die innern Verhältnisse irgend eines nicht-preußischen Landes anmaaßlich eingreifen dürfte. Hanc veniam, heißt es hier, petimusque damusque vicissim. Und da dieß zweifelsohne Jedermann gerecht und billig finden wird, so ist es nicht nöthig, hierüber noch ein Wort zu verlieren.

VII.

„Ob dieß eine angeblich deutsche Macht sei oder nicht, „ist einerlei. So lange die deutsche Schutzmacht nicht rein geschieden ist, wird auch „der durchaus nicht zu duldende Einfluß auswärtiger Mächte nicht zu vermeiden sein."

Den ersten Satz geben wir wieder zu. Aber gegen den zweiten ist gar viel einzuwenden. Erstlich tritt hier wieder die schon verworfne Idee einer einzigen und besondern Schutzmacht des deutschen Bundes hervor. Sodann halten wir eine reine Scheidung des Deutschen von dem Fremden im deutschen Bunde für unmöglich. Denn alsdann müßte nicht bloß Oestreich, sondern auch Preußen selbst alles von sich ausstoßen, was nicht echt und ursprünglich deutsch ist. Hat denn der Verfasser vergessen, daß zu Preußen auch ein Fürstenthum Neuf-

chatel und ein Großherzogthum Posen gehört, und daß es in Ost- und Westpreußen ganze Distrikte gibt, wo man im Volke kein deutsches Wort vernimmt? Aber noch mehr. Es müßte auch Hannover von England und Holstein nebst Lauenburg von Dänemark und Luxenburg von Niederland losgerissen werden. Nun wissen wir zwar wohl, daß dieß von Andern gewünscht worden, und wir wollen auch die Wünschenswürdigkeit der Sache gar nicht leugnen. Aber da in der Politik nur vom Thunlichen die Rede sein kann und dabei auch das Rechtliche eine Stimme hat: so wird man eingestehn müssen, daß vor der Hand wenigstens jener Wunsch unausführbar, daß folglich abzuwarten, ob sich nicht im Verlaufe der Zeiten die Sache von selbst mache. Was aber den Einfluß auswärtiger Mächte auf die deutschen Angelegenheiten betrifft, so wird dieser, auch bei Voraussetzung jener reinen Scheidung, um so weniger zu vermeiden sein, da Deutschland — soll man sagen, zu seinem Glück oder Unglück? — im Mittelpunkte von Europa liegt und von allen Seiten mit auswärtigen Mächten in Berührung steht. Wenn Rußland und Frankreich, wenn selbst England, das doch durch seine insularische Lage von dem übrigen Europa abgeschnitten ist, dem Einflusse auswärtiger Mächte sich nicht ganz entziehen können, sondern in ihren Maaßregeln immer auf die Maaßregeln andrer Staaten Rücksicht nehmen und ebendarum manches thun oder lassen müssen, was sie freiwillig nicht gethan oder gelassen haben würden; so ist nicht abzusehn, wie Deutschland sich jenem Einfluß entziehen soll — dieses Land, das in so viele Staaten und Staatchen zer-

spalten ist, deren jeder wieder in besondern Verhältnissen zum In= und Auslande steht.

Wär' es aber nicht besser, wenn diese Zerspaltung Deutschlands ganz aufhörte, wenn es in seiner Ganzheit nur Einen Staat bildete? — Wir zweifeln. An physischer Kraft möcht' es allenfalls dadurch gewinnen, aber gewiß nicht an moralischer, nicht an vielseitiger und ausgebreiteter Bildung, nicht an menschlichem und weltbürgerlichem Sinne, der mit dem vaterländischen gar wohl bestehen kann, auch nicht an Freiheit. Denn man wolle doch ja nicht vergessen, daß, wenn auch hin und wieder in Deutschland eine despotische Regierung sich zeigte, ihr Druck immer nur ein beschränkter blieb; daß der Gedrückte in andern Gauen eine Freistätte, ja eine freundliche Aufnahme fand; daß ein freier Gedanke, der an dem einen Orte nicht laut werden durfte, an einem andern durch Mund und Schrift sich ungehindert aussprechen konnte und, Gott sei Dank! noch kann. Und diese unschätzbare Wohlthat wollten wir aufgeben, wollten uns unbedingt hingeben an diese oder jene Regierung, die sich eben als die deutscheste ankündigt? — Lasset euch nicht täuschen, meine deutschen Brüder, durch das Aushängeschild der lieberalen Ideen, der freien Verfassungen! Es ist nicht alles Gold, was glänzt; und gegen den bösen Willen eines geharnischten und bewaffneten Zwingherrn, der über kurz oder lang hier oder dort auftreten kann, schützen Ideen und Verfassungen erst dann, wenn jene die öffentliche Meinung völlig durchdrungen und diese in einem Volke so tiefe Wurzeln geschlagen haben, daß

sie nur mit dem Leben des Volkes selbst vernichtet werden können.

Es ist jedoch in dem so eben geprüften Aufsatze noch ein Punkt übrig, der zwar mit dem bisherigen Gegenstande der Untersuchung in keiner genauen Verbindung steht, aber dennoch von so hoher Wichtigkeit ist, daß er nicht unbeachtet gelassen werden darf. Dieser Punkt betrift die Religion, die jetzt wieder in engere Verbindung mit der Politik zu treten beginnt. Der Verfasser kommt nämlich am Ende seines Aufsatzes aufs „Geistliche," und meint, daß man auch da das Heil auf falschem Wege gesucht habe, „in der Rükkehr zu „einem Alten, daß doch nicht deutscher Art war und „eben deswegen veralten und untergehen mußte." Daher sucht er das Feierkleid des Heiligen für uns im deutschen Alterthume, also nicht in der Bibel, sondern in der — Edda. „Für das Heilige und alles, „was seine Wurzel aus demselben hat, ist für den Deut„schen zunächst weiter nichts (?) zu thun, als auf die „Edda hinzuweisen. — Nur dieser Weihe bedarf „der neue deutsche Bundeskönig: maaßen der „Katholizismus und der Protestantismus, der eine wie „der andre, nur als geschichtliche Erinnerungen und „Denkmale einer einstmaligen geistigen Unterdrückung „unsers Volkes und einer kühnen Befreiung von diesem „Joche in dem deutschen Bunde fortleben können." — Was nun den Katholizismus und Protestantismus als zwei verschiedne Formen des Christianismus betrifft, so lassen wir das, was der Verfasser darüber mehr andeutet als sagt, auf sich beruhen, wohl wissend, daß Gott nur

im Geist und in der Wahrheit angebetet sein will und dieß sowohl in Samaria als in Jerusalem geschehen kann. Wir haben es hier mit dem Christenthume überhaupt zu thun, wieferne der Verfasser uns dafür ein längst vergangnes Heidenthum zu empfehlen, mithin zu fodern scheint, daß wir Deutsche künftig nicht mehr an Gott den Vater, Sohn und Geist glauben sollen, sondern an Odin, Thor, Frigga, Idunna und die übrigen Asen, von welchen die Edda spricht, ja daß der neue deutsche Bundeskönig selbst nur diese Weihe empfangen solle. Hier erlauben wir uns denn, abgesehn von allem andern, was gegen solche Foderung zu sagen wäre, bloß die einzige Frage an den Verfasser, ob er denn im Ernste glaube, daß die ehrlichen Deutschen, die nun schon weit über tausend Jahre in die Christuslehre eingeweiht und selbige so viele Jahrhunderte durch mit der Muttermilch als ihre volksthümliche Religion eingesogen, noch einigen Sinn für die längst vergeßne Asalehre haben, damit sie bei ihnen wieder ins Leben übergehe und ganz in Saft und Blut verwandelt werde? Haben selbst die Gebildetsten unter uns dieser Lehre nur als einer merkwürdigen Antiquität ihre Aufmerksamkeit geschenkt; haben die Gedichte, welche von neuern und großen Dichtern im Geiste jener hyperboräischen Mythologie empfangen waren, das Volk gar nicht angesprochen, sintemal dieses die Namen Odin, Thor, Frigga ꝛc. fast mit noch größerem Kaltsinn als die Namen Jupiter, Mars, Venus ꝛc. nennen hörte: so möcht' es wohl vergebliche Mühe sein, den innigen und festen Glauben an Dinge, die uns nur in nebeliger Ferne als wesenlose Gestalten einer längst untergegan=

genen Welt erscheinen, wieder ins Leben einzuführen. Der Verfasser scheint also in denselben Fehler gefallen zu sein, den er an Andern rügt, nämlich der Rükkehr zu einem Alten, das, wenn es auch sonst deutscher Art war, dennoch längst wie viel Andres veraltet und verschwunden ist. Oder sollen wir auch die Bärenfelle wieder anlegen und aus unsern Städten in die Wälder zurükkehren, um recht nach altdeutscher Sitte uns zu kleiden und zu leben?

Möchten doch alle die, welche von einem löblichen Eifer für das echt Deutsche entbrannt sind, bedenken, daß nach den Weltgesetzen, auf die der Verfasser selbst sich so oft beruft, eine unbedingte Rükkehr zum Alten unmöglich, weil sie mit unsrer Bildung unverträglich ist und eben diese Bildung ein immerwährendes Fortschreiten zu einem höheren Ziele fodert. Der Verfasser lasse uns also immer das Christenthum, das uns jezt nicht bloß durch seine innere Vortrefflichkeit, sondern auch durch sein hohes Alter so ehrwürdig geworden, und verschone uns mit dem Zwittergeschöpf eines neudeutschen Bundeskönigs, der durch ein altdeutsches Heidenthum die Weihe des Heiligen empfangen soll!

IX.

Ueber Einrichtung der obersten Staatsbehörden.

Wenn man die Einrichtung der obersten Staatsbehörden in verschiednen Ländern betrachtet, so scheint es beinahe, als wenn nur Willkür und Zufall dabei im Spiele wären, so groß ist die Verschiedenheit. Und doch sollte man glauben, daß die wesentlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, und insonderheit die der Regierung zu den Unterthanen, jene Einrichtung mit einer gewissen Nothwendigkeit bestimmten, weil im Staate alles nach organischen Gesetzen zusammenhangen und zusammenwirken soll. Um dieß durch Beispiele anschaulicher zu machen, erlauben wir uns einige Bemerkungen über zwei in vielfacher Beziehung beachtenswerthe Verordnungen, wodurch in zwei deutschen Staaten, die sich durch ein lebendiges Streben nach höherer Vollkommenheit rühmlichst auszeichnen, die obersten Behörden eine neue Gestaltung erhalten haben. Wir betrachten also

1. die königl. würtembergische Verordnung vom 8. November 1816, die Organisazion des königl. geheimen Raths betreffend.

Diese Verordnung bestimmt nämlich zuerst, daß das bisherige Staatsministerium künftig der geheime

Rath heißen soll, eine Benennung, die allerdings weit schicklicher als jene. Denn diejenigen Staatsbeamten, welche man in neuern Zeiten nach französischer Sitte Minister nannte, hießen bei unsern Vorfahren mit Recht geheime Räthe, weil sie nicht sklavische Diener des Fürsten, sondern vielmehr dessen vertrauteste Rathgeber und Freunde (amici principis nach lateinischem Redegebrauche) sein sollen. Und wenn man gleich in unsern titelsüchtigen Zeiten den Titel eines geheimen Raths durch zu häufige Ertheilung etwas gemein gemacht, so ließe er sich doch durch Beschränkung im Gebrauche gar wohl wieder zu seiner ursprünglichen Bedeutung und Würde zurückführen.

So angemessen nun auch jene Namenvertauschung, so bleibt sich doch die obige Verordnung hierin nicht treu. Denn sie behält in der Folge die Ausdrücke Minister und Ministerium dennoch bei, indem der neu errichtete geheime Rath nicht bloß an die Stelle des bisherigen Staatsministeriums treten, sondern als ein neues und umfassenderes Kollegium dasselbe in sich aufnehmen soll. Die Verordnung enthält daher nicht nur die angekündigte Organisazion des geheimen Raths, sondern auch eine neue Organisazion des bisherigen Staatsministeriums, wiefern es mit jenem in Verbindung stehen soll.

Das gesammte Ministerium soll nämlich nach §. 6. in sechs besondre Ministerien oder Departements nach folgender Ordnung zerfallen:

1. Ministerium der Justiz;
2. „ der auswärtigen Angelegenheiten;
3. „ des Innern;

4. Ministerium des Kriegswesens;
5. „ der Finanzen; und
6. „ des Kirchen- und Schulwesens.

Sodann werden die besondern Gegenstände und Geschäfte dieser Ministerien folgendermaaßen bestimmt:

Nr. 1. führt die Oberaufsicht über alle Zivil- und Kriminal-Justizstellen, über den Tutelarrath, die Advokaten und Notarien, und sorgt überhaupt für eine schleunige und selbständige Rechtspflege.

N. 2. besorgt alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung der bestehenden Verträge, die Ausfertigung der öffentlichen Korrespondenzen des Königs mit andern Regierungen, das Zerimoniell gegen Auswärtige und im Innern, die Verwendung für königliche Unterthanen im Auslande, und die Beglaubigung der Pässe und Urkunden für das Ausland.

Nr. 3. umfaßt das polizeiliche, nazional-wirthschaftliche und Regiminalfach in seinem ganzen Umfange.

Nr. 4. umfaßt alles, was sich auf die militarischen Einrichtungen und Anstalten des Königreichs bezieht; doch bleibt die ganze bewaffnete Macht in Hinsicht auf Dienst und Disziplin unter den unmittelbaren Befehlen des Königs.

Nr. 5. hat nach dem Grundsatz einer weisen Sparsamkeit und auf den Grund der von den übrigen Ministerien einzureichenden Voranschläge das allgemeine Staatsbedürfniß zu bestimmen, die Deckung desselben auszumitteln, für eine gerechte und treue Erhebung der Gefälle zu sorgen, das Etats- Rechnungs- und Kassen-

wesen in Ordnung zu halten und für die Erhaltung der Grundbücher zu sorgen.

Nr. 6. endlich hat für die verfassungsmäßigen Rechte der verschiednen christlichen Kirchen und andern Glaubensbekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen zu wachen, und die Aufsicht über den Kultus, das Schul- und Erziehungswesen in seinem ganzen Umfange zu führen. Auch soll mit diesem Ministerium derzeit das Präsidium in dem zu errichtenden Gesetzgebungs-Kollegium verbunden sein.

Betrachtet man nun diese Organisazion des Staatsministeriums etwas näher, so wird man nicht leicht einen Grund entdecken, warum dasselbe gerade in sechs solche Departements getheilt ist und diese gerade in der oben angegebnen Ordnung auf einander folgen. Befaßt z. B. das Innere nicht auch die Justiz, die Finanzen und das Kirchen- und Schulwesen unter sich, und sind die auswärtigen Angelegenheiten wichtiger als die innern, daß sie diesen, mit Ausnahme der Justiz, vorgehen? — Hiezu kommt, daß in der Verordnung die Gegenstände und Geschäfte der festgesetzten Ministerialdepartements dergestalt unter einander laufen, daß es an häufigen Kollisionen in der Verwaltung nicht fehlen kann. So soll nach §. 11. das Ministerium des Innern das nazionalwirthschaftliche Fach in seinem ganzen Umfange und daher auch den Straßen- Brücken- und Wasserbau in Aufsicht haben. Und gleichwohl heißt es §. 13., daß das Finanzministerium alle Behörden, welchen die Administrazion der Kammergüter und Domanialgefälle, der

Forsten und Jagden, der Bergwerke und Salinen, der direkten und indirekten Steuern, desgleichen die Besorgung des Staatsbauwesens anvertraut ist, unter seiner Aufsicht und Leitung haben soll. Wie kann diese Bestimmung mit jener zusammenbestehn, und werden dadurch nicht beide Ministerien in tausend Geschäftskollisionen, die bekanntlich sehr nachtheilig auf den Geschäftsgang wirken, verwickelt werden? Sollte aber wohl überhaupt die Trennung des nazionalwirthschaftlichen Faches von dem Finanzfache in einer organisch zusammenwirkenden Staatsverwaltung thunlich sein?

Sieht man auf die wesentlichen Verhältnisse und Bedürfnisse eines Staats, so kann es eigentlich nur drei Ministerialdepartements und zwar in folgender Ordnung geben: 1. für das Innere, 2. für das Aeußere, 3. für das Kriegswesen; vorausgesetzt, daß der Staat keine so bedeutende Marine hat, daß diese noch ein besondres Ministerium für das Seewesen foderte. Das Innere aber geht natürlich dem Aeußern und allem Uebrigen vor, weil es die Grundlage von allem. Ein Staat, der nicht vor allen Dingen seine innern Angelegenheiten besorgt und in Ordnung hält, wird sich mit den auswärtigen nur zu seinem Verderben befassen. Und weil das Kriegswesen sich auf das Innere sowohl als das Aeußere bezieht, und von beiden seinen Impuls erhält, so folgt das Kriegsministerium eben so natürlich den Ministerien des Innern und des Aeußern, wenn von einer organischen Anordnung derselben die Rede.

Ist nun ein Staat von nicht größerer Ausdehnung

als das Königreich Würtemberg, so wird er auch in der That nicht mehr als die oben genannten drei Ministerien nöthig haben, sobald nur in denselben für die verschiednen Hauptzweige der Geschäftsführung tüchtige Direktoren angestellt sind, welche dem Minister als ihrem Chef gehörig in die Hand arbeiten. Bei größern Staaten hingegen werden sich freilich im Ministerium des Innern die Geschäfte so sehr häufen, daß eine Zerfällung desselben in mehre besondre Ministerien nothwendig wird. Dann verschwindet aber jenes ganz, weil diese an seine Stelle treten und es zusammengenommen repräsentiren.

Hier entsteht nun die Frage, was für Ministerialdepartements an die Stelle des innern Ministeriums treten und in welcher Ordnung sie auf einander folgen sollen, damit sie wieder ein organisches Ganze bilden. Unstreitig wird das Justizdepartement den ersten Platz behaupten, welchen ihm auch die obige Verordnung ganz richtig angewiesen. Denn Recht und Gerechtigkeit ist die Basis des ganzen bürgerlichen Lebens, und wo diese fehlte, würde der Staat sein eignes Wesen zerstören. Daher muß die Sorge für das Innere vor allen Dingen auf Handhabung des Rechtsgesetzes oder, was ebensoviel heißt, auf die Realisirung der Idee der Gerechtigkeit durch positive Formen innerhalb der Gränzen des Staats gerichtet sein. Diese Idee wird aber nie durch das Bürgerthum vollständig realisirt werden können wo das Menschenthum sich noch im Zustande thierischer Roheit befindet. Der Staat muß also auch für eine höhere Bildung seiner Bürger sorgen, und zwar im ganzen Umfange des Wortes Bildung, also nicht bloß

für die intellektuale, durch ein sogenanntes Ministerium der Aufklärung, sondern auch für die ästhetische, moralische und religiose Bildung, durch ein Ministerium des Schul- und Kirchenwesens überhaupt. Dieses wird also in Bezug auf das Innere das zweite Ministerialdepartement sein. Hiezu kommt drittens das Polizeidepartement, dessen Wirksamkeit sich theils auf die Entfernung alles dessen bezieht, was von Seiten der Natur sowohl als der Freiheit die öffentliche Wohlfahrt stören kann, theils auf die Beföderung derselben durch solche Mittel, die zwar nicht in der Sphäre der Justiz und der Kultur liegen, aber doch mit beiden vereinbar, also weder unrechtlich noch unsittlich sind. Endlich muß auch noch durch ein besondres Ministerialdepartement für das allgemeine Staatsbedürfniß, wiefern es durch (aus dem Nationalvermögen herbeizuschaffende) Geldmittel gedeckt werden soll, gesorgt werden; welche Funkzion dem Finanzministerium zufällt. Hieraus ergeben sich nun für solche Staaten, welche ihrer Größe wegen nicht mit Einem Ministerium des Innern ausreichen, folgende sechs Ministerialdepartements in naturgemäßer Ordnung:

1. Ministerium der Justiz;
2. „ des Schul- und Kirchenwesens;
3. „ der Polizei;
4. „ der Finanzen;
5. „ der äußern Angelegenheiten; und
6. „ des Kriegswesens.

Auf diese Art bildeten also alle von den Ministern zu verwaltenden Staatsgeschäfte eine geschlossene Sphäre,

deren Pole gleichsam das Rechtsgesetz und die bewaffnete Macht wären *).

Nach dieser Erörterung kehren wir zu der obigen Verordnung und dem dadurch errichteten geheimen Rathe zurück. Dieses Kollegium soll nach §. 1. die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde sein, welcher alle übrigen Staatsverwaltungsstellen, also auch die Ministerialdepartements, untergeordnet. Der Mitglieder sollen wenigstens sieben, höchstens eilf sein, und das Direktorium soll jedesmal der älteste Staatsminister führen. Der geheime Rath soll ferner nach §. 3. verpflichtet sein, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Misverhältnisse zu sorgen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützen und nöthigen Falls auch von Amts wegen einschreiten soll, weshalb er für alle von ihm ausgehenden Verfügungen allein verantwortlich ist, also im Ganzen, so wie nach §. 8. jeder Departementsminister für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu

*) Alle Minister sind eigentlich dem Range nach gleich oder sie rangiren nach dem Dienstalter. Einen Premierminister, dem die übrigen untergeordnet wären, soll es nicht geben, weil ein solcher allemal die Autorität des Regenten, dem allein die Minister untergeordnet sein sollen, an sich reißen, mithin zum Wessir werden wird. Der Unterschied zwischen Kabinets- und Konferenzministern ist im Grunde auch überflüßig und beruht nur auf gewissen Lokalitäten.

thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich ist. Daher finden nach §. 4. von den Verfügungen einzeler Minister oder Departementschefs, wodurch ein Dritter beschwert zu sein glaubt, Rekurse an den geheimen Rath Statt; und da die Minister Sitz und Stimme in demselben haben, so sind sie nach §. 5. eben so, wie jedes andre Mitglied des geheimen Raths, von den Sitzungen ausgeschlossen, wenn der Gegenstand der Berathung sie persönlich angeht. Ist dieß nicht der Fall, so sind die Minister nach §. 7. beim geheimen Rathe in allen zu ihrem Departement gehörigen Gegenständen, welche vor das ganze Kollegium gebracht werden müssen, in der Regel die Referenten. Doch können ihnen aus den übrigen Mitgliedern, welche keinem Departement vorstehen, Korreferenten beigegeben werden. Wird aber ausnahmsweise ein andrer Referent bestellt, so haben die Minister als Departementschefs das Korreferat.

Aus diesen Hauptbestimmungen der Verordnung ergibt sich, daß der geheime Rath theils eine Art von Erhaltungssenat in Bezug auf die Landesverfassung überhaupt, theils eine Art von Gerichtshof in Bezug auf Eingriffe der Minister in dieselbe oder auf andre willkürliche und rechtswidrige Handlungen der Departementschefs ist. Zugleich aber soll er auch eine Art von Staatsrath sein. Denn es wird im 4. §. ausdrücklich noch gesagt, daß alle allgemeinen Staats- Landes- und Kirchenangelegenheiten, desgleichen alle Vorschläge zu Besetzung der höhern Staats- und Kirchen-

ämter u. s. w. im geheimen Rathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln.

Wird nun der so eingerichtete geheime Rath dieser vielfachen Bestimmung entsprechen können? — Es seien uns hierüber einige bescheidne Zweifel erlaubt. Wir gehen aber dabei hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus, daß der Gesetzgeber beim Entwurfe dieser Verordnung eigentlich die Absicht hatte, allen Ministerialdespotismus zu verhüten, der oft für den Regenten selbst eben so drückend, als für die Unterthanen. Freilich wird jene Absicht, wie dieß häufig bei gesetzlichen Verordnungen geschieht, nicht mit klaren Worten ausgesprochen. Wer aber die Verordnung mit Aufmerksamkeit liest und erwägt, kann diesen Geist derselben eben so wenig als das Preiswürdige, was darin liegt, verkennen.

Ist diese Voraussetzung richtig, so ist es auch höchst wahrscheinlich, ja fast nothwendig, daß sich sehr bald im geheimen Rathe eine geheime Opposizion zwischen den Ministern und den übrigen Mitgliedern bilden werde. Da nun der Mitglieder überhaupt nur sieben bis höchstens eilf sein sollen, so bleiben nach Abzug der sechs Ministerialstimmen, worunter sich auch die Direktorialstimme befindet, für die andern Mitglieder nur eine bis höchstens fünf Stimmen übrig. Es werden also, wenn die Minister zusammenhalten, die übrigen Mitglieder stets in der Minderheit sein, und dieß um so mehr, da Minister immer genug Mittel in Händen haben, auch fremde Stimmen für sich zu gewinnen. Sollen daher, wie die Verordnung will, die Minister dem geheimen Rathe im Ganzen verantwortlich und soll diese Verantwortlichkeit

wirksam sein, so müssen die ministerialen Stimmen von den nicht ministerialen überwogen werden können. Die Zahl der übrigen Mitglieder müßte folglich um ein Beträchtliches größer sein, als die der Minister, so daß sich etwa jene zu diesen wie 2 zu 1 verhielten. Es ist jedoch überhaupt kein Grund abzusehn, warum die Verordnung ein Maximum in Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des geheimen Raths fixirt und dadurch dem Regenten, der nach §. 2. die Mitglieder ernennt, gleichsam die Hände bindet. Würd' es nicht weit zweckmäßiger sein, wenn die Verordnung einen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des geheimen Raths machte und allenfalls nur die Anzahl jener, die den Sitzungen in der Regel beständig beiwohnen müßten, durch ein Kleinstes und Größtes bestimmte, übrigens aber dem Regenten das Recht ausdrücklich vorbehielte, Männer von Geist, Einsicht und erprobter Redlichkeit zu außerordentlichen Mitgliedern zu ernennen, deren Zahl unbestimmt bliebe und die den Sitzungen vornehmlich dann beiwohnten, wenn im geheimen Rathe Sachen von größerer Wichtigkeit und besonders solche, die sich auf die Verantwortlichkeit der Minister bezögen, verhandelt würden? Diese außerordentlichen Mitglieder könnten daher auch andre, mit Besoldungen verknüpfte, Aemter verwalten und brauchten ebendeshalb entweder gar nicht oder nicht in dem Maaße besoldet zu werden, als die ordentlichen Mitglieder, deren einziger oder Hauptberuf es wäre, allen Sitzungen des geheimen Raths beizuwohnen und die dahin einschlagenden Geschäfte zu besorgen.

Hienächst scheint es ein wesentlicher Mangel in der Verordnung und der dadurch bestimmten Einrichtung des geheimen Raths als oberster Staatsbehörde zu sein, daß über das Verhältniß dieser Behörde zum Regenten so wenig bestimmt ist. Im 2. §. heißt es, der König ernenne und entlasse die Mitglieder des geheimen Raths nach eigner freier Entschließung. Heißt dieß nach Willkür oder nach Gründen? Und wenn, wie anzunehmen, nach Gründen — braucht sich der Regent darüber gegen den geheimen Rath zu erklären oder nicht? Wäre das letzte der Fall, so erschiene die Entlassung doch als willkürlich und könnte leicht Rücksichten erzeugen, die bei einer Staatsbehörde von solcher Bedeutung nicht stattfinden sollen.

Ferner heißt es im 3. §. zwar, der geheime Rath sei für alle von ihm ausgehenden Verfügungen verantwortlich. Es wird aber nicht gesagt, wem? ob dem Könige oder den Ständen oder wem sonst. Eben so wenig ist über die Gegenwart des Königs im versammelten geheimen Rathe etwas bestimmt. Da indessen die Verordnung hierüber gänzlich schweigt; da sie ferner im 1. §. das Direktorium des geheimen Raths ein für allemal dem ältesten Minister überträgt; und da es endlich §. 4. Nr. 10. heißt, der geheime Rath habe auch alles zu verhandeln, was ihm vom Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen werde: so scheint es allerdings, als wenn der Regent durch diese Verordnung sich gleichsam selbst von den Sitzungen des geheimen Raths ausgeschlossen habe, wenigstens was die Regel betrifft. Dieß scheint aber dem

geheimen Rathe seine Würde und Wirksamkeit als oberster Staatsbehörde zu entziehen oder wenigstens zu schmälern. Auch sind die meisten dem geheimen Rathe zugewiesenen Funkzionen von der Art, daß sie ohne unmittelbare Kommunikazion mit dem Regenten nicht wohl stattfinden können. Soll nun der Regent noch ein besondres Kabinet um sich haben, mit welchem der geheime Rath schriftlich kommunizirt und von welchem er in gewissen Fällen Entscheidung einholt? Würde dieß nicht unnütze Weitläufigkeiten verursachen und das Kabinet zu einer noch höhern Staatsbehörde machen, als der geheime Rath nach seiner Bestimmung sein soll? Gehört nicht vielmehr die Person des Regenten ganz unzertrennlich zu einem geheimen Rathe, welcher oberste Staatsbehörde sein soll und als solche das ganze Staatsministerium in sich schließt? Die Gegenwart des zu berathenden Regenten in den Sitzungen müßte also wohl als Regel gelten und die Abwesenheit nur als Ausnahme stattfinden. Der Regent würde dadurch nicht nur viel genauer von den verhandelten Sachen unterrichtet werden, als wenn er bloß das Resultat der Verhandlungen erfährt, sondern er könnte auch bei vorhandner Stimmengleichheit sogleich unmittelbar und ohne Aufenthalt entscheiden. Zwar hat man der Stimmengleichheit dadurch vorbeugen wollen, daß man die Mitgliederzahl ungleich (mindestens 7, höchstens 11) setzte. Allein es kann ja ein Mitglied fehlen, entweder zufällig, oder weil es nach §. 5. abtreten muß, wenn die Berathung seine Persönlichkeit betrifft. Dann würde also doch Stimmengleichheit eintreten. Und wer sonst dürfte in solchem Falle entscheiden, als der Regent? Uebrigens

könnte unter dem Vorsitze des Regenten der älteste Minister immerhin das Direktorium der Verhandlungen führen, wenn es der Regent nicht selbst führen wollte oder könnte, indem alsdann das Direktorium nicht mit solchem Gewicht auf die Stimmen drücken würde, als bei der beständigen Abwesenheit des Regenten.

Wir vermissen aber noch einen Umstand in der Verordnung, der von nicht minderer Bedeutung scheint, nämlich die Bestimmung, daß den Sitzungen des geheimen Raths in der Regel auch der muthmaaßliche Nachfolger des Regenten als Zuhörer beiwohnen solle. Unsre Kron- und Erbprinzen lernen gewöhnlich alles Mögliche, Sprachen, Künste, Wissenschaften, vielleicht mehr als nöthig; nur nicht das Nöthigste von allem, Geschäftskenntniß, weil man sie von aller Theilnahme an den eigentlichen Staatsgeschäften aus einer sonderbaren Art von Eifersucht möglichst entfernt und ihnen höchstens nur erlaubt, an kriegerischen Uebungen oder Thaten wirksamen Antheil zu nehmen. Gelangt ein solcher Prinz zur Regierung, so sieht er sich auf einmal gleichsam in eine ueue Welt, eine Terra incognita, versetzt. Die Unbekanntschaft mit den Geschäften und die Unerfahrenheit in deren Handhabung macht ihn, wenn er nicht ausgezeichnete Geisteskraft, vielleicht auch (was oft damit verbunden) einen sehr herrischen Sinn hat, furchtsam gegen Andre und mistrauisch gegen sich selbst. So überläßt er anfangs aus Noth, späterhin aus Gewohnheit, endlich aus Bequemlichkeit das Ruder denen, die sich ihm als geschäftskundige und erfahrne Männer darstellen, und beschäftigt sich höchstens, um doch etwas

zu thun, mit dem Kriegsspiele auf Exerzir- und Paradeplätzen. Diesem Uebel — meist die Wurzel jenes Ministerialdespotismus, dem die Verordnung vorbeugen will — würde schon dadurch kräftigst entgegengewirkt werden, wenn dem künftigen Regenten bei den Verhandlungen jenes geheimen Rathes wo nicht Stimme, so doch Sitz, gegeben würde, damit der geheimnißvolle Schleier des Geschäftsganges sich vor ihm aufrollte, damit er das innere Getriebe des Staatsorganismus aus eigner Anschauung noch vor der eignen Geschäftsführung kennen und als aufmerksamer Zuhörer bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten sein Urtheil über Sachen und Personen schärfen lernte. Würde noch überdieß die Einführung des jungen Fürsten in den ehrwürdigen Kreis der Männer, welche die vertrautesten Rathgeber und die redlichsten Diener des regierenden Herrn sein sollen, mit einer angemeßnen Feierlichkeit und mit einer eindringlichen Hindeutung auf seine künftigen Pflichten vollzogen: so würde vielleicht auch seinem noch weichen Herzen ein Eindruck gegeben, der nicht ohne Sorgen für die Zukunft bleiben könnte. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß jene Einführung nicht eher geschehen dürfte, als bis der muthmaaßliche Thronerbe zur Mündigkeit gelangt oder doch dieser Altersreife schon nahe wäre. Und kämen Gegenstände vor, bei deren Verhandlung seine Gegenwart bedenklich schiene, so ließe sich ja die Abwesenheit desselben sehr leicht ohne allen Anstoß bewirken.

Alles Bisherige zusammengenommen, würde ein geheimer Rath, wie ihn die königl. würtembergische Verordnung bezeichnet, als oberste Staatsbehörde,

der auch die Staatsminister als Departementschefs bei= und untergeordnet sein sollen, aus folgenden Gliedern bestehen müssen:

1. aus dem Regenten und dessen muthmaaßlichem Nachfolger;

2. aus sämmtlichen Ministern, welche einer besondern Abtheilung der Staatsgeschäfte vorstehn;

3. aus einer ungefähr doppelt so großen Zahl von ordentlichen Beisitzern; und

4. aus einer unbestimmten Zahl von außerordentlichen Beisitzern.

Die Minister könnten dann vorzugsweise geheime Räthe mit dem Ehrenprädikate Exzellenz oder, wie in Rußland, Erlaucht, die übrigen Beisitzer Staatsräthe, das Ganze aber der geheime Staatsrath heißen, um die Unbequemlichkeit des Ausdrucks und die Zweideutigkeiten zu vermeiden, die leicht entstehen können, wenn das Kollegium und die Glieder desselben den Titel eines geheimen Raths gleichmäßig führen *). — Erwägen wir nun auch

---

*) Das Vorhergehende wurde im Dezember 1816 geschrieben, das Nachfolgende im April 1817. (S. Adam Müller's deutsche Staatsanzeigen, B. 1. H. 6. Nr. 3. und B. 2. H. 9. Nr. 2.) Späterhin ist zwar im Königreiche Würtemberg durch die neuern Organisazionspatente in der Einrichtung der obern Staatsbehörden manches verändert worden. Das geheime Rathskollegium aber ist im Wesentlichen so geblieben, wie es durch die hier geprüfte Verordnung bestimmt war.

II. die königl. preußische Verordnung vom 20. März 1817, die Organisazion des königl. Staatsraths betreffend.

Auf diese Organisazion war die Erwartung des deutschen, an Verfassungsangelegenheiten theilnehmenden, Publikums schon längst gespannt. Denn bereits im J. 1810 war von Errichtung eines besondern Staatsraths mit und neben dem Staatsministerium in Preußen die Rede, die Ausführung der Sache jedoch wegen der inzwischen eingetretnen Ereignisse verschoben. Es waren daher zwar schon eine Menge von Staatsräthen und geheimen Staatsräthen ernannt, aber ein wirklicher Staatsrath als Kollegium noch nicht vorhanden. Jetzt, nachdem der frühere Entwurf in Leben und Wirksamkeit getreten, ist es wohl dem aufmerksamen Beobachter seiner Zeit erlaubt, bei diesem neuen Meteore am politischen Himmel zu verweilen und seine etwanigen Bemerkungen darüber öffentlich mitzutheilen.

Das Erste, was hiebei in Erwägung kommt, ist unstreitig der allgemeine Begriff von der Sache oder die Idee und das sie bezeichnende Wort. „Der versammelte Staatsrath" — heißt es im 2. §. der königl. preußischen Verordnung — „ist für uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung." Die letzten Worte sollen wohl nur so viel sagen, er habe keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung oder administrire nicht selbst. Denn ein Staatsrath, der gar keinen, weder mittel- noch unmittelbaren, Antheil

an der Staatsverwaltung hätte, würde auch nicht auf den Staat einfließen können; sein Einfluß wäre wenigstens ganz zufällig, wie der eines Menschen, den man pro forma um Rath fragt, hinterher aber thut, was man will. Soll also der neue Staatsrath in Preußen wirklich das oberste konsultative Kollegium sein und als solches in eine den ganzen Staat durchdringende und belebende Wirksamkeit treten, so muß er auch in administrativer Beziehung Beschlüsse fassen können, die zwar der Genehmigung des Regenten, welcher selbst das eigentliche Oberhaupt jenes Kollegiums ist, bedürfen, sobald sie aber diese erlangt haben, auch in volle Wirksamkeit übergehen müssen. Daher heißt es in der angeführten Stelle der Verordnung weiter, daß zum Wirkungskreise des Staatsraths die Grundsätze gehören, nach welchen verwaltet werden soll, mithin

1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind;

2. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien;

3. alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, z. B. die Entsetzung eines Staatsbeamten;

4. alle Sachen, welche der König selbst noch gut findet, an den Staatsrath zu verweisen, wohin besonders die von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über

die Entscheidung der Ministerien gerechnet werden, wobei sich aber der König die jedesmalige Bestimmung vorbehält, ob der Staatsrath die Sache selbst entscheiden oder nur begutachten soll;

5. endlich auch auswärtige Angelegenheiten, wenn es der König in wichtigen Fällen besonders verordnet.

Hieraus erhellet nun von selbst, daß der preußische Staasrath im Ganzen dieselbe Bestimmung hat, als der würtembergische geheime Rath, oder daß beiden Kollegien dieselbe Idee zum Grunde liegt. Jener Name aber scheint bezeichnender, als dieser. Denn ein geheimer Rath (das Wort kollektiv genommen) bedeutet nach altdeutschem Redegebrauche das Staatsministerium, welches die verschiednen Verwaltungszweige selbst in sich befaßt und daher administrativer Natur ist, während ein Staatsrath seinem Wesen nach bloß konsultativ ist. Weil indessen im würtembergischen geheimen Rathe wie vorhin gezeigt worden, die Staatsminister als so viele geheime Räthe des Königs (das Wort also distributiv genommen) schon der Zahl nach das Uebergewicht über die andern Mitglieder haben, so hat man dort nach dem Grundsatze: A potiori fit denominatio, das ganze Kollegium lieber einen geheimen Rath als einen Staatsrath genannt.

Außer jenem nominalen Vorzuge scheint aber der preußische Staatsrath auch manche reale vor dem würtembergischen geheimen Rathe zu haben, indem fast alle die Fehler, welche vorhin an der Organisazion des letzten bemerkt worden, in der Einrichtung des ersten glücklich

vermieden sind, wie sich aus folgender Parallele ergeben wird.

1. Nach dem 3. §. der königl. preußischen Verordnung ist der König selbst, als Haupt des ganzen Staatsorganismus, auch der eigentliche Chef des Staatsraths, der Staatskanzler aber, wenn er gleich Präsident des Staatsraths heißt, bloßer Stellvertreter des Königs in Abwesenheit desselben; während die königl. würtembergsche Verordnung über die Anwesenheit des Königs im geheimen Rathe nichts bestimmt und gleich im 1. §. das Direktorium des geheimen Raths ein für allemal dem ältesten Staatsminister überträgt. Ob aber dort der die Stelle des abwesenden Königs vertretende Vorsitzer wegen seines anderweiten Wirkungskreises (als Premierminister) nicht dennoch einen zu starken Einfluß auf die Beschlüsse des Staatsraths erhalten werde, wird hauptsächlich von der häufigern An= oder Abwesenheit des Königs im versammelten Staasrathe abhangen.

2. Die königl. preußische Verordnung bestimmt im 4. §. nicht bloß den Kronprinzen, sondern auch alle übrigen Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, zu gebornen Mitgliedern des Staatsraths; während die königl. würtembergsche Verordnung gar keinem Prinzen des Hauses den Zutritt zum geheimen Rathe zuspricht. Man könnte vielleicht deshalb sagen, daß, wie diese in defectu, so jene in excessu fehle. Allein da es doch wegen der Zufälle, denen das menschliche Leben unterworfen, im voraus nie mit Sicherheit bestimmt werden kann, welcher von den Prinzen eines regierenden Hauses nach dem Abgange des

Regenten wirklich zur Thronfolge gelangen werde: so ist es keineswegs zu tadeln, daß die preußische Verordnung alle mündigen Prinzen des Hauses für geborne Mitglieder des Staatsrathes erklärt, damit sie vom Leben und Geschäftsgange des Staats praktische Kenntnisse erlangen können.

3. Dieselbe Verordnung nimmt zwar ebendaselbst auch sämmtliche Minister, welche einem besondern Zweige der Staatsverwaltung vorstehn oder Departamentschefs sind, wie die würtembergsche Verordnung, in jene höchste Rathsbehörde auf, was auch durchaus nothwendig ist, weil sie ja als die Bestunterrichteten in Staatsgeschäften angesehn werden müssen; aber sie setzt ihnen zugleich so viel anderweite (theils durch Geburt, theils durch Amt und Würde, theils durch besondres Vertrauen des Königs bestimmte) Mitglieder mit Sitz und Stimme an die Seite, daß die Minister durch ihre Stimme allein nie jenes Uebergewicht im preußischen Staatsrathe haben können, welches ihnen im würtembergschen geheimen Rathe gleichsam a priori zugesichert ist. Denn da dieser, wie wir gesehen, nur aus sieben bis höchstens eilf Mitgliedern besteht, unter welchen sich stets sechs Minister mit Einschluß des beständigen Direktors befinden, so müssen dieselben, wenn sie nur um ihres eignen Interesses willen gehörig zusammenhalten, allemal die Stimmenmehrheit haben. Nun soll aber ein solches oberstes Rathskollegium vornehmlich dem für Fürst und Volk gleich nachtheiligen Ministerialdespotismus vorbeugen und auch Beschwerden gegen Ministerialverfügungen erledigen, mithin die Minister in gewissen Fällen zur Verantwortung ziehn, wie

aus §. 2. der preußischen und noch bestimmter aus §. 3. und 8. der würtembergschen Verordnung hervorgeht. Es ist also, wenn man den gewöhnlichen Gang der menschlichen Dinge kennt und weiß, daß überall, wo nicht Bosheit, so doch Schwachheit ihren Tribut von der Menschheit fodert, hundert gegen eins zu wetten, daß im würtembergschen geheimen Rathe jener Zweck nie oder höchst selten erreicht werden, folglich die angebliche Verantwortlichkeit der Minister vor dieser obersten Behörde fast zur leeren Formalität herabsinken werde; während der preußische Staatsrath durch sein zahlreiches und ehrwürdiges Personal schon an sich ein den Ministerien imponirendes Ansehn gewinnen und solchen Ministern, die nicht Kraft, Einsicht nnd Rechtlichkeit genug besitzen, es äußerst schwer machen muß, ihre Ansichten überall geltend zu machen und ihre Maaßregeln auch gegen gerechte Beschwerden zu verantworten. Wenn daher der Entwurf zu jenem Staatsrathe aus ministerialen Händen hervorgegangen, so muß man den Muth der Männer bewundern und als Zeichen eines von der Liebe zum Guten bewegten Gemüthes ehren, die es gewagt haben, sich einem solchen Staatsrathe gegenüber zu stellen. Denn nach dem 4. §. der Verordnung besteht der preußische Staatsrath (außer dem Staatskanzler und den übrigen dirigirenden Ministern, sammt einem Minister-Staatssekretar, der in den Sitzungen die Feder führt) nicht bloß aus den mündigen Prinzen des königlichen Hauses, den Feldmarschällen, dem Generalpostmeister, dem Chef des Obertribunals, dem ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer, den vortragenden geheimen Kabinetsräthen

in Zivil= und Militarsachen, und den in den Provinzen befindlichen Generalguvernören und Oberpräsidenten — wenn die beiden letzten Klassen von Staatsbeamten sich in Berlin befinden — sondern auch aus solchen Männern, welchen ein besondres Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt. Diese letzte Idee, dem Staatsrathe einige außerordentliche Mitglieder beizugeben, ist vorzüglich glücklich und muß allein schon jenem Kollegium eine weitgreifende und heilsame Wirksamkeit verbürgen, weil der König von Preußen dadurch freie Hand behält, jeden ausgezeichnetem Unterthan in seinen Staatsrath zu berufen, während der König von Würtemberg durch Bestimmung eines Maximums von eilf Mitgliedern, worunter sechs Stellen schon durch die Minister besetzt sind, sich in dieser Hinsicht gleichsam selbst die Hände gebunden. Indessen dürfte doch die Zahl von drei und dreißig außerordentlichen Mitgliedern, welche die erste Beilage zur königl. preußischen Verordnung nahmhaft macht, bei der ohnehin schon bedeutenden Zahl von ordentlichen Mitgliedern, etwas zu groß sein, wenn sich gleich unter jenen so glänzende Namen von Staatsmännern, Kriegern und Gelehrten finden, daß man mit Recht sagen kann, es sei im preußischen Staatsrathe nach seinem gegenwärtigen Bestand eine Auswahl von Männern, die durch Geburt, Amt, Verdienst, Talent und Kenntniß im höchsten Grade ausgezeichnet sind und, wie verschieden auch sonst ihre politischen Maximen und anderweiten Gesinnungen sein mögen, durch ihren anerkannten (nicht bloß preußischen, sondern auch deutschen) Patriotismus die besten Hoffnun=

gen für die Zukunft erregen müssen, besonders was das im Staatsrathe zu verhandelnde Verfassungswerk betrifft *).

4. Nach dem 7. §. der preußischen Verordnung zerfällt der neue Staatsrath in sieben Abtheilungen, nämlich 1) für die auswärtigen Angelegenheiten, 2) für das Kriegswesen, 3) für die Justiz, 4) für die Finanzen, 5) für den Handel und die Gewerbe, 6) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei, 7) für den Kultus und die öffentliche Erziehung. Wiewohl nun diese Abtheilungen nach gar keinem organischen Prinzipe gemacht und geordnet sind, so daß sich die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen ganz ungebürlich hervordrängen, die hochwichtigen Angelegenheiten des Kultus und der öffentlichen Erziehung aber als ein leidiges Anhängsel der Ministerien des Innern und der Polizei hintennachschleppen, so ist doch die Zerfällung

*) Hiezu ist bekanntlich eine eigne Kommission niedergesetzt, bestehend aus zwei und zwanzig Mitgliedern des Staatsraths, welche in der deshalb erlassenen besondern Verfügung in folgender Ordnung genannt werden: Fürst von Hardenberg, Fürst Radziwill, Graf von Gneisenau, von Brockhausen, Freiherr von Altenstein, von Beyme, von Kircheisen, Freiherr von Humboldt, Graf von Bülow, von Schuckmann, Fürst von Wittgenstein, von Boyen, von Klewitz, von der Knesebeck, Graf von Spiegel, von Stägemann, von Grollmann, Ancillon, von Rehdiger, von Savigny, Eichhorn, und ein noch unbestimmtes Mitglied aus den Rheinprovinzen. Mit diesen Männern sollen Eingesessene der Provinzen in Verbindung treten, um gemeinschaftlich das Verfassungswerk zu betreiben, wie ebenfalls aus der deshalb erlassenen Verfügung erhellet.

des Staatsrathes selbst in solche Abtheilungen; deren jede aus fünf Mitgliedern bestehen soll, sehr zweckmäßig. Denn dadurch können die beim Staatsrathe vorkommenden Gegenstände desto gründlicher erörtert und für die volle Versammlung (die nach §. 5. aus wenigstens funfzehn Mitgliedern, außer den Prinzen des Hauses, bestehen soll) gehörig vorbereitet werden, damit in dieser nur Sachen vorkommen, die zur Entscheidung völlig reif sind. Daher sind die einzelen Abtheilungen nicht bloß selbst aus Männern vom Fache zusammengesetzt, sondern es ist denselben auch nach §. 8. erlaubt, andre sachkundige Männer, die nicht zum Staatsrathe gehören, und nicht bloße Staatsbeamte, sondern auch Grundbesitzer, Gelehrte und Kaufleute zu den Berathungen herbeizuziehn, wodurch die im Staatsrathe vereinigte Intelligenz sich gleichsam ins Unendliche vervielfacht und aus allen Punkten Lichtstrahlen an sich zieht. In der würtembergschen Verordnung findet sich gar keine Bestimmung der Art. Hier ist nur im 6. §. das gesammte Staatsministerium in sechs (auch nicht richtig abgetheilte und geordnete) Departements zerfällt; der geheime Rath aber bildet ein absolutes Ganze. Auch konnte derselbe, da er aus so wenig Gliedern besteht, nicht in besondre Abtheilungen zerfällt werden, weil diese zu klein geworden wären *). Darum mußte dem würtembergschen geheimen Rathe auch noch ein besondres Gesetzgebungskollegium an die Seite gesetzt werden, wel-

---

*) Späterhin ist er, wenn wir nicht irren, in zwei Abtheilungen zerfällt und jeder sind noch einige außerordentliche Mitglieder zugegeben worden.

ches beim preußischen Staatsrathe nicht nöthig war, da dieser sowohl im Ganzen als in seinen einzelen Abtheilungen den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission sehr wohl erfüllen kann, wie auch die Verordnung selbst §. 7. sagt.

5. Sehen wir endlich auf die Personen selbst, welche den preußischen Staatsrath bilden, so ist es ein wahrhaft erfreuliches Zeichen der Zeit, daß in denselben gleich ursprünglich und gleichsam zur beständigen Richtschnur für alle Zukunft Männer von adliger sowohl als bürgerlicher Abkunft aufgenommen, während der würtembergsche geheime Rath ursprünglich nur aus Adligen zusammengesetzt und erst späterhin, wie verlautet, ein Bürgerlicher darin aufgenommen worden, ungeachtet Preußen immer einen sehr alten und begüterten Adel, Würtemberg aber früherhin dergleichen gar nicht gehabt. Hiezu kommt noch im 6. §. der preußischen Verordnung die sehr weise Bestimmung, daß Rangverhältnisse im Staatsrathe selbst nicht beachtet werden, mithin alle Glieder dieser obersten Behörde als solche gleich sein sollen, wodurch außer dem intellektualen und moralischen Einflusse, der sich freilich überall von selbst geltend macht, aber auch nichts weniger als schädlich ist, jeder fremdartige Impuls durch äußeres Uebergewicht um so leichter abgeleitet wird.

Durch diese Bestimmungen hat demnach der würdige Staatskanzler faktisch bewiesen, daß es ihm hoher Ernst war, als er in seiner treflichen Rede bei Eröffnung des neuen Staatsrathes sagte: „Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt ist, nur sehr unvollkommen genügen,

„wenn wir unsre Bestrebungen auf den engen Kreis des „augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten. Vielmehr ist „die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht: das Be- „standne geradehin zu verwerfen, bloß weil die künstlichen „Berechnungen der Theorie etwas Andres wollen; nicht: „es als eine ehrwürdige Ueberlieferung des Alterthums „in unveränderter Gestalt zu bewahren; sondern: es „in die gegenwärtigen Verhältnisse des „Staats, in die Bildung unsres Volks „und in die Foderungen der Zeit verständ- „dig einzufügen."

Wenn dagegen Manche getadelt haben, daß in dem neuen Staatsrathe keine vom Volke zu dessen Stell- vertretern erwählte, sondern bloß von der Regierung ernannte Mitglieder Sitz und Stimme haben: so ist die- ser Tadel wohl nur aus der Voraussetzung hervorgegan- gen, daß der preußische Staatsrath an die Stelle der früherhin vom Könige versprochnen Landesrepräsentazion treten solle. Diese Voraussetzung aber ist erstlich schon an sich falsch, weil ein Staatsrath nie eine repräsentative Autorität in den Augen der Regierung haben kann, son- dern lediglich für diese selbst ein konsultatives Organ ist. Sodann ist sie aber auch darum falsch, weil sie mit den klaren Worten der Verordnung, wodurch der Staatsrath eingesetzt wird, in offenbarem Widerspruche steht. Denn gleich im 2. §. heißt es: „Die Einwirkung der künfti- „gen Landesrepräsentanten bei der Gesetzge- „bung wird durch die in Folge Unsrer Verordnung vom „22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsur- „kunde näher bestimmt werden." Und im 29. §. heißt

es wieder: „Wird erst mit den Ständen verhan„delt, so geschieht dieß durch den Staatsrath, „welcher eins oder mehre seiner Mitglieder dazu deputirt." Ueberdieß ist mit der Verordnung vom 20. März 1817 wegen Bildung des Staatsraths sogleich eine andre vom 30. März d. J. wegen Bildung einer Kommission bekannt gemacht worden, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll, „um sich mit der Organisazion der Provinzialstände „und der Landesrepräsentanten, und mit der „Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde zu be„schäftigen." Diese Kommission, zu welcher bereits so wackere Männer ernannt sind, ist also schon in Thätigkeit; und wenn dieselbe, wie sich wohl erwarten läßt, die von dem Staatskanzler selbst ausgesprochne Aufgabe — „das Bestandne in die gegenwärtigen Verhältnisse des „Staats, in die Bildung des Volks und in die Fode„rungen der Zeit verständig einzufügen" — glücklich löst: so wird der preußische Staat allerdings der Welt beweisen, wie derselbe Mann in derselben Rede sagt, „daß „wahre Freiheit und gesetzliche Ordnung, daß Gleichheit „vor dem Gesetze und persönliche Sicherheit, daß Wohl„stand des Einzelen so wie des Ganzen, daß Wissenschaft „und Kunst, daß endlich, wenn's unvermeidlich ist, Tapfer„keit und Ausdauer im Kampfe fürs Vaterland am sicher„sten und besten gedeihen unter einem gerechten Mo„narchen." *)

*) Folgender Artikel eines öffentlichen Blattes dürfte hier am rechten Orte stehn: „Welche Gesinnungen im preußischen Kabinete

„in Bezug auf ständische Verfassung herrschen, wird die Kennt„niß der Plane zeigen, die beim wiener Kongreß von demselben „vorgelegt worden sind. In dem ersten am 13. Sept. 1814 von „Preußen vorgelegten Entwurfe war der Vorschlag gemacht, den „Ständen besonders einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung, „Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei „dem Landesherrn und dem Bunde, einzuräumen. Auch war in „diesem Entwurfe von zwei Kammern oder von erblichen und ge„wählten Stellvertretern die Rede, wovon in den spätern Planen „nichts wieder vorkommt. In diesen, deren letzter im Mai 1815 „vorgelegt wurde, sprach sich Preußen über die den Ständen ein„zuräumenden Rechte noch bestimmter aus und setzte dieselben fest „1. auf die Mitberathung bei neuen allgemeinen, die persönlichen „und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetzen; „2. auf die Bewilligung bei Einführung neuer Steuern oder Er„höhung der schon vorhandnen; 3. auf das Recht der Beschwer„deführung über Misbräuche oder Mängel in der Landesverwal„tung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung dar„über nicht verweigern dürfe; 4. auf das Recht der Schützung „und Vertretung der eingeführten Verfassung bei dem Landes„herrn und dem Bunde. Auch wurde im letzten Plane bemerkt, „daß alle Klassen der Staatsbürger an der landesständischen Ver„fassung theilnehmen müßten." — Wer mag nun glauben, daß, wie Manche behaupten, die preußische Regierung nach so öffentlichen Vorgängen sich ein solches Dementi geben und entweder gar keine Landstände, sondern bloße Provinzialstände, oder doch nur berathende Landstände ohne irgend ein zur Volksvertretung wesentlich gehöriges Recht, also bloße Figuranten auf der politischen Bühne einführen werde? — Wir erinnern hiebei noch an des ältern Pitt (Lord Chatam) merkwürdige Rede, die er im J. 1766 im brittischen Unterhause über die amerikanische Stempelakte hielt und worin er so bündig als nachdrücklich bewies, daß niemand ein Recht habe, den Amerikanern in den brittischen Kolonien Steuern und Abgaben aufzulegen, sondern diese von ihnen selbst bewilligt werden müßten, wenn sie gerecht sein sollten. Denn, sagte er, „das Recht, Steuern und Abgaben zu fodern, „ist weder ein Recht der vollziehenden noch der gesetzgebenden Ge„walt. Steuern und Abgaben sind bloß freiwillige Gaben der „Gemeine." S. Kieler Blätter, B. 3. H. 3.

X.

Wer wird siegen?

Keine Prophezeihung*).

Es gibt furchtsame und schreckhafte Menschen, die, wenn irgendwo ein Funke auffliegt, sogleich Feuer schreien, und wenn es wirklich brennt, die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen, statt sie rüstig zum Löschen zu brauchen. Diese Menschen sind es, welche auch jetzt, nachdem Napoleon die große Weltbühne wieder betreten hat, ein Angstgeschrei erheben, und dadurch der guten Sache weit mehr schaden, als man glauben sollte. Denn nicht nur geht ihre Kraft, deren sie freilich nicht viel haben, für dieselbe verloren, sondern sie hemmen auch die Kraft derer, die gern Hand ans Werk legten, wenn man sie gewähren ließe.

Daß die Schreckbilder, womit jene furchtsamen Seelen sich und Andre plagen, leere Einbildungen seien, er-

*) Dieser Aufsatz ward im Anfange des Mai 1815 geschrieben und im Junihefte der Minerva dess. J. abgedruckt. Warum er hier von neuem erscheint, wird der Zusatz am Ende lehren.

gibt sich, sobald man sie nur mit einiger Besonnenheit näher betrachtet. Das Hauptschreckbild ist der sogenannte große und furchtbare, aus seinem politischen Grabe erstandne Napoleon in höchsteigner Person selbst. „Niemand glaubte" — sagen die Furchtsamen — „als dieser „Mann, wie ein Abenteurer, mit einer Handvoll Leute „auf der Küste der Provence landete, daß es ihm gelingen würde, den Thron von Frankreich wieder zu erobern. Und doch ist es ihm gelungen; doch hat er, und „fast ohne Schwertstreich, den Thron von Frankreich erobert, und steht jetzt mit seinen alten Waffenbrüdern „da, um den Streitkräften von Europa die Spitze zu „bieten! Wer bürgt uns dafür, daß ihm, dem Starken „und Klugen, nicht noch mehr gelinge, daß er, zum „Kampfe herausgefodert, nicht wieder erobere die Niederlande und den Rhein, die Apenninen und die Alpen, „und daß er dann nicht auch über den Rhein und die „Alpen hervorbreche, um Deutschlands Gauen zu verderben und den noch nicht einmal gestifteten, geschweige „befestigten, deutschen Bund aufzulösen?"

Zwei Dinge müssen hier sorgfältig unterschieden werden: die Wiedergewinnung eines Throns, der von der Schwäche besetzt und vom Vorrath umgeben war — und die Wiedergewinnung einer Herrschaft, deren Grundlagen vernichtet und deren Hülfsmittel erschöpft sind. Jenes war ein leichtes Werk; dieses ist, wo nicht schlechthin unmöglich, doch so schwierig, daß es fast ans Unmögliche gränzt.

Als Napoleon das erste Mal den Thron von Frankreich bestieg, stand er selbst und Frankreich da in der

ganzen Fülle jugendlicher Kraft; zahlreiche Siege hatten ihn und Frankreich mit einem weithin strahlenden Glanze umgeben; er und Frankreich waren Eins, weil Frankreich in ihm allein eine sichere Bürgschaft seiner zum Theil durch ihn errungenen Größe und Herrlichkeit zu finden glaubte. Die übrigen Fürsten und Völker, mistrauisch gegen und uneins unter einander, waren des vergeblichen Kämpfens müde und buhlten fast alle um Frankreichs Freundschaft, in der sie allein einen Stützpunkt für ihr wankendes Dasein zu finden hofften.

Wie ganz anders ist alles jetzo gestaltet, da Napoleon den französischen Thron zum zweiten Male bestiegen hat! Nicht nur hat sein, alles Recht zertretender und alles Heilige verhöhnender, Despotismus ihm in und außer Frankreich eine ungeheure Menge von Feinden zugezogen, die mit dem erbittertsten Hasse auf seinen Untergang bedacht sind, sondern es haben ihn auch seine fast schülermäßigen, politischen und strategischen, Fehler in den Unternehmungen gegen Spanien und Rußland bei dem größten Theile seiner Zeitgenossen um das Zutrauen gebracht, das man sonst wenigstens in seine überlegne Geisteskraft und in seinen Glücksstern setzte. Durch eben diese Fehler und die daraus entstandenen Niederlagen ist Frankreich selbst in einen solchen Zustand der Schwäche und Zerrüttung versunken, daß Napoleon — so sehr es auch sein Vortheil heischte, durch einen zuvorkommenden Angriff die Streitkräfte der Feinde, bevor sie sich sammeln und ihn vereinigt anfallen möchten, zu theilen und zu vernichten — dennoch genöthigt ist, zu warten, bis er angegriffen wird, unterdessen aber eine unbe-

dingte Friedensliebe zu heucheln, überall um geneigtes Gehör zu bitten und im Widerspruche mit sich selbst zu erklären, daß er von Herzen gern einen Vertrag anerkennen und halten wolle, dem zufolge Frankreich seine schönsten Eroberungen herausgeben und er selbst seine Abdankung unterzeichnen mußte.

Während er nun so alle Künste und Mittel vergeblich erschöpft, das ihn bedrohende Ungewitter wenigstens so lange aufzuhalten, bis er den im innern Frankreich wüthenden Parteigeist einigermaaßen beschwichtigt und sich selbst in eine Stellung versetzt habe, wo er den äußern Feinden eine kampfrüstige Stirn bieten könne, erheben sich um ihn her die Fürsten und Völker Europa's, stark durch das Gefühl der schon mit Glück versuchten Kraft und durch das Band der Einigkeit, das eben sein Wiederkommen in dem Augenblicke fester geknüpft hat, wo es schon locker geworden oder schier zerreißen wollte. Sie erheben sich, weil sie nicht von neuem Sklaven eines Mannes werden wollen, der nie ein Recht erkannte, als das selbgemachte, und auch dieses nur, so lang es seiner Laune gefiel. Sie erheben sich, weil sie nicht Güter wieder verlieren wollen, die sie so eben erst mit hoher Anstrengung und schmerzlichen Opfern errungen haben. Sie erheben sich, um einen Mann, den schon längst das Urtheil der Welt geächtet hatte, bevor diese Aechtung feierlich ausgesprochen war, von dem Throne zu stoßen, dem er durch einen förmlichen Vertrag entsagt hatte und den er nur durch Schwäche der Besitzer und Verrath der Hüter wieder besteigen konnte.

Wer wird nun in diesem Kampfe siegen?

Zwar ist sterblichen Augen nicht vergönnt, den Vorhang der Zukunft hinwegzuziehn und mit Klarheit zu schauen, was ein höheres Geschick beschlossen hat. Aber lüften läßt sich doch jener Vorhang; es läßt sich mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit ahnen, welchen Erfolg menschliche Unternehmungen haben werden.

Nehmen wir nun obige Thatsachen zusammen und bedenken zugleich, wie vieles dem sonst so glücklichen Manne selbst in der kurzen Zeit mislungen, seitdem er seinen verderblichen Fuß auf die Küsten von Frankreich setzte: so müssen wir allerdings schließen, daß auch sein ganzes Unternehmen mislingen und seine wieder angemaaßte Herrschaft von keiner langen Dauer sein werde. Die königliche Familie, die mitten in Paris ergriffen und ein Unterpfand der eignen Sicherheit werden sollte, ist den Händen der Verräther entgangen und dient den Verehrern der Lilie in Frankreich noch immer zu einem Vereinigungspunkte. Die Gattin und der Sohn des neuen Herrschers, die aus Schönbrunn entführt, im Triumphe nach Paris gebracht und auf dem Maifelde neugekrönt werden sollten, sind noch in der Obhut eines Fürsten, den keine Familienrücksicht von der Bahn der Ehre und des Rechts ablenken kann. Der Schwager desselben endlich, der vom untern Italien herauf eine mächtige Diversion zu seinen Gunsten nach dem obern machen und wohl gar die ganze Volksmasse Italiens für ihn in Bewegung setzen sollte, ist schnell in seine Gränzen zurückgewiesen und sieht einem schmählichen Ende seiner kurzen Herrschaft entgegen.

Sind dieß nicht alles Fingerzeige einer höhern Macht,

welche auf den Ausgang eines Wagstücks hindeuten, dem es an jeder sichern Grundlage mangelt, vornehmlich aber am Bewußtsein des Rechts, ohne welches auch kein wahrer Muth und keine echte Klugheit möglich ist? — Kommt aber zu diesem Hauptmangel noch hinzu der Mangel an allem, was zur glücklichen Beendigung eines so großen Kampfes gehört, als Napoleon jetzo bestehen soll und in Wahrheit noch nie bestanden hat — an Geld, Geschütz und Reiterei — so ist wohl kein Zweifel, auf wessen Seite sich der endliche Sieg neigen werde, ob auf die Seite eines Usurpators, der mit bloßen Soldaten für eine schlechte Sache kämpft, oder auf die Seite der Fürsten und Völker, die mit vereinter Kraft für ihre Freiheit und Selbständigkeit fechten. Mag also auch Napoleon mit seinen Waffenbrüdern noch einzele Siege erfechten und dadurch die Entscheidung seines Schicksals verzögern! Daß er aber die gegen ihn gerichteten Streitkräfte des ganzen gebildeten Europa's wahrhaft besiegen und so seine Herrschaft über Frankreich behaupten, ja wohl gar über die Nachbarländer verbreiten werde — dieß kann nur derjenige glauben, der es aus irgend einem besondern Grunde wünschte.

Welcher besondre Grund nun könnte irgend ein deutsches, ja menschliches Herz zu diesem grausamen Wunsche bestimmen? — Mag es sein, daß das, was auf den früher erfochtenen Sieg folgte, nicht überall mit dem zusammenstimmte, was nach den Foderungen einer unparteiisch richtenden Vernunft hätte geschehen sollen! Mag es sein, daß manche Hoffnung unerfüllt geblieben, manche Beschwerde nicht gehoben, manches Opfer zwecklos ge-

bracht scheine! Mag es sogar sein, daß hin und wieder ein Fürst oder ein Volk in seinen Rechten sich gekränkt fühle! — Wer da weiß, daß die Foderungen der Vernunft, unter den gegebnen Bedingungen der Erfahrung, nie in ihrer Vollständigkeit verwirklicht und die menschlichen Ansichten von den Rechten und der Wohlfahrt der Völker nie in durchgängige Einstimmung gebracht werden können, daß daher auch die Vortheile der Einzelen sowohl als ganzer Völker sich überall und immer auf die mannichfaltigste Art durchkreuzen müssen: der wird sich leicht überzeugen, daß alle Interessen von keiner Menschenversammlung, wie erleuchtet auch ihr Verstand und wie gut ihr Wille sei, auf eine für Alle gleich befriedigende Weise entschieden werden können *). Mithin kann auch die Unzufriedenheit des Einzelen mit solchen Entscheidungen kein vernünftiger Grund sein, da, wo von einer großen Nazionalangelegenheit die Rede ist, dem allgemeinen Wunsch und Willen durch Gesinnung oder That zu widerstreben. Es ist aber unstreitig der allgemeiue Wunsch

*) Der Verf. hatte, als er dieß schrieb, den wiener Kongreß vor Augen, über welchen damal viele, zum Theil wohl gerechte, zum Theil aber auch sehr ungerechte Klagen erhoben wurden. Jetzt gilt dasselbe von der deutschen Bundesversammlung, die damal noch nicht in Wirksamkeit getreten war. Wer die besondern Verhältnisse dieser Versammlung erwägt, wer da bedenkt, daß die deutsche Bundesakte selbst, wodurch sie ins Dasein gerufen, nur ein durch Napoleon's Wiedererscheinen auf dem Festlande übereiltes Werk war und den eigentlichen Organismus sowohl des deutschen Bundes als der Bundesversammlung völlig unbestimmt ließ: der wird auch in der Beurtheilung dessen, was diese Versammlung bisher gethan und nicht gethan, sich zur Billigkeit im Urtheile hingezogen fühlen.

und Wille nicht nur des deutschen Gesammtvolks, sondern, auch aller übrigen gebildeten Völker Europa's, selbst — nach unzweideutigen Aeußerungen und Thatsachen — des größern Theils vom französischen Volke, daß Napoleon's Herrschaft auf immer vernichtet werde, weil dieser Mann, der nie Treu' und Glauben gehalten, die Sicherheit Aller gefährdet — weil, so lange dieser Mann herrscht, kein Gemüth sich der Hoffnung auf eine bessere Ordnung der Dinge mit Vertrauen hingeben kann. Einem solchen Manne Glück wünschen, um irgend eines besondern Vortheils willen, den man durch ihn zu erreichen hoffte, hieße daher nichts anders, als auf eine vernunftwidrige Weise das Allgemeine dem Besondern unterordnen und sich ebendadurch aller Theilnahme an seinem besondern Schicksale unwürdig machen; es hieße, das Unglück von Millionen wünschen, um aus den Händen eines Bösewichts einen kümmerlichen Ersatz für e r l i t t e n e s Unrecht als Handgeld für künftig in seinem Dienste a u s z u ü b e n d e s Unrecht zu empfangen. Denn das ist eben das Verderben, so von diesem Manne ausgeht, daß man in seiner Atmosphäre gar nicht leben, in seinem Bunde gar nicht wirken kann, ohne auf allen eignen Willen zu verzichten und sich als blindes Werkzeug des Bösen, trotz aller bessern Regung des Herzens, misbrauchen zu lassen. Darum kann es nur einen Kampf auf Leben und Tod mit diesem Manne geben, selbst dann, wenn man die traurige Aussicht hätte, daß alle Kraftanstrengung vergeblich sein möchte. Wo aber die schöne Hoffnung des Sieges so glänzend entgegenstrahlt, wie hier, da kann es für keinen rechtlichen Menschen zweifel-

haft sein, welche Partei er durch Rath oder That durch Gesinnung oder Handlung zu ergreifen habe.

Zusatz.

Wenn Jemand lange Zeit die Welt bewegt, wenn er Reiche zerstört, Länder verwüstet, überall Verderben verbreitet hat, so hangt seinem Namen der Schreck wie ein Schatten an und Furcht ergreift die Gemüther, sobald sie sich die Möglichkeit denken, daß ein solcher Mann wieder auf der Weltbühne auftreten und seine alte Rolle von neuem spielen könnte. Daher das so oft wiederholte Gerücht, Napoleon sei von St. Helena entflohen und mit einem Heere von, ich weiß nicht wie vielen, Hunderttausenden im Anzuge. Daher die so weit verbreitete Meinung, er und seine Anhänger würden, aller Vorsicht der Engländer ungeachtet, dennoch Mittel und Wege finden, die Hüter zu täuschen und die Welt von neuem in Brand zu stecken.

Wir unsers Orts glauben dagegen, die Engländer brauchten sich wegen sichrer Verwahrung jenes Mannes gar nicht so viel Mühe und Kosten zu machen; ja sie könnten ihn geraden Wegs seine Straße ziehn lassen, ohne daß die Welt jetzt noch etwas von ihm zu befahren hätte. Seine Kraft ist zerknickt, sein Kredit durch eine zwiefache Niederlage, Flucht und Abdankung vernichtet. Es könnte wohl sein, daß sich einige unbesonnene Waghälse, die nichts zu verlieren hätten, wieder an ihn hingen. Wenn er aber wagte mit ihnen die Küsten Frank-

reichs oder Europa's irgendwo zu betreten, so würde ihn kein anderes Schicksal treffen, als das seines abenteuerlichen Schwagers, da dieser mit einer Handvoll Leute das verlorne Königreich Neapel wiedererobern wollte.

Als Napoleon das erste Mal wieder kam, sagte ein wegen seiner Klugheit berühmter Staatsmann (Talleyrand): A présent il finira par une farce. Das war nun zwar nicht der Fall. Das Stück war ernsthaft und blutig genug und hätte leicht noch ernsthafter und blutiger werden können, wenn nicht der rüstige Blücher dem englischen Feldherrn, der dießmal seine gewöhnliche Vorsicht vergessen zu haben schien, noch eben zur rechten Zeit zu Hülfe gekommen wäre. Wenn aber Napoleon zum zweiten Male dasselbe Stück aufführen könnte und wollte, so dürfte allerdings nur eine lächerliche Posse daraus werden. Die Frage: Wer wird siegen? würde sich dann praktisch oder a posteriori so geschwind entscheiden, daß man kaum Zeit haben möchte, sie theoretisch oder a priori zu beantworten.

Allein die Frage: Wer wird siegen? kann noch in einem ganz andern Sinne aufgeworfen werden. Seit Ueberwältigung Napoleon's ist ein Kampf des Alten und Neuen entstanden, der weit umfassender und kritischer ist, als der Kampf Napoleon's und seiner Gegner. Hier war es nur um eine Herrschaft zu thun, die schon ihrer Natur nach vorübergehend seyn mußte. Dort aber handelt es sich um eine totale Reform der politischen Welt, es handelt sich um die ganze Art und Weise, wie künf-

tig diese Welt gestaltet sein, um die Grundsätze, nach welchen Verfassung und Verwaltung der gebildetsten Staaten von Europa für die Zukunft sich richten sollen. Wie dieser Kampf enden, welche Partei in demselben siegen werde, ist schwer vorauszusagen. Doch sei uns erlaubt, hierüber im folgenden Aufsatz einige Andeutung zu geben.

XI.

Ueber die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters.

Ohne uns auf die berühmte Streitfrage einzulassen, ob das Menschengeschlecht überhaupt zum Bessern fortschreite oder dazu verdammt sei, sich gleich dem Planeten, der es trägt, im ewigen Kreislaufe herumzudrehn, wollen wir nur den gegenwärtigen Zustand der Dinge betrachten, um zu sehen, ob wir eben jetzt im Vor- oder Rückschreiten begriffen seien. Natürlich kommt es dabei nicht auf Einzelheiten, sondern auf die Masse an, die aber freilich nicht anders, als durch das Denken, Reden und Thun einer großen Mehrheit, die selbst wieder aus Einzelen besteht, erkannt werden kann. Merken müssen wir also auf solche Zeichen, wodurch sich eben die Stimmung, Denkart und Handlungsweise jener Mehrheit dem aufmerksamen Beobachter des Zeitalters verkündigt. Und diese Zeichen scheinen allerdings auf rückgängige Bewegung zu deuten.

Wir rechnen dahin zuvörderst und ganz vorzüglich die unverständige Herabwürdigung des Verstandes und die vorherrschende Lobprei-

sung der Einbildungskraft und des von ihr abhängigen Gefühls. Allerdings ist eine einseitige Verstandesbildung, eine beständige Richtung auf das Endliche und Beschränkte, das Berechenbare und Meßbare, das Brauchbare und Nützliche, fehlerhaft, weil sie den höhern Aufschwung des menschlichen Geistes zu den Ideen tes Wahren, Guten und Schönen hemmt. Aber eben so fehlerhaft ist auch die einseitige Kultur der Einbildungskraft und des Gefühls, das beständige Hinneigen zum Unbestimmten, Unbegreiflichen und Geheimnißvollen, weil es dem Menschen die klare Ansicht des Lebens und seiner Verhältnisse entzieht, ohne welche er doch seine Bestimmung auf Erden nicht erreichen kann. Nur im natürlichen Gleichgewichte der Kräfte, in welche sich das Urvermögen des menschlichen Geistes nach verschiednen Richtungen hin entfaltet, beruht die wahre menschliche Vollkommenheit. Aber davon wollen jene Verstandesverächter nichts wissen. Trocken und nüchtern schelten sie den Verstand, gleichsam als sollte der menschliche Geist sich stets in einem Strome regelloser Bilder und überschwenglicher Gefühle berauschen, als sollt' er nie zur Besonnenheit kommen und sich zu deutlichen Begriffen von dem Wesen der Dinge erheben. Daher reden sie auch verächtlich von der leidigen Aufklärung, nicht bedenkend, daß Gott selbst im Lichte wohnt und das Reich des Bösen ein Reich der Finsterniß ist, und nehmen selbst den Aberglauben in Schutz, weil er Einbildungskraft und Gefühl mehr anspricht, als ein vernünftiger Glaube. Darum wollen sie auch in der Religion nichts als dunkle Ge=

fühle, bilderreiche Reden und geheimnißvolle Gebräuche, verabscheuen das Forschen und Prüfen nach Gründen, fodern blinde Unterwerfung unter die Autorität des Buchstabens, predigen Mystik und Schwärmerei von den Dächern, und würden sich lieber zum prunkvollen Dienste der olympischen Götter wenden, als zu einer vernünftigen Gottesverehrung, würden lieber das Knie beugen vor heiligen Götzenbildern, als den Allerheiligsten im Geist und in der Wahrheit anbeten. Ja sie verleumden sogar das Denken selbst als ein gebrechliches Handwerk des Verstandes, und möchten das von Gott selbst dem Menschen verliehene und der kirchlichen Herrschsucht so mühsam abgewonnene Recht der Denkfreiheit wieder vernichten, damit ein blinder Köhlerglaube auch in unsrem Jahrhunderte wieder die Oberhand gewinne *).

---

*) Herr Adam Müller sagt in seinen vermischten Schriften über Staat, Philosophie und Kunst (Th. 1. Absch. 3. Nr. 11.) unter dem Artikel Denkfreiheit: „Gegen das abgeschmackte Pochen der Lutheraner auf ein vorgebliches unveräußerliches Recht des Menschen, selbst zu denken, dient zur Erwiderung, daß jede heilige Gemeinschaft besser denkt und gründlicher, als der Einzele. Großbritannien denkt besser und gründlicher, als Newton und Locke. Was sind eines Wurms des 19. Säkulums Gedanken gegen die Gedanken der anderthalbtausendjährigen Kirche? — „Es ist ein gebrechliches Handwerk, welches Denken heißt." —— Ehre jedem aufrichtigen nnd wahrhaft frommen Katholiken! Wer aber so gebrechlich und handwerksmäßig denkt und dabei mit so unheiligem Proselyteneifer den Katholizismus empfiehlt, den möchte man an Lessing's Wort erinnern, daß andächtig schwärmen viel leichter sei, als gut handeln. Und wenn jede heilige Gemeinschaft besser und gründlicher denkt, als der Einzele, so muß ja auch die dreihundertjährige Gemeinschaft der Protestanten besser und gründ-

Schon dieß sind bedenkliche Zeichen der Zeit. Aber noch mehr. Hebt nicht der Jesuitismus hier und dort sein Haupt von neuem empor, um dem menschlichen Geiste jene Fesseln wieder anzulegen, die er nicht ohne große Anstrengung zerbrochen hatte? Und ist es nicht auffallend, daß, während selbst die Regierung, die einst dem aufgehobnen Jesuiterorden eine Freistätte geschenkt hatte, den Umtrieben und Anmaaßungen desselben nachdrücklich steuern mußte, diejenigen Mächte, welche die Aufhebung des Ordens am lebhaftesten betrieben hatten, der Wiederherstellung desselben gleichgültig zusahn? — Füllen sich nicht schon wieder in und außer Europa die Kerker der heiligen (!) Inquisizion mit unglücklichen Schlachtopfern der geistlichen Zwingherrschaft, um das fürchterliche Schauspiel der Autodafés in unsrem Jahrhunderte zu erneuern? Nach den, bis jetzt nicht widersprochenen, Zeitungsberichten wenigstens wurden im J. 1815 sechs angebliche Ketzer, vier Europäer und zwei Eingeborne, auf der Insel Cuba zur Ehre Gottes verbrannt! — Und die weltliche Zwingherrschaft, von der vor kurzem Europa durch Ströme vergossenen Menschenbluts sich zu erlösen strebte, wird sie nicht wieder von Vielen in Schutz genommen, welche meinen, dem Misbrauche, den die französischen

---

licher denken, als jener Wurm des 19. Jahrhunderts, der hier so abgeschmackt auf das Alter seiner Kirche pocht, da nach seiner Behauptung selbst das größtentheils protestantische Großbritannien mit Einschluß aller Matrosen, Sackträger, Beutelschneider ꝛc. besser und gründlicher denken soll, als Newton und Locke!

Umwälzer mit den Ideen der Freiheit und Gleichheit getrieben, könne nicht anders vorgebeugt, das Recht, die Zucht und die Ordnung des Bürgerthums können nicht anders kräftig gehandhabt werden, als wenn man alle papiernen Verfassungen (denn mit diesem unziemlichen Spotte sucht man das ganze Verfassungswerk lächerlich zu machen) ins Feuer werfe und den Fürsten alle Gewalt in die Hände gebe? *) — Darf man sich nun wundern, wenn auch der Feudalismus in seiner alten starren Form, wenn selbst die Leibeigenschaft mit ihren ungemeßnen Frohnen und ihrer willkürlichen Behandlung des Menschen als einer hörigen Sache wieder ihre Vertheidiger finden? **)

Solcher Zeichen der Zeit, die auf rückgängige Bewegung zu deuten scheinen, könnten wir wohl noch mehre

---

*) Nicht bloß schlechtgesinnte, dem Despotismus mit frecher Stirn huldigende, Schriftsteller thun dieß, sondern selbst der edle Verfasser der kleinen Schrift: Puisse-t-il se trouver! Rêve patriotique, worin den Fürsten treffliche Lehren und Rathschläge gegeben werden, selbst dieser hält nichts von Verfassungen, weil ja der Fürst selbst die Verfassung sei — „C'est le prince qui est la constitution!" — und alles auf die Verwaltung ankomme, gleich als wenn der Kopf die Konstituzion des menschlichen Körpers wäre und dieser keiner guten Konstituzion bedürfte, wenn nur der Kopf stark genug wäre und dem noch so schlecht organisirten, schwachen und kränklichen, Körper eine gute Diät vorschriebe, um ihn leiblich auf den Beinen zu erhalten!

**) Weil einige Leibeigne, die gerade einen gütigen, wahrhaft hausväterlich gesinnten, Herrn haben, sich besser befinden, als mancher freie Mann, so — schließt man — ist die Leibeigenschaft überhaupt ein schönes, wohlthätiges, echt häusliches Verhältniß. O heilige Logik! Was für ein salto mortale im Schließen!

aufzählen. Wir könnten z. B. erinnern an die hier und dort wieder keck hervortretenden Ansprüche gewisser Leute auf die ersten Stellen im Staate und im Heere ohne eignes Verdienst und Würdigkeit *) — an das kleinliche Streben unsrer Zeitgenossen, sich mit Sternen, Kreutzen und Bändern herauszuputzen **) — an den Hochmuth,

---

*) „Was die Zeit mit Ernst will und freimüthig ausspricht, ist „Anerkennung des Adels der Verdienste und „gleicher Rechte der Staatsgenossen. Man will „lebendige Kraft und That, und daß ihr das todte Wort mit „leeren Formeln und herkömmlichen Ansprüchen nicht mehr in „den Weg trete. Darum dreht sich das ganze Poch- und Hammerwerk der revoluzionaren Zeit, wie um seine Achse. Das „Alte will sich mit dem Neuen nicht vertragen; und findet keine „friedliche Versöhnung Statt, zu der das Alte sich vornehm zieren wird die Hand zu bieten, dann kann noch Mancher nach „mir nach St. Helena wandern, und der Welt wird doch kein „Friede." — So erklärte sich Napoleon, nach englischen Berichten, auf seiner Reise nach Helena, und — se non è vero, è ben trovato. Denn in der That glauben immer noch Viele, die Völker hätten nur darum geblutet, damit gewisse verblichene Pergamente neuen Glanz bekämen.

**) In den schönsten Zeiten der griechischen Freistaaten fühlte das Verdienst sich hochgeehrt durch einen schlichten Laubkranz, mit welchem bürgerliches und kriegerisches, wissenschaftliches und künstlerisches Verdienst auf gleiche Weise belohnt wurde, und um den selbst ein Miltiades wegen seines glänzenden Sieges bei Marathon vergeblich bat, wiewohl er auf andre Weise geehrt wurde. S. Köhler's (Staatsraths und Akademikers in Petersburg) Abhandlung über die Belohnungen des Verdienstes bei den Alten (in den Dörptschen Beiträgen vom J. 1814. Nr. 19.). Jetzt scheint es eine wichtige Staatsangelegenheit zu sein, neue Orden und Ehrenzeichen auszusinnen, um sie mit sammt den alten haufenweise auszuspenden und ebendadurch verächtlich zu machen. Denn schon ein älterer Schriftsteller sagte treffend: „Honores quondam fuerunt rari et tenues, ob eamque causam gloriosi; nunc autem effusi atque obsoleti."

mit welchem die Männer vom stehenden Heere an manchen Orten schon wieder auf die schlichten Landwehrmänner und den ehrlichen Bürgers- und Bauersmann herabblicken *) — an die blinde Wuth und den bittern Hohn, womit man im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ein erdrücktes und durch langen Druck entwürdigtes Volk noch mehr zu verschlechtern sucht, anstatt der menschenfreundlichen Bemühungen im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, eben dieses Volk durch allmälige Erleichterung des Drucks und bildende Einwirkung auf dessen sittlichen Charakter zu würdigen Genossen unsers Bürgerthums zu erheben, da wir es doch einmal nicht aus unsrer Mitte vertreiben können, wenn wir ihm nicht etwa sein ursprüngliches Vaterland wieder erobern wollen **).

---

*) Hochmuth — sagt ein altes Sprüchwort — kommt vor dem Falle. Dieses Woet bewährte sich fürchterlich im J. 1806. Und doch hört man eben dort, wo sich dieß Wort so fürchterlich bewährte, jetzt so viele Stimmen, welche behaupten, die Landwehren hätten in den Jahren 1813 und 1814 eigentlich wenig oder nichts geleistet; die Hauptsache sei durch das stehende Heer geschehen. Darum müsse man das stehende Heer möglichst vermehren und auch die Landwehr, wenn man ja den Namen beibehalten wolle, auf den Fuß des stehenden Heeres organisiren, statt das stehende Heer in eine echte Landwehr umzuschaffen. Wir wollen wünschen, daß das Sprüchwort sich nicht noch einmal bewähre.

**) Der Sänger des Messias, der doch gewiß ein echter Deutscher und ein aufrichtiger Christ war, sagt in seiner Ode an den Kaiser Joseph:

„Wen faßt des Mitleids Schauer nicht, wenn er sieht,
„Wie unser Pöbel Kanaan's Volk entmenscht?
„Und thut der's nicht, weil unsre Fürsten
„Sie in zu eiserne Fesseln schmieden?"

Und jetzt treten wieder deutsche und christliche Gelehrte auf, schlie-

Wenn wir nun diese und manche andre hier nicht berührte Zeichen der Zeit erwägen, so scheint es freilich, daß unser Zeitalter sich des Fortschritts zum Bessern eben nicht zu rühmen habe. Aber ist dieser Schein auch nicht trügerisch? Ist dieses scheinbare Rückschreiten nicht vielleicht nur ein stärkerer Anlauf zum künftigen Vorschreiten, ein Reculer pour avancer? Kann es wohl in einer tief bewegten, durch große, durch ungeheure Begebenheiten gleichsam aus ihren Fugen gerissenen Zeit bei so vielen Wirkungen an Gegenwirkungen fehlen? — Ist ja doch das Leben eines einzigen Menschenalters und sein gesammtes Thun und Treiben nur eine vorübergehende Erscheinung! Warum sollte also ein durch den Anblick des Schlechtern während einer kurzen Spanne Zeit getrübtes Gemüth sich nicht durch den Glauben an eine höhere Weltordnung zur Hoffnung einer bessern Zeit erheben können, wenn es auch auf den eignen Genuß derselben mit edler Hingebung verzichtet!

ßen sich jenem Pöbel an, und mahnen die Fürsten, ja nicht die Fesseln zu zerbrechen, welche das unglückliche Volk so schlecht machten! — Der Verfasser las vor einigen Jahren in einer Zeitschrift über Aegypten von einem englischen Staabsoffizier, daß die Christen zu Rosette durch den Druck der Muselmänner zur niedrigsten und verächtlichsten Menschenklasse herabgesunken, daß Lügen, Trug und Heuchelei die Grundzüge ihres Charakters ausmachen, und daß von diesen Christen im höchsten Grade gelte, was man anderwärts den Juden zur Last lege. Seitdem der Verfasser dieß gelesen, kann er auch beim Anblicke des schlechtesten Trödeljuden nur über die menschliche Thorheit seufzen, welche den Menschen erst schlecht macht, um nachher über dessen Schlechtigkeit klagen oder die eigne Ungerechtigkeit beschönigen zu können.

XII.

Politische Miszellen.

1. Proklamazion eines afrikanischen Fürsten an sein Volk beim Antritte seiner Regierung.

Liebe, Getreue! Meine in Gott ruhenden Vorfahren haben beim Antritt ihrer Regierung immer gesagt, was sie alles thun wollten. Da sie es aber nicht gekonnt, haben sie schlechten Dank gefunden. Darum will ich euch lieber sagen, was ich alles nicht thun will. Vielleicht seid ihr dann eher mit mir zufrieden.

Vor allen Dingen sollt ihr also wissen, daß ich euch nicht glücklich machen will. Das müßt ihr euch selbst machen, soweit es Sterblichen beschieden. Ich will euch aber auch nicht unglückich machen.

Darum will ich euch nicht vorschreiben, was ihr essen und trinken, und wie ihr euch kleiden sollt. Jeder mag sich dabei nach Lust und Belieben und nach seinem Geldbeutel richten.

Ich will euch auch nicht vorschreiben, was ihr denken und glauben sollt; denn ich kann es doch nicht

erzwingen, daß ihr etwas anders denkt und glaubt, als was ihr eben denkt und glaubt.

Eben so wenig will ich euch vorschreiben, was ihr reden, schreiben und drucken sollt oder nicht sollt. Jeder möge verantworten, was ihm in dieser Hinsicht zu thun beliebt; und wenn etwa Jemand von mir selbst Böses sagen sollte, so sei es ihm hiemit im voraus verziehen.

Ich will ferner keine geheime Polizei halten und auch der öffentlichen nicht erlauben, sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angehn. Am wenigsten soll sie eure Briefe erbrechen und euch mit Kundschaftern umgeben, um alle eure Schritte und Tritte zu belauern oder gar euch zu verführen.

Ich will auch keine Truppen zum bloßen Vergnügen halten und die Vertheidigung des Vaterlandes keinen Söldlingen, sondern nur einer tüchtigen, aus eurem eignen Schooße hervorgegangenen, Landwehr anvertrauen.

Ich will keinen Krieg unnützer Weise und aus Eroberungslust beginnen; denn wiewohl unser Land nicht sehr groß und nicht allzufruchtbar ist, so gibt es uns doch, was wir bedürfen, wenn wir nur fleißig und mäßig sind.

Auch will ich euch keine Gesetze geben, als die ihr euch selbst geben möchtet. Darum werd' ich die von mir oder meinen Geheimräthen entworfnen Gesetze nicht eher zur allgemeinen Nachachtung bekanntmachen, als bis sie von erfahrnen Männern, die ihr aus eurer

Mitte dazu erwählt habt, geprüft und gebilligt worden.

Gleichermaaßen will ich keine Abgaben von euch fodern, als bis eben solche Männer die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben anerkannt haben.

Ueberhaupt aber will ich euch so wenig als möglich regieren, damit ihr euch selbst so viel als möglich regieren lernt.

Ich will also — mit einem Worte — weder euer Vater noch euer Herr sein; denn als Kinder seid ihr mir zu groß und als Sklaven zu gut. Wolltet ihr aber selbst eins von beiden lieber als freie Bürger sein, so würd' ich mich schämen, euer König zu heißen.

2. Die Furcht vor Amerika.

Diese Furcht scheint in Europa immer mehr um sich zu greifen und fast epidemisch zu werden. Hin und wieder mag wohl das böse Gewissen Schuld daran sein. Eingedenk der Ungerechtigkeit, mit welcher einige europäische Völker über das wehrlose Amerika herfielen, und der himmelschreienden Grausamkeiten, welche sie dort verübten, fürchten sie nun, da Amerika blühend und mächtig und selbständig zu werden beginnt, es möchte Rache nehmen für die Unbill und Schmach, so es einst von Europa erduldete. Diese Furcht ist wohl ungegründet. Denn das, was die Europäer in Amerika suchten,

als sie dieses unterjochten, brauchen die Amerikaner nicht in Europa zu suchen, weil sie es schon zu Hause im Ueberfluß haben. Sonach fällt der mächtigste Anreitz zur Widervergeltung weg, wenn man nicht etwa thörig genug ist, die Amerikener von neuem zu reitzen und sie gleichsam zum Kampfe mit Europa herauszufodern.

Eine solche Herausfoderung würd' es unstreitig sein, wenn europäische Mächte sich in den Kampf der spanischen Kolonien jenes Welttheils mit dem Mutterlande mischen und diesem, das gerade am meisten in Amerika verbrochen und den mindesten Gewinn davon gehabt, hülfreiche Hand bieten wollten. Denn diese Hülfe würde doch vergeblich sein — höchstens den Kampf nur länger und blutiger machen — weil es im Naturgesetze liegt, daß Kolonien endlich eben so frei und unabhängig vom Mutterlande werden, wie Kinder von ihren Eltern. Es ist also hundert gegen eins zu wetten, daß der Kampf mit Spanien in Südamerika denselben Erfolg haben werde, als der Kampf mit England in Nordamerika. Auch wird Europa von diesem Erfolge nicht nur keinen Schaden, sondern baaren Vortheil haben, wenn es klug genug ist, sich mit den dort bildenden neuen Staaten in ein freundliches, auf Recht und Billigkeit ruhendes, Verhältniß zu setzen.

Aber der Republikanismus, der in diesen neuen Staaten das herrschende Lebensprinzip zu werden scheint, bedroht er nicht Europa mit der Ansteckung? Ist er nicht unsern alten meist monarchischen Staaten höchst gefährlich? —

Nur ein Visionar, wie Chateaubriand, kann sich

einbilden, daß die Amerikaner einst mit dem Schwerte in der einen und mit republikanischen Proklamazionen in der andern Hand in Europa landen möchten, um es nach französischer Art zu revoluzioniren. Woher weiß man denn, daß die in Amerika sich neu gestaltenden Staaten insgesammt die republikanische Verfassung annehmen und, wenn es anfangs geschähe, auch behalten werden? Es ist vielmehr wieder hundert gegen eins zu wetten, daß auch dort sich nach und nach monarchische Staaten neben den republikanischen bilden werden. Denn die Natur liebt überall Mannichfaltigkeit in ihren Erzeugnissen. Wie sie daher in der Thier- und Pflanzenwelt die verschiedensten Arten und Gattungen hat entstehen lassen und immerfort erhält, so sorgt sie auch dafür, daß in der Menschenwelt die größte Mannichfaltigkeit nazionaler und politischer Formen herrsche. Wir halten es daher für schlechterdings unmöglich, daß in der neuen Welt, wo ohnehin schon eine große, fast unumschränkte, Monarchie aus der alten sich angesiedelt hat — wenn auch die übrigen Theile sich ganz von Europa losmachten — der Republikanismus ausschließlich herrschen werde. Erhält er aber dort das Uebergewicht, so wäre ja nur das Gleichgewicht, nach welchem die Natur überall strebt, hergestellt, indem dagegen der Monarchismus in der alten Welt das Uebergewicht hat *).

---

*) Wir folgen hier der gewöhnlichen Ansicht, nach welcher man einen förmlichen Gegensatz zwischen der monarchischen und republikanischen Verfassung annimmt. Dieß ist aber gar nicht einmal der Fall. Es gibt ja auch republikanische Monarchien, wie die brittische, und monarchische Republi-

Wird aber — spricht sich die Furcht, die nichts als Gespenster sieht, bei Andern aus — wird nicht unsre Bildung, werden nicht unsre Wissenschaften und Künste, unser Handel und Gewerbe, aus Europa wandern und sich in Amerika ansiedeln? dort, wo ohnehin schon so viele Europäer angesiedelt sind und wo die Natur dem Menschen so viele Vortheile darbietet, um seinen Geist zur regsamsten Thätigkeit anzuspornen. Wird also nicht unser Wohlstand in demselben Maaße abnehmen und endlich gar versiegen, in welchem dort der Wohlstand zunimmt und ihm immer neue Nahrungsquellen eröffnet werden?

Dagegen könnte man mit Recht fragen:

1. Hat es denn Europa an Bildung und Wohlstand gefehlt, bevor es Amerika entdeckte und unterjochte?

2. Würde Europa's Bildung und Wohlstand gelitten haben, wenn es Amerika, nach gemachter Entdeckung, nicht unterjocht hätte, sondern mit demselben nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit in ein freundliches Verkehr getreten wäre?

3. Wird ein solches Verkehr, wenn es endlich doch nach den Weltgesetzen eintreten muß, für unsre Bildung und unsern Wohlstand nicht eben so vortheilhaft, ja noch vortheilhafter sein, als das bisherige, an welchem nur wenig europäische Völker ausschließlichen Antheil

---

ken, wie die nordamerikanische. Denn der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten, was ist er anders, als ein jedesmal auf vier Jahre gewählter Monarch?

nahmen und wobei einige dieser Völker in eben dem Maaße an Bildung und Wohlstand abnahmen, als sie ihre Herrschaft über Amerika ausdehnten und dessen Schätze ausschließlich für sich benutzen wollten?

4. Ist überhaupt Bildung und Wohlstand der Völker von großem und entferntem Länderbesitze abhängig?

5. Hat die Natur nicht überall für das Menschengeschlecht die Mittel der Bildung und des Wohlstandes verbreitet, wenn man sie nur zu finden und zu benutzen versteht?

6. Ist endlich das kleine Europa von der ewigen Weisheit und Güte ausschließlich zur Bildung und zum Wohlstande berufen, und dürften wir uns wohl unsrer Bildung rühmen und unsres Wohlstandes erfreuen, wenn wir eben so unmenschlich als unchristlich andern Welttheilen nicht gleiche Bildung und gleichen Wohlstand gönnen, wenn wir jene sogar mit dem Schwerte in der Hand nöthigen wollten, immerdar nur Mittel und Werkzeuge unsrer Bildung und unsres Wohlstandes zu bleiben?

Europa hat ja noch so viel mit sich selbst zu thun, es ist noch in sich selbst so zerrissen und verworren und unruhig, daß nichts unpolitischer sein könnte, als sich noch in die amerikanischen Händel zu mischen. Leicht könnte man ebendadurch herbeiführen, was man abwenden wollte. Will man sich aber durchaus mit fremden Welttheilen beschäftigen, nun so schiffe man lieber nach dem benachbarten Afrika hinüber! Dort hausen an der Küste wilde Seeräuber, die uns verhöhnen, die unsre Schiffe wegnehmen und unsre Brüder zu Sklaven ma=

chen, wenn wir ihnen nicht schimpflichen Tribut oder theures Lösegeld zahlen. Hier ist Ruhm und Dank zu verdienen. Hic Rhodus, hic salta!

3. Die europäischen Finanzen *).

Daß die Finanzen fast aller europäischen Staaten sich in einem kläglichen Zustande befinden, weiß alle Welt. Wie diesem allgemeinen Nothstande abzuhelfen, darüber sind die Ansichten sehr verschieden. Die Abgaben zu erhöhen, scheint bedenklich, da sie ohnehin schon überall beinahe unerschwinglich sind und alle Welt nach Ermäßigung derselben seufzet. Die Ausgaben vermindern will oder kann man nicht. Was soll nun am Ende daraus werden?

Ein wahres Abbild des dermaligen Finanzzustandes der meisten europäischen Staaten ist das neueste spanische Budget, das schon vor seiner Erscheinung so oft und so laut und mit so viel Rühmens als ein wahres Meisterstück finanzialer Klugheit angekündigt wurde. Wenn

*) Dieser Aufsatz stand ursprünglich in der europäischen Zeitung vom 5. Aug. 1817. Nr. 16. Andre Zeitungen nahmen ihn auf, verstümmelten ihn aber nach ihrer Art und gaben ihm die Form eines Schreibens aus Madrid, damit man glauben sollte, sie hätten auch dort ihre Korrespondenten. Ich geb' ihn hier etwas verändert wieder. — Der in Nr. 19. derselben Zeitung befindliche Aufsatz: Die amerikanischen Finanzen, ist zwar eine Art von Fortsetzung jenes Aufsatzes, aber nicht aus meiner Feder; weshalb ich ihn hier nicht mittheilen kann. Er verdient aber verglichen zu werden.

man nun aber dieses Budget genauer betrachtet, so bleibt — ungeachtet hier beide Mittel, Einschränkung der Ausgaben und Erhöhung der Abgaben oder Einnahmen durch Zuziehung der privilegirten Stände zur Tragung der Staatslasten (selbst der Geistlichkeit, was in Spanien viel sagen will) in Anwendung gebracht wurden — doch noch ein jährliches Defizit von mehr als 200 Millionen Realen, welche Summe sich zur Einnahme von beinahe 600 Millionen Realen ungefähr wie ein Drittel und zur Ausgabe von etwas mehr als 800 Millionen Realen ungefähr wie ein Viertel verhält *).

Darüber darf man sich aber nicht wundern, wenn man bemerkt, daß in jenem Budget von der ganzen, noch nicht volle 600 Millionen betragenden, Einnahme das bloße Kriegsministerium (mit Ausschluß der Marine) 350 Millionen, also mehr als die Hälfte verschlingt. Dazu kommt noch eine Zivilliste von beinahe 57 Millionen, welche also vom Reste wieder mehr als ein Fünftel und vom Ganzen mehr als ein Zwölftel wegnimmt.

Dagegen sind für Ausgaben zur Beföderung des Ackerbaues, der Künste (zu denen auch die Wissenschaften gerechnet worden, weil diese nicht besonders aufgeführt sind) und des Handels nur 10 Millionen, also ein Sechzigtel ($\frac{1}{60}$) der ganzen Einnahme, in Anschlag gebracht. Wie durch eine so unbedeutende Summe Ackerbau, Künste, Wissenschaften und Handel befödert werden sollen, ist schwer zu begreifen.

---

*) Die genauern Zahlen sind: 597,126,387 Einnahme, 821,973,600 Ausgabe, also 224,847,213 Defizit.

Wenn nun auch in andern europäischen Staaten das Misverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, und zwischen den einzelen Zweigen der Ausgabe, nicht so groß ist, wie in Spanien, so wird man doch in den meisten finden, daß die Ausgaben für das Kriegswesen und die Hofhaltung den größten Theil der Einnahmen verzehren, daß daher ebendiese nirgend zulangen wollen, und daß für alles, was zur Bildung und Wohlfahrt des Volkes dient, immer nur der kleinste Theil dessen übrig bleibt, was das Volk aus seinen Mitteln aufbringen muß.

Wird man da nicht unwillkürlich an den Ausspruch des alten Propheten Samuel (Sam. I, 8.) erinnert, als die Israeliten statt der bisherigen Suffeten oder Richter einen König von ihm verlangten? Das erste Uebel, was er ihnen als Folge dieser Verändrung weißagt, ist ein Militar- und Hofetat, den sie kaum würden ertragen können. Und dieses Uebel, besonders was den Militaretat betrifft, hat sich in unsern Zeiten durch die ungeheuern stehenden Heere dergestalt vermehrt, daß man wohl sagen kann: die Sorge für äußere Sicherheit wird uns endlich dahin bringen, daß es innerlich nichts mehr geben wird, was der Sicherung noch bedürftig oder werth wäre.

Wollte man dieß für leere Deklamazion einer eitlen Schulweisheit halten, so würden wir uns auf das Zeugniß eines großen Königs berufen, der zwar selbst ein großes stehendes Heer hielt, weil er sich in seiner Lage nicht anders behaupten konnte, der aber am Ende seiner kriegerischen Laufbahn sehr wohl einsahe, wie verderblich für das allgemeine Wohl dergleichen Heere seien, und wie

sehr dadurch die unglückliche Leidenschaft des Kriegführens genährt werde. Friedrich II. schrieb nämlich im J. 1773 Folgendes über diesen Gegenstand: „Wie? ein Fürst, der „seine Truppen in blaues Tuch kleidet und ihnen Hüte „mit weißen Schnüren gibt, der sie sich rechtsum und „linksum kehren läßt, kann er sie Ehren halber einen „Feldzug thun lassen, ohne den Ehrentitel eines Anfüh= „rers von Taugenichtsen zu verdienen, die nur aus Noth „gedungene Henker werden, um das ehrbare Handwerk „der Straßenräuber zu treiben? Die Philosophen müssen „Missionare auf Bekehrungen ausschicken, um unvermerkt „die Staaten von den großen Armeen zn entladen, die „sie in den Abgrund stürzen, daß nach und nach keiner „übrig sei, der sich schlage. Kein Landesherr, kein Volk „wird sodann die unglückliche Leidenschaft zu kriegen mehr „haben, deren Folgen so verderblich sind rc."

Der Rath freilich, den hier Friedrich den Philosophen gibt, möchte ihnen schlecht bekommen, wenn sie ihn ernst= lich nehmen und befolgen wollten. Ja Friedrich selbst würde solchen philosophischen Emissaren gar bald das Handwerk gelegt haben. Aber was er sonst in dieser merkwürdigen Stelle sagt, bleibt doch ewig wahr; und wenn es den erhabnen Fürsten, die den heiligen Bund gestiftet haben, ernstlich um Ausführung dieser schönen Idee zu thun ist, wie sich nicht anders erwarten läßt: so ist unstreitig eine der ersten Bedingungen davon die Verminderung der stehenden Heere und des auf allen Völkern schwer lastenden Militaretats.

4. Behandlung neu erworbner Provinzen.

Es wäre wohl zu wünschen, daß einmal ein verständiger und wohlwollenden Staatsmann eine Anweisung darüber schriebe, wie man eigentlich neu erworbne Provinzen behandeln solle. Man begeht in dieser Hinsicht Fehler, die fast unglaublich sind.

Bei der Besitznahme verspricht man alles mögliche Glück, Heil und Seegen, mehr als man geben kann, wenn man nicht allmächtig wie Gott ist. Aber kaum sind die Patente angeschlagen und die Proklamazionen vertheilt, so verändert sich augenblicklich die Szene.

Da kommt ein Heer von Beamten aus den alten Provinzen, weil man den Eingebornen nicht traut. Diese aber werden ebendadurch erst erbittert. Sie fühlen sich zurückgesetzt, an ihrer Ehre gekränkt, und auf mannichfaltige Weise geplagt. Denn die neuen Beamten aus den alten Provinzen wissen wenig oder nichts von den Gesetzen, Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen in den neuen Provinzen. Sich darin einzustudiren und einen andern Geschäftsgang anzunehmen, ist ihnen zu lästig. Daher fangen sie sogleich mit dem sogenannten Organisiren an, was aber oft nur ein Desorganisiren ist. Alles, sagen sie, muß anders und (si diis placet) besser werden, d. h. so wie es in den alten Provinzen ist. Was den wenigen Beamten zu lästig ist, das soll den Tausenden von Einwohnern nicht lästig sein. Die sollen sogleich dem bisher Gewohnten entsagen und sich in die neue Ordnung der Dinge bereitwillig fügen. Thun sie das nicht, so werden sie bei der Regierung als Widerspenstige verklagt.

Bald darauf kommt man auch mit neuen Auflagen angezogen. Diese sind schon dann verhaßt, wenn sie von der alten Herrschaft kommen. Kommen sie nun gar von einer neuen, so sind sie doppelt verhaßt. Die schon bestehenden Auflagen werden darum nicht immer aufgehoben, sondern man erhebt sie oft zugleich mit den neuen oder vermindert jene nur um ein Minimum, so daß das Minus der alten Abgaben mit dem Plus der neuen in gar keinem Verhältnisse steht *).

Wenn dann nun endlich das Misvergnügen laut wird und Beschwerdeschriften der Bewohner der neuen Provinzen bei der Regierung einlaufen — wie beantwortet man gewöhnlich dieselben? Entweder gar nicht, oder nur halb und unbefriedigend, wenn nicht gar in einem harten, zurechtweisenden Tone. Man erklärt es für unehrerbietig, wenn in jenen Beschwerdeschriften von den alten Rechten der neu erworbnen Provinzen und von Verletzung dieser Rechte die Rede ist; ja man sagt nun gerade heraus, daß man den neuen Unterthanen ihre alten Rechte nicht durch Brief und Siegel zugesichert habe, daß sie warten müßten, bis es der Regierung gefallen werde, ihre Lasten zu erleichtern u. s. w. u. s. w.

Darf man sich bei so bewandten Umständen wohl

---

*) Diese Maaßregel ist um so ungerechter, wenn die alten Abgaben nur vermöge freier Bewilligung gezahlt, die neuen aber ohne alle Bewilligung, also via facti et violentiae, aufgelegt werden. Eine erworbne Provinz kann dem neuen Regenten vernünftiger Weise unter keinen andern Bedingungen unterworfen sein, als dem alten, wenn auch nichts darüber festgesetzt und versprochen worden. Das versteht sich von selbst. Menschen sind ja keine Sachen, die man pro lubitu et arbitrio in Besitz nehmen kann.

wundern, wenn jetzt, wo fast alle Staaten ihren alten Territorialbestand verändert haben, überall Unzufriedenheit in den neu erworbenen Provinzen herrscht? Ist es denn ein so großes Unglück, wenn in einem Staate einige Provinzialverschiedenheiten in Ansehung der Verfassung oder Verwaltung stattfinden? Und fodert es nicht die Klugheit eben so sehr, als Gerechtigkeit und Billigkeit, daß man neu erworbne Provinzen nicht plötzlich revoluzionire, sondern allmälig reformire? Denn Revoluzionen taugen nun einmal nicht, sie mögen kommen, woher sie wollen.

5. Die Auswanderungsverbote.

Man kann diese Verbote von einer doppelten Seite betrachten, von der rechtlichen und von der politischen.

In jener Hinsicht fragt sich: Ist der Staat befugt, seinen Bürgern das Auswandern aus seinem Gebiete zu verbieten? — Man hat diese Befugniß zuvörderst daraus ableiten wollen, daß die Bürger eines Staats auf dessen Gebiete geboren und erzogen, mithin verpflichtet seien, demjenigen Staate ihr ganzes Leben zu weihen, dem sie dasselbe verdanken. Allein erstlich paßt dieser Beweis nicht auf alle Bürger eines Staats, unter denen sich auch viel Eingewanderte befinden können. Er gilt aber auch nicht einmal von den Eingebornen. Denn diese verdanken doch ihr Leben nicht dem Staate d. h. der Gesammtheit der Bürger, sondern ihren Eltern, und auch diesen nur mittelbar, wieferne die bildende Kraft der Natur mittels der

Eltern ein neues menschliches Wesen erzeugte. Dieses Wesen kann darum, weil es zufällig hier oder dort das Licht der Welt erblickte, nicht als gefesselt an den Boden, wie ein daraus hervorschießendes Gewächs, betrachtet werden. Der Mensch wäre ja dann noch schlimmer daran, als ein wildes Thier, das sich nach Belieben da oder dorthin bewegt. Er gliche dann dem in einen Käfig eingesperrten Vogel oder dem in eine Hürde eingepferchten Schaafe. Dieser ganze Beweis beruht also auf einer falschen Anwendung des Begriffs vom Eigenthume. Dieser Begriff gilt nur von Sachen, nicht von Personen d. h. von vernünftigen und freien Wesen; sonst müßte auch die Sklaverei ein rechtsgültiges Verhältniß sein, was außer den christlichen Sklavenhändlern und den muhamedanischen Korsaren wohl niemand mehr behaupten wird. Und wäre der Staat Eigenthümer von seinen Bürgern, so wären die Bürger auch Eigenthümer vom Staate, weil ja dieser nur aus der Gesammtheit der Bürger besteht. Wollte nun der Einzele sein respektives Eigenthum an der Gesammtheit aufgeben, so würde ebendadurch der Grund wegfallen, um dessen willen er bisher ein Eigenthum der Gesammtheit war.

Aber, sagt man zweitens, der Eingeborne verdankt dem Staate, wenn auch nicht sein persönliches Dasein überhaupt, doch die Fortdauer und den Genuß desselben, indem ihn der Staat schützt und er unter dem Schutze und mit Hülfe des Staats seine körperlichen und geistigen Kräfte entfaltet, Kenntnisse und Fertigkeiten und Eigenthum erwirbt u. s. w. Hieraus würde nur soviel folgen, daß der Eingeborne dem Staate eine gewisse

Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten schuldig sei. Dankbarkeit aber ist nur Gewissens- nicht Rechtspflicht. Eine Befugniß zum Zwange von Seiten des Staats gegen den Eingebornen, zeitlebens auf dem Staatsgebiete zu bleiben, würde daraus immer nicht hervorgehen. Höchstens könnte der Staat von dem Auswandernden eine Art von Entschädigung für den zu Gunsten desselben bisher gemachten Kraftaufwand fodern, und diese Entschädigung könnt' er nur von dem auf dem Staatsgebiet erworbnen Vermögen des Auswandernden nehmen. Dieß wäre also das sogenannte Abschoßrecht (gabella emigrationis), dessen Gültigkeit wir nicht leugnen wollen, obgleich, wenn zwei Staaten es gegen einander ausüben, keiner von beiden dabei gewinnt, woferne nicht aus dem einen mehr Personen auswandern als aus dem andern, was sich im voraus doch nicht berechnen läßt. Darum ist dasselbe auch bereits zwischen nachbarlichen und vielfach verkehrenden Staaten freiwillig aufgehoben worden.

Gesetzt indessen, der Staat wäre befugt, das Auswandern schlechthin zu verbieten, so würde sich immer noch fragen, ob es klug sei, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. — Um diese Frage zu beantworten, muß man auf die Bestimmungsgründe zur Auswanderung Rücksicht nehmen. Es kann nämlich erstlich der Fall sein, daß ein Staat übervölkert ist, das Staatsgebiet also der auf demselben nach und nach entstandnen Volksmenge nicht mehr eine gehörige Subsistenzbasis darbietet. Dann wär' es ja offenbar Thorheit, das Auswandern zu verbieten. Der Staat müßte vielmehr wünschen, daß alle die, so er in seinem Schooße nicht mehr tragen kann, sich

freiwillig von ihm trennen; weshalb auch manche Staaten in solchen Fällen Kolonien ausgesendet haben.

Es kann aber auch zweitens der Fall sein, daß die Auswandernden nur für ihre Person mit ihrer Lage in diesem Staate unzufrieden sind und daher in einem andern sich zu verbessern suchen. Aber auch dann wird es der Klugheit gemäß sein, die Unzufriednen nicht an der Auswanderung mit Gewalt zu verhindern, sondern entweder ihre Lage zu verbessern oder, wenn man dieß nicht kann oder nicht will, sie in Gottes Namen ziehn zu lassen. Was kann denn einem Staate an unzufriednen Bürgern liegen? Diese Unzufriedenheit ist etwas Ansteckendes. Sie kann sich leicht auch solchen mittheilen, die sonst mit ihrer Lage wohl zufrieden wären. Ja Viele empört schon der Gedanke, daß man nolens volens, wie ein glebae adscriptus, in diesem Staate leben und sterben soll. Einen solchen Gedanken muß also der Staat in seinen Bürgern gar nicht einmal aufkommen lassen. Sie müssen sich so frei als möglich fühlen, und werden dann nur um so williger bleiben.

Statt der Auswanderungsverbote benehme man also lieber den Leuten die Lust zum Auswandern. Man erdrücke sie nicht mit Abgaben, lege ihrem Gewerbfleiße keine Fesseln an, gebe ihnen Gewissensfreiheit, achte überhaupt ihr Menschen- und Bürgerrecht — und gewiß, sie werden nicht von der Auswanderungssucht ergriffen werden. Denn der Mensch ist ein Gewohnheitsthier und trennt sich nur ungern von dem väterlichen Boden. Darum macht eine Regierung, welche Auswanderungsverbote ergehen läßt, nur ihre eigne Schande bekannt. Denn sie

gesteht vor aller Welt, daß sie ihre Unterthanen mit nichts, als mit blinder Gewalt, zu fesseln verstehe.

---

6. Politischer Undank.

Gibt es auch einen solchen? — Die Engländer meinen's, indem sie uns Deutsche beschuldigen, daß wir undankbar gegen sie als unsre Wohlthäter seien, weil wir uns nicht mehr ihrem Handelsdespotismus unterwerfen, weil wir unsern eignen Fabriken und Manufakturen aufhelfen wollen.

Welches sind denn aber die Wohlthaten, deren sich die stolzen Britten gegen uns rühmen? Daß sie für unsre Freiheit vom Franzosenjoche gekämpfet? Möchten sie doch die Hand aufs Herz legen und sich aufrichtig fragen, ob sie das um ihret- oder um unsertwillen gethan! Und haben wir nicht auch in demselben Maaße für ihre Freiheit gekämpft? Warum reitzten sie denn Oestreich zum Kriege, als Napoleon seine Heerschaaren bei Boulogne versammelt hatte, um ihnen einen Besuch in England zu machen? Warum bemühten sie sich denn so sehr, durch Preußens Beitritt zur Koalizion die norddeutschen Häfen und Handelsstädte vom französischen Joche zu befreien? Wahrlich in diesem großen und langen Kampfe gegen Frankreichs Uebermacht haben Alle für Einen und Einer für Alle gekämpft, und es ist daher sehr anmaaßend, wenn Einer sich allein das Verdienst beilegen und es als Wohlthat gegen die Andern geltend machen will.

Aber England hat Gelder gesammelt und sie den deutschen Wohlthätigkeitsvereinen zugesandt, um unsre

durch den Krieg verarmten Einwohner zu unterstützen. Das erkennen wir mit Dank. Aber bedenken solltet ihr doch auch, daß es eben nichts Großes ist, wenn die, so in ihrem Lande ganz ruhig wohnten, nichts von den unsäglichen Drangsalen dieser fürchterlichen Revoluzionskriege erfuhren, als was ihnen die Zeitungen davon erzählten, und wohl gar reich wurden durch unsre Armuth und Noth, von ihrer wohlbesetzten Tafel einige Brosamen herab fallen ließen.

Dankbarkeit ist eine schöne Tugend. Aber man muß den Dank nicht als einen Tribut fodern oder gar den Dank selbst in eine Art von Tribut verwandeln wollen. Ein Volk kann nicht so dankbar sein, daß es sich in irgend einer Hinsicht von dem andern abhängig mache. Es muß stets nach Freiheit und Selbständigkeit ringen und kann daher nimmermehr zugeben, daß es in seinem Verkehre beschränkt und von einem andern, wenn auch noch so edlen, Volke gleichsam bevormundet werde. Verlangt ihr also von uns aus Dankbarkeit volle Handelsfreiheit, so müßt ihr sie auch uns bei euch zu Hause geben. Dann werden wir nicht ermangeln, euch zu beweisen, daß wir kein undankbares Volk seien.

7. Der Löwe und die Vögel. Eine Fabel.

Der mächtige Leu vermehrte einst die Zahl seiner vierfüßigen Unterthanen durch einige befiederte Unterthanen des Adlers, die man eingefangen hatte. Darob grämten sich die armen Thiere baß, weil sie ihren alten Herrn und die freie Luft, in der sie so frisch und fröhlich herum-

fliegen konnten, gar sehr lieb hatten. Zu ihrer Beruhigung gab ihnen der Leu sein königliches Wort, daß er in alle Wege für ihr Bestes sorgen und ihnen auch die Federn lassen wolle, wenn sie nur fleißig Eier legten und fein gehorsam wären.

Es währte jedoch nicht lange, so beschnitt man ihnen die Flügel und rupfte ihnen gar manche Feder aus, daß sie fast kahl wurden. Da schrien die Vögel über Gewalt und beschwerten sich beim Leuen, daß er sein Wort nicht halte und ihr Vogelrecht antaste. Der Leu aber gab ihnen wenig Trost und verwies sie zur Geduld, sintemal es künftig allen seinen Unterthanen recht wohl gehen solle.

Und der Leu hatte zwei Diener, Namens Isegrimm und Reineke. Die ließen die Vögel hart an vor aller Welt und sprachen: „Wollt ihr denn besser sein, als „unsre Leute, die keine Federn haben? und wißt ihr nicht, „daß es unziemlich ist, vor dem majestätischen Leuen vom „Nichthalten des Worts und vom Antasten des Rechts „zu sprechen?" Da merkten die Vögel, daß sie nicht reden sollten, wie ihnen der Schnabel gewachsen, konnten aber nicht begreifen, wie es zugehe, daß sie Unrecht haben sollten, da sie doch Recht hatten.

Und als sie sich umwandten, da begegnete ihnen der Esel; der trug des Müllers Säcke und bekam noch obendrein Prügel. Da frugen sie ihn: „Warum leidest du „das?" Und der Esel antwortete und sprach: „Weil ich „mich nicht wehren kann." Da merkten die Vögel, daß der Starke immer Recht habe. Und sie gingen nach Haus und wunderten sich baß und sprachen unter einander:

„Gebt Acht! man wird uns einen Pelz statt der Federn „geben, daß wir unsre Blöße bedecken; aber in freier „Himmelsluft werden wir doch nicht wieder herumfliegen „können."

8. Einige Fragen zu beliebiger Beantwortung.

Gehört das Staatsgebiet allen Staatsbürgern gemeinschaftlich oder denen ausschließlich, welche Grundeigenthum besitzen?

Besitzen diese das Grundeigenthum unbedingt oder nur unter der Bedingung, daß sie mittels desselben soviel Subsistenzmittel als möglich für alle Staatsbürger herbeischaffen?

Dürfen sie diese Subsistenzmittel zu jedem beliebigen Preise verkaufen oder hat der Staat das Recht und die Pflicht, ein Maximum des Preises dergestalt zu bestimmen, daß dabei sowohl die Grundeigenthümer als die übrigen Staatsbürger bestehen können?

Ist es eine mindere und heilsamere Beschränkung der Freiheit, wenn der Staat den Geldkapitalsbesitzern ein Maximum des Zinses für ihr auszuleihendes Geld bestimmt, als wenn er den Ackerkapitalsbesitzern ein Maximum des Preises für ihre zu verkaufenden Früchte bestimmt?

Oder sind vielleicht alle solche Bestimmungen verwerflich und ist vielmehr den Geldkapitalsbesitzern sowohl als den Ackerkapitalsbesitzern zu gestatten, ihre Kapitale auf jede beliebige Weise zu benutzen?

Was ist die natürliche und nothwendige Folge da-

von, wenn Acker- und Geldkapitale in einzelen Händen sich dergestalt anhäufen, daß neben wenigen Reichen, die im Genusse schwelgen, eine Menge von Armen existiren, die entweder betteln oder stehlen müssen, wenn sie nicht verhungern wollen?

Kann man sagen, daß in einem Staate Wohlstand herrsche, wo es förmliche Armentaxen gibt und diese fast alle andre Taxen übersteigen?

Sind alle verständige und redliche Staatsbürger zu Volksvertretern geeignet oder bloß die, so ein bedeutendes Acker- oder Geldkapital besitzen, und ist mit diesem Besitze schon die Eigenschaft eines tüchtigen Volksvertreters gegeben?

Wie bedeutend muß ein Acker- oder Geldkapital sein, das diese Eigenschaft geben soll? *)

Sind Landstände, so an einem und demselben Tage zusammenkommen, die Anträge der Regierung vernehmen, sie ohne alle Berathschlagung bewilligen, und dann nach einem tüchtigen Schmause beim Herrn Präsidenten wieder aus einander gehn — wie in einem großen deutschen Staate — wahre Volksvertreter zu nennen?

---

*) Man sahe — hieß es unlängst in einer französischen Zeitschrift — den rühmlich bekannten Alexander von Lameth auf mehren Kandidatenlisten für die Deputirtenkammer. Dieser Mann läßt nun selbst in den öffentlichen Blättern erklären, er habe nicht Vermögen genug, um gewählt zu werden. Dieß ist höchst ehrenvoll für ihn, der so lange bedeutende Stellen bekleidet hat, aber weder aufmunternd für den uneigennützigen Fleiß und die edelmüthige Aufopferung seiner selbst, noch tröstlich für das Volk, das die Stimme eines Mannes entbehren muß, der vielleicht gerade dadurch das Recht, für dasselbe zu sprechen, verdient hat, wodurch es für ihn verloren ging. Es ist gewiß merkwürdig, daß, nach den kameralistischen Ansichten unsrer Zeit, Epaminondas, Phocion, Cincinnatus, Fabricius, Curius und Tausende ihres Gleichen aus der alten und neuen Zeit nicht Mitglieder unsrer Deputirtenkammer werden könnten. Viele wollen nicht begreifen, warum der Wucher, der Eigennutz und die Selbsucht mit jedem Tage schrecklichere Fortschritte machen. Es wäre eigentlich schwer zu begreifen, wie es anders sein könnte. Wenn der Reichthum dem Menschen jetzt alles gibt, warum sollte der Mensch nicht alles aufbieten, um ihn zu erlangen?

Sind überhaupt Männer, die nur zu rathen und zu bitten, aber nichts zu genehmigen und zu entscheiden haben, wirkliche Landstände und Volksvertreter, und kann es solcher rathenden und bittenden Männer nicht zu Hunderten und Tausenden in dem allerdespotischesten Staate, selbst in Algier, Tunis und Tripolis geben?

Ist der so laut ausgesprochne Wunsch nach stellvertretenden Verfassungen bloß ein Geschrei der politischen Schriftsteller oder ein natürliches und nothwendiges Erzeugniß des wirklichen Völkerbedürfnisses, wie es sich im Laufe der Zeiten von selbst gestaltet hat?

Wer ist Schuld, wenn dieses Bedürfniß nicht gehörig befriedigt werden sollte, die Fürsten, die dabei nur gewinnen können, oder die geheimen Rathgeber derselben, deren Einfluß dabei freilich leiden dürfte?

Wenn die mediatisirten deutschen Fürsten, Grafen und Herren durch besondre Privilegien und durch Kuriatstimmen beim Bundestage entschädigt werden sollen, wie sollen denn die mediatisirten deutschen Reichsstädte und Reichsdörfer entschädigt werden?

Oder aus welchem vernünftigen Grunde sollen nur jene ein Recht auf solche Entschädigung haben?

Kann überhaupt vernünftiger Weise Entschädigung für allen den Verlust gefodert werden, der in unglücklichen Zeiten über Fürsten und Völker gekommen, und wer soll sie leisten?

Ist eine geheime Polizei wohl etwas anders, als das öffentliche Bekenntniß einer schlechten Regierung, daß sie kein gutes Gewissen habe?

Soll man zu einem politischen Teufel (einem Napoleon z. B.) sagen: Hebe dich weg von uns, Satan! — oder: Geruhen Ihre höllische Majestät sich ein wenig zu moderiren! — ?

Ende.

Bayerische Staatsbibliothek München

X XII,86

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krug, Wilhelm Traugott,

Kreutz- und Queerzüge eines Deutschen auf den Steppen der Staats-Kunst und Wissenschaft

Leipzig 1818

Pol.g. 471 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769616-3